

Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

სპეციალური გამოცემა
Sonderband
2024

შედარებითი სამართლის
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



SONDERBAND
2024

Deutsch-Georgische
ZEITSCHRIFT FÜR
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლარკაბოთი
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR
INTERNATIONALE RECHTLICHE
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2024

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2024

© Autoren, 2024

www.lawjournal.ge

Schriftleitung

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Assoz. Prof. Dr. Tamar Zarandia

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Notar Justizrat Richard Bock

Richter Wolfram Eberhard

Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski

Richter Dr. Timo Utermark

Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod

Prof. Tanel Kerikmäe

Hatim Hussain

Daniel Foa

Dimitrios Papadopoulos

Oskar von Cossel

Raphael Kneer

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Prof. Dr. Lasha Bregvadze

Prof. Dr. Irakli Burduli

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Frank Hupfeld

Khatuna Diasamidze

Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

David Maisuradze

Prof. Dr. Marine Kvachadze

Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani

Rechtsanwalt Temur Bigvava

Rechtsanwalt Zviad Batiashvili

Khatia Papidze

Dr. Archil Chochia

Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze

Demetre Egnatashvili

Rechtsanwalt Ketevan Buadze

Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze

Tornike Darjania

Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Razhden Kuprashvili

Sulkhan Gvelesiani

Natali Gogishvili

Technische Unterstützung und

Layout

David Maisuradze

Arbeitsgruppe

Sopo Zarandia

Nino Kavshbaia

Tatia Jorbenadze

Ana Baiadze

Tilman Sutor

Prof. Dr. iur. Olaf Muthorst
*Professor für Bürgerliches Recht,
Verfahrens- und Insolvenzrecht
Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft*

GUTACHTEN

zur Reform des Zivilgesetzbuchs von Georgien
– Allgemeiner Teil und Allgemeiner Teil des Schuldrechts –

erstattet
im Auftrag der

Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
im Rahmen des Projekts „Rechtliche Annäherung
an europäische Standards im Südkaukasus“

im September 2019

Gliederung

Auftrag	V
Gutachten	VI
I. Thematische Strukturierung	7
1. Privatrechtskodifikation	7
2. Allgemeine Bestimmungen des ZGB	7
a) Zum systematischen Standort von Vorschriften über Sachen	8
b) Zum systematischen Standort von Vorschriften über den Vertragsschluss	8
3. Allgemeiner Teil des Schuldrechts im ZGB	9
c) Zum systematischen Standort von Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen, über Verschulden bei Vertragsverhandlungen sowie über die Störung der Geschäftsgrundlage	10
d) Zum systematischen Standort von Vorschriften über Abtretung und Schuldübernahme	11
e) Sondervorschriften für Verbraucherverträge	11
f) Vorschriften mit zweifelhaftem systematischem Standort	11
II. Allgemeine Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs	11
1. Einführungsbestimmungen	11
a) Begriff und Regelungsbereich gemäß Art. 1 ZGB	11
b) Geltung der Zivilgesetze gemäß Art. 2, 3 und 6 ZGB	12
c) Rechtsanwendung gemäß Art. 4 und 5 ZGB	14
aa) Maßstäbe der Entscheidung	14
bb) Gesetzes- und Rechtsanalogie	15
d) Privatrechtsobjekte gemäß Art. 7 ZGB	15
e) Privatrechtssubjekte gemäß Art. 8 ZGB	16
aa) Begriff des Privatrechtssubjektes	16
bb) Staatliche Organe und juristische Personen öffentlichen Rechts	17
cc) Treu und Glauben	18
f) Zweck der Zivilgesetze gemäß Art. 9 und 10 ZGB	18
2. Personen	20
a) Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen gemäß Art. 11 bis 16 ZGB	20
aa) Rechtsfähigkeit gemäß Art. 11 ZGB	20
bb) Handlungsfähigkeit gemäß Art. 12 und 13 ZGB	21
cc) Beschränkte Handlungsfähigkeit gemäß Art. 14 bis 16 ZGB	23
b) Namensrecht und persönliche Nichtvermögensrechte natürlicher Personen gemäß Art. 17 bis 19 ZGB	24
c) Der Wohnsitz der natürlichen Person gemäß Art. 20 ZGB	26
d) Verschollenheits- und Todeserklärung der natürlichen Person gemäß Art. 21 bis 23 ZGB	26
e) Allgemeine Bestimmungen über juristische Personen	27
aa) Begriff, Arten, Rechtsfähigkeit	29
bb) Sitz	30
cc) Name	30
dd) Register	31
ee) Leitung und gesetzliche Vertretung	32
ff) Haftung	32
gg) Auflösung und Liquidation	33
f) Begriff und Arten der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person	35
g) Der Verein als körperschaftliche nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person	38
aa) Begriff des Vereins	38
bb) Eintragung des Vereins	39
cc) Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung)	40
dd) Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft	42

ee)	Haftung	43
ff)	Umwandlung, Auflösung und Liquidation des Vereins	44
gg)	Das auf nicht eingetragene Vereine anwendbare Recht	45
3.	Rechtsgeschäftslehre.....	45
a)	Begriff und Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts gemäß Art. 52 bis 62 ZGB	45
b)	Handlungsfähigkeit gemäß Art. 58, 58-1, 63 bis 67 ZGB.....	49
c)	Form des Rechtsgeschäfts gemäß Art. 68 bis 71 ZGB	50
d)	Anfechtbare Rechtsgeschäfte gemäß Art. 72 bis 89 ZGB.....	52
aa)	Irrtümer, Art. 72 bis 80 ZGB	52
bb)	Täuschung, Art. 81 bis 84 ZGB	55
cc)	Zwang, Art. 85 bis 89 ZGB	56
e)	Bedingte Rechtsgeschäfte gemäß Art. 90 bis 98 ZGB	56
f)	Zustimmung gemäß Art. 99 bis 102 ZGB.....	57
g)	Vertretung bei Rechtsgeschäften gemäß Art. 103 bis 114 ZGB.....	57
4.	Ausübung der Rechte	58
5.	Fristen	59
a)	Fristberechnung gemäß Art. 121 bis 127 ZGB	59
b)	Verjährung gemäß Art. 128 bis 146 ZGB.....	59
aa)	Begriff, Dauer und Beginn	59
bb)	Hemmung.....	60
cc)	Unterbrechung.....	60
dd)	Dispositivität	61
III.	Allgemeiner Teil des Schuldrechts.....	61
1.	Allgemeine Bestimmungen über die Schuldverhältnisse	61
2.	Vertragsrecht.....	62
a)	Allgemeine Bestimmungen gemäß Art. 319 bis 326 ZGB	63
b)	Abschluss eines Vertrages gemäß Art. 327 bis 341 und 360 ZGB	64
aa)	Vertragsschluss	64
bb)	Auslegung.....	65
cc)	Schuldanerkenntnis und Vergleich	66
c)	Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß Art. 342 bis 348 ZGB	66
aa)	Begriff.....	66
bb)	Einbeziehung.....	67
cc)	Auslegung.....	67
dd)	Inhaltskontrolle.....	67
d)	Vertrag zugunsten Dritter gemäß Art. 349 bis 351 ZGB.....	69
e)	Rücktritt gemäß Art. 352 bis 359 ZGB.....	69
3.	Inhalt der Leistungspflicht	70
a)	Allgemeine Bestimmungen gemäß Art. 361 bis 382 ZGB	70
aa)	Ort der Leistung	71
bb)	Zeit der Leistung.....	71
cc)	Verbraucherkredit.....	71
dd)	Leistender und Leistungsempfänger.....	71
ee)	Alternative Leistungen	72
ff)	Teilleistung, Verantwortlichkeit für die Leistung	72
b)	Inhalt der Geldleistungspflicht gemäß Art. 383 bis 389 ZGB	73
c)	Schadensersatz gemäß Art. 408 bis 415 ZGB	73
4.	Pflichtverletzung.....	75
a)	Allgemeine Vorschriften	76
b)	Störung der Geschäftsgrundlage gemäß Art. 398, 399 ZGB	79
c)	Schuldnerverzug gemäß Art. 400 bis 404 ZGB	79
d)	Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag gemäß Art. 405 bis 407 ZGB	80

5.	Gläubigerverzug gemäß Art. 390 bis 393 ZGB.....	81
6.	Forderungssicherung.....	82
a)	Vertragsstrafe gemäß Art. 417 bis 420 ZGB	82
b)	Draufgabe gemäß Art. 421 bis 423 ZGB.....	82
c)	Schuldnergarantie gemäß Art. 424 bis 426 ZGB	82
7.	Erlöschen der Verpflichtung.....	83
a)	Erfüllung gemäß Art. 427 bis 433 ZGB	83
b)	Hinterlegung gemäß Art. 434 bis 441 ZGB	84
c)	Aufrechnung gemäß Art. 442 bis 447 ZGB.....	84
d)	Erllass gemäß Art. 448 bis 451 ZGB	85
e)	Andere Gründe gemäß Art. 452 bis 454 ZGB.....	85
8.	Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern	85
a)	Gesamtgläubiger gemäß Art. 455 bis 462 ZGB	85
b)	Gesamtschuldner gemäß Art. 463 bis 476 ZGB	86
IV.	Ausbau des Verbraucherschutzes	87
1.	Europarechtliche Grundlagen	87
2.	Regelungstechnik	88
3.	Allgemeine Bestimmungen des ZGB	89
4.	Allgemeiner Teil des Schuldrechts	90
a)	Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	90
b)	Außergeschäftsraum- und Fernabsatzvertrag	90
c)	Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	90
d)	Zahlungsverzug	92
	Änderungsvorschläge	93

Auftrag

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) hat mich gebeten, in einem Rechtsgutachten zur Reform des Zivilgesetzbuchs von Georgien (Allgemeiner Teil des Zivilgesetzbuchs [Art. 1-146] und Allgemeiner Teil des Schuldrechts [Art. 316-476]) Stellung zu nehmen. Dazu steht mir das Zivilgesetzbuch von Georgien in der Übersetzung des GIZ-Programms „Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus“ vom 11.12.2015 sowie in der im Rahmen des GTZ-Projekts „Unterstützung des Rechts- und Gerichtssystems in Georgien“ erstellten synoptischen Darstellung der Fassungen vom 26.6.1997 und vom 19.12.2008 zur Verfügung. Außerdem liegt mir der Entwurf eines Verbraucherschutzgesetzes in einer englischen Fassung vom 10.8.2018 vor.

Das Gutachten soll aus einem Text und einer tabellarischen Übersicht mit synoptischer, kommentierter Darstellung der Änderungsvorschläge bestehen.

Dabei soll insbesondere auf technische bzw. begriffliche Mängel einzelner Normen geachtet werden, Systemmängel im Zusammenspiel zwischen den Normen (auch unter Berücksichtigung anderer Kapitel des Zivilgesetzbuchs), Vereinbarkeit mit den sogenannten „europäischen Standards“, wie sie sich insbesondere aus Richtlinien der Europäischen Union, den Principles of European Contract Law (PECL) und dem Draft Common Frame of Reference (DCFR) ergeben.

Bei der Begutachtung sollen die bereits entwickelten Materialien zur Reform des Zivilgesetzbuchs einbezogen werden. Dabei handelt es sich um:

- Bericht und Chart „The necessities of the reform of the Civil Code of Georgia“ von Giorgi Vashakidze vom 5.4.2016
- Chart „Reform Needs of the Civil Code of Georgia“ von Tornike Darjania vom 24.4.2016
- „Survey of Best Practices in the Field of Private Law in Accordance with the EU Georgia Association Agreement and European Standards“ von Caroline Meller-Hannich vom 10.9.2016
- „Reform of the Civil Code of Georgia. Concept Paper“ mit Anhang von Lado Chanturia und Rolf Knieper vom Februar 2017

Zur Erörterung erster Zwischenergebnisse haben auf Einladung der GIZ vom 3. bis 5. September 2018 sowie vom 7. bis 9. Mai 2019 in Tbilisi Workshops stattgefunden, an denen Vertreter der georgischen Zivilrechtswissenschaft und -praxis teilgenommen haben. Die Ergebnisse dieser Workshops sind bei Abschluss dieses Gutachtens berücksichtigt worden.

Gutachten

Vorbemerkung

Der folgenden Begutachtung liegt das Zivilgesetzbuch von Georgien (ZGB) in der Übersetzung des GIZ-Programms „Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus“ vom 11.12.2015 zugrunde. Ich muss unterstellen, dass es sich dabei um den gültigen Rechtsstand handelt. Ich gehe davon aus, dass die Gliederungsüberschriften nicht nur redaktionellen, sondern amtlichen Charakter haben, und beziehe sie daher in meine Begutachtung ein.

Da ich die Amtssprache Georgiens, in der das ZGB erlassen ist, nicht beherrsche, kann ich nicht überblicken, welche meiner Hinweise und Vorschläge allein den unterschiedlichen Sprachfassungen geschuldet sind. Aus Gründen der Vorsicht stelle ich auch Änderungsvorschläge dar, die sich möglicherweise ausschließlich aus sprachlichen Fehlern in der deutschen Übersetzung ergeben. Einige Änderungsvorschläge habe ich nicht weiter erläutert, weil es sich dabei nach meiner Vermutung nicht um inhaltlich relevante Änderungen, sondern bloße sprachliche Berichtigungen der deutschen Fassung handelt.

Weiter kenne ich weder das Recht Georgiens im Übrigen, noch stehen mir Erkenntnisse zur Verfügung über die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, die dem Rechtsverkehr Georgiens zugrunde liegen, oder die kulturellen und philosophischen Hintergründe des geltenden Rechts. Daher kann ich mich zum Reformbedarf nur aus der Sicht eines in einer – aus Georgiens Sicht – fremden Rechtsordnung sozialisierten Zivilrechtsdogmatikers vor dem Hintergrund meines Verständnisses von Klarheit, Systematik und Konsistenz äußern. Schon gar nicht kann ich die entfernteren Konsequenzen einer möglichen Änderung in meine Überlegungen einbeziehen. Alle meine als „Änderungsvorschläge“ bezeichneten Ausführungen sind „Vorschläge“ nur in diesem schwachen Sinn.

Schließlich steht fest, dass es jeden Rahmen sprengen würde, dieses Gutachten in einem umfassenden Sinn rechtsvergleichend auf das europäische Recht zu beziehen. Ich verstehe meine Heimatrechtsordnung insoweit als exemplarisch und beziehe europäische Grundlagen punktuell ein.

I. Thematische Strukturierung

Als Erstes nehme ich die dem ZGB zugrunde liegende Strukturierung der Rechtsmaterie in den Blick. 1

1. Privatrechtskodifikation

Das ZGB besteht in der vorliegenden Fassung aus sechs Büchern sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen: 2

- Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 1-146)
- Zweites Buch: Sachen-(Vermögens)-Recht (Art. 147-312)¹
- Drittes Buch: Schuldrecht (Art. 316-1016)
- Viertes Buch: Recht am intellektuellen Eigentum (Art. 1017-1105)
- Fünftes Buch: Familienrecht (Art. 1106-1305-8)
- Sechstes Buch: Erbrecht (Art. 1306-1503)
- Übergangs- und Schlussbestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 1504-1520)

Damit folgt das ZGB den traditionellen Wegen europäischer Kodifikation.² Ausgehend von einem Begriff des Privatrechts, das die Beziehungen zwischen den einzelnen gleichgeordneten Mitgliedern der Gemeinschaft regelt³, konstituieren die vermögens-, familien- und erbrechtlichen Rechtsbeziehungen das für jedermann geltende Bürgerliche Recht (Zivilrecht) in Abgrenzung zu einem Sonderprivatrecht, das ausgewählte Rechtskreise (Kaufmannsstand, gewerbliche Wirtschaft, Arbeitnehmer) oder Rechtsgüter (z.B. Immaterialgüterrecht) betrifft.⁴ Das Bürgerliche Recht ist grundsätzlich in einer die vermögens-, familien- und erbrechtlichen Rechtsbeziehungen umgreifenden Kodifikation gebündelt (Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilgesetzbuch). In einem Allgemeinen Teil sind für das gesamte Bürgerliche Gesetzbuch relevante Bestimmungen vorangestellt.⁵

Meine Untersuchung betrifft die Allgemeinen Bestimmungen des ZGB sowie den Allgemeinen Teil des Schuldrechts. In diesen Bereichen ist die skizzierte Strukturierung ohne Abstriche verwirklicht, so dass insoweit keinerlei Änderungsbedarf besteht. 3

Auf die Fragen der Integration des Immaterialgüterrechts sowie des Internationalen Privatrechts, eines Unternehmens- und Handelsgesetzbuchs gehe ich daher im Folgenden nicht ein. Auf den sonderprivatrechtlichen Status des Verbraucherschutzrechts komme ich hingegen unten noch zu sprechen.

2. Allgemeine Bestimmungen des ZGB

Die Allgemeinen Bestimmungen des ZGB (Art. 1-146) umfassen: 4

- Einführungsbestimmungen (Art. 1-10)
- Kapitel 1: Personen (Natürliche Personen: Art. 11-23; Juristische Personen: Art. 24-39)⁶
- Kapitel 2: Rechtsgeschäfte (Allgemeine Vorschriften: Art. 50-62; Handlungsfähigkeit als Wirksam-

¹ Die Art. 313-315 sind weggefallen.

² Chanturia/Knieper, S. 5.

³ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 15; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 1 Rn. 10.

⁴ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 15 f.; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 1 Rn. 14 ff. – Zur Abgrenzung Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2016, Rn. 14 f.; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 6 Rn. 5 ff.

⁵ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 2 Rn. 19; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 7 Rn. 12.

⁶ Die Art. 40-49 sind weggefallen.

keitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts: Art. 63-67; Form des Rechtsgeschäfts: Art. 68-71; Anfechtbare Rechtsgeschäfte: Art. 72-89; Bedingte Rechtsgeschäfte: Art. 90-98; Zustimmung bei Rechtsgeschäften: Art. 99-102; Vertretung bei Rechtsgeschäften: Art. 103-114)

- Kapitel 3: Ausübung der Rechte (Art. 115-120)
- Kapitel 4: Fristen (Fristberechnung: Art. 121-127; Verjährung: Art. 128-146)

Der damit umrissene Themenkreis entspricht im Wesentlichen denjenigen Bestimmungen, wie sie sich unter anderem im Allgemeinen Teil des BGB finden: Personen (§§ 1-89), Rechtsgeschäfte (§§ 104-185), Fristen, Termine (§§ 186-193), Verjährung (§§ 194-218), Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe (§§ 226-231). Freilich sind die Art. 1 bis 10 dort ohne Entsprechung; thematisch gesehen handelt es sich aber auch bei „Einführungsbestimmungen“ zweifelsohne um Vorschriften des Allgemeinen Teils, und die entsprechenden Fragen werden in der Lehre oft im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des BGB behandelt.⁷

- 5 Die Allgemeinen Bestimmungen des ZGB enthalten hingegen keine Vorschriften zu den Sachen (vgl. §§ 90-103 BGB) sowie zum Vertragsschluss (vgl. §§ 145-157 BGB). Entsprechende Vorschriften finden sich allerdings jeweils an anderer Stelle im ZGB.

a) Zum systematischen Standort von Vorschriften über Sachen

- 6 So ist der Begriff der Sache, des wesentlichen Bestandteils, des Zubehörs und der Früchte Gegenstand der Art. 148 ff. ZGB und wird damit am Anfang des Zweiten Buches „Sachen-(Vermögens-)Recht“ geregelt. Das ist nicht fernliegend, weil sich dieser Abschnitt mit Art, Erwerb und Verlust von Rechten an Sachen befasst. Zu bedenken ist freilich, dass diese Begriffe über das Sachenrecht hinaus Bedeutung haben, insbesondere bei sachbezogenen Schuldverträgen sowie punktuell im Familien- und im Erbrecht. Beispielsweise nimmt im geltenden ZGB das Allgemeine Schuldrecht in Art. 324 den Begriff des Zubehörs in Bezug, ebenso das Recht des Wiederkaufs in Art. 511; ferner nehmen das Recht des Pachtvertrages in Art. 581, 596, 597 und 600, das Recht des Treuhandvertrags in Art. 726 Abs. 3, das Recht der Hinterlegung in Art. 773, das Recht der Gemeinschaft in Art. 955 den Begriff der Früchte in Bezug, auf den es ferner im Zusammenhang mit der Erbunwürdigkeit (Art. 1316 ZGB) ankommt. Systematisch handelt es sich daher bei diesen Bestimmungen um Allgemeine Bestimmungen des ZGB.

- 7 Ich gehe allerdings davon aus, dass die Rechtsanwendung die in Art. 148 ff. ZGB enthaltenen Bestimmungen unter dem Aspekt der Einheit der Privatrechtsordnung auch außerhalb der sachenrechtlichen Normen anwendet, so dass ich davon absehe, auf diese Beobachtung Änderungsvorschläge zu stützen. Sollte eine Neustrukturierung des ZGB geplant sein, sollte man diesen Aspekt jedoch beachten.

b) Zum systematischen Standort von Vorschriften über den Vertragsschluss

- 8 Vorschriften über das Zustandekommen von Verträgen finden sich in Art. 327 ff. ZGB und damit am Beginn des Dritten Buches („Schuldrecht“). Auch das ist naheliegend, weil die dem Vertrag zukommende wesentliche Bedeutung in der Begründung schuldrechtlicher Ansprüche liegt (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZGB, § 311 Abs. 1 BGB). Ein „Rechtsgeschäft“ setzt allerdings auch der Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen voraus (Art. 183 Abs. 1 ZGB; anders als der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen, der Übergabe und kausalen Anspruch voraussetzt, Art. 186 Abs. 1 ZGB) sowie die Bestellung des Registerpfandrechts (Art. 258 Abs. 1 ZGB) und der Hypothek (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Im Fall der Forderungsabtretung und der Schuldübertragung ist ausdrücklich von „Vertrag“ die Rede (Art. 199 Abs. 2, 203 Abs. 1 ZGB), ebenso bei Erwerb des indivi-

⁷ Vgl. Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 108 ff.; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 3 Rn. 1 ff.

duellen Eigentums in einem Mehrfamilienhaus (Art. 208 ZGB). Die Entstehung des Besitzpfandrechts setzt eine „Parteivereinbarung“ voraus (Art. 257, 260 ZGB). Im Familienrecht ist der Begriff des Vertrages mit dem Ehevertrag (Art. 1172 ff. ZGB) vorausgesetzt, im Erbrecht mit der Teilungsvereinbarung (Art. 1452, 1456 ff. ZGB) sowie dem „Vertrag, durch den der Miterbe über seinen Erbteil verfügt“ (Art. 1470 Abs. 1 S. 2 ZGB). Systematisch handelt es sich bei den Vorschriften über den Vertragsschluss, d.h. über die Voraussetzungen, unter denen ein Vertrag zustande kommt, und seine Auslegung, daher ebenfalls um Allgemeine Bestimmungen des ZGB.

Wenn auch der systematische Standort der Art. 327 ff. ZGB damit zweifelhaft ist, gehe ich allerdings abermals davon aus, dass auch hier die maßgebenden Vorschriften unabhängig davon angewendet werden, dass es sich um Vorschriften aus dem Dritten Buch (Schuldrecht) handelt. Sollte eine Neustrukturierung des ZGB geplant sein, sollte man diesen Aspekt jedoch beachten. – Bedenken könnte man auch, ob es zweckmäßig ist, zwar die Art. 327 bis 340 ZGB (zu Art. 341 ZGB mache ich weiter unten einen Vorschlag) unangetastet zu lassen, aber außerhalb des Schuldrechts punktuell auf die jeweils anwendbaren Normen zu verweisen (z.B. in Art. 199 in einem neuen Abs. 3: „Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach Artikel 327 bis 340 dieses Gesetzes.“).

3. Allgemeiner Teil des Schuldrechts im ZGB

Das Dritte Buch des ZGB („Schuldrecht“) besteht aus einem Allgemeinen Teil, dem ein Besonderer Teil (Kapitel 1: Vertragsrecht; Kapitel 2: Gesetzliche Schuldverhältnisse; Kapitel 3: Unerlaubte Handlungen) folgt. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils (Art. 316-476) umfassen:

Allgemeine Bestimmungen über die Schuldverhältnisse (Art. 316-318)

Kapitel 1: Vertragsrecht (Allgemeine Bestimmungen: Art. 319-326; Abschluss eines Vertrages: Art. 327-341; Allgemeine Geschäftsbedingungen: Art. 342-348; Vertrag zugunsten Dritter: Art. 349-351; Rücktritt vom Vertrag: Art. 352-360)

Kapitel 2: Erfüllung der Verpflichtung (Allgemeine Bestimmungen: Art. 361-382; Erfüllung einer Geldverpflichtung: Art. 383-389; Gläubigerverzug: Art. 390-393)

Kapitel 3: Pflichtverletzung (Allgemeine Bestimmungen: Art. 394-399; Schuldnerverzug: Art. 400-404; Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag: Art. 405-407)

Kapitel 4: Verpflichtung zum Schadensersatz (Art. 408-415)

Kapitel 5: Zusätzliche Mittel zur Forderungssicherung (Art. 416; Vertragsstrafe: Art. 417-420; Draufgabe: Art. 421-423; Schuldnergarantie: Art. 424-426)

Kapitel 6: Erlöschen der Verpflichtung (durch Erfüllung: Art. 427-433; durch Hinterlegung: Art. 434-441; durch Aufrechnung der Gegenforderungen: Art. 443-447; durch Erlass: Art. 448-451; aus anderen Gründen: Art. 452-454)

Kapitel 7: Mehrheiten von Gläubigern oder Schuldnern (Gesamtgläubiger; Art. 455-462; Gesamtschuldner: Art. 463-476)

Abgesehen von der Gliederung in „Allgemeinen Teil“ (Art. 316 bis 476 ZGB) und „Besonderen Teil“ (ab Art. 477 ZGB) findet sich punktuell die Gliederungsstufe des „Teils“ noch unterhalb der des Kapitels:

- Allgemeiner Teil – Kapitel 1: Vertragsrecht – Teil 1 – Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
- Besonderer Teil – Kapitel 1: Vertragsrecht – Teil 2 – Abschnitt 1: Kauf, Tausch

Das ist terminologisch wegen der Dopplung gegenüber Allgemeinem und Besonderem Teil misslich. Sollte damit gemeint sein, dass die Vorschriften im 1. Kapitel des Allgemeinen Teils den ersten und die im 1. Kapitel des Besonderen Teils den zweiten Teil eines einheitlich verstandenen Vertragsrechts bilden, würde es sich nicht um eine Gliederungsstufe, sondern um einen Bestandteil des Kapitelnamens handeln; es wäre dann zu empfehlen, Kapitel 1 des Allgemeinen Teils als „Vertragsrecht I“, Kapitel 1 des Besonderen Teils als „Vertrags-

recht II“ zu bezeichnen. Stattdessen könnte man freilich auch das erste Kapitel des Allgemeinen und des Besonderen Teils jeweils als „Allgemeines Vertragsrecht“ bzw. „Besonderes Vertragsrecht“ benennen.

- 12 Auch dieser Themenkreis entspricht, wenn man von der Allgemeinen Vertragslehre absieht, im Wesentlichen dem im BGB zu findenden Regelungsbestand: Vorschriften über den Inhalt des Schuldverhältnisses im Allgemeinen (§§ 241-274, 311, 311a, 315-319, 320-322), über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305-310), über Leistungsstörungen (§§ 275, 285, 311a, 326, 276-278, 280-284, 286-290, 291, 292, 293-304, 313, 314, 323-325), den Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328-335), Draufgabe und Vertragsstrafe (§§ 336-345), Rücktritt (§§ 346-354), die Erfüllung und ihre Surrogate (§§ 362-397), Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern (§§ 420-432).

Demgemäß verspreche ich mir von einer grundlegend anderen Anordnung, wie sie in den vorbereitenden Materialien vorgeschlagen worden ist, keinen systematischen Gewinn.⁸ Das schließt Vorschläge für einzelne Änderungen nicht aus, worauf ich im gegebenen Zusammenhang zurückkomme.

c) Zum systematischen Standort von Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen, über Verschulden bei Vertragsverhandlungen sowie über die Störung der Geschäftsgrundlage

- 13 Dabei wird in der deutschen Zivilrechtslehre kritisch diskutiert, ob nicht Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB), über Verschulden bei Vertragsverhandlungen (§ 311 Abs. 2 BGB) sowie über die Störung der Geschäftsgrundlage (§§ 313 f. BGB) Bestandteile des Allgemeinen Teils des BGB sein müssten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nur das dispositive Schuldvertragsrecht betreffen, sondern ebenso gesetzliche Vorschriften der Allgemeinen Rechtsgeschäftslehre (Form, Vollmacht, Verjährung) und des Sachenrechts (Eigentumsvorbehalt, Eigentumserwerb durch Verarbeitung). Die Vorschriften über das Verschulden bei Vertragsverhandlungen stünden in engem sachlichen Zusammenhang zum Vertragsschluss und zur arglistigen Täuschung und hätten darüber hinaus auch außerhalb des Schuldrechts, nämlich bei Verträgen des Sachen-, des Familien- und des Erbrechts Bedeutung. Auch die Störung der Geschäftsgrundlage stehe im sachlichen Zusammenhang zur Irrtumslehre.⁹

- 14 Diese Kritik ist einschränkungslos berechtigt, soweit es die Bestimmungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen betrifft.

Wenn auch der systematische Standort der Art. 342-348 ZGB damit zweifelhaft ist, gehe ich allerdings abermals davon aus, dass auch hier die maßgebenden Vorschriften unabhängig davon angewendet werden, dass es sich um Vorschriften aus dem Dritten Buch (Schuldrecht) handelt. Sollte eine Neustrukturierung des ZGB geplant sein, sollte man diesen Aspekt jedoch beachten.

- 15 Für das Verschulden bei Vertragsverhandlungen und die Störung der Geschäftsgrundlage vermag ich der Kritik hingegen nicht zuzustimmen. Es ist kein Bruch mit der Systematik, bei Verhandlungen über einen Vertrag des Sachen-, des Familien- und des Erbrechts ein Schuldverhältnis im Sinne von § 311 Abs. 2 BGB mit der Konsequenz einer schuldrechtlichen Schadensersatzhaftung nach § 280 Abs. 1 BGB anzunehmen. Diese von der Anfechtung abweichende Konsequenz rechtfertigt es, das Institut trotz der sachlichen Nähe zur arglistigen Täuschung schuldrechtlich aufzufassen. Das Letztere gilt auch für die Störung der Geschäftsgrundlage: Der darauf beruhende Anspruch auf Vertragsanpassung (§ 313 Abs. 1 BGB) sowie das Rücktritts- oder Kündigungsrecht (§§ 313 Abs. 3, 314 BGB) sind Institute des schuldrechtlichen Leistungsstörungenrechts (das auf Verträge des Sachen-, Familien- und Erbrechts teilweise entsprechend anwendbar ist¹⁰), nicht des Allgemeinen Teils.

⁸ Vgl. und kritisch auch Chanturia/Knieper, S. 31, 38.

⁹ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 7 Rn. 20.

¹⁰ Vgl. MüKoBGB/Finkenauer, 7. Aufl. 2016, § 313 Rn. 47.

d) Zum systematischen Standort von Vorschriften über Abtretung und Schuldübernahme

Anders als das BGB enthalten die Art. 316 ff. ZGB keine Regelungen zur Abtretung (vgl. §§ 398-413 BGB) und Schuldübernahme (vgl. §§ 414-418 BGB). Diese Materien sind im Sachen-(Vermögens-)Recht normiert (Art. 198-207 ZGB). Diese Verortung leuchtet mir ein, weil es sich bei Änderungen auf Gläubiger- oder Schuldnerseite um Verfügungen über ein Rechtsobjekt wie andere auch handelt. 16

Zweifel habe ich hinsichtlich der außerhalb meines Gutachtenauftrags liegenden Frage, ob das Zweite Buch mit „Sachen-(Vermögens-)Recht“ (in Abgrenzung zum Anspruchs-(Vermögens-)Recht) dann zutreffend bezeichnet ist. 17

e) Sondervorschriften für Verbraucherverträge

Sondervorschriften für Verbraucherverträge (vgl. §§ 312-312k BGB) und den Widerruf bei Verbraucherverträgen (vgl. §§ 355-361 BGB) sind in den Art. 316 ff. ZGB nur punktuell vorhanden. Darauf komme ich im jeweiligen Zusammenhang zurück. 18

f) Vorschriften mit zweifelhaftem systematischem Standort

Demgegenüber finden sich in den Art. 316 ff. ZGB einzelne Bestimmungen, die im BGB im Allgemeinen Teil des Schuldrechts keine Entsprechung finden (insbesondere: Schuldanerkenntnis, Art. 341 ZGB; Fehler in den Vergleichsgründen, Art. 360 ZGB; Schuldnergarantie, Art. 424-426 ZGB). Auch das erörtere ich im jeweiligen Zusammenhang. 19

II. Allgemeine Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs

Damit wende ich mich den Bestimmungen im Einzelnen zu, und zwar zunächst den Allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs. 20

1. Einführungsbestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs beginnen mit Einführungsbestimmungen (Art. 1-10), die Gegenstand und Geltung des ZGB betreffen und für deren Streichung teilweise plädiert wird.¹¹ 21

Soweit vorgeschlagen wird, hier den Begriff des Verbrauchers/Unternehmers einzuführen¹², komme ich darauf im Zusammenhang mit dem Ausbau des Verbraucherschutzes zurück.

a) Begriff und Regelungsbereich gemäß Art. 1 ZGB

Art. 1 ZGB enthält eine programmatische Aussage zum Begriff, die ausweislich der Überschrift zugleich den thematischen Regelungsbereich des ZGB absteckt, deren Formulierung aber in mehrfacher Hinsicht Fragen aufwirft. 22

Zunächst ist zweifelhaft, was mit „persönliche Verhältnisse“ gemeint ist. Wenn damit persönlichkeitsrechtliche Positionen angesprochen werden sollen, sollte das klargestellt werden. Ferner ist unklar, ob die Worte „privaten Charakters“ zur näheren Bestimmung dieser persönlichkeitsbezogenen Positionen (in Abgrenzung etwa von ihrer menschenrechtlichen Komponente) dienen sollen oder sich auch auf die Vermö- 23

¹¹ Darjania, S. 1 ff.; teilw. zustimmend Chanturia/Knieper, S. 13.

¹² Darjania, S. 6 f.; kritisch Chanturia/Knieper, S. 13.

gens- und Familienverhältnisse beziehen. Naheliegend scheint mir ein Verständnis, das den Begriff des Zivilrechts in der Gleichordnung der Rechtssubjekte sieht. Denkbar wäre ferner, wenn es sich um einen Begriff des Bürgerlichen Rechts (Zivilrechts) handelt, auch dem Erbrecht ein gegenüber den Vermögens- und Familienverhältnissen eigenständigen Status einzuräumen. Schließlich ist die „Gleichheit der Personen“ als Basis des Bürgerlichen Rechts unspezifisch, wenn sie als Gleichheit vor dem Gesetz verstanden wird, weil im Rechtsstaat Gleichheit vor dem Gesetz Postulat an die gesamte Rechtsordnung ist. Als Gleichheit im Sinne gleicher Freiheit ist der Begriff hingegen nicht *Definiens* eines Privatrechts, sondern seine Prämisse.

- 24 Im BGB findet Art. 1 ZGB keine Entsprechung; das BGB setzt den Begriff des Bürgerlichen Rechts (Zivilrechts) voraus. Eine positive, sachhaltige Bestimmung des Bürgerlichen Rechts (Zivilrechts) hat die Wissenschaft bislang nicht hervorgebracht und in Abkehr von naturrechtlichen Idealvorstellungen auch nicht ernsthaft erstrebt.¹³ Für die Auslegung und Anwendung des Rechts ist das, soweit ersichtlich, ohne Nachteile geblieben. Daher müssen auch aus meiner kritischen Analyse des Art. 1 ZGB meiner Ansicht nach keine gesetzgeberischen Konsequenzen gezogen werden. Gleichwohl schlage ich eine terminologisch bereinigte Fassung vor, mit der aber keine sachhaltigen Änderungen verbunden sein sollen.

b) Geltung der Zivilgesetze gemäß Art. 2, 3 und 6 ZGB

- 25 Art. 2, 3 und 6 ZGB bestimmen Geltungsbedingungen der Zivilgesetze in materieller und zeitlicher Hinsicht.

Gegenstand dieser Vorschriften ist „die Zivilgesetzgebung sowie andere Gesetze des Privatrechts“. Ich gehe davon aus, dass damit das ZGB als bürgerlich-rechtliche Kodifikation, etwaige bürgerlich-rechtliche Nebengesetze sowie die Gesetze des Sonderprivatrechts gemeint sind.¹⁴ Nicht ganz klar ist mir, worum es sich bei den „dem Gesetz untergeordneten normativen Akten“ (Art. 2 Abs. 3, 3 Abs. 1, 6 S. 1 ZGB) handelt. Ich unterstelle, dass damit Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften gemeint sind.

- 26 Damit stellt sich zunächst die Frage, ob die Geltungsbedingungen dieser Rechtsquellen Gegenstand einer bürgerlich-rechtlichen (zivilrechtlichen) Regelung sein sollten. In den vorbereitenden Materialien ist die Frage, soweit sie angesprochen wurde, für Art. 2 und 3 ZGB klar verneint worden. Der ursprüngliche Grund für die Kodifikation im ZGB sei mit der Änderung der verfassungsrechtlichen Lage entfallen.¹⁵

Die Schlussfolgerung, diese Regelungen seien im Rahmen der Einföhrungsbestimmungen des ZGB überflüssig geworden, teile ich im Ausgangspunkt. Bedenken habe ich allerdings in Bezug auf einzelne Regelungsgegenstände, die mir spezifisch bürgerlich-rechtlicher Natur zu sein scheinen, so dass es nicht selbstverständlich ist, dass sie im Rahmen des materiellen Verfassungsrechts berücksichtigt worden sind:

- 27 (1) Die Vorschrift des Art. 2 Abs. 4 ZGB bestimmt einen Ausschnitt der Geltungsbedingungen für Gewohnheitsrecht. Im BGB hat eine solche Vorschrift keine Entsprechung, ihr Gegenstand ist aber üblicherweise Teil der Allgemeinen Lehren.¹⁶ Ich kann nicht überblicken, ob sich der Geltungsvorrang „allgemein anerkannter sittlicher Normen“ und der „öffentlichen Ordnung“ auch auf verfassungsrechtlicher Ebene im georgischen Recht wiederfindet.

- 28 (2) Art. 3 Abs. 2 betrifft einen Teilaspekt materieller Geltung von Rechtsquellen, indem die Vorschrift den Rechtsirrtum für unbeachtlich erklärt. In diesem Zusammenhang stellen sich vornehmlich zwei Fragen, die meiner Erwartung nach nicht Gegenstand verfassungsrechtlicher Regeln sind, sondern als Teil des Bürgerli-

¹³ Vgl. zu einzelnen Aspekten des Zivilrechtsbegriffs Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 2 Rn. 1 ff. und § 6 Rn. 1 ff.; ferner Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 1 Rn. 10 ff.; Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2016, Rn. 1 ff., 12 ff.

¹⁴ Vgl. zur thematischen Strukturierung oben.

¹⁵ Darjania, S. 1 ff., zustimmend Chanturia/Knieper, S. 13.

¹⁶ Vgl. Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 14, 20; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 1 Rn. 8; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 4 Rn. 5 ff.

chen Rechts einzuordnen sind:¹⁷ Erstens ist zu fragen, ob der Irrtum darüber, dass eine rechtsgeschäftliche Handlung bestimmte Rechtsfolgen auslöst (Rechtsfolgenirrtum), dazu berechtigt, von dieser Handlung abzustehen. Diese Frage stellt sich im Zusammenhang mit der Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrtums und ist dort bereits spezieller normiert (Art. 73, 75 ZGB). Zweitens ist zu fragen, ob der Irrtum darüber, dass das Gesetz an tatsächliches Verhalten bestimmte Rechtsfolgen knüpft, dazu führt, dass diese Rechtsfolgen (ganz oder teilweise) ausbleiben, insbesondere: dass der Schuldner nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt allgemein von den subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen ab und davon, auf welcher Ebene dieser Voraussetzungen der Rechtsirrtum verortet wird (vgl. Art. 395 ZGB).

(3) Aus meiner Sicht ist auch die in Art. 6 ZGB geregelte Frage der Rückwirkung der Gesetze und der dem Gesetz untergeordneten normativen Akte keine Frage des bürgerlichen Rechts, sondern des Verfassungsrechts, und insoweit insbesondere des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes.¹⁸

Sofern die Sachfrage auf verfassungsrechtlicher Ebene nicht geregelt sein sollte, würde ich der Kritik an der gegenwärtigen Fassung hingegen zustimmen: Die Entscheidung für oder gegen eine Rückwirkung bürgerlich-rechtlicher Rechtsnormen kann nicht am Maßstab der Benachteiligung einer Partei des Rechtsverhältnisses getroffen werden.¹⁹ Vielmehr müsste allgemein darauf abgestellt werden, ob eine Partei des Rechtsverhältnisses Vertrauen in die jeweilige Rechtslage investiert hat und ob dieses Vertrauen schutzwürdig ist.²⁰

Das deutsche intertemporale Zivilrecht beantwortet diese Frage bereichsspezifisch. Für das Schuldrecht ist im BGB dazu grundsätzlich anerkannt, dass das Schuldverhältnis nach seinen Voraussetzungen, seinem Inhalt und seinen Wirkungen dem Recht untersteht, das zur Zeit der Verwirklichung seines Entstehungstatbestandes galt (vgl. Art. 170, 229 § 5, 232 § 1 EGBGB). Dieser Grundsatz gilt entsprechend, wenn schuldrechtliche Vorschriften geändert werden, ohne dass Übergangsvorschriften bestehen.²¹ Er gilt nur mit Einschränkung für Dienst-, Miet- und Pachtverhältnisse (vgl. Art. 171 EGBGB). Im Sachenrecht gilt grundsätzlich, dass sich bei Inkrafttreten des BGB bereits bestehende Besitz- und Eigentumsverhältnisse nunmehr nach dem BGB richten (Art. 180 f., 233 §§ 1, 2 Abs. 1 EGBGB). Auch dieser Grundsatz gilt nicht ohne Ausnahmen (etwa Art. 182 ff., § 233 § 2 Abs. 2 und 3, § 3 EGBGB). Während sich die Gültigkeit einer Ehe und der Güterstand nach bisherigen Gesetzen bestimmt (Art. 198, 200 EGBGB), richten sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten, Ehescheidung und Aufhebung grundsätzlich nach den geltenden Vorschriften (Art. 199, 201 EGBGB). Für erbrechtliche Verhältnisse bleiben grundsätzlich bisherige Gesetze maßgebend (Art. 213 ff. EGBGB).

Intertemporales Recht ist im ZGB Gegenstand der Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 1507 ff.), und zwar sowohl für das Inkrafttreten des ZGB (Art. 1507 ZGB) wie für einzelne Änderungsgesetze (Art. 1507-1 bis 1508-3 ZGB). Einer Generalklausel im Rahmen der Einleitungsbestimmungen könnte demgegenüber die Aufgabe zukommen, den Grundsatz klarzustellen, dass Rechtsnormen nur dann mit Rückwirkung in Kraft treten, wenn das in der Rechtsnorm ausdrücklich angeordnet ist oder wenn sich das aus Sinn und Zweck der Rechtsnorm ergibt und schutzwürdiges Vertrauen nicht entgegensteht.

Dabei gibt es keinen Grund für einen differenzierten Anwendungsbereich von Art. 6 S. 1 ZGB („Gesetze und die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte“) und S. 2 („Gesetz“): Aus Sicht des Rechtsverkehrs ist der Rang der das Rechtsverhältnis bestimmenden Rechtsquelle für sich allein kein relevanter Umstand für die Reichweite rechtsstaatlich gewährleisteten Vertrauensschutzes. Das wäre bei der Konzeption einer entsprechenden Generalklausel ebenso zu beachten wie bei der eines bereichsspezifischen intertemporalen Zivilrechts.

¹⁷ Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2016, Rn. 750.

¹⁸ Vgl. BeckOK GG/Huster/Rux, 37. Ed. (15.5.2018), Art. 20 Rn. 184 ff.; Maunz/Dürig-Grzeszick, GG, 82. Erg. (Jan. 2018), Art. 20 Rn. 72 ff.

¹⁹ Darjania, S. 5; zweifelnd auch Chanturia/Knieper, S. 13.

²⁰ Vgl. Maunz/Dürig-Grzeszick, GG, 82. Erg. (Jan. 2018), Art. 20 Rn. 73.

²¹ St.Rspr. seit BGHZ 10, 394 = NJW 1954, 231, 232.

c) *Rechtsanwendung gemäß Art. 4 und 5 ZGB*

- 31 Art. 4 und 5 ZGB adressieren grundlegende Fragen der Rechtsanwendung, wobei sich Art. 4 ausdrücklich an das Gericht wendet.

aa) *Maßstäbe der Entscheidung*

- 32 Daraus, dass Art. 4 ZGB sich unmittelbar an „das Gericht“ wendet, wird gefolgert, es handele sich um eine Norm des Verfahrensrechts, so dass eine entsprechende Regelung in das Zivilprozessrecht Georgiens eingefügt und die Norm hier gestrichen werden sollte.²² Das halte ich, zumal in dieser Allgemeinheit, für zweifelhaft. Gegenstand des Zivilprozessrechts ist der Ablauf des Prozesses, d.h. Einrichtungen und Voraussetzungen der Zivilrechtspflege, Art, Formen und Wirkungen des Rechtsschutzes und das Verfahren zu seiner Erlangung.²³ Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 ZGB, wonach das Gericht eine Entscheidung nicht deshalb verweigern darf, weil eine Rechtsnorm nicht besteht oder unklar ist, beschreibt nicht negativ Voraussetzungen der Entscheidung (im Sinne der Spruchreife, vgl. § 300 Abs. 1 ZPO), sondern umschreibt den Geltungsanspruch der jeweils lückenhaften Rechtsquelle: Aus dem Fehlen der (eindeutigen) Rechtsnorm darf nicht geschlossen werden, dass die Rechtsquelle keine normative Grundlage für eine Entscheidung der Rechtsfrage sei. Daher gehört dieser Rechtssatz dem Rechtsgebiet der Rechtsquelle an, auf den er sich jeweils bezieht.

Der Struktur nach entspricht eine solche Norm den Regelungen der materiellen Beweislast; diese Normen gehören ebenfalls jeweils demselben Rechtsgebiet an wie der Rechtssatz, dessen Voraussetzungen die streitigen Tatsachen begründen sollen.²⁴

Daraus folgt, dass die Zivilprozessordnung für eine dem Art. 4 Abs. 1 ZGB entsprechende Norm nur dann ein systematisch überzeugender Standort ist, wenn sich dort weitere Normen finden, die nicht funktionell, sondern nur formell Zivilverfahrensrecht sind. Funktionell handelt es sich bei Art. 4 Abs. 1 ZGB hingegen (auch) um materielles Zivilrecht.

Das BGB enthält eine entsprechende Vorschrift freilich nicht (ebenso wenig wie die ZPO oder das GG). Wäre Art. 4 Abs. 1 ZGB kein Bestandteil des kodifizierten Zivilrechts, würden sich daraus für die Auslegung und Anwendung des Rechts daher vermutlich keine Nachteile ergeben, weil ein entsprechender Rechtssatz unmittelbar aus dem Geltungsanspruch der jeweiligen Rechtsnorm folgt, der im gewaltenteiligen Rechtsstaat mit der Entscheidung des demokratischen Gesetzgebers erhoben wird.

Dies tritt noch klarer bei Art. 4 Abs. 2 ZGB hervor: Die Norm umschreibt nicht Voraussetzungen der gerichtlichen Entscheidung, sondern artikuliert den Geltungsanspruch der jeweiligen Rechtsnorm und damit verfassungsrechtlich die rechtsstaatliche Bindung der rechtsprechenden Gewalt an das Gesetz. Im Rechtsstaat findet dieselbe freilich ihre Grenze im menschenrechtlichen Verbot staatlicher Willkür, mag auch die Form des Gesetzes gewahrt sein (vgl. Art. 1, 20 Abs. 3 GG: Bindung der Rechtsprechung an Gesetz *und* Recht).²⁵ Allerdings liegt das Verwerfungsmonopol verfassungswidriger Gesetze bei der Verfassungsgerichtsbarkeit (Art. 100 Abs. 1 GG). Wenn ein Bedürfnis besteht, die grundsätzliche Bindung des Gerichts an das Gesetz zum Ausdruck zu bringen, sollte dem eine terminologisch bereinigte Fassung Rechnung tragen, mit der aber keine sachhaltigen Änderungen verbunden sein sollen.

²² Darjania, S. 3 f.; zustimmend Chanturia/Knieper, S. 13.

²³ Jauernig/Hess, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 2 Rn. 1, 8 ff.; MüKoZPO/Rauscher, 5. Aufl. 2016, Einl. Rn. 25, 27 ff.; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 1 Rn. 22.

²⁴ Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 115 Rn. 31.

²⁵ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 4 Rn. 62 ff.

bb) Gesetzes- und Rechtsanalogie

Art. 5 ZGB normiert mit der Gesetzes- und Rechtsanalogie einen Teilaspekt der richterlichen Rechtsfortbildung. 33

Aus dem umfassenden Geltungsanspruch der Rechtsnorm einerseits und der notwendigen Lückenhaftigkeit des geschriebenen Rechts andererseits folgt, dass die Rechtsnorm entsprechend (analog) anzuwenden ist, wenn der zu entscheidende Sachverhalt planwidrig nicht gesetzlich geregelt ist und zwar nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich der Rechtsnorm fällt, die Interessenlage gegenüber dem unmittelbaren Anwendungsbereich der Rechtsnorm aber vergleichbar ist (Art. 5 Abs. 1 ZGB). An einer solchen Vergleichbarkeit fehlt es, wenn die fragliche Rechtsnorm einen auf ihren unmittelbaren Anwendungsbereich beschränkten Geltungsanspruch erhebt, wie es bei Ausnahmegesetzen typischerweise²⁶ der Fall ist (Abs. 3).

Ist ein Sachverhalt im Widerspruch zum gesetzgeberischen Regelungsplan nicht geregelt und ist die Interessenlage mit einem geregelten Sachverhalt nicht vergleichbar, kann nicht eine einzelne Norm analog angewendet werden, sondern ist die anzuwendende Rechtsfolge auf die Privatrechtsordnung insgesamt zu stützen (Abs. 2). Auch insoweit sind Ausnahmegesetze typischerweise ungeeignet (Abs. 3).

Diese Grundsätze entsprechen der herkömmlichen Methodenlehre der Rechtswissenschaft, sind im BGB aber nicht kodifiziert. Sie waren bislang nicht Gegenstand der vorbereitenden Diskussion. Aus meiner Sicht können sie ersatzlos entfallen. Will man an ihnen festhalten, sollte sie in eine terminologisch punktuell bereinigte Fassung gebracht werden, mit der aber keine sachhaltigen Änderungen verbunden sein sollen. Dabei rege ich an, das Kriterium der Planwidrigkeit der Regelungslücke für beide Fallgruppen herauszustellen und die zweite Fallgruppe statt von der „Unmöglichkeit“ vom Fehlen einer analogiefähigen Rechtsnorm abhängig zu machen. Schließlich erscheint mir der Begriff der Sitte unspezifisch, so dass ich vorschlage, ihn hier, wo es nicht um die „guten Sitten“, d.h. die Sittlichkeit als Grenze rechtlicher Ordnung, sondern um eine außerrechtliche Ordnung als positiven Maßstab geht, durch „Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte“ zu ersetzen.²⁷ 34

d) Privatrechtsobjekte gemäß Art. 7 ZGB

Art. 7 ZGB führt den Begriff des (privatrechtlichen) Rechtsobjektes ein. Die Norm führt den Begriff des Privatrechtsobjektes auf den des Guts zurück und stellt maßgebend auf die Verkehrsfähigkeit ab. 35

Das BGB definiert den Begriff des Rechtsobjektes oder Rechtsgegenstandes nicht. In der deutschen Zivilrechtslehre wird der Begriff des Rechtsobjektes überwiegend als Gegenbegriff zum Rechtssubjekt verstanden. Maßgebend ist damit die rechtliche Beherrschbarkeit als Voraussetzung für eine privatrechtliche Zuordnungsregel.²⁸ Die rechtliche Beherrschbarkeit hat indessen zwei verschiedene Aspekte²⁹: einerseits die tatsächliche Herrschaft oder Nutzung (insbesondere an Rechtsobjekten wie Sachen, Tieren, Immaterialgüterrechten), andererseits die rechtsgeschäftliche Einwirkung durch Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung (Verfügung). Im letztgenannten Sinn ist nicht die Sache das Rechtsobjekt, sondern das Eigentum(srecht) an ihr. Eine Forderung kann Objekt der Nutzung ebenso wie der Verfügung sein. Gegenstand einer Verfügung können insbesondere auch Rechtsverhältnisse sein (z.B. der Vertrag als Gegenstand der Kündigung).³⁰ Sie lassen sich aber nicht ihrerseits als verkehrsfähige Objekte von Privatrechtsverhältnissen ver-

²⁶ Kritisch im Kontext der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen Vashakidze, Bericht S. 2.

²⁷ Vgl. zu Sitte und Sittlichkeit Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 4 ff.; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 1 Rn. 2 f.

²⁸ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 227; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 35 Rn. 1, 5 f.; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 11 Rn. 1.

²⁹ Zum Folgenden Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 24 Rn. 2 ff.

³⁰ Vgl. Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 24 Rn. 6.

stehen. Daher legt sich das ZGB mit dem Begriff des Guts als „verkehrsfähiges Objekt des Privatrechtsverhältnisses“ auf ein Verständnis des Rechtsobjekts als Herrschaftsobjekt fest, was für die Auslegung und Anwendung des Rechts unproblematisch, aber für die weitere terminologische Arbeit im Blick zu behalten ist.

- 36 Die rechtliche Beherrschbarkeit setzt erstens die Differenz vom Rechtssubjekt voraus, das Herrschaft ausübt, nicht Objekt von Herrschaft sein kann.³¹ Zweitens ist eine Rechtsregel vorausgesetzt, nach der rechtliche Beherrschung im Privatrechtsverkehr möglich ist, d.h. die Verkehrsfähigkeit des Guts. Insofern normiert Art. 7 ZGB zu Recht die Verkehrsfähigkeit als Regel- und die ausgeschlossene Verkehrsfähigkeit als Ausnahmefall. Zweifel habe ich, ob die Verkehrsfähigkeit dem Gut in jedem Fall durch Gesetz entzogen zu sein hat, oder ob sich das Fehlen von Verkehrsfähigkeit nicht auch aus dem Gut selbst ergeben kann. Das letztere scheint mir beispielsweise für den menschlichen Leichnam zuzutreffen, in dem die personale Existenz nachwirkt³², aber auch für Allgemeingüter.³³

Dabei ist freilich zu beachten, dass die Verkehrsfähigkeit rechtsgeschäftlich entsprechend dem in § 137 S. 1 BGB normierten Grundsatz nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen aufgehoben werden darf. Eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung, über ein Gut nicht zu verfügen, bleibt davon unberührt (§ 137 S. 2 BGB), d.h. die Unwirksamkeit des dinglich wirksamen Verfügungsverbotens berührt die Wirksamkeit eines schuldrechtlichen Verfügungsunterlassungsvertrages nicht. Das könnte man gesetzlich klarstellen.

- 37 Nicht klar ist mir, welchem Problem der Regelungsvorschlag entgegentritt, durch einen Art. 7 Satz 2 ZGB die Verfügung über gesetzlich nicht verkehrsfähige Güter auszuschließen, da auch insoweit Herausgabeansprüche nach Art. 160 und 172 ZGB bestünden.³⁴ Die Frage von Herausgabe-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen scheint mir von der Frage der Verkehrsfähigkeit getrennt zu betrachten zu sein.

Entsprechend ist auch das Persönlichkeitsrecht zwar gerade kein Herrschaftsrecht über das eigene Ich, bündelt aber dem Persönlichkeitsschutz dienende Leistungs- und Abwehrrechte gegenüber Dritten.³⁵

Überzeugend ist, dass es für die Einordnung als Rechtsobjekt nicht auf den Vermögenswert des Guts ankommt.

- 38 Nicht sicher beurteilen kann ich, ob mit dem Begriffspaar materiell – immateriell, auf dessen Zuschreibung es für die Einordnung als Rechtsobjekt ebenfalls nicht ankommt, etwas darüber Hinausgehendes gemeint ist. Vorstellbar und sinnvoll scheint mir, dass hier an körperliche und unkörperliche Güter gedacht ist. Auch nach dem deutschen Verständnis umfassen die Herrschaftsobjekte körperliche und unkörperliche Gegenstände.³⁶

e) Privatrechtssubjekte gemäß Art. 8 ZGB

- 39 Art. 8 ZGB befasst sich mit den Privatrechtssubjekten. Die Norm stellt einen umfassenden Begriff des Privatrechtssubjektes vor (Abs. 1) und behandelt daran anschließend die Beteiligung staatlicher Organe und juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Abs. 2). Eine Kodifikation des Grundsatzes von Treu und Glauben schließt sich an (Abs. 3).

aa) Begriff des Privatrechtssubjektes

³¹ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, Rn. § 35 Rn. 6.

³² Vgl. Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 24 Rn. 15.

³³ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, Überbl v § 90 Rn. 8.

³⁴ Darjania, S. 6.

³⁵ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 230.

³⁶ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 228; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 35 Rn. 2 ff.; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 24 Rn. 8.

Der Begriff des Privatrechtssubjekts wird auf den der Person zurückgeführt (Art. 8 Abs. 1 S. 1 ZGB). 40

Das entspricht der Terminologie des BGB, das zwar keine entsprechende Norm kennt, den Begriff des Rechtssubjekts aber als „natürliche“ oder aber „juristische Person“ voraussetzt (vgl. amtliche Überschriften vor § 1 und vor § 21 BGB).³⁷ Den Begriff der Person konstituiert dabei die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.³⁸ Konsequenterweise ist es daher, weder einzelne Personen von der Privatrechtssubjektivität auszunehmen, noch insoweit zwischen gewerblichen oder nicht gewerblichen, inländischen oder ausländischen Personen zu unterscheiden (Art. 8 Abs. 1 S. 2 ZGB).

Unter dem ZGB anerkannte juristische Personen des Privatrechts sind in Art. 1509 Abs. 2 ZGB aufgezählt. Diese Auflistung sollte in Art. 8 ZGB übernommen werden, denn sie steht nicht im Zusammenhang mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes, sondern gehört in den sachlichen Zusammenhang der Privatrechtssubjekte. 41

Soweit es sich dabei nicht um nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen handelt, richtet sich ihre Organisation gemäß Art. 24 Abs. 5 ZGB nach dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer. Dieses Gesetz liegt mir nicht vor, deshalb kann ich zur terminologischen Konsistenz von Art. 1509 Abs. 2 ZGB nicht Stellung nehmen, sondern ich muss davon ausgehen, dass die Aufzählung dort den Stand des georgischen Gesellschaftsrechts für gewerbliche (kommerzielle) juristische Personen zutreffend wiedergibt.

bb) Staatliche Organe und juristische Personen öffentlichen Rechts

Art. 8 Abs. 2 ZGB erstreckt die Geltung der Zivilgesetze im Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse von staatlichen Organen und juristischen Personen öffentlichen Rechts. Die dem zugrunde liegende Frage lautet, ob und inwiefern staatliche Organe und juristische Personen öffentlichen Rechts am Privatrechtsverkehr teilnehmen. 42

Dabei ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass juristische Personen öffentlichen Rechts grundsätzlich (auch) Privatrechtssubjekte sind im Sinne von Art. 8 Abs. 1 S. 1 ZGB, da sie als Träger von Rechten und Pflichten Personenqualität haben. Wenn sie am Privatrechtsverkehr teilnehmen, dann entsprechen die Wirkungen gemäß Art. 24 Abs. 3 S. 1 ZGB dem Handeln juristischer Personen des Privatrechts. Im sachlichen Zusammenhang dieser Norm sollte, falls dafür Bedarf besteht, auch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen sie als Privatrechtssubjekte am Privatrechtsverkehr teilnehmen. An sich ist das aber eine Frage des den Handlungsrahmen bestimmenden öffentlichen Rechts.

Wäre es gewollt, staatliche Organe als Privatrechtssubjekte zu qualifizieren, ohne dass sie zugleich juristische Personen öffentlichen Rechts sein sollten, wäre das ein für Art. 8 Abs. 2 ZGB zu beachtendes Regelungsanliegen. Die Vorschrift des Art. 24 Abs. 4 ZGB verstehe ich hingegen so, dass dies gerade nicht gewollt ist: Als Privatrechtssubjekt nimmt die staatliche oder lokale Einheit selbst am Rechtsverkehr teil (was sich auch aus Art. 1509 Abs. 1 ZGB ergibt), ihre Organe stellen gerade keine juristischen Personen dar. 43

Deshalb sollte Art. 8 Abs. 2 ZGB gestrichen werden. Falls man bereits im Zusammenhang der Privatrechtssubjekte die juristische Person öffentlichen Rechts einführen will, könnte man das im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 1 S. 2 ZGB klarstellen und die Aufzählung des Art. 1509 Abs. 1 ebenfalls in Art. 8 ZGB überführen, da auch sie nichts mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen zu tun hat. Dabei sollte deutlich werden, dass es sich bei den aufgezählten Organisationsformen um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, nicht bloß dass sie als solche gelten (als gäbe es noch andere, „eigentlichere“ juristische Personen des öffentlichen Rechts). Statt „Staat“ sollte von „Fiskus“ die Rede sein, d.h. dem Staat in seiner Funktion als Träger von privaten Rechten und Pflichten.

³⁷ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 151; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, vor § 33.

³⁸ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 151.

cc) Treu und Glauben

44 Art. 8 Abs. 3 ZGB verpflichtet die Privatrechtssubjekte auf den Maßstab von Treu und Glauben bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten.

Im BGB besteht auf dieser Abstraktionsstufe keine Generalklausel für Treu und Glauben. § 242 BGB verpflichtet den Schuldner, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Für die Gläubigerseite ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Gläubiger nicht mehr fordern kann, als der Schuldner nach § 242 BGB zu leisten verpflichtet ist. Diese Norm ist Ausdruck eines allgemeinen Prinzips und gilt nicht bloß im Schuldverhältnis, sondern nach einhelliger Ansicht im gesamten Privatrecht.³⁹ Sie entspricht Art. 1.7 der UNIDROIT-Principles:

(1) Each party must act in accordance with good faith and fair dealing in international trade.

(2) The parties may not exclude or limit this duty.

und ist im DCFR in Art. III.–1:103 enthalten:

(1) A person has a duty to act in accordance with good faith and fair dealing in performing an obligation, in exercising a right to performance, in pursuing or defending a remedy for non-performance, or in exercising a right to terminate an obligation or contractual relationship.

(2) The duty may not be excluded or limited by contract or other juridical act.

(3) Breach of the duty does not give rise directly to the remedies for non-performance of an obligation but may preclude the person in breach from exercising or relying on a right, remedy or defence which that person would otherwise have.

45 Eine Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen des ZGB ist daher systematisch überzeugend. Angesichts der herausgehobenen Bedeutung des Grundsatzes ließe sich daran denken, einen eigenen Artikel dafür vorzusehen. Einen besonderen sachlichen Zusammenhang zur Frage der Privatrechtssubjekte gibt es jedenfalls nicht, eher noch zur nachfolgenden Zweckbestimmung des Zivilgesetzes in Art. 9 ZGB.

46 Inhaltlich verlangt Art. 8 Abs. 3 ZGB Übereinstimmung mit Treu und Glauben. Der Begriff der Verkehrssitte oder des „fair dealing“ wird nicht aufgenommen. Deshalb kann man geneigt sein, den Maßstab subjektiv, aus Sicht der Parteien zu deuten.⁴⁰ Ich würde daher anregen, einen Verweis auf die Verkehrssitte zu ergänzen. Außerdem würde ich anregen, die Normadressaten wie in der früheren Fassung zu benennen („die am Rechtsverkehr beteiligten Personen“), um deutlich zu machen, dass die Pflicht zu Verhalten gemäß Treu und Glauben eine objektive Pflicht ist, die sich aus der Teilnahme am Rechtsverkehr, nicht aus der Parteistellung am konkreten Rechtsverhältnis ergibt und die daher auch nicht spezifisch gegenüber der Gegenseite des konkreten Rechtsverhältnisses besteht (und deren Verletzung deshalb auch keine unmittelbaren Rechtsbehelfe auslöst, vgl. Art. III.–1:103 Abs. 3 DCFR). Sprachlich bereinigen ließe sich die Norm ferner, da sich „auszuüben“ nur auf „Rechte“ beziehen kann, durch ein weiteres Verb, das sich auf „Pflichten“ bezieht.

f) Zweck der Zivilgesetze gemäß Art. 9 und 10 ZGB

47 Art. 9 ZGB bestimmt den Zweck der Zivilgesetze und zugleich deren räumlichen Geltungsanspruch. Die Vorschrift formuliert zunächst den räumlichen Geltungsbereich („auf dem Territorium Georgiens“) und artikuliert dann ein normatives Programm, das in der Gewährleistung der „Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs“ besteht, die Art. 10 ZGB aufgreift. Darin liegt ein Verweis auf die Privatautonomie als Grundwertung des Privatrechts: Die Rechtssubjekte haben die Befugnis, ihre privatrechtlichen Angelegenheiten selbständig und ei-

³⁹ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 348.

⁴⁰ Vgl. DCFR I.–1:103, sub A.

genverantwortlich nach ihrem eigenen Willen zu gestalten.⁴¹

Privatautonomie ist indessen nicht schrankenlos gewährleistet, sondern setzt einerseits den Privatrechtsverkehr konstituierende und damit die Betätigung von Privatautonomie in den Formen und Institutionen des Privatrechts ermöglichende Vorschriften voraus und findet andererseits ihre Grenze in den Rechten anderer und den öffentlichen Interessen, wie sie in der verfassungsmäßigen Ordnung zum Ausdruck kommen.⁴² Dieser Begriff sollte in Art. 9 ZGB hinzugefügt werden und ist dabei aufgrund seiner schärferen Konturen einer Wiederholung der Schranken aus Art. 2 Abs. 4 ZGB („allgemein anerkannte sittliche Normen und öffentliche Ordnung“) vorzuziehen.

An die Gewährleistung des Art. 9 ZGB anschließend konkretisiert Art. 10 ZGB die zivilrechtliche Handlungsfreiheit. Dieses übergreifende Regelungsanliegen sollte in der Überschrift zum Ausdruck kommen. Art. 10 Abs. 1 ZGB formuliert dazu negativ, worin keine Schranke der durch Art. 9 ZGB gewährleisteten Privatautonomie besteht: in den politischen Rechten, die durch die Verfassung und andere Gesetze des öffentlichen Rechts bestimmt werden. Diesen Zusammenhang könnte man noch klarer fassen, indem man, statt auf die „Ausübung der Zivilrechte“ abzustellen, die „Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs“ aufnimmt und hier als „Freiheit im zivilrechtlichen Verkehr“ anspricht. Das würde auch klarstellen, dass nicht nur die Verfügung über subjektive Rechte, sondern auch jedes sonstige zivilrechtlich relevante Verhalten (Ausübung eines Rücktrittsrechts, Erteilung einer Vollmacht, Eingehen einer Ehe, Errichtung eines Testaments) von politischen Rechten unabhängig ist.

Teil der verfassungsmäßigen Ordnung, die der Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs gemäß Art. 9 ZGB Grenzen zieht, sind die Rechtsnormen – des Privatrechts ebenso wie des öffentlichen Rechts –, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verbieten und sich damit zugleich gegen bestimmtes rechtsgeschäftliches Verhalten richten (Verbotsgesetze).⁴³ Art. 10 Abs. 2 ZGB ist daher eine inhaltlich unproblematische Konkretisierung der Privatautonomie, in der vorliegenden Sprachfassung allerdings schwer verständlich; ich schlage daher vor, ihn sprachlich entsprechend der früheren Fassung zu bereinigen.

Teil der verfassungsmäßigen Ordnung sind ferner die privatrechtlichen Rechtsnormen, mit denen der Gesetzgeber in Erfüllung seines Verfassungsauftrages die Rechtsverhältnisse unter Privaten ausgestaltet hat und von denen die Betroffenen nicht durch privatautonomes Handeln abweichen können (zwingendes Recht; *ius cogens*).⁴⁴ Diesen Begriff führt Art. 10 Abs. 3 ZGB ein (terminologisch ist der Begriff der „imperativen Normen“ nicht glücklich und sollte überdacht werden). Dass einzelne gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Dritt- oder Gemeinwohlintereessen der Parteidisposition entzogen sein müssen, ist auch für das BGB anerkannt.⁴⁵ Allerdings ist Schutz vor Rechtsmissbrauch keineswegs die einzige Grundlage zwingenden Rechts, sondern ebenso kommen Verkehrssicherheit und Rechtsklarheit in Betracht (man denke etwa an den *numerus clausus* der Sachenrechte).⁴⁶ Es erscheint mir deshalb sinnvoll, auch hier den systematischen Zusammenhang zu Art. 9 durch den Begriff der „Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs“ herauszustreichen. Die von Art. 10 Abs. 3 S. 2 ZGB formulierte Grundregel zur Rechtsfolge des Verstoßes gegen zwingendes Recht wirft inhaltlich keine Fragen auf. Terminologisch ist der Begriff der nichtigen Handlung allerdings unklar. Eventuell wäre es vorzugswürdig, den Begriff des Rechtsgeschäfts aufzunehmen. Klargestellt werden sollte, dass diese Folgen jeweils nur eingreifen, „soweit“ das Rechtsgeschäft gegen zwingendes Recht verstößt. Sprachlich lässt sich auch die Formulierung „auf die anderen Folgen verweist“ bereinigen. Art. 10 Abs. 3 S. 3 ZGB formuliert

⁴¹ S. nur Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 99.

⁴² Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 103; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 10 Rn. 30.

⁴³ Zum Begriff Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 14 Rn. 3 ff.; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 45 Rn. 3 ff.

⁴⁴ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 3 Rn. 11 ff., § 45 Rn. 4.

⁴⁵ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, Rn. 17; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 3 Rn. 11.

⁴⁶ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 3 Rn. 11 ff.

einen Vorbehalt des Gesetzes für administrative Schranken der Privatautonomie und könnte sprachlich geklärt werden.

- 52 Die Privatautonomie stößt an ihre Grenze nicht nur bei Kollision mit zwingendem Recht, sondern auch dann, wenn eine Gestaltung gewählt wird, die zwar nicht gegen zwingendes Recht verstößt, die aber das zwingende Recht umgeht, das heißt deren Gestaltungsziel dem entspricht, was die (umgangene) Norm unterbinden will.⁴⁷ Dieser Grundgedanke könnte in Art. 10 Abs. 3 ZGB durch Einschub eines weiteren Satzes aufgegriffen werden.

2. Personen

- 53 Die Allgemeinen Bestimmungen des ZGB enthalten sodann Vorschriften über Personen (natürliche Personen: Art. 11-23; juristische Personen: Art. 24-39).

a) Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen gemäß Art. 11 bis 16 ZGB

- 54 Ausgangspunkt des Rechts der natürlichen Personen ist die Bestimmung der Rechtsfähigkeit in Art. 11 ZGB, an die sich Vorschriften über die Handlungsfähigkeit anschließen (Art. 12-16 ZGB).

aa) Rechtsfähigkeit gemäß Art. 11 ZGB

- 55 Art. 11 ZGB enthält eine Legaldefinition der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person und normiert dann für die natürliche Person den Beginn und das Ende der Rechtsfähigkeit.

- 56 Mit der Legaldefinition der Rechtsfähigkeit enthält Art. 11 Abs. 1 ZGB zunächst den Begriff der Person⁴⁸ in einer dem Verständnis des BGB entsprechenden Weise. Die Definition kann sich daher nicht allein auf die natürliche Person beziehen. Das sollte in der Formulierung klargestellt werden, die systematische Verortung im den „natürlichen Personen“ gewidmeten Abschnitt scheint mir dann unschädlich.

- 57 Art. 11 Abs. 1 ZGB bestimmt sodann den Beginn der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person mit dem Zeitpunkt der Geburt. Damit ist vorausgesetzt, dass der Begriff der natürlichen Person jeden Menschen umfasst. Die Vorschrift entspricht § 1 BGB, der den Beginn der Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt bestimmt. Dabei wird unter „Vollendung der Geburt“ der Moment verstanden, in dem das Kind aus dem Mutterleib vollständig ausgetreten ist.⁴⁹ Demgegenüber bin ich unsicher, ob es den Zeit-„Punkt“ der Geburt im medizinischen Sinne gibt. Ich würde deshalb anregen, im Zuge einer Reform auf die Vollendung der Geburt abzustellen.

- 58 Art. 11 Abs. 2 ZGB normiert mit dem „Recht auf Erbfolge“ eine von der späteren Rechtsfähigkeit abhängige (insofern unter einer Bedingung stehende) Teilrechtsfähigkeit des nasciturus in sachlicher Übereinstimmung mit § 1923 Abs. 2 BGB. Terminologisch ist der Begriff des „Rechts auf Erbfolge“ und seiner „Ausübung“ nicht glücklich, weil es kein subjektives Recht darauf gibt, einen Erblasser zu beerben, sondern weil es um die Fähigkeit geht, Erbe, d.h. Träger von als Erbschaft angefallenen Rechten und Pflichten sein zu können. Die Erbfähigkeit ist in Art. 1307 ZGB näher bestimmt. Nach lit. a dieser Norm ist im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge der nasciturus aber nur erbfähig, wenn es sich dabei um ein Kind des Erblassers handelt (in ausdrücklicher Abgrenzung von lit. b). Dieses Verständnis ist gegenüber Art. 11 Abs. 2 ZGB sowie § 1923 Abs. 2 BGB enger. Diese gesetzgeberische Entscheidung sollte überdacht und die Frage im sachlichen Zusammenhang des

⁴⁷ BGHZ 162, 294 = NJW 2005, 1645, 1646; BeckOK BGB/H. Schmidt, 48. Ed., § 306a Rn. 3.

⁴⁸ Vgl. Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 151, 154.

⁴⁹ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 156.

Art. 1307 ZGB entschieden werden. Art. 11 Abs. 2 ZGB sollte hingegen entfallen.

Art. 11 Abs. 3 ZGB definiert das Ende der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person mit dem Tod, der als Zeitpunkt der Beendigung der Gehirntätigkeit bestimmt wird. Diese Vorschrift findet im BGB keine Entsprechung. Das Ende der Rechtsfähigkeit ist dort vorausgesetzt, § 1922 Abs. 1 BGB spricht mit dem Übergang des Vermögens auf den Erben nur seine vermögensrechtlichen Konsequenzen an. Die Literatur bestimmt gleichwohl das Ende der Rechtsfähigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 3 ZGB mit dem Tod und definiert diesen wohl überwiegend als Hirntod.⁵⁰

59

Art. 11 Abs. 4 ZGB schließt ein vorzeitiges Ende der Rechtsfähigkeit durch Rechtsakt (Entziehung) aus. Das entspricht der deutschen Rechtslage.⁵¹

60

bb) Handlungsfähigkeit gemäß Art. 12 und 13 ZGB

Von der Rechtsfähigkeit, die jedem Privatrechtssubjekt als solchem zukommt, ist die Handlungsfähigkeit zu unterscheiden, die im Ausgangspunkt in Art. 12 ZGB normiert ist. Sie wird in Art. 12 Abs. 1 ZGB als Fähigkeit der natürlichen Person definiert, „nach ihrem Willen und durch ihre Handlung zivile Rechte und Pflichten im vollen Umfang zu erwerben und auszuüben.“

61

Im BGB ist die Handlungsfähigkeit nicht positiv geregelt und ergibt sich indirekt nur punktuell aus dem Gesetz, insbesondere als Geschäftsfähigkeit, die dadurch vorausgesetzt ist, dass die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist (§ 105 Abs. 1 BGB), sowie als Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Deliktsfähigkeit und als Fähigkeit, für die Verletzung von schuldrechtlichen Pflichten verantwortlich zu sein.⁵² Zu denken ist schließlich an die Fähigkeit, auf zurechenbare Weise Realakte vornehmen und in körperliche Eingriffe einwilligen zu können.⁵³ Die Maßstäbe sind indessen unterschiedlich.

Deliktsfähigkeit, Ehefähigkeit und Testierfähigkeit sind auch im ZGB spezieller geregelt (Art. 994 ff., 1108, 1345 ZGB). Die für die Handlungsfähigkeit im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ZGB formulierten Maßstäbe gelten damit für die Fähigkeit zum rechtsgeschäftlichen Handeln und werden dabei durch die Vorschriften der Art. 63 ff. ZGB ergänzt. Sie gelten außerdem, da eine § 276 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechende Verweisung auf die Deliktsfähigkeit im Recht der Leistungsstörung fehlt, im Unterschied zur Geschäftsfähigkeit i.S.d. BGB für die Fähigkeit, verantwortlich für die Verletzung schuldrechtlicher Pflichten zu sein. Wie das BGB enthält auch das ZGB ferner keine näheren Regelungen für die Fähigkeit, auf zurechenbare Weise Realakte vornehmen und in körperliche Eingriffe einwilligen zu können.

Ob es hinsichtlich der Verletzung schuldrechtlicher Pflichten auf die abstrakte Handlungsfähigkeit und nicht vielmehr auf eine aktuelle Zurechnungsfähigkeit (entsprechend Art. 994 bis 996 ZGB) ankommen sollte, erscheint mir zweifelhaft, worauf ich weiter unten näher eingehe. Unabhängig davon geht der Anwendungsbereich der Art. 12 ff. ZGB aber über die Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung rechtsgeschäftlichen Handelns voraus. Daher kann mit guten Gründen am Begriff der Handlungsfähigkeit hier festgehalten werden.

Für die – im Unterschied zu Art. 14 ZGB: - unbeschränkte Handlungsfähigkeit kommt es gemäß Art. 12 Abs. 1 ZGB auf die Volljährigkeit an, die gemäß Art. 12 Abs. 2 ZGB mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, was § 2 BGB entspricht. Umgekehrt ist nach Art. 12 Abs. 6 ZGB eine Person unter sieben Jahren handlungsunfähig (entsprechend § 104 Nr. 1 BGB). Da das 7. Lebensjahr bereits am Tag des 6. Geburtstages beginnt (vgl. § 187 Abs. 2 S. 2 BGB), sollte in der Formulierung klargestellt werden, dass es auf die Vollendung

62

⁵⁰ Vgl. zur Diskussion Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 160; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 14 Rn. 12; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 11 Rn. 8 ff.

⁵¹ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 154, 160; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 11 Rn. 3.

⁵² Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, Einf v § 104 Rn. 1; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 12 Rn. 1.

⁵³ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 12 Rn. 3.

des siebenten Lebensjahres ankommt.

In Art. 12 Abs. 6 ZGB wird der „Nichtvolljährige bis zu 7. Lebensjahr“ als „Minderjähriger“ definiert. Gegen diese Legaldefinition ist für sich nichts einzuwenden, sie steht aber im Widerspruch zum Sprachgebrauch, wonach „Minderjährigkeit“ das Gegenstück zur „Volljährigkeit“ und daher minderjährig ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat (vgl. § 106 BGB). Das ist im Blick zu behalten, wenn an den Begriff der Minderjährigkeit angeknüpft wird. Insbesondere in Art. 1127 Abs. 4 ZGB, der allerdings außerhalb meines Gutachtenauftrags liegt, wäre zu prüfen, ob dort in der Tat nur an diejenigen nichtvolljährigen Kinder gedacht ist, die nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben.

63 Gemäß Art. 12 Abs. 3 ZGB führt ferner die Eheschließung einer nichtvolljährigen Person zur Handlungsfähigkeit. Diese Regelung hat im BGB keine Entsprechung, weil umgekehrt die Ehemündigkeit erst mit Eintritt der Volljährigkeit gegeben ist (§ 1303 S. 1 BGB in der seit 22.7.2017 geltenden Fassung; ebenso Art. 1108 Abs. 1 und 2 ZGB). Aber auch nach früher geltender Rechtslage war nicht die Geschäftsfähigkeit Folge der Eheschließung einer nichtvolljährigen Person, sondern umgekehrt die Geschäftsfähigkeit des anderen Ehegatten war Voraussetzung dafür, dass einer nichtvolljährigen Person Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit erteilt werden konnte (§ 1303 Abs. 2 BGB a.F.). Diese Regelung beruhte auf dem Gedanken, dass wenigstens einer der künftigen Ehegatten vermögensrechtlich selbständig sein und die für die eheliche Lebensführung notwendigen Geschäfte schließen können sollte.⁵⁴ Ein derartiges Regelungskonzept trägt dem Umstand Rechnung, dass die beschränkte Handlungsfähigkeit Nichtvolljähriger zu deren Schutz vor nicht hinreichend bedachter und insoweit nicht gewollter rechtsgeschäftlicher Bindung besteht. Eine Eheschließung vermag das gesteigerte Bedürfnis nach rechtlicher Selbständigkeit nach sich zu ziehen, gewährleistet aber nicht, dass die Fähigkeit zu hinreichend selbstbestimmten rechtsgeschäftlichen Handeln auch besteht. Daher sollte überlegt werden, ob die Regelung des Art. 12 Abs. 3 ZGB nicht zu streichen ist.

64 Die Fähigkeit zum privatautonomen rechtsgeschäftlichen Handeln setzt die Fähigkeit zur freien Willensbildung voraus, die krankheitsbedingt dauernd eingeschränkt sein kann. Dazu enthält Art. 12 Abs. 4 ZGB eine Legaldefinition des Betreuungsempfängers. Dabei handelt es sich um einen Status, der durch gerichtliche Anerkennung bedingt ist (vgl. Art. 1280 Abs. 1 ZGB). Wie Art. 12 Abs. 4 ZGB klarstellt, „gilt“ gemäß Art. 12 Abs. 4 ZGB auch der volljährige Betreuungsempfänger als handlungsfähig. Gemäß Art. 12 Abs. 5 ZGB kann auch der Nichtvolljährige Betreuungsempfänger sein, insoweit das Gesetz ihm rechtsgeschäftliches Handeln unabhängig von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erlaubt. Sowohl die Legaldefinition des Betreuungsempfängers als auch die Frage, inwieweit einem Nichtvolljährigen ein Betreuer bestellt werden kann, sind allerdings nicht allein eine Frage der Handlungsfähigkeit, sondern sollten vielmehr in Art. 1277 ZGB normiert werden und damit im sachlichen Zusammenhang mit den Voraussetzungen und der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Betreuung.⁵⁵

Das betrifft, wie ich außerhalb meines Gutachtenauftrages beobachte, auch das Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreuungsempfänger, dessen Haftung deliktisch ausgestaltet ist (Art. 995 ZGB), obwohl es sich um Haftung *innerhalb* einer gesetzlichen Sonderverbindung handelt.

Inhaltlich habe ich Bedenken, die mögliche („könnte“) „Beeinträchtigung“ (also nicht erst: den realen Ausschluss) der „vollständige(n) und effiziente(n) Beteiligung am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt mit anderen“ genügen zu lassen. Richtig wäre es meiner Ansicht nach, auf den dauernden Ausschluss freier Willensbildung abzustellen. Das ist keine Frage der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, schon gar nicht der effizienten Beteiligung. Damit scheint mir der Kreis möglicher Betreuungsempfänger übermäßig groß zu sein.

Der verbleibende normative Gehalt des Art. 12 Abs. 4 ZGB sollte dahingehend klarer hervortreten, dass die gerichtliche Betreuungsanordnung die Handlungsfähigkeit unberührt lässt.

⁵⁴ Vgl. Dethloff, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 3 Rn. 23.

⁵⁵ Kritisch auch Darjania, S. 8 f.; Chanturia/Knieper, S. 13.

Art. 13 ZGB befasst sich mit der Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Ausweislich der Überschrift schließt die Norm die Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Rechtsgeschäft aus. Damit reflektiert die Überschrift den Satz 2 dieser Norm. Demgegenüber findet sich der normative Gehalt von Art. 13 S. 1 ZGB nicht in der Überschrift wieder. Indem Beschränkungen der Handlungsfähigkeit unter Vorbehalt des Gesetzes gestellt werden, werden aber auch Beschränkungen durch Verwaltungsakt eingeschränkt. Beide Regelungsinhalte sollten sich in der Überschrift wiederfinden.

Inhaltlich wirft S. 1 der Norm keine Fragen auf; S. 2 entspricht dem deutschen Verständnis, wonach die Regeln über die Geschäftsfähigkeit zwingendes Recht sind.⁵⁶

cc) Beschränkte Handlungsfähigkeit gemäß Art. 14 bis 16 ZGB

Während Personen nach Art. 12 Abs. 1 bis 4 handlungsfähig und nach Abs. 6 handlungsunfähig sind, behandeln Art. 14 bis 16 ZGB Fallgruppen der beschränkten Handlungsfähigkeit.

(1) Nichtvolljährige von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (diese Altersspanne ist sprachlich richtig zu fassen) sind beschränkt handlungsfähig gemäß Art. 14 Abs. 1 ZGB.

(2) Volljährige unter Fürsorge (Art. 14 Abs. 2 S. 1 ZGB) gelten ebenfalls als beschränkt handlungsfähig. Für einen Nichtvolljährigen hat die Anordnung der Vormundschaft oder Fürsorge (vgl. Art. 1275 Abs. 1 ZGB) hingegen keine Konsequenzen für die Handlungsfähigkeit, die ohnehin nur beschränkt besteht. Falls das durch Art. 14 Abs. 2 S. 2 ZGB klargestellt werden soll, wäre die Norm sprachlich entsprechend zu fassen. Da sich Art. 14 Abs. 3 ZGB nur auf die beschränkte Handlungsfähigkeit gemäß Abs. 2 beziehen kann, sollte die Regelung Teil des Abs. 2 werden. Sie sollte klarer dahin formuliert werden, dass das Mündel handlungsfähig wird, wenn die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorge rechtskräftig wird. Die Voraussetzungen der Aufhebung sollten – wie die der Anordnung – im sachlichen Zusammenhang der Art. 1275 ff. ZGB geregelt werden.

(3) Volljährige unter Pflegschaft unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt (Art. 16 Abs. 1 ZGB). Die Voraussetzungen der Pflegschaft und ihrer Aufhebung sollten ebenfalls im sachlichen Zusammenhang der Art. 1275 ff. ZGB geregelt werden. Dabei sollte ebenfalls geprüft werden, ob im Fall der Pflegschaft wirklich ein von dem der Fürsorge abweichendes Rechtsfolgenkonzept vorgesehen werden muss. Nach meinem Eindruck ist das nicht der Fall, so dass Art. 16 ZGB aus meiner Sicht entfallen kann. Falls begrifflich zwischen Fürsorge und Pflegschaft unterschieden werden soll, kann das in Art. 14 Abs. 2 ZGB erfolgen.

Unmittelbar durch Gesetz wird einer krankheitsbedingten Einschränkung der Fähigkeit zum privatautonom rechtsgeschäftlichen Handeln hingegen nicht auf der Ebene der Handlungsfähigkeit selbst Rechnung getragen, sondern unmittelbar durch die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gemäß Art. 58 Abs. 3 ZGB. Dort wäre daher auch der Platz für eine § 105a BGB entsprechende Regelung, wonach Geschäfte des täglichen Lebens auch wirksam sein können, wenn sie von einem handlungsunfähigen Volljährigen vorgenommen worden sind.

Die Regelungen der beschränkten Handlungsfähigkeit bestehen im Vorbehalt der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter (Art. 15 ZGB). Dabei könnte (entsprechend der früheren Fassung) klargestellt werden, dass die Erlangung eines Vorteils nicht genügt, sondern es auf die Erlangung „lediglich“ eines „rechtlichen“ Vorteils ankommen soll. Klargestellt werden sollte, dass sich das Zustimmungserfordernis nicht bloß auf rechtsgeschäftliches Handeln bezieht.

Zu denken ist hier insbesondere an die Erfüllungshandlung gegenüber einem beschränkt handlungsfähigen Gläubiger, die nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erlöschen der Forderung führen sollte.⁵⁷ Darauf ist zurückzukommen.

⁵⁶ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, Einf v § 104 Rn. 3.

⁵⁷ Vgl. BGH NJW 2015, 2497, 2498; Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 43. Aufl. 2019, § 14 Rn. 4.

b) Namensrecht und persönliche Nichtvermögensrechte natürlicher Personen gemäß Art. 17 bis 19 ZGB

- 71** Art. 17 bis 19 ZGB normieren als Teil des Rechts der natürlichen Person das Namensrecht sowie ein Recht auf Achtung der personalen und sozialen Integrität. Das kommt in der Art. 18 ZGB gegebenen Überschrift nur unvollkommen zum Ausdruck; treffender könnte dort von Persönlichkeitsrechten die Rede sein. Damit könnten als Oberbegriff das Recht am eigenen Namen ebenso wie die persönliche Ehre, die persönliche Selbstbestimmung, die Privatsphäre und das geschäftliche Ansehen zusammengefasst werden.
- 72** Demgegenüber ist zweifelhaft, ob das hier geschützte Rechtsgut mit „die Würde“ angemessen repräsentiert ist; dieser Begriff sollte daher im vorliegenden Kontext nicht verwendet werden.
- 73** Das Recht auf den Namen (Art. 17 Abs. 1 ZGB) und seinen ungestörten Gebrauch, das durch den Anspruch auf Unterlassung und Widerruf gesichert wird (Art. 18 Abs. 1 ZGB; der Anspruch müsste sich allerdings gegen den Verletzer richten), sowie das Recht der Namensänderung wirft besondere Fragen nicht auf. Es entspricht den Regelungen in § 12 BGB, §§ 1, 3, 11 NamÄndG⁵⁸ sowie der insoweit zu § 1004 BGB ergangenen Rechtsprechung.⁵⁹ Auch die Benachrichtigungspflicht von Gläubigern und Schuldern scheint mir als Nebenpflicht aus dem Schuldverhältnis gut begründbar zu sein.⁶⁰ Das in Art. 18 Abs. 2 und 5 ZGB normierte Recht auf Achtung der personalen und sozialen Integrität (insbesondere: am eigenen Bild) entspricht auch darüber hinaus dem Verständnis des BGB, obwohl es dort nur in einzelnen Aspekten kodifiziert ist.⁶¹
- 74** Das in Art. 18 Abs. 2 ZGB prozessual formulierte Recht auf Schutz durch das Gericht sollte hingegen als subjektives Recht auf Unterlassung bei widerrechtlicher Verletzung gefasst werden.
- Die Norm scheint im Zusammenhang zu einem Spezialgesetz zu stehen, das sich mit Meinungs- und Äußerungsfreiheit befasst,⁶² mir aber nicht vorliegt.
- Die Rechteschranke in Art. 18 Abs. 5 ZGB a.E. sollte allein auf ein angemessenes Entgelt abstellen, nicht auf eine besondere Mitwirkungshandlung bei der Entstehung der Aufnahme.
- 75** Der Schutz durch Widerruf („Verneinung“) und Gegendarstellung gemäß Art. 18 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 ZGB werfen ebenfalls keine grundsätzlichen Fragen auf. Nicht klar ist mir jedoch, was in Art. 18 Abs. 3 S. 2 ZGB mit einer „von einer Organisation ausgestellte Urkunde“ und „interessierenden Personen“ gemeint ist. Soweit in den vorbereitenden Materialien die Rede davon ist, die Beweislastverteilung zu Lasten des Geschädigten, der die Unwahrheit einer rufschädigenden Behauptung beweisen müsse, ändere den Begriff des Nichtvermögensrechts⁶³, ist mir der konzeptionelle Zusammenhang nicht klar. Richtig ist, dass bei ehrenrührigen Behauptungen, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Äußerung ungewiss ist, grundsätzlich der Äußernde den Wahrheitsbeweis zu führen hat, während ihn bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Angelegenheit nur die (erweiterte) Darlegungslast trifft, dass er bei seinen Recherchen die Sorgfaltspflicht erfüllt hat.⁶⁴
- 76** Der Schutz der Rechte, der nach Art. 18 Abs. 6 ZGB unabhängig vom Verschulden des Verletzten ist (was mir nicht einleuchtet und dahin geändert werden sollte, dass die Ansprüche unabhängig vom Verschulden des Verletzers sind), wird durch Art. 18 Abs. 6 ZGB ferner durch eine Schadensersatzhaftung erweitert. Auch sie entspricht im Wesentlichen der zu § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergangenen Rechtsprechung.⁶⁵ Dazu ist in den vorbereitenden Materialien einerseits ausgeführt worden, es wäre wünschenswert, den Begriff des immateriellen Schadens näher zu bestimmen im Sinne eines psychischen

⁵⁸ Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz), BGBl. III, 401-1.

⁵⁹ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 12 Rn. 36 f.

⁶⁰ Vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 260 Rn. 4 ff.

⁶¹ Im Einzelnen Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 13 Rn. 9 ff., 45 ff.

⁶² Vgl. Darjania, S. 10.

⁶³ Darjania, S. 10 f.; in der Tendenz ebenfalls Chanturia/Knieper, S. 3 (sub 11).

⁶⁴ BGH NJW 2013, 790 Rn. 15 f. und 26; Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl. 2017, § 823 Rn. 102.

⁶⁵ Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 12 Rn. 39, und Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 83 ff., 129 ff.

Schadens⁶⁶, während andererseits vor dem Missbrauchspotential weitgehender Haftung für immaterielle Schäden bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen gewarnt wird.⁶⁷ Im Grunde ist beiden Positionen zuzustimmen. In Art. 18 Abs. 6 S. 3 ZGB könnte man einschränkend klarstellen, dass Herausgabe des erlangten Gewinns nur verlangt werden kann, wenn vermögenswerte Interessen verletzt werden. Umgekehrt muss es sich nicht um einen entgangenen Gewinn handeln.⁶⁸ In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht⁶⁹ ließe sich ferner Art. 18 Abs. 6 S. 4 ZGB dahingehend konkretisieren, dass Ersatz des immateriellen Schadens nur im Fall einer schuldhaften, schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verlangt werden kann, bei der die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Für die Höhe wäre dann ohnehin Art. 413 Abs. 1 ZGB maßgebend. Aufgegeben werden sollte der Standpunkt, Ersatz des immateriellen Schadens könne unabhängig vom Vermögensschaden verlangt werden, so dass Art. 18 Abs. 6 S. 5 ZGB zu streichen wäre.

Ein Art. 18-1 ZGB entsprechender Informationsanspruch, der in Abs. 1 und 2 dieser Norm redundant geregelt zu sein scheint, hat im deutschen Zivilrecht keine unmittelbare Entsprechung. Ein Auskunftsrecht der von personenbezogenen Daten betroffenen Person kennt freilich Art. 15 DSGVO⁷⁰ für ganz oder teilweise automatisiert verarbeitete sowie für in einem Dateisystem gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten (vgl. Art. 2 DSGVO). Außerhalb des Datenschutzrechts lässt sich ein Informationsanspruch als Nebenpflicht der jeweiligen schuldrechtlichen Sonderverbindung begründen.⁷¹ Sie ist nach der zu § 242 BGB ergangenen Rechtsprechung (die allerdings die Auskunft zur Durchsetzung eines Rechts betrifft) jedoch davon abhängig, dass die Auskunftserteilung dem Verpflichteten zumutbar ist, weil er die Auskunft unschwer geben kann.⁷² Art. 18-1 Abs. 3 ZGB macht die Auskunft allein von der schriftlichen Zustimmung der (mit-)betroffenen Person abhängig, was einerseits als die Rechte und Freiheiten anderer Personen wahrende Schranke von Abs. 1 und 2 zu lesen ist (vgl. Art. 15 Abs. 4 DSGVO), andererseits die Ermächtigung eines Dritten zur Geltendmachung des Anspruchs ermöglicht.

Die in den vorbereitenden Materialien geltend gemachten Bedenken, die weite Ausgestaltung des Informationsanspruches eröffne Missbrauchsmöglichkeiten,⁷³ sind nicht von der Hand zu weisen, wenn auch nicht recht erkennbar ist, wie abgesehen von generalklauselartig formulierten Grenzen der Rechtsausübung dieser Gefahr begegnet werden könnte. Immerhin könnte man aber abseits der Datenverarbeitung, für die der Auskunftsanspruch im Unionsrecht wurzelt, die Zumutbarkeit als Schranke des Auskunftsanspruchs formulieren.

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte wirkt über den Tod hinaus. Soweit es dabei um kommerzielle Interessen geht, sind sie Teil der Erbschaft und gehen damit auf die Erben über. Immaterielle Interessen werden hingegen gemäß Art. 19 ZGB von den Wahrnehmungsberechtigten – unabhängig von einer Erbenstellung – als eigene Rechte geltend gemacht. Die Wahrnehmungsberechtigung wird mit Art. 19 S. 1 ZGB vom „schutzwürdigen Interesse“ abhängig gemacht. Die auszuübenden Rechte sollten sich auf Unterlassung, Beseitigung und Widerruf beschränken. Ein Schadensersatzanspruch sollte darüber hinaus ausgenommen werden, da dem Verstorbenen kein Ausgleich mehr verschafft werden kann. Schadensersatz für die Verletzung vermögensrechtlicher Elemente des Persönlichkeitsrechts würde als Teil der Erbschaft den Erben zustehen. Das entspricht dem postmortalen Persönlichkeitsschutz aus Sicht des BGB.⁷⁴

⁶⁶ Nach Chanturia/Knieper, S. 29.

⁶⁷ Chanturia/Knieper, S. 36.

⁶⁸ Vgl. BGHZ 169, 340 = NJW 2007, 689; Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 132.

⁶⁹ Vgl. BGHZ 199, 237 = NJW 2014, 2029 Rn. 38; Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 130, 132.

⁷⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 v. 4.5.2016, S. 1.

⁷¹ Vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 260 Rn. 4 ff.

⁷² St.Rspr., s. BGH NJW 2014, 155 Rn. 20.

⁷³ Chanturia/Knieper, S. 9; 13.

⁷⁴ Vgl. Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 11 Rn. 26 ff.

77

78

79

c) *Der Wohnsitz der natürlichen Person gemäß Art. 20 ZGB*

- 80** Die Bestimmung des Wohnsitzes gemäß Art. 20 ZGB entspricht in ihren Grundgedanken den in §§ 7 bis 11 BGB enthaltenen Wertungen und wirft insoweit keine Fragen auf. Abs. 2 dieser Norm ist terminologisch an Art. 1276, 1277 ZGB anzupassen, wonach Personen zwischen 7 und 18 Jahren nicht unter Vormundschaft, sondern unter Fürsorge gestellt werden.

d) *Verschollenheits- und Todeserklärung der natürlichen Person gemäß Art. 21 bis 23 ZGB*

- 81** Art. 21 bis 23 ZGB betreffen das Verschollenheits- und Todeserklärungsverfahren. Die Normen differenzieren zwischen Verschollenheit, die zur treuhänderischen Verwaltung durch die gesetzlichen Erben führt, und Todeserklärung, die zur Vermutung ihres Todestages (und damit zur Vermutung des Erbfalls) und damit zur Gesamtrechtsnachfolge von Todes wegen führt. Demgegenüber kennt das deutsche Recht allein die Verschollenheit, die Grundlage des Todeserklärungsverfahrens (mit der Art. 22 ZGB entsprechenden Rechtsfolge) ist, §§ 1 ff. VerschG⁷⁵. Insofern ist die Sanktion, bereits nach zwei Jahren unbekanntes Aufenthalts die Verwaltungsbefugnis verlieren und bereits nach fünf Jahren für Tod erklärt werden zu können, sehr viel einschneidender. Das gilt auch für die Fälle der im Nachhinein widerlegten Vermutung des Todes. Während nach deutschem Recht die Rechtsfolgen des Todes (Erbfall) nicht eingetreten sind,⁷⁶ so dass nur Zweiterwerb aus der vermeintlichen Erbschaft in Betracht kommt, ermöglicht Art. 23 Abs. 3 ZGB auch den entgeltlichen gutgläubigen Ersterwerb. Ich überblicke nicht, ob sich daraus Missbrauchsgefahren ergeben.
- 82** In der Ausgestaltung empfiehlt es sich eventuell, in Art. 21 Abs. 1 ZGB klarzustellen, dass die gesetzlichen Erben die Befugnis erhalten, das Vermögen nicht nur treuhänderisch zu verwalten, sondern auch darüber treuhänderisch zu verfügen. Klargestellt werden sollte, dass es die gesetzlichen Erben sind, die in Ausübung dieser Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis Verbindlichkeiten, insbesondere Unterhaltungspflichten erfüllen, und klargestellt werden sollte ebenfalls, dass Voraussetzung der Erfüllung einer Verbindlichkeit deren Fälligkeit ist.
- 83** Art. 21 Abs. 2 ZGB könnte dahin gefasst werden, dass der „Beschluss gemäß Absatz 1“ aufgehoben wird und mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entfällt. Da der Verschollene diese Befugnis nicht verloren hatte, muss er sie auch nicht zurückerhalten. Der Ausschluss der Entschädigung für in ordnungsgemäßer Wirtschaft gezogene Nutzungen lässt weitere Fragen des Rückgewährschuldverhältnisses offen; klargestellt werden könnte, dass eine verbliebene Bereicherung herauszugeben ist. Überdies ist zweifelhaft, ob die Ersatzpflicht auch dann ausgeschlossen sein sollte, wenn die Erben bösgläubig sind. Entsprechend dem Regelungsmodell des Erbschaftsanspruchs (§§ 2018 ff. BGB) könnte Herausgabe (einschließlich dinglicher Surrogation und einschließlich von Nutzungen und Früchten) mit Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht vorgesehen werden, so dass entsprechend differenziert gehaftet werden würde.
- 84** Art. 22 Abs. 1 ZGB könnte parallel zu Art. 21 Abs. 1 ZGB formuliert werden.
- 85** Art. 22 Abs. 3 ZGB könnte präziser „Tag der Rechtskraft der Entscheidung“ formulieren.
- 86** Bei Art. 23 Abs. 2 ZGB ist mit dem Begriff des „vorenthaltene Vermögens“ nicht klar, ob sich die Herausgabepflicht auf das erlangte oder das noch vorhandene Vermögen bezieht. Entsprechend dem Regelungsmodell des Erbschaftsanspruchs (§§ 2018 ff. BGB) könnte Herausgabe (einschließlich dinglicher Surrogation und einschließlich von Nutzungen und Früchten) mit Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht (Art. 979 bis 981 ZGB) vorgesehen werden, so dass entsprechend differenziert gehaftet werden würde.

⁷⁵ Verschollenheitsgesetz, BGBl. III, 401-6.

⁷⁶ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 33 Rn. 12.

e) Allgemeine Bestimmungen über juristische Personen

Während sich im Recht der natürlichen Person damit nur punktuelle Reformbedarfe zeigen, zwingt das Recht der juristischen Person zu grundlegender ansetzenden Überlegungen. Es finden sich dort derzeit drei allgemeine Vorschriften:

Art. 24 Begriff. Arten

Art. 25 Rechtsfähigkeit

Art. 26 Der Sitz der juristischen Person

Diese Normen beziehen sich auf juristische Personen im Allgemeinen. Dabei handelt es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts (Art. 1509 Abs. 1 [nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 3] ZGB) und um juristische Personen des Privatrechts, nämlich gemäß Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) ZGB um

- nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen
- Gesellschaften mit Solidarhaftung
- Kommanditgesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaften und
- Kooperativen.

Allgemein ist gemäß Art. 24 Abs. 1 ZGB eine juristische Person eine zur Verfolgung bestimmter Zwecke begründete, mit einem ihr eigenen Vermögen ausgestattete organisierte Einrichtung, die selbständig mit ihrem Vermögen haftet und unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwerben, Rechtsgeschäfte tätigen und vor Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten kann. Sie kann gemäß Abs. 2 dieser Norm körperschaftlich organisiert sein, auf Mitgliedschaft beruhend, abhängig vom Bestand der Mitglieder oder davon unabhängig sein, und eine gewerbliche Tätigkeit verfolgen oder nicht verfolgen. Kennzeichnend für die juristische Person ist damit eine spezifische Form rechtlicher Verselbständigung, auf der der Status des Rechtssubjektes beruht (Art. 8 Abs. 1 S. 1 ZGB), d.h. insbesondere aus der sich die Rechtsfähigkeit der juristischen Person als solche ergibt (Art. 24 Abs. 1 ZGB).

Das ZGB enthält sodann Vorschriften zur nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (Art. 27-39 ZGB; Art. 40-49 ZGB sind weggefallen), die Gegenstand weitgehender Reformüberlegungen sind. Insoweit wird einerseits die Strukturierung der Art. 27 bis 39 ZGB als misslungen kritisiert⁷⁷, und andererseits vorgeschlagen, entsprechend der früheren Rechtslage eine durch Mitgliedschaft konstituierte nicht gewerbliche Vereinigung (Verein) und eine nicht gewerblichen Zwecken dienende Stiftung zu unterscheiden und dem gesamten Abschnitt bei dieser Gelegenheit eine neue Struktur zu geben.⁷⁸

Das deutsche Privatrecht kennt – abgesehen von den juristischen Personen öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), die auch hinsichtlich privatrechtlicher Rechte und Pflichten rechtsfähig sind⁷⁹, deren Rechtsverhältnisse sich ansonsten aber nach dem jeweiligen öffentlichen Recht richten – als juristische Person *erstens* die Körperschaft (rechtlich verselbständigte Personenvereinigung), deren Prototyp der rechtsfähige Verein ist.⁸⁰ Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung (nicht wirtschaftlicher Verein,

⁷⁷ Chanturia/Knieper, S. 9.

⁷⁸ Chanturia/Knieper, S. 2 (sub 1), 9 f., 13.

⁷⁹ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, Rn. § 34 Rn. 4.

⁸⁰ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 196; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 20.

§§ 21, 24-53, 55-79 BGB) oder staatliche Verleihung (wirtschaftlicher Verein, §§ 22, 24-53 BGB) oder bundesgesetzliche Regelung (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft u.a.). Die rechtliche Verselbständigung hat zur Folge, dass die juristische Person von einem Wechsel im Bestand der Mitglieder unberührt bleibt⁸¹ und dass Mitglieder grundsätzlich nicht persönlich haften.⁸² *Zweitens* kennt das deutsche Recht der juristischen Person das zur Stiftung rechtlich verselbständigte Sondervermögen.⁸³ Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Stiftungsgeschäft und staatliche Anerkennung (§§ 80-88 BGB). *Abzugrenzen* von der juristischen Person ist nach dem Verständnis des deutschen Rechts die Gesamthandsgemeinschaft. Sie ist durch eine gemeinschaftliche Berechtigung an einem Sondervermögen gekennzeichnet.⁸⁴ Obwohl es sich bei Gesamthandsgemeinschaften nicht um juristische Personen handelt, kommt manchen Gesamthandsgemeinschaften gleichwohl Rechtsfähigkeit zu („rechtsfähige Personengesellschaft“, §§ 14 Abs. 2, 1059a Abs. 2 BGB; „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“, § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO; vgl. außerdem für die GbR⁸⁵ § 899a S. 1 BGB; für die §§ 124 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB für OHG/KG). Zu den Gesamthandsgemeinschaften gehört auch der mangels Eintragung/Verleihung nicht rechtsfähige Verein⁸⁶, der seiner Struktur nach aber körperschaftlich verfasst ist⁸⁷ und daher ebenfalls in einzelnen Beziehungen wie eine juristische Person behandelt wird (§§ 50 Abs. 2, 735 ZPO, § 11 Abs. 1 S. 2 InsO), für den im Übrigen aber das Recht der GbR anwendbar ist (§ 54 S. 1 BGB).

Es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, in welchem Ausmaß und auf welcher begrifflichen Ebene man diese Differenzierungen privatrechtlicher Organisations- und Handlungsformen für notwendig hält oder nicht. Dabei sind einerseits die Bedürfnisse der Beteiligten selbst, andererseits die des Rechtsverkehrs zu bedenken, insbesondere sein Interesse an Klarheit und Vorhersehbarkeit in Bezug auf Verfügungsbefugnis und Haftung. Dazu kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht umfassend Stellung genommen werden. Für das Folgende ist deshalb zunächst davon auszugehen, dass am übergeordneten Begriff der juristischen Person für jede (also auch für die aus deutscher Sicht nicht-personal verfasste) rechtliche Verselbständigung und außerdem an einer Differenzierung zwischen Unternehmern (Unternehmen) als gewerblicher (kommerzieller) Organisations- und Handlungsform und der nicht-gewerblich (nicht-kommerziellen) juristischen Person festgehalten werden soll. Gegenstand des ZGB als Kodifikation des Bürgerlichen Rechts sind dabei (1) der Begriff der juristischen Person, einschließlich der auf alle juristischen Personen (d.h. jede juristische Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 [nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2] ZGB) anwendbaren allgemeinen Vorschriften, und (2) die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person (d.h. die juristische Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 [nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2] lit. a ZGB). Die gewerblichen (kommerziellen) Organisations- und Handlungsformen sind demgegenüber Gegenstand des Gesetzes über gewerbliche Unternehmer, Art. 24 Abs. 5 ZGB.

Dieses Gesetz liegt mir nicht vor. Wenn ich im Folgenden zum Begriff der juristischen Person und zu den für alle juristischen Personen geltenden Normen Stellung nehme, muss ich daher unterstellen, dass die Differenzierungen auf Seiten der gewerblichen (kommerziellen) Organisations- und Handlungsformen im Wesentlichen denen zwischen GbR, OHG/KG, GmbH, AG und eingetragener Genossenschaft (eG) entsprechen.

⁸¹ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 34 Rn. 5; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 20.

⁸² Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 20.

⁸³ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 196 f.; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 20.

⁸⁴ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 194 f.; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 30 ff.

⁸⁵ Dazu grundlegend BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056. Näher dazu Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 195a; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 32 ff.

⁸⁶ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 194; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 41.

⁸⁷ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 219; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 41.

Begriff (und Arten) der juristischen Person enthält Art. 24 ZGB. Von Rechtsnormen, die für jede juristische Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) ZGB gelten, enthalten Art. 25 und 26 ZGB Regelungen zu Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit sowie zum Sitz. Abgesehen davon ließen sich auch die Grundstrukturen des Namensrechts, der Eintragung, der Leitung und gesetzlichen Vertretung sowie der Haftung, der Auflösung und Liquidation übergreifend für alle juristischen Personen normieren.

aa) Begriff, Arten, Rechtsfähigkeit

Die juristische Person ist gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 ZGB die Form rechtlich personal verselbständigten Handelns. Dabei ist begrifflich nicht ganz klar, ob in der Formulierung „mit einem ihr eigenen Vermögen ausgestattet(e)“ als Voraussetzung personaler Verselbständigung ein bestimmtes Maß an Vermögensausstattung zum Ausdruck kommen soll. Nach deutschem Recht ist das nur insofern der Fall, als Vermögenslosigkeit letztlich zur Auflösung der juristischen Person führt (vgl. §§ 42 Abs. 1, 75 Abs. 1 BGB). Im Zuge der Gründung ist Vermögenslosigkeit nur unter Missbrauchsaspekten ein Entstehungshindernis.⁸⁸

88

Die in Art. 24 Abs. 3 S. 1 ZGB ausgesprochene Rechtsfähigkeit juristischer Personen öffentlichen Rechts im Privatrechtsverkehr entspricht der Einheit des Begriffs der Rechtsfähigkeit, für den es weder entscheidend ist, ob die juristische Person ihre Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, einem privatrechtlichen Rechtsakt oder einem Akt des öffentlichen Rechts verdankt, noch ob die Rechte und Pflichten im Privatrecht oder im öffentlichen Recht wurzeln. Folglich sind juristische Personen öffentlichen Rechts auch hinsichtlich privatrechtlicher Rechte und Pflichten rechtsfähig.⁸⁹ Art. 24 Abs. 3 S. 2 ZGB könnte klarer formuliert sein mit „ihre Bildung, Organisation und Tätigkeit wird durch Gesetz bestimmt.“

89

Sollte Art. 25 Abs. 1 ZGB so zu verstehen sein, dass die Rechtsfähigkeit der juristischen Person öffentlichen Rechts durch die Zweckentsprechung der Tätigkeit bedingt ist, würde ich im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs von einer solchen Regelung absehen. Zwar kennt auch das deutsche Recht die Figur der Teilrechtsfähigkeit. Sie hat aber nicht zur Folge, dass der Erwerb von Rechten und Pflichten scheitert, wenn über den der juristischen Person gegebenen Zweck hinausgegangen wird.⁹⁰ Die entsprechenden Folgen sollten sich vielmehr auf das organschaftliche Innenverhältnis beschränken und sollten daher für juristische Personen öffentlichen Rechts im Staats- und Verwaltungsorganisationsrecht geregelt werden. Den in Abs. 2 für die juristische Person des Privatrechts normierten Rechtsgedanken verallgemeinernd ließe sich klarstellen, dass der Erwerb von Rechten und Pflichten nicht daran scheitert, dass die Tätigkeit der juristischen Person über ihren statutmäßigen Zweck hinausgeht. Auch der Gesetzesverstoß sollte dabei nicht ausgenommen werden, weil die Nichtigkeit verbotswidriger Rechtsgeschäfte die sehr viel zielgenauere Sanktion darstellt, die einen systematischen Bruch zwischen natürlichen und juristischen Personen vermeidet. Ferner kann im Körperschaftsrecht für die gegen öffentliches Recht verstoßende juristische Person die Auflösung durch Verwaltungsakt vorgesehen werden. Gleiches würde ich für Abs. 3 vorschlagen; die Frage des Handelndürfens wäre im öffentlichen Recht (Gewerberecht) zu klären, sie sollte keinen Einfluss auf die Rechtsfähigkeit haben.

90

Art. 25 Abs. 4 ZGB entspricht den Vorstellungen des deutschen Rechts.⁹¹ Terminologisch ließe sich klarstellen, dass die juristische Person Rechtsfähigkeit durch Eintragung erlangt bzw. durch Eintragung der Beendigung erlischt (nicht: durch Eintragung der Beendigung der Liquidation, denn die Liquidation stellt nur eine besondere Form der Auseinandersetzung von Gesellschaftsvermögen dar; dazu näher sogleich). Dieser Absatz sollte an den Anfang der Norm gestellt werden.

91

⁸⁸ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 60 Rn. 1.

⁸⁹ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 34 Rn. 4.

⁹⁰ Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 54 Rn. 2 und 7; Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, § 705 Rn. 24. Ferner Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2016, vor Rn. 1141 und 1152a.

⁹¹ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 2, 4.

bb) Sitz

- 92 Die Regelung zum Sitz der juristischen Person ist unproblematisch, allerdings ergibt sich aus der geltenden Fassung nicht, wie zwischen „Sitz“ i.S.v. Abs. 1 und „weiterem Sitz“ i.S.v. Abs. 2 unterschieden wird. Man könnte in Abs. 1 S. 1 klarstellen, dass „Sitz“ der Sitz der „Hauptverwaltung“ ist. Sodann könnte man Abs. 1 S. 2 als ersten Satz in Abs. 2 verorten, so dass die Norm klarer zwischen Definition des Sitzes (Abs. 1) und der Frage weiterer Sitze (Abs. 2) trennen würde.

cc) Name

- 93 Art. 27 ZGB enthält Vorschriften zum Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person. Die Norm verpflichtet zur Verwendung einer die Rechtsform kennzeichnenden Angabe (Abs. 1) und verbietet die Verwendung einer über die Rechtsform irreführenden Angabe (Abs. 2). Außerdem verlangt Absatz 3, dass sich die Bezeichnung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person von denen anderer bereits eingetragenen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Personen unterscheidet. Absätze 4 und 5 normieren die Grundsätze des Namensschutzes.

Diese Grundsätze entsprechen weitgehend den in §§ 17 ff. HGB normierten Regelungen, die für Kaufleute gelten (und damit auch für GmbH, AG und eG, §§ 13 Abs. 3 GmbHG, 3 Abs. 1 AktG, 17 Abs. 2 GenG), aber auch für eingetragene Vereine und Stiftungen (vgl. § 57 Abs. 2 BGB).⁹² Entsprechend bietet es sich an, nicht nur die Absätze 4 und 5, sondern alle diese Grundsätze in einer für jede juristische Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) ZGB anwendbaren Weise in einer an Art. 26 ZGB anschließenden allgemeinen Vorschrift zu formulieren.

Sicherzustellen wäre freilich, dass diese Norm terminologisch auch auf die im Handels- und Gesellschaftsrecht Georgiens derzeit bestehenden Regelungen abgestimmt ist. Dazu kann ich mich im Rahmen dieses Gutachtens nicht äußern; die entsprechende Gesetzgebung liegt mir nicht vor.

Dabei sollte statt von „Bezeichnung“ besser vom „Namen“ die Rede sein, nämlich als diejenige Bezeichnung, unter der die juristische Person im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden kann (vgl. § 17 HGB), während eine andere Bezeichnung etwa die Register-, Gewerbe- oder Steuernummer oder, bei hinreichender Eindeutigkeit, auch der Sitz sein kann.

Im Namen der juristischen Person muss ihre Rechtsform durch eine eindeutige Bezeichnung kenntlich gemacht werden (vgl. § 19 HGB). Der Name darf keine Angaben enthalten, die ersichtlich geeignet sind, über rechtliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen (vgl. § 18 Abs. 2 HGB), insbesondere darf er keine Angaben enthalten, die für juristische Personen einer anderen Rechtsform charakteristisch sind. Der Name muss zur Kennzeichnung der juristischen Person geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen (vgl. § 18 Abs. 1 HGB), insbesondere von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und eingetragenen Namen (§ 30 Abs. 1 HGB).

Der in Art. 27 Abs. 4 und 5 ZGB normierte Namensschutz entspricht im Ausgangspunkt dem von § 37 Abs. 2 HGB gewährten Firmenschutz, geht allerdings mit einer verschuldensunabhängigen Schadensersatzhaftung darüber hinaus. Demgegenüber setzt Schadensersatz wegen Verletzung des Rechts an der Firma nach § 823 Abs. 1 BGB oder § 15 Abs. 5 MarkenG voraus, dass die Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist. Auch der Wertung des Art. 18 ZGB, auf den Art. 27 Abs. 5 ZGB verweist, würde es entsprechen, den Ersatz von Schäden auf schuldhaftes Handeln zu beschränken.

⁹² Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 57 Rn. 2 und § 81 Rn. 5.

dd) Register

94

In Art. 28 bis 34 ZGB finden sich in verschiedenen Zusammenhängen Vorschriften über Erforderlichkeit, Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Registereintragungen, die sich teilweise auf nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen beziehen, teilweise ihrem Wortlaut nach (im Widerspruch zum systematischen Standort im Unterabschnitt II) auf juristische Personen allgemein. Es empfiehlt sich, diese Regelungen in einer gemeinsamen Norm im weiteren Anschluss an Art. 26 ZGB zusammenzufassen, deren Anwendungsbereich sich auf alle juristischen Personen i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) ZGB erstrecken sollte. Dabei handelt es sich um:

- die Vorschrift über die Führung des Registers für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen durch die Nationalagentur für öffentliches Register (Art. 28 Abs. 2 ZGB);
- die Vorschrift über das Wirksamwerden der Eintragung (Art. 28 Abs. 3 ZGB);
- die Vorschrift über die Beantragung der Eintragung (Art. 29 Abs. 1 ZGB). Sie könnte um eine allgemeine Formvorschrift ergänzt werden, wonach der Antrag in notarieller Form zu erklären ist. Da sich die notarielle Tätigkeit insoweit nicht auf den Inhalt des Antrags, sondern nur auf die Identität und Echtheit der Antragsurkunde beziehen muss⁹³ (vgl. § 77 S. 1 BGB), sollte die Beurkundung einer Privaturkunde ausreichen;
- die Vorschrift über die Anmeldung von Änderungen (Art. 31 ZGB). Dazu könnte eine § 68 BGB entsprechende Regelung aufgenommen werden, wonach die Änderung vor der Eintragung einem Dritten nur entgegeng gehalten werden kann, wenn sie ihm bekannt ist, und eine eingetragene Änderung der Dritte nicht gegen sich gelten lassen muss, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht;
- die Vorschrift über die Entscheidung und Aufhebung der Entscheidung der Registerbehörde (Art. 32 ZGB). Falls dafür ein Bedürfnis gesehen wird, könnte klargestellt werden, dass auf die Eintragung ein Anspruch besteht, wenn die Gründung den gesetzlichen Anforderungen genügt und wenn die Zwecke der zur Gründung anstehenden juristischen Person nicht gegen Rechte Dritter oder die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind (vgl. Art. 31 Abs. 2 S. 1 ZGB a.F.; die Schrankenbestimmung sollte dem Änderungsvorschlag zu Art. 9 ZGB entsprechen) und andernfalls der Antrag abgelehnt wird (Art. 32 Abs. 3 ZGB). Regelungen, die auf eine Fiktion der Eintragung wegen Untätigkeit hinausführen, wie sie sich aus Art. 31 Abs. 4 ZGB a.F. ergab, sind im Interesse der Rechtssicherheit nicht zu empfehlen. An ihrer Stelle wäre einem niederschweligen Rechtsbehelfssystem, das auch im Fall der ausdrücklichen Ablehnung zum Rechtsschutz berufen wäre, der Vorzug zu geben. Das Rechtsbehelfssystem wäre (in Abkehr von Art. 31 Abs. 5 ZGB a.F.) systematisch im verfahrensrechtlichen Zusammenhang der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu normieren. Eine darauf verweisende Regelung könnte hier hinzugefügt werden;
- die Vorschrift über die Registerangaben (Art. 34 ZGB). Dabei ist die Angabe „Gründer/Mitglied(er)“ bereits im geltenden Recht problematisch, weil nicht klar ist, in welchen Fällen der/die Gründer, in welchen Fällen der Mitgliederbestand im Register einzutragen ist. Empfehlenswert erscheint es, diese Angaben in den allgemeinen Bestimmungen zu streichen und für die einzelnen Rechtsformen zu normieren, ob und wessen persönliche Angaben zusätzlich im Register einzutragen sind. Darauf könnte durch den Vorbehalt „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ hingewiesen werden. Ergänzt werden sollte, dass das Eintragungsdokument Angaben zur Vertretungsmacht der vertretungsbefugten Personen zu enthalten hat.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 ZGB sind Privatrechtssubjekte sowohl die georgischen wie die ausländischen (natürlichen und) juristischen Personen. Dazu stehen Normen im Widerspruch, die für ausländische juristische Personen, die in Georgien Filialen im Sinne unselbständiger Niederlassungen betreiben, eine Registereintragung vorsehen. Auf diese Filialen ist vielmehr das Recht anwendbar, dem die juristische Person unterliegt, unabhängig davon, ob man dieses Recht nach dem (aktuellen) Sitz der juristischen Person oder dem Ort ihrer

⁹³ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 44 Rn. 46.

Gründung bestimmt.⁹⁴ Diese Anforderungen sollten jeweils gestrichen werden.

Das entspricht der Streichung von § 23 BGB a.F., wonach einem ausländischen Verein Rechtsfähigkeit verliehen werden konnte.

ee) Leitung und gesetzliche Vertretung

95 Art. 35 Abs. 1 und 2 ZGB enthalten grundlegende Regelungen zur Leitung und Vertretung nicht-gewerblicher (nicht-kommerzieller) juristischer Personen. Es empfiehlt sich, diese Regelungen in einer Norm im weiteren Anschluss an Art. 26 ZGB zu verorten, deren Anwendungsbereich sich auf alle juristischen Personen i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) ZGB erstrecken sollte. Dabei sollte vorgesehen werden, dass Leitung und Vertretung in der Hand einer einzigen Person oder mehrerer Personen liegen kann. Im letzteren Fall kann für Leitung und Vertretung Einzelbefugnis oder Gesamtbefugnis bestehen oder das Mehrheitsprinzip gelten. Wenn das Gesetz eine für alle juristische Personen geltende Zweifelsregelung enthalten soll, empfiehlt sich aus meiner Sicht die Gesamtbefugnis als Minimalkonsens bzw. als der aus Sicht der Mitglieder bzw. Gesellschafter sicherste Weg. Ausgenommen werden sollte die Passivvertretung, für die Einzelbefugnis zwingendes Recht sein sollte (vgl. §§ 26 Abs. 2 S. 2, 40 BGB).

Aufgenommen werden könnte der allgemeine Grundsatz, dass die Vertretungsbefugnis des Organs grundsätzlich unbeschränkt ist, nach den für die jeweilige Rechtsform geltenden Vorschriften aber beschränkt werden kann und Vertretungsmacht sich von vornherein nicht auf Geschäfte bezieht, die auch für Dritte erkennbar ganz außerhalb des Zwecks der Vertretungsbefugnis liegen.⁹⁵

Terminologisch sollte hier und im Folgenden zwischen Vertretungsbefugnis, d.h. die aus einem Dürfen resultierende Fähigkeit, Rechtsfolgen für den Vertretenen herbeizuführen, und der ohne Rücksicht auf das Dürfen (im Innenverhältnis) im Außenverhältnis bestehenden Vertretungsmacht unterschieden werden.

ff) Haftung

96 Gemäß Art. 37 Abs. 1 ZGB haftet eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person für den Schaden, den leitungs- oder vertretungsbefugte Personen in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen Dritten durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zugefügt haben. Diese Regelung entspricht grundsätzlich § 31 BGB, der unmittelbar auf den Verein anwendbar ist, darüber hinaus aber für alle juristischen Personen (auch die des öffentlichen Rechts, § 89 BGB) und Personengesellschaften sowie den nicht rechtsfähigen Verein gilt. Die Norm beruht auf der Erwägung, dass die Handlung des Organs als Handlung des Vereins selbst gilt, so dass der Verein für die Handlung des Organs einzustehen hat, wie eine natürliche Person für ihre eigene Handlung einzustehen hat. Diese Erwägung trifft auf alle Rechtsformen zu.⁹⁶ Darüber hinaus umfasst die Haftung nach § 31 BGB auch die besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB. Die gleiche Haftung trifft die juristische Person nach allgemeiner Ansicht dann, wenn der Schaden darauf beruht, dass die juristische Person es unterlassen hat, in einer ihrer Angelegenheiten einen besonderen Vertreter oder eine Hilfsperson zu bestellen.⁹⁷ Daher sollte auch Art. 37 Abs. 1 ZGB in seinem gegenständlichen und persönlichen Anwendungsbereich entsprechend erweitert werden und die Haftung für Organisationsmängel einbeziehen.

⁹⁴ Vgl. dazu Saenger, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 830.

⁹⁵ Für den Verein Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 26 Rn. 6. Für die GmbH Saenger, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 775.

⁹⁶ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 34 Rn. 24; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 17 Rn. 68.

⁹⁷ Vgl. BGH NJW 1980, 2810, 2811; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 34 Rn. 27.

Auch der in Art. 37 Abs. 2 ZGB normierte Grundgedanke gilt rechtsformübergreifend. Im deutschen Recht ist er mit unterschiedlichen Akzentuierungen für jede Rechtsform gesondert geregelt. So richtet sich die Haftung von Vorstandsmitgliedern eines Vereins und einer Stiftung gemäß § 27 Abs. 3 BGB nach Auftragsrecht (§§ 664 ff., 280 BGB), wobei für unentgeltlich Tätige der besondere Haftungsmaßstab des § 31a BGB zur Anwendung kommt, ebenso nach § 713 BGB die Haftung von geschäftsführenden Gesellschaftern einer GbR (sowie i.V.m. §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB einer OHG und einer KG), wobei sich der besondere Haftungsmaßstab aus §§ 708, 277 BGB ergibt. Für die GmbH, die AG und die Genossenschaft ist die Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters jeweils spezialgesetzlich normiert (§§ 43 GmbHG, 93 AktG, 34 GenG). Auch hier empfiehlt sich eine übergreifende Grundregel, die dann für die einzelnen Rechtsformen spezialgesetzlich modifiziert werden kann. Sind mehrere verantwortlich, sollte die Haftung als Gesamtschuldner vorgesehen werden (vgl. §§ 43 Abs. 2 GmbHG, 93 Abs. 2 S. 1 AktG, 34 Abs. 2 S. 1 GenG). Dabei sollte ergänzend zur Nichtigkeit eines Verzichts auf den Schadensersatzanspruch entsprechend §§ 93 Abs. 5 AktG, 34 Abs. 5 GenG (deren analoge Anwendung auf die GmbH ebenfalls diskutiert wird⁹⁸) vorgesehen werden, dass der Anspruch auch von den Gläubigern der juristischen Person geltend gemacht werden kann, wenn sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Nicht nur der Verzicht, auch der Vergleich oder der Beschluss eines Gesellschaftsorgans sollte gegenüber den Gläubigern keine Wirkung haben. All dies sollte aber entsprechend §§ 93 Abs. 5 S. 2, 34 Abs. 5 S. 1 GenG auf Fälle qualifizierter Pflichtverletzungen beschränkt bleiben,⁹⁹ wobei sich statt eines Katalogs die gröbliche Pflichtverletzung als Kriterium anbietet. Eine § 34 Abs. 5 S. 3 GenG entsprechende Regelung – wonach dann, wenn über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Leitungsorgane ausübt – sollte systematisch vorzugsweise im Insolvenzrecht verortet werden.

gg) Auflösung und Liquidation

Zu Auflösung („Aufhebung“) und Liquidation finden sich in Art. 38 und 38-1 ZGB Vorschriften, die ihrem Grundgedanken nach ebenfalls über die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person hinaus anwendbar sind. Es empfiehlt sich, diese Regelungen, deren Anwendungsbereich sich auf alle juristischen Personen i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) ZGB erstrecken sollte, im weiteren Anschluss an Art. 26 ZGB neu zu fassen. Dabei sollte terminologisch klar zwischen Auflösung, Auseinandersetzung (Abwicklung) und Beendigung (Erlöschen) unterschieden werden.¹⁰⁰

Die Auflösung (Art. 38 Abs. 2 ZGB) führt zur Änderung des Gesellschaftszwecks, der nun auf Auseinander-

setzung gerichtet ist.¹⁰¹ Unter welchen Voraussetzungen es zur Auflösung kommt, ist spezialgesetzlich für jede Rechtsform gesondert zu normieren. Als allgemeine Auflösungsgründe bieten sich an:

- das Erreichen eines statuarisch vorgesehenen Endtermins (für OHG/KG § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGB; auf die GbR anwendbar¹⁰²; für GmbH § 60 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG; für AG § 262 Abs. 1 Nr. 1 AktG; auf Verein [vgl. § 74 Abs. 2 S. 1 BGB]¹⁰³ und Stiftung¹⁰⁴ anwendbar; für eG § 79 GenG);
- der Auflösungsbeschluss der zuständigen Gesellschaftsorgane (für OHG/KG § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB; auf die GbR anwendbar¹⁰⁵; für Verein § 41 BGB; für Stiftung anwendbar¹⁰⁶; für GmbH § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG;

⁹⁸ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, 21. Aufl. 2017, § 43 Rn. 31.

⁹⁹ MüKoAktG/Spindler, 4. Aufl. 2014, § 93 Rn. 269.

¹⁰⁰ Baumbach/Hopt/Roth, HGB, 38. Aufl. 2018, § 131 Rn. 2.

¹⁰¹ BGH NZG 2016, 107 Rn. 12.

¹⁰² Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, Vorb v § 723 Rn. 1.

¹⁰³ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 41 Rn. 6.

¹⁰⁴ MüKoBGB/Weitemeyer, 8. Aufl. 2018, § 80 Rn. 127.

¹⁰⁵ Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, Vorb v § 723 Rn. 1.

¹⁰⁶ Vgl. OLG Koblenz NZG 2002, 135, 136.

für AG § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG; für eG § 78 GenG);

– Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung (für OHG/KG § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGB; für GmbH §§ 60 Abs. 1 Nr. 3 und 6, 61 GmbHG; für AG § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG; für eG § 80 GenG; für Verein § 73 BGB; nicht für die GbR, nicht für Stiftung), insbesondere eines Strafurteils (Art. 38 Abs. 2, 2. Fall, Abs. 9 ZGB).

100 In welchen Fällen durch gerichtliche Entscheidung eine Gesellschaft aufgelöst werden kann, wäre spezialgesetzlich zu regeln. Allgemein könnte vorgesehen werden, dass Fehlen oder Wegfall von Entstehungsvoraussetzungen zu einem Antragsrecht der Behörde auf gerichtliche Auflösung hin führt (so Art. 38 Abs. 2, 4. Fall, 38-1 ZGB; vgl. für GmbH §§ 60 Abs. 1 Nr. 3, 62 GmbHG; für eG § 81 GenG). Dabei ist allerdings unklar, welche Rechtsfolge durch die Aussetzung der Wirksamkeit der eingetragenen Angaben ausgelöst werden soll. Soweit Eintragungen konstitutiv wirken, kann diese Rechtsfolge im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht ohne weiteres ausgesetzt werden. Der Rechtsverkehr muss sich auf die Wirksamkeit der Eintragungen verlassen können. Die Aussetzungsfolge sollte daher entfallen. Zweifelhaft ist auch, ob die Erteilung von Auszügen (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 ZGB) ausgesetzt werden kann, ohne das eigentliche Ziel, nämlich die Beseitigung des festgestellten Mangels, zu gefährden. Eventuell bietet es sich daher eher an, auch erteilte Auszüge mit einem auf das behördliche Verfahren hinweisenden Vermerk zu versehen.

101 Kein allgemeiner Auflösungsgrund ist:

- das Erreichen oder Unmöglichwerden des Zweckes (für die GbR gemäß § 726 BGB; für GmbH durch gerichtliche Entscheidung, §§ 60 Abs. 1 Nr. 3, 61 GmbHG), dieser Auflösungsgrund ist auf OHG/KG wegen der Regelung in § 131 HGB nicht gemäß §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB anwendbar¹⁰⁷, ebenfalls nicht auf Verein¹⁰⁸ oder Aktiengesellschaft¹⁰⁹ oder Stiftung (vgl. § 87 BGB);
- der Eintritt einer statuarischen vorgesehenen auflösenden Bedingung („Auflösungsklausel“; für die GbR¹¹⁰; die OHG/KG¹¹¹; die GmbH¹¹²; umstritten für den Verein¹¹³), da satzungsmäßige Auflösungsgründe für die Aktiengesellschaft ausgeschlossen sind¹¹⁴;
- die Führungslosigkeit der Gesellschaft (vgl. § 29 BGB).¹¹⁵

Die Insolvenz der Gesellschaft als Auflösungsgrund (Art. 38 Abs. 2, 3. Fall ZGB; vgl. für GbR § 728 BGB; für OHG/KG § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB; für Verein § 42 BGB; für GmbH § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG; für AG § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG; für eG § 101 GenG) sollte im systematischen Zusammenhang des Insolvenzrechts normiert werden, mit den dann auch abweichenden Rechtsfolgen. Das Gleiche sollte für die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gelten (die allerdings kein allgemeiner Auflösungsgrund ist, vgl. für OHG/KG mit der Einschränkung des § 131 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB; stets hingegen für Verein § 42 BGB; für GmbH § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG; für AG § 262 Abs. 1 Nr. 4 AktG; für eG § 81a Nr. 1 GenG).

Vermögenslosigkeit kann unmittelbar zum Erlöschen führen, da es einer Auseinandersetzung dann nicht bedarf. Hinreichend dazu ist Vermögenslosigkeit aber nur dann, wenn keine persönliche Haftung einer natürlichen Person besteht (vgl. § 131 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB). Daher ist auch Vermögenslosigkeit kein allgemeiner Auflösungsgrund.¹¹⁶

102 Die Auflösung ist zur Eintragung in das Register anzumelden oder dort von Amts wegen einzutragen (Art. 38 Abs. 4 ZGB; vgl. § 143 Abs. 1 HGB), ebenso die Fortsetzung (vgl. § 144 Abs. 2 HGB), d.h. die neuerliche Aufnahme werbender Tätigkeit.

¹⁰⁷ BGHZ 69, 162 = NJW 1977, 2160.

¹⁰⁸ BGHZ 49, 175 Rn. 10.

¹⁰⁹ Spindler/Stilz/Bachmann, AktG, 3. Aufl. 2015, § 262 Rn. 69.

¹¹⁰ Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, Vorb v § 723 Rn. 1.

¹¹¹ Baumbach/Hopt/Roth, HGB, 38. Aufl. 2018, § 131 Rn. 74.

¹¹² Baumbach/Hueck/Haas, GmbHG, 21. Aufl. 2017, § 60 Rn. 89.

¹¹³ MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, vor § 41 Rn. 7.

¹¹⁴ Hüffer/Koch, AktG, 13. Aufl. 2018, § 262 Rn. 7.

¹¹⁵ Vgl. ferner für die GmbH Baumbach/Hueck/Haas, GmbHG, 21. Aufl. 2017, § 60 Rn. 82-88a.

¹¹⁶ BGHZ 82, 323 = NJW 1982, 875.

Die Liquidation i.S.v. Art. 38 Abs. 3 ZGB ist eine Form der Auseinandersetzung (vgl. §§ 730, 731 BGB, 145 Abs. 1 HGB), eine andere Form ist die Übernahme durch einzelne Gesellschafter bei gleichzeitiger Abfindung der übrigen oder die Veräußerung des Unternehmens an einen Dritten.¹¹⁷ Wird nichts anderes spezialgesetzlich vorgesehen (insbesondere durch die Gesetzgebung zur Insolvenz oder Reorganisation), empfiehlt sich die Liquidation i.S.v. Art. 38 Abs. 3 ZGB als Regelfall der Auseinandersetzung, und zwar durch die Gesellschaftsorgane selbst (Art. 38 Abs. 8 ZGB). Das Verbot des Art. 38 Abs. 9 ZGB sollte in einem eigenen Absatz normiert werden. Die Liquidation ist im Register einzutragen (vgl. § 148 HGB). 103

Weitere Einzelheiten der Liquidation müssen für jede Rechtsform spezialgesetzlich normiert werden. Allgemein normieren lässt sich nur die aus dem Abschluss der Liquidation resultierende Rechtsfolge: Ist die Liquidation abgeschlossen, ist die Gesellschaft beendet (erloschen; Vollbeendigung). Auch die Beendigung ist im Register einzutragen (Art. 38 Abs. 10 ZGB; vgl. § 157 Abs. 1 HGB), womit gemäß Art. 25 Abs. 4 (nach meinem Änderungsvorschlag Abs. 1) ZGB die juristische Person als Rechtssubjekt erlischt, d.h. die Rechtsfähigkeit verliert. Das sollte nicht gleichbedeutend sein mit einer „Streichung“, also einer Tilgung der über die (frühere) juristische Person ins Register eingetragenen Informationen; diese müssen verfügbar bleiben. Für andere Arten der Auseinandersetzung lässt sich ein an die Stelle des Abschlusses der Liquidation tretendes allgemeines Kriterium der Beendigung nicht finden, sondern es müsste spezialgesetzlich normiert werden, wann die juristische Person beendet ist. 104

Ist kein Gesellschaftsvermögen vorhanden oder ist die Gesellschaft tatsächlich gar nicht vollzogen worden, führt die Auflösung zur Beendigung.¹¹⁸ Die Frage der Auseinandersetzung stellt sich dann gar nicht. Daher könnte gesetzlich klargestellt werden, dass in diesen Fällen mit der Auflösung zugleich einzutragen ist, dass die juristische Person beendet worden ist.

f) Begriff und Arten der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person

Welche Vorschriften betreffend die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) lit. a ZGB an die allgemeinen, für jede juristische Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) ZGB geltenden Vorschriften, anzuschließen sind, richtet sich zunächst danach, welcher Begriff der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dem Regelungskonzept zugrunde liegen soll und ob bzw. welche Arten der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person unterschieden werden sollen. 105

Nach Art. 24 Abs. 2 ZGB ist die gewerbliche oder nicht-gewerbliche Zwecksetzung eines von mehreren Strukturmerkmalen der juristischen Person. Bedeutung erlangt die Grundentscheidung für nicht-gewerbliche Zwecke dadurch, dass die juristische Person, die eine derartige Tätigkeit bezweckt, sich nach den Vorschriften des ZGB hat eintragen zu lassen (Art. 24 Abs. 6 ZGB). Da die Rechtsfähigkeit der juristischen Person von der Eintragung abhängt und vor der Eintragung mithin kein rechtlich personal verselbständigt Rechtssubjekt besteht, verstehe ich den normativen Gehalt des Art. 24 Abs. 6 ZGB nicht dahin, dass der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person die Eintragung zur Pflicht gemacht ist, sondern dahin, dass sich diese Eintragung nach den Vorschriften des ZGB richtet – und nicht, wie es für die Eintragung einer gewerblichen Zwecken dienenden juristischen Person der Fall ist, nach denen des Gesetzes über gewerbliche Unternehmer. Das sollte sprachlich klargestellt werden. 106

Darüber hinaus ist Art. 29 Abs. 1 ZGB zu entnehmen, dass die Eintragung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person auf Antrag erfolgt und einen Gründungsakt voraussetzt, der indessen seinerseits, da die juristische Person nicht auf Mitgliedschaft beruhen muss (Art. 29 Abs. 2 lit. b ZGB), mehr als eine bloße Zweckbestimmung (Art. 29 Abs. 2 lit. a, 32 Abs. 3 lit. a, 34 Abs. 1-1 ZGB) sowie Angaben zu lei- 107

¹¹⁷ Vgl. Saenger, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 254 (für die GbR), 321 (für die OHG), 813 ff. (für die GmbH).

¹¹⁸ Für die GbR Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, Vorb v § 723 Rn. 2.

tungs- und vertretungsbefugten Personen (Art. 34 Abs. 1-1 ZGB) nicht voraussetzt. An der so ausgestalteten Rechtsform wird, abgesehen von ihrer gesetzestechnischen Fassung, kritisiert, das Gesetz bringe eine Struktur der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person nicht hinreichend zum Ausdruck und gebe daher auch die strukturell bedeutsamen Unterschiede zwischen einer auf Mitgliedschaft beruhenden Vereinigung und einer vermögensbezogenen Stiftung nicht hinreichend wieder.¹¹⁹

Das deutsche Privatrecht kennt für die nicht gewerblichen Zwecken dienende Tätigkeit insbesondere den eingetragenen Verein, für den die nicht wirtschaftliche Tätigkeit konstitutiv ist (§ 21 BGB). Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft können sowohl zu gewerblichen wie nicht gewerblichen Zwecken errichtet werden (vgl. §§ 1, 4 S. 2 GmbHG), gleiches gilt für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts¹²⁰, für die Stiftung (vgl. § 87 Abs. 1 und 2 BGB)¹²¹ und für den nicht rechtsfähigen Verein.¹²² Für die OHG/KG ist gewerbliche Tätigkeit Eintragungsvoraussetzung (§§ 105 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB), gleichwohl können auch in dieser Rechtsform steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke i.S.v. §§ 51 ff. AO¹²³ verfolgt werden.¹²⁴ Die nicht gewerbliche Tätigkeit kann damit sowohl in Form der Körperschaft wie der Stiftung oder der Gesamthandsgemeinschaft verfolgt werden. Dabei steht nur für die körperschaftliche Organisationsform mit dem eingetragenen Verein eine Rechtsform zur Verfügung, die ausschließlich für nicht gewerbliche Tätigkeiten zur Verfügung steht. Zu bedenken ist freilich, dass dieser Entscheidung des historischen Gesetzgebers eine auf staatlicher Konzession und Kontrolle beruhende Konzeption der bürgerlichen Vereinigung zugrunde lag, deren Berechtigung aus heutiger Sicht zweifelhaft erscheint.¹²⁵ Die Regelung im bürgerlichen Recht findet ihre Rechtfertigung dabei nicht in der Verfolgung nicht wirtschaftlicher Zwecke, sondern darin, dass eingetragener Verein und Stiftung jeweils prototypisch die körperschaftlichen bzw. vermögensbezogenen juristischen Personen repräsentieren.

108 Geht man von der Prämisse aus, dass für die Regelung im ZGB nicht der prototypische Charakter der jeweiligen Rechtsform ausschlaggebend ist, sondern die Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke, dass aber die Verfolgung solcher Zwecke in jeweils einer auf wechselndem Mitgliederbestand beruhenden (körperschaftlichen), einer vermögensbezogenen und einer auf gemeinsamem Vermögen und damit nicht wechselndem Mitgliederbestand beruhenden (gesamthänderischen) Rechtsform gewährleistet werden sollte – was wiederum eine Frage der Zweckmäßigkeit ist, auf die eine Antwort im Rahmen dieses Gutachtens nicht erarbeitet, sondern nur vorausgesetzt werden kann, – so liegt für die körperschaftliche Rechtsform auf der Hand, dass diese im Fall der Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke eine besondere Rechtsform sein sollte. Dafür spricht nicht nur die Möglichkeit einer klaren Zuordnung der juristischen Person zum nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Bereich gesellschaftlichen Handelns, sondern auch die Gesetzgebungstechnik, da sich zahlreiche Fragen des Kapitals, der Haftung und der Auseinandersetzung im Fall nicht gewerblicher Tätigkeit nicht stellen. Als erste Rechtsform der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) lit. a ZGB sollte daher der nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) Verein Gegenstand des ZGB sein.

Für die vermögensbezogene juristische Person gilt das nicht. Die Ausgestaltung dieser Rechtsform wird, wie §§ 80 ff. BGB zeigen, vom Vermögensbezug geprägt, nicht von der gewerblichen oder nicht gewerblichen Tätigkeit. Die Stiftung sollte daher als Rechtsform nicht spezifisch nicht-gewerblich (nicht-kommerziell) konzipiert werden und wäre daher nach der oben gesetzten Prämisse außerhalb des ZGB zu normieren.

Regelungen zur Ausgestaltung der Stiftung als vermögensbezogener juristischer Person liegt damit außer-

¹¹⁹ Chanturia/Knieper, S. 2 (sub 1), 9 f., 13.

¹²⁰ Für GmbH, AG und GbR Saenger, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 18.

¹²¹ BeckOK BGB/Backert, 48. Ed., § 80 Rn. 6; Saenger, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 484.

¹²² Vgl. BeckOK BGB/Schöpflin, 48. Ed., § 54 Rn. 7.

¹²³ Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61).

¹²⁴ Schauhoff/van Randenborgh, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Aufl. 2010, § 1 Rn. 3.

¹²⁵ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 220.

halb des Gegenstandes dieses Gutachtens; freilich bin ich gern bereit, mich damit in einem anderen Zusammenhang zu beschäftigen.

Wenn ich im Anhang dieses Gutachtens gleichwohl Regelungen zur nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Stiftung vorschlage, dann nur aus Gründen der Vollständigkeit für den Fall, dass eine Stiftung zu gewerblichen Zwecken nicht als Rechtsform zur Verfügung gestellt werden soll. Ich orientiere mich dabei an §§ 80 bis 88 BGB.

Will man sich zur Einführung einer Stiftung als Rechtsform der juristischen Person entschließen, wäre in Art. 24 Abs. 2 ZGB klarzustellen, dass eine juristische Person statt körperschaftlich auch vermögensbezogen organisiert sein kann.

Auch die gesamthänderische juristische Person ist, wie §§ 705 ff. BGB zeigen, selbst dann, wenn sie kein Handelsgewerbe betreibt, nicht durch ihre gewerbliche oder nicht gewerbliche Tätigkeit geprägt, sondern durch das gesamthänderische Sondervermögen. Da die Gesellschaft i.S.d. Art. 930 ZGB in der derzeitigen Fassung die Fälle der gesamthänderischen juristischen Person gerade nicht erfasst, bedarf es auch insoweit der Ausgestaltung einer Rechtsform, die aber, nach der oben gesetzten Prämisse, wonach maßgebendes Kriterium für die Zuordnung zum Regelungsbereich des bürgerlichen Rechts die ausschließliche nicht gewerbliche Tätigkeit wäre, ebenfalls außerhalb des ZGB zu normieren wäre.

Möglicherweise kommen insoweit die Regelungen zur Gesellschaft mit Solidarhaftung in Betracht; Regelungen zur Ausgestaltung der Gesellschaft als gesamthänderischer juristischer Person liegt aber jedenfalls außerhalb des Gegenstandes dieses Gutachtens; freilich bin ich gern bereit, mich damit in einem anderen Zusammenhang zu beschäftigen.

Wenn man sich nicht – im Gegensatz zur deutschen Rechtslage – dafür entscheidet, die Stiftung nicht gewerblichen Zwecken vorzubehalten, wäre demnach der nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) Verein die einzige Rechtsform der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) lit. a ZGB, so dass diese Norm dann entsprechen konkretisiert werden könnte.

In anderen Kontexten, in denen nicht die Rechtsformen abschließend aufgezählt werden, würde ich davon absehen, der Terminus nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person durch den des Vereins zu ersetzen, wenn nicht nur Vereine angesprochen werden sollen, weil nicht ausgeschlossen ist, dass der Gesetzgeber bei späterer Gelegenheit eine neben den Verein tretende weitere Rechtsform der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) lit. a ZGB einführt, etwa auch durch einen (außerhalb des ZGB zu regelnden) Rechtsformwechsel einer der gewerblichen (kommerziellen) juristischen Personen i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) lit. c bis g ZGB durch Änderung des Zwecks zur nicht gewerblichen Tätigkeit.

Auch hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen Rechtsformen ist von der Frage der nicht gewerblichen Tätigkeit vorbehaltener juristischer Personen die Frage zu unterscheiden, wie es sich auf eine juristische Person i.S.v. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) lit. c bis g ZGB auswirkt, wenn sie von einer gewerblichen Tätigkeit zu einer nicht gewerblichen Zwecksetzung übergeht bzw. von vornherein keinen gewerblichen Zweck verfolgt. Ob und inwieweit dann besondere Vorschriften Anwendung finden, müsste jeweils im gesellschaftsrechtlichen Kontext vorgesehen werden.

Während die ursprüngliche Fassung des ZGB gemeinsame Vorschriften für Vereine und Stiftungen als Rechtsformen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person enthielt (Art. 31 bis 39 ZGB a.F.), scheint mir ein Ausklammern von gemeinsamen Vorschriften für alle Rechtsformen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person in keinem Fall zweckmäßig. Die allgemeinen, für jede juristische Person i.S.d. Art. 1509 Abs. 2 (nach meinem Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 2) ZGB geltenden Vorschriften sind bereits nach meinem Änderungsvorschlag übergreifend normiert. Diese Vorschriften adressie-

ren spezifische Regelungsbedarfe, die sich aus der personalen Verselbständigung zur juristischen Person ergeben. Die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) Zwecksetzung als verbindendes Charakteristikum einzelner Rechtsformen zeitigt keine entsprechenden übergreifenden Regelungsbedarfe. Das wird auch daran ersichtlich, dass in Art. 31 bis 39 ZGB a.F. nur der kleinste Teil der Rechtsnormen ohne Differenzierung zwischen Verein und Stiftung ausgekommen ist; dann fehlt es aber an einer inneren Rechtfertigung für „gemeinsame“ Vorschriften.

Vielmehr könnte, wenn man sich dazu entscheidet, entsprechende Rechtsformen vorzusehen, dem Regelungsmodell der §§ 54 und 86 BGB entsprechend punktuell auf das Recht der GbR bzw. das Vereinsrecht verwiesen werden.

g) Der Verein als körperschaftliche nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person

- 110** Der sich an „I. Allgemeinen Bestimmungen“ anschließende Unterabschnitt II sollte daher dem nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Verein gewidmet sein. Entsprechend der Überschrift zu Abschnitt 2 sollte die Überschrift im Plural gefasst sein: „Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) Vereine“.

Das sich anschließende Regelungsprogramm sollte umfassen:

- Begriff des Vereins
- seine Eintragung
- seine Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und weitere Ämter
- Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft
- Haftung des Vereins, der Mitglieder und Amtswalter
- Umwandlung, Auflösung und Liquidation des Vereins.

Keiner Regelung bedarf

- der Sitz des Vereins. Er richtet sich nach Art. 26 ZGB und ist damit am Sitz der Hauptverwaltung (entsprechend § 24 BGB);
- der Name des Vereins. Er richtet sich nach Art. 27 ZGB in der vorgeschlagenen Neufassung;
- die Einrichtung zusätzlicher Organe, die der internen Ausgestaltung des Vereinslebens dienen (Ausschüsse, Kuratorium, Beirat etc.; vgl. Art. 42, 43 ZGB a.F.). Derartige Organe können in der Satzung vorgesehen oder vom Verein in ihrem Rahmen beschlossen werden, denn insoweit stehen die gesetzlichen Regelungen nicht entgegen; besondere Organe sollten aber nicht durch dispositives Recht als Regelfall vorgesehen werden.

Schließlich sollte der Abschnitt aus Gründen des systematischen Zusammenhanges eine Regelung zum auf nicht eingetragene Vereine anwendbaren Recht enthalten.

aa) Begriff des Vereins

- 111** Der den Verein betreffende Unterabschnitt sollte (im Gegensatz zu § 21 BGB) durch eine Legaldefinition des Vereins eingeleitet werden. Kennzeichnend für den Verein als Körperschaft ist die rechtliche Verselbständigung, die in dem auf Dauer angelegten Zusammenschluss, unabhängig vom Wechsel der Mitglieder zum Ausdruck kommt.¹²⁶ Dieses Verständnis entspricht Art. 30 Abs. 2 S. 1 ZGB a.F. Markiert wird die rechtliche Identität des Vereins vielmehr durch den Gesamtnamen, handlungsmächtig durch die Vertretung durch

¹²⁶ Vgl. oben.

einen Vorstand.¹²⁷ Damit setzt der Verein zugleich eine Mindestzahl an Mitgliedern voraus. Diese Mindestzahl kann zwei nicht unterschreiten, weil es bei einem Mitglied an einem Zusammenschluss fehlt. Ob man einen Zwei-Personen-Verein bereits zulässt, ist dann eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Mindestmitgliederzahl beträgt nach § 73 BGB drei. § 56 BGB fordert für die Gründung sieben Personen, Art. 30 Abs. 2 S. 2 ZGB a.F. sah fünf Personen vor.

Da sich die Gründung juristischer Personen, die gewerblichen Zwecken dienen, nach dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer richtet (Art. 24 Abs. 5 ZGB), kann der in diesem Unterabschnitt normierte Verein nur eine juristische Person sein, die nicht gewerbliche Zwecke verfolgt. Einen gewerblichen Zwecken dienenden „Verein“ gibt es nach dem ZGB nicht. Das sollte ebenfalls eingangs klargestellt werden.

Zugleich sollte klargestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der im Rahmen der nicht gewerblichen Zielsetzung lediglich Nebenzweck ist, den nicht-gewerblichen Charakter des Vereins nicht beschädigt (Nebenzweckprivileg, vgl. Art. 30 Abs. 1 ZGB a.F.). Im Zusammenhang damit empfiehlt sich die Vorgabe, dass Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen und Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In diesem Zusammenhang könnte auch die Regelung des Art. 36 ZGB aufgegriffen werden, wonach das Vermögen des Vereins veräußert werden kann, soweit die Veräußerung im Interesse der Tätigkeit des Vereins, der Entwicklung ihrer Organisation, der Zielerreichung oder der Wohltätigkeit vorgenommen wird. Hinzugefügt werden könnte entsprechend Art. 38 Abs. 5 lit. c ZGB die Möglichkeit, die Veräußerung erfolge zur Übertragung von Vermögen an einen anderen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Verein, da es in diesem Fall weiterhin der nicht gewerblichen Zweckbindung unterliegt.

bb) Eintragung des Vereins

Für die Eintragung des Vereins sind dem Änderungsvorschlag zunächst die allgemeinen Bestimmungen maßgebend, so dass der Verein nach Art. 25 Abs. 1 ZGB in der Neufassung durch Eintragung in das Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen Rechtsfähigkeit erlangt, die gemäß Art. 29 Abs. 1 ZGB in der Neufassung einen Antrag in notarieller Form voraussetzt. Vorschriften zur funktionellen und örtlichen Zuständigkeit (Art. 28 Abs. 1 ZGB; Art. 31 Abs. 1 und 3 ZGB a.F.) dürften sich damit erübrigen. **112**

Regelungsbedürftig sind hingegen besondere Voraussetzungen der Eintragung und der Umfang des Eintragungsdokuments i.S.v. Art. 34 Abs. 1-1 ZGB in der Neufassung. Diese Regelungsgegenstände sollten im Anschluss an den Begriff des Vereins in einer Vorschrift zusammengefasst werden. **113**

Zur Eintragung angemeldet werden sollte der Verein durch den Vorstand, d.h. der Vorstand in vertretungsberechtigter Zusammensetzung sollte antragsbefugt für den Antrag gemäß Art. 29 Abs. 1 ZGB in der Neufassung sein. Das entspricht § 59 Abs. 1 BGB.¹²⁸

Der Anmeldung sollten das Statut des Vereins (d.h. der Satzung) sowie Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen sein (vgl. § 59 Abs. 2 BGB). Daraus ergibt sich für die Satzung und das Gründungsprotokoll ein Textformerfordernis. Solange nicht elektronische Einreichung vorgesehen ist, muss man Abschriften nicht genügen lassen. Die Satzung bedarf gemäß §§ 59 Abs. 3, 60 BGB der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder unter Angabe des Tages der Errichtung. Verlangt man die notarielle Beglaubigung der Satzung (Art. 35 Abs. 3 ZGB), wären diese Unterschriften in Gegenwart eines Notars zu leisten. Das erscheint im Vereinfachungsinteresse verzichtbar,¹²⁹ wenn nicht Missbrauchsgefahren überwiegen. Zusätzlich erscheint es

¹²⁷ Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, Einf v § 21 Rn. 14.

¹²⁸ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 59 Rn. 1.

¹²⁹ Vgl. BeckOK BGB/Schöpflin, 51. Ed. 1.8.2019, § 59 Rn. 6.

empfehlenswert, klarzustellen, dass die Satzung die Gründungsmitglieder auch ausdrücklich angeben muss (Art. 32 Abs. 2 lit. e ZGB a.F. verlangte dafür Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnort).

Die Satzung muss enthalten: Bestimmungen über Namen, Sitz und Zweck des Vereins sowie die Angabe, dass der Verein eingetragen werden soll (§ 57 Abs. 1 BGB). Ferner „soll“ die Satzung gemäß § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:

- Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- ihren Inhalt
- die Bildung des Vorstands
- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Enthält die Satzung darüber keine Bestimmungen, führt das allerdings zur Zurückweisung der Anmeldung gemäß § 60 BGB. Gegenüber dieser Regelungstechnik erscheinen dispositive gesetzliche Vorschriften vorzugswürdig, von denen die Satzung abweichen kann, die es aber erübrigen, eine Anmeldung aufgrund fehlender Satzungsbestimmungen zurückzuweisen. Diese dispositiven Vorschriften sollten über die von § 58 BGB genannten Regelungsgegenstände hinausgehen.

Über die Angaben des Art. 34 Abs. 1-1 ZGB in der Neufassung hinaus (Name, Sitz, Zweck, Mitglieder des Leitungsorgans, Vertretungsverhältnisse) sollte das Eintragungsdokument die Satzung des Vereins enthalten (vgl. §§ 59 Abs. 2, 71, 79 Abs. 1 BGB). Da die Gründungsmitglieder bereits in der Satzung angegeben sind, bedarf es keiner gesonderten Angabe im Eintragungsdokument. Da der Verein vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist, bedarf es auch keiner Angabe der Mitglieder.

Ob es darüber hinaus des Verweises auf das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer entsprechend Art. 29 Abs. 3 ZGB bedarf, kann abschließend nicht beurteilt werden, weil mir dieses Gesetz nicht vorliegt. Jedenfalls erscheint der Verweis unschädlich.

cc) Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung)

- 114** Welche Organe der Verein hat, welche Zuständigkeiten welchem Organ zukommen und welche Verfahren für die Willensbildung und das Handeln der Organe gelten, bestimmt sich nach den dafür enthaltenen Satzungsbestimmungen, subsidiär nach dem dispositiven Recht, soweit das Gesetz keine zwingenden Normen enthält, da die Arbeitsweise der Vereinsorgane zur Verfassung des Vereins i.S.v. § 25 BGB gehört.¹³⁰

Notwendige Organe des Vereins als körperschaftlichen Zusammenschlusses sind die Mitgliederversammlung zur inneren Willensbildung und der Vorstand zur Leitung (d.h. Geschäftsführung) und Vertretung des Vereins.¹³¹

- 115** Das geltende Recht enthält in Art. 35 ZGB nur Vorschriften, die sich auf den Vorstand als Organ der Leitung und Vertretung beziehen. Nach Art. 35 ZGB in der vorgeschlagenen Neufassung kann die juristische Person durch eine Person allein oder mehrere Personen geleitet und vertreten werden, wobei im Zweifel gemeinschaftliche Leitungs- und Vertretungsmacht besteht, mit Ausnahme der Passivvertretung. Für den Verein bietet sich an, für die Aktivvertretung die Möglichkeit der Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB) sowie als Regelfall das Mehrheitsprinzip (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB) vorzusehen. Das Mehrheitsprinzip sollte auch Regelfall für die Leitungsbefugnis sein. Für die Bildung des Vorstands sollte als Regelfall der Drei-Personen-Vorstand, der gleichermaßen zur Leitung und Vertretung befugt ist, vorgesehen werden. Die Bestellung des Vorstandes kann entsprechend Art. 40 ZGB a.F. geregelt werden (vgl. § 27 BGB). Allerdings erscheint eine Amtszeit von vier Jahren sehr lang; erwogen werden sollte eine Regel-Amtszeit von

¹³⁰ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 25 Rn. 1.

¹³¹ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 34 Rn. 17; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 17 Rn. 37.

zwei Jahren. Ergänzend könnte geregelt werden, dass, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, Wiederbestellung zulässig ist und Vorstandsmitglieder nur Mitglieder des Vereins sein können, mithin bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein auch das Amt als Vorstand endet. Für das Innenverhältnis kann entsprechend § 27 Abs. 3 BGB als Regelfall das Auftragsrecht (Art. 709 bis 722 ZGB) und in Abweichung davon die Unentgeltlichkeit vorgesehen werden.

Gemäß Art. 35 Abs. 4 ZGB gelten für die Begründung und Einstellung von Vertretungs- und Leitungsbefugnissen des Vereins die Vorschriften des Art. 9 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer. Ich überblicke nicht, ob dieser Verweis im Licht der ansonsten vorgeschlagenen Neufassungen bestehen bleiben kann oder angepasst werden muss, da mir das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer nicht vorliegt.

Da die Bestellung von besonderen Vertretern mit Vertretungsmacht (vgl. Art. 37 Abs. 3 ZGB a.F.) in einem Spannungsfeld zur Leitung und Vertretung des Vereins durch den Vorstand stehen würde, bedarf es dafür einer besonderen Ermächtigung entsprechend § 30 BGB, wenn dem Verein die Möglichkeit zu einer derart differenzierteren Ausgestaltung der Vertretungsorganisation gegeben werden soll.¹³² 116

Hinsichtlich der Mitgliederversammlung enthalten Art. 27 ff. ZGB in ihrer derzeit geltenden Fassung keine Regelung. Mit der Organzuständigkeit für die Bestellung des Vorstands gemäß der Neufassung des dem Vorstand gewidmeten Artikels ist die wichtigste Aufgabe der Mitgliederversammlung bereits normiert. Sie ist in eine Generalklausel einzubetten, wonach die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins beschließt, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind (§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB; vgl. Art. 41 Abs. 3 S. 1 ZGB a.F.). Beispielhaft könnten weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung aufgezählt werden: 117

- Bestellung besonderer Vertreter, soweit die Satzung solche vorsieht
- Wahl der für die Kassenprüfung zuständigen Person(en), soweit die Satzung eine solche nicht abbedungen hat,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und seine Entlastung.

Es sollte vorgesehen werden, dass Beschlüsse nur wirksam sind, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung angegeben war (Art. 41 Abs. 3 S. 2 ZGB a.F.), und zwar bei Einberufung (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB). Regelungen für die Behandlung von Anträgen im Wege der Dringlichkeit sollten nicht als Regelfall vorgesehen werden.

Ferner sollte vorgesehen werden, dass Beschlüsse mit Mehrheit gefasst werden (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB, Art. 41 Abs. 4 S. 1 ZGB a.F.). Dabei sollte (anders Art. 41 Abs. 4 S. 1 ZGB a.F.) auf die Mehrheit der (wirksam) abgegebenen Stimmen abgestellt werden (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB, ebenso §§ 133 Abs. 1 AktG, 47 Abs. 1 GmbHG, 43 Abs. 2 S. 1 GenG), da Enthaltungen und ungültige Stimmen nur dann neutral und nicht wie Nein-Stimmen wirken.¹³³ Grundsätzlich sollte einfache Mehrheit genügen, besondere Mehrheitserfordernisse sollten für Satzungsänderungen (§ 33 BGB, Art. 41 Abs. 4 S. 2 und 3 ZGB a.F.; dabei sollte die Zweckänderung entsprechend § 33 Abs. 1 S. 2 BGB Einstimmigkeit voraussetzen) sowie im sachlichen Zusammenhang von Auflösung des Vereins vorgesehen werden. Entsprechend Art. 41 Abs. 4 S. 4 und 5 ZGB a.F. sollte schriftliche Stimmabgabe möglich sein. Ergänzend könnte geregelt werden, dass jedes Mitglied eine Stimme hat, und darüber hinaus, dass das Stimmrecht für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden kann.

Die Einberufung sollte in die Organkompetenz des Vorstands im Rahmen seiner Leitungsbefugnis fallen (Art. 41 Abs. 1 S. 1 ZGB a.F.). Vorgesehen werden sollte die Einberufung im Jahresrhythmus sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (Art. 41 Abs. 1 S. 1 ZGB a.F.). Die Form der Einberufung sollte die gegenüber allen Mitgliedern zu wahrende Schriftform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen sein (Art. 41 Abs. 2 ZGB a.F.). Die Einberufung durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan des Vereins sollte nicht

¹³² Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 30 Rn. 1.

¹³³ Vgl. BGHZ 106, 179 = NJW 1989, 1090.

als Regelfall vorgesehen werden (so aber Art. 41 Abs. 2 ZGB a.F.). Vorgesehen werden könnte, dass die Frist mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tages beginnt und dass die Einberufung den Mitgliedern als zugegangen gilt, wenn die Einberufung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sollte gegeben sein, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist oder schriftlich abstimmt. Sie sollte vermutet werden, solange kein anwesendes Mitglied sie in Zweifel zieht. Für den Fall, dass eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Mitgliederversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen werden kann und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der erneuten Einberufung hingewiesen werden.

Vorgesehen werden könnte außerdem,

- dass die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied eröffnet wird;
- dass zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen ist;
- dass über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen ist, das von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Diese Bestimmungen sollten dispositiv sein, so dass durch die Satzung anderweitige Bestimmungen getroffen werden können (vgl. §§ 32, 40 BGB; anders Art. 41 ZGB a.F.).

Zwingend vorgesehen werden sollte allein die Pflicht zur Einberufung auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe (nicht bloß: einer Tagesordnung, so Art. 41 Abs. 1 S. 2 ZGB a.F.) entsprechend § 37 Abs. 1 BGB. Ein dispositives Quorum (so § 37 Abs. 1 BGB) scheint entbehrlich.

118 Entsprechend § 34 BGB, der zwingend ist (§ 40 BGB), könnte ergänzend geregelt werden, dass ein Mitglied in einem Organ des Vereins nicht stimmberechtigt ist, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

119 Ergänzend könnte weiter vorgesehen werden, dass, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr (wobei die Wiederwahl zulässig ist) eine/n Kassenprüfer/in wählt, die/der nicht Mitglied des Vorstands sein darf und der Mitgliederversammlung über die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vorstands und besonderer Vertreter jährlich Bericht zu erstatten hat.

dd) Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft

120 Die Mitgliedschaft als die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen Mitglied und Verein umfasst alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes als solchen. Sie wird erworben durch Beteiligung an der Vereinsgründung oder durch späteren Eintritt, für den als Regelfall der schriftliche Aufnahmeantrag an den Vorstand und die Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand vorgesehen werden sollten (entsprechend Art. 44 Abs. 1 ZGB a.F.). Entsprechend Art. 44 Abs. 5 ZGB a.F. sollten enge Voraussetzungen für einen Aufnahmehzwang formuliert werden. Zu verlangen wäre einerseits eine maßgebliche Stellung des Vereins bei der Erfüllung einer für den Antragsteller bedeutenden sozialen, kulturellen oder sonstigen Aufgabe, andererseits dass dem Verein die Aufnahme zumutbar ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das Recht zum Austritt sollte durch die Satzung nur durch die Anordnung einer Kündigungsfrist (Art. 44 Abs. 2 ZGB a.F.) beschränkt werden können, wobei wiederum eine mit einem oder (so § 39 Abs. 2 BGB) zwei Jahren zu bemessende Höchstdauer der Kündigungsfrist nicht überschritten werden darf. Enthält die Satzung keine anderweitigen Bestimmungen, sollte der Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsbefugten Vorstandsmitglied erfolgen.

Ein Ausschluss sollte davon abhängig sein, dass die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Satzung einen Ausschluss vorsieht, oder – dann bedarf es keiner satzungsmäßigen Grundlage¹³⁴ – dass ein wichtiger Grund besteht, was gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar ist (so Art. 44 Abs. 4 ZGB a.F., der freilich satzungsmäßige Grundlage und wichtigen Grund kumulativ voraussetzte). Weitere Einzelheiten könnten entsprechend Art. 44 Abs. 4 ZGB a.F. normiert werden.

Die Mitgliedschaft ist, soweit die Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, als höchstpersönliche Rechtsstellung grundsätzlich unübertragbar (damit auch: unpfändbar) und unvererblich. Die Mitgliedschaftsrechte sind persönlich auszuüben.¹³⁵ Eine § 38 BGB weitgehend entsprechende Regelung befand sich auch in Art. 44 Abs. 3 ZGB a.F.

Vorgesehen werden sollte, dass von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden können, deren Höhe und deren Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält.

Über die allgemeine Rechtsstellung der Mitgliedschaft hinaus können auf der Mitgliedschaft auch Sonderrechte eines Mitglieds beruhen, wenn die Satzung dafür eine Grundlage enthält und das Sonderrecht dort unentziehbar ausgestaltet ist.¹³⁶ Die dadurch gewährte Rechtsposition darf gemäß § 35 BGB nur mit Zustimmung des Mitglieds beeinträchtigt werden.

ee) Haftung

Die personale Verselbständigung der juristischen Person gegenüber ihren Mitgliedern, Gesellschaftern, Amtswaltern besteht darin, dass die juristische Person eigenes Vermögen hält, das vom Vermögen ihrer Mitglieder etc. zu unterscheiden ist, und dass sie eigene Verbindlichkeiten begründet, die von Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder etc. zu unterscheiden sind und für die diese Personen nicht zwangsläufig, sondern nur dann haften, wenn es dafür eine besondere Grundlage gibt. Umgekehrt haftet die juristische Person für Verbindlichkeiten anderer Personen nur dann, wenn es dafür eine besondere Grundlage gibt. 121

Anders als für gewerbliche Formen der Zusammenarbeit gibt es für die nicht gewerblich tätige Körperschaft keinen Anlass, diesen Trennungsgrundsatz in Zweifel zu ziehen. Missbräuche der Rechtsform führen nach heute überwiegender Ansicht nicht zur teleologischen Reduktion des Trennungsgrundsatzes, sondern zur persönlichen deliktischen Haftung.¹³⁷ Die Regelung des Art. 37 Abs. 3 ZGB sollte daher nur klarstellen, dass die Trennung nicht nur Organ-, sondern alle Amtswalter betrifft. In der Überschrift sollte zum Ausdruck kommen, dass sich die Vorschrift nicht nur auf Schadensersatzansprüche, sondern auf die Haftung für Verbindlichkeiten jeder Art bezieht.

Weitere Folge der personalen Verselbständigung ist die Möglichkeit der Innenhaftung des Mitgliedes (Gesellschafter etc.) oder Amtswalters gegenüber der juristischen Person. Sie richtet sich grundsätzlich nach dem Mitgliedschafts- bzw. Anstellungsverhältnis und den Rechtsfolgen, die die Verletzung sich daraus ergebender Pflichten demnach zur Folge haben. Erwogen werden könnte, ob die demnach allgemeine Folge, dass jedes Entgelt ein Haftungsprivileg des Beauftragten gemäß Art. 719 ZGB entsprechend §§ 31a Abs. 1 S. 1 und 31b Abs. 1 S. 1 BGB ausschließt, für einen Bagatellbereich modifiziert und eine Abs. 1 S. 3 dieser Normen entsprechende Beweislastumkehr vorgesehen werden sollte. Erwogen werden könnte ferner, dass das Haftungsprivileg für Amtswalter nicht nur im Auftragsverhältnis zum Verein, sondern auch insoweit gelten sollte wie eine Haftung den Mitgliedern gegenüber besteht (§ 31a Abs. 1 S. 2 BGB). Schließlich könnte erwogen werden, ob für den Fall einer Außenhaftung von unentgeltlich oder nur geringfügig entgeltlich tätigen Mit- 122

¹³⁴ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 25 Rn. 28.

¹³⁵ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 38 Rn. 1 und 3.

¹³⁶ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 35 Rn. 1.

¹³⁷ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, Einf v § 21 Rn. 12.

gliedern oder Amtswaltern, die als Innenhaftung wegen des Haftungsprivilegs ausgeschlossen wäre, ein Befreiungsanspruch gegenüber dem Verein vorgesehen werden sollte (§§ 31a Abs. 2, 31b Abs. 2 BGB).

ff) Umwandlung, Auflösung und Liquidation des Vereins

123 Die Umwandlung des Vereins ist nach Art. 38 Abs. 1 ZGB verboten, die Teilung und Zusammenfügung ist nach Abs. 1-1 dieser Norm spezialgesetzlich geregelt. Dies entspricht im systematischen Ausgangspunkt der deutschen Rechtslage, wonach für die Umwandlung auch des Vereins das Umwandlungsgesetz gilt.¹³⁸ Insofern besteht kein Änderungsbedarf.

124 Für die Auflösung des Vereins sind zunächst die Bestimmungen des Art. 38 ZGB in der vorgeschlagenen Neufassung maßgebend. Auflösungsgründe sind demnach ein statuarisch (d.h für den Verein: in der Satzung) vorgesehener Endtermin, Entscheidung des zuständigen Organs oder Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, insbesondere Strafurteil oder Entscheidung nach dem bisherigen Art. 38-1 ZGB wegen nicht beseitigter Rechtsformmängel. Im Recht des Vereins sind demnach das für die Auflösung durch Entscheidung zuständige Organ zu normieren sowie eventuelle weitere Auflösungsgründe oder Art. 38-1 ZGB ergänzende Auflösungsverfahren.

Dazu sollte vorgesehen werden, dass der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden kann und dass für diesen Beschluss ein Quorum (anders Art. 39 ZGB a.F.) von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Sodann bedarf es eines besonderen Auflösungsverfahrens, in dessen Rahmen die staatliche Aufsicht über nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) Vereine ausgeübt wird. Dazu könnte in Anlehnung an Art. 35 ZGB a.F. vorgesehen werden, dass die zuständige Behörde beim Gericht die Auflösung des Vereins beantragt, wenn der Verein den Gegenstand seiner Tätigkeit erheblich ändert, insbesondere gewerbliche Zwecke verfolgt, oder wenn die weitere Verfolgung der durch die Satzung bestimmten Zwecke unmöglich geworden ist. Verfolgt der Verein verbotene oder verfassungsfeindliche Zwecke, fällt damit eine Eintragungsvoraussetzung weg (Art. 32 Abs. 3 ZGB), so dass das Auflösungsverfahren des Art. 38-1 ZGB eingreift. Die Rechtsfolgen von Insolvenz oder Vermögenslosigkeit sollten im insolvenzrechtlichen Zusammenhang normiert werden.

Da beim Verein keine natürliche Person für die Verbindlichkeiten persönlich haftet, ist auch Vermögenslosigkeit ein Auflösungsgrund.¹³⁹ Insofern sollte ebenfalls das behördliche Auflösungsverfahren vorgesehen werden. Dazu bedarf es, da bei Vermögenslosigkeit die weitere Verfolgung der durch die Satzung bestimmten Zwecke unmöglich geworden ist, keiner besonderen Anordnung.

125 Auf Seiten der Rechtsfolgen bestimmt Art. 38 ZGB in der vorgeschlagenen Neufassung die Liquidation als Regelfall der Auseinandersetzung, womit man es für den Verein ohne Weiteres belassen kann. Im Recht des Vereins geregelt werden muss, wie das Restvermögen zu verwenden ist.

Dazu sieht Art. 38 Abs. 5 ZGB die Bestimmung der zum Empfang des Restvermögens berechtigten Person im Eintragungsantrag vor und zieht der Veräußerung des Vereinsvermögens Grenzen, die den allgemeinen Veräußerungsgrenzen aus Art. 36 Abs. 4 ZGB in der vorgeschlagenen Neufassung entsprechen, durch die der nicht gewerbliche Charakter des Vereins gewährleistet wird. Demgegenüber sollte die Bestimmung des Anfallberechtigten in der Satzung erfolgen und das Gesetz dazu eine dispositive Regelung vorsehen, die in Anlehnung an § 45 BGB konzipiert werden könnte. Die Regelung des Art. 38 Abs. 7 S. 1 und 2 ZGB sollte subsidiär anwendbar bleiben. Für die Grenzen der Vermögensveräußerung könnte auf die Neufassung des Art. 36 verwiesen werden. Das Verteilungsverbot des Art. 38 Abs. 6 ZGB sollte übernommen werden.

126 Nicht ganz klar ist mir Anwendungsbereich und Regelungsziel von Art. 38 Abs. 7 S. 3 ZGB. Wenn diese Vorschrift bezweckt, das Vermögen des Vereins getrennt vom Vermögen des Anfallberechtigten zu halten, um

¹³⁸ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 41 Rn. 8.

¹³⁹ S. oben.

Nachforderungen erfüllen zu können (entsprechend § 51 BGB), müsste sie unabhängig davon gelten, ob das Gericht zur Bestimmung des Anfallberechtigten berufen ist, und sollte dann auch nicht auf die Eintragung, sondern auf das Ende der Liquidation abstellen. Da die Liquidation die Verteilung des Restvermögens einschließt, müsste vorgesehen werden, dass das Restvermögen für die Dauer von sechs Monaten bei Gericht zu hinterlegen ist. Das könnte in Abs. 6 S. 2 geschehen. Hat die Vorschrift den Zweck, die Entscheidung über den Anfallberechtigten zunächst in der Schwebe zu halten, sollte diese Entscheidung, nicht die Vermögensverteilung von der Frist abhängig gemacht werden.

gg) Das auf nicht eingetragene Vereine anwendbare Recht

Für den nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Verein als juristischer Person ist die Eintragung in das Register konstitutiv (vgl. Art. 25 Abs. 1 ZGB). Ein Verein, der nicht eingetragen ist, ist daher keine juristische Person. Der faktische Zusammenschluss der Mitglieder führt aber gleichwohl zur Bildung eines Vermögens, das nun zwar nicht personal verselbständigt sein kann, aber rechtlichen Bindungen unterliegt, die sich aus den von den Mitgliedern getroffenen Vereinbarungen ergeben. 127

Das BGB ordnet dafür die Geltung des Rechts der GbR an, betrachtet das Vermögen also als gesamthänderisch gebundenes Sondervermögen, und ergänzt lediglich eine persönliche Haftung des für den Verein Handelnden (§ 54 BGB). Dieses Regelungsmodell wird als überholt angesehen. Angenommen wird, die persönliche Haftung des Handelnden ersetze die akzessorische Haftung eines GbR-Gesellschafters, so dass also Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins nicht akzessorisch haften. Im Innenverhältnis sollen die Vorschriften des Vereinsrechts gelten, die keine Rechtsfähigkeit voraussetzen. Träger des Vereinsvermögens ist die teilrechtsfähige Personengruppe, die den nicht eingetragenen Verein bildet.¹⁴⁰ Diesen Regelungen entspricht Art. 39 ZGB weitgehend. Klargestellt werden könnte, dass die für den Verein geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar sind. In Abs. 2 sollte ermöglicht werden, dass auch anderes als aus Beiträgen erworbenes Vermögen Vereinsvermögen wird. Aus systematischen Gründen sollte die Regelung des Art. 39 Abs. 3 ZGB entfallen und im verfahrensrechtlichen Zusammenhang der Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit geregelt werden. Auch das Vereinsrecht enthält keine Vorschriften zur Stellung des Vereins im Prozess. Die Parteifähigkeit folgt bereits aus der entsprechenden Anwendung von Art. 24 Abs. 1 ZGB. In Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass die Gläubiger das Vereinsvermögen haftet und das Vermögen des/der Handelnden, der die jeweilige Verbindlichkeit begründet hat.

3. Rechtsgeschäftslehre

Die Art. 50 bis 114 ZGB enthalten die Regelungen über Rechtsgeschäfte. 128

a) Begriff und Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts gemäß Art. 52 bis 62 ZGB

Dabei enthält Art. 50 ZGB eine Definition, die Rechtsgeschäft und Willenserklärung identifiziert. Auch das BGB verwendet diese Begriffe oft synonym, gleichwohl ist begrifflich klar zwischen beidem zu unterscheiden.¹⁴¹ Demnach besteht ein Rechtsgeschäft aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die allein oder in 129

¹⁴⁰ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 218 ff.; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 34 Rn. 49 ff.; Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 54 Rn. 1, 7, 12.

¹⁴¹ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 399. Dies freilich nicht deshalb, weil über die Willenserklärung hinaus noch Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (dazu sogleich im Text), so aber wohl Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 16 Rn. 1 f.

Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist.¹⁴² Von diesen Tatbestandsmerkmalen sind die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen zu unterscheiden: Liegen sie vor, ist das Rechtsgeschäft wirksam. Fehlt es an ihnen, ist das Rechtsgeschäft anfechtbar oder unwirksam, und zwar entweder endgültig wirkungslos (nichtig), schwebend unwirksam (vorläufige Wirkungslosigkeit), die Unwirksamkeit kann ferner eine bloß relative sein.¹⁴³ Terminologisch könnte es sich empfehlen, in Art. 50 ZGB die Begriffe ein-, zwei oder mehrseitig dann nicht auf Willenserklärung, sondern auf das Rechtsgeschäft zu beziehen.¹⁴⁴

- 130** Entsprechend bezieht sich Art. 51 ZGB auf die Wirksamkeit nicht einer einseitigen, sondern einer empfangsbedürftigen Willenserklärung, was in der Überschrift klarzustellen wäre. Abs. 1 und 2 dieser Norm entsprechen § 130 Abs. 1 BGB, wobei in Art. 51 Abs. 2 ZGB, wie im vorbereitenden Material bereits bemerkt, „die andere“ Partei diejenige ist, der gegenüber der Widerruf erklärt wird.¹⁴⁵ Dabei sollte klargestellt werden, dass es für die Wirksamkeit des Widerrufs auf den rechtzeitigen Zugang der Widerrufserklärung ankommt, nicht auf den Zeitpunkt, in dem der Widerrufsgegner den Widerruf zur Kenntnis nimmt. Art. 51 Abs. 3, 1. Fall BGB entspricht § 130 Abs. 2, 1. Fall BGB. Dem Verweis auf „das Ereignis gem. Art. 1293 Abs. 4“ kann ich nicht folgen. Möglicherweise wäre entsprechend § 130 Abs. 2, 2. Fall BGB auf Ereignisse abzustellen, die zum Verlust der Handlungsfähigkeit i.S.d. Art. 12 ZGB führen.

Es findet sich keine § 131 BGB entsprechende Regelung. Die Folgen fehlender oder beschränkter Handlungsfähigkeit scheinen mir nur in der Rolle des Erklärenden, nicht des Erklärungsempfängers ausgestaltet zu sein. Man kann geteilter Auffassung sein, ob entsprechende Klarstellungen nötig sind.

- 131** Für die Auslegung bestimmt Art. 52 ZGB einen § 133 BGB entsprechenden Maßstab. Klarstellend könnte man „am...zu haften.“ formulieren und zum Ausdruck bringen, dass Feststellungsgegenstand der „wirkliche“ Wille ist. Dazu ist anerkannt, dass dieser Auslegungsmaßstab nicht auf empfangsbedürftige Willenserklärungen sowie Erklärungen an die Allgemeinheit anwendbar ist, für die sich die Auslegung nach den Verständnismöglichkeiten des Erklärungsempfängers bzw. nach denen eines durchschnittlichen Angehörigen des angesprochenen Verkehrskreises richtet.¹⁴⁶ Dies könnte in einem Absatz 2 niedergelegt werden.

- 132** Die Vorschrift des Art. 53 ZGB artikuliert einen einleuchtenden Grundgedanken: Eine Willenserklärung ohne feststellbaren Inhalt ist ohne Rechtsfolge.¹⁴⁷ Ebenso ist eine Willenserklärung wegen inneren Widerspruchs (Perplexität) wirkungslos, wenn sich der Widerspruch nicht durch Auslegung beheben lässt.¹⁴⁸ Streichen sollte man freilich das Wort „exakt“. Entscheidend ist, ob durch Auslegung der hinter der Erklärung stehende Wille ermittelt und vom Nichtgewollten unterschieden werden kann. Führt die Auslegung zu keinem sinnvollen Erklärungsinhalt, liegt kein wirksames Rechtsgeschäft vor.¹⁴⁹

- 133** Damit kommen allgemeine Nichtigkeitsgründe in den Blick. Die Regelung des Art. 54 ZGB, wonach ein Rechtsgeschäft nichtig ist, das gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt, entspricht §§ 134, 138 Abs. 1 BGB. Die Vorschrift könnte eine Art. 55 und 57 ZGB entsprechend strukturierte Überschrift erhalten („Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Gesetzes- oder Sittenverstoßes“) und sprachlich bereinigt werden, da „gesetzlich festgelegte Regelung“ ohne eigenständige Bedeutung sein dürfte. Gleiches dürfte für den Verweis auf die

¹⁴² Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 395; Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, Überbl v § 104 Rn. 2; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 28 Rn. 2.

¹⁴³ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 404, 1204; Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 55 Rn. 1. Vgl. auch Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 4. Aufl. 1992, § 30 2 (S. 548 f.).

¹⁴⁴ Vgl. Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 16 Rn. 4 ff.

¹⁴⁵ Darjania, S. 11; zustimmend Chanturia/Knieper, S. 13.

¹⁴⁶ St. Rspr, BGHZ 36, 30, 33 = NJW 1961, 2251, 2253; 53, 307 = NJW 1970, 1131, 1133; vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 133 Rn. 7 ff.

¹⁴⁷ Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 4. Aufl. 1992, § 4 5 (S. 52 f.).

¹⁴⁸ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 133.

¹⁴⁹ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 543.

„öffentliche Ordnung“ gelten: Auf eine Grenze, die weder dem geltenden Recht noch den allgemein anerkannten sittlichen Normen, sondern nur einem ausgesprochen unbestimmten Begriff der „öffentlichen Ordnung“ zu entnehmen wäre, sollte es nicht ankommen. Neben Art. 10 Abs. 3 ZGB, der gegen zwingende Normen verstoßende Rechtsgeschäfte grundsätzlich mit Nichtigkeitsfolge belegt, hat Art. 54 ZGB eigenständige Bedeutung, denn von Verbotsgesetzen können die Beteiligten zwar auch nicht privatautonom abweichen, so dass es sich in diesem Sinne um zwingende Normen handelt, das ist aber, anders als im Fall des Art. 10 Abs. 3 ZGB, nicht der die Nichtigkeitsfolge rechtfertigende Grund. Diese rechtfertigt sich vielmehr aus dem fehlenden rechtlichen „Dürfen“, ist mit diesem aber nicht notwendig verbunden. Entsprechend sollte vorgesehen werden, dass die Nichtigkeit eintritt, wenn sich nicht aus dem gesetzlichen Verbot etwas anderes ergibt (vgl. § 134 BGB; während im Fall des Art. 10 Abs. 3 ZGB die Nichtigkeitsfolge nur dann ausbleibt, wenn das Gesetz eine andere Folge vorsieht).

Art. 55 ZGB normiert im Grunde einen Spezialfall des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts.¹⁵⁰ Darüber hinaus ist im vorbereitenden Material darauf hingewiesen worden, dass in der Norm der ursprüngliche Abs. 1 wiederhergestellt werden sollte.¹⁵¹ Damit würde die Norm erstens die zu § 138 BGB anerkannte Fallgruppe des Ausnutzens einer Macht- oder Monopolstellung aufgreifen. Danach handelt verwerflich, wer seine Marktmacht ausnutzt, um zum Nachteil des Vertragspartners bestimmte Vertragsbedingungen durchzusetzen.¹⁵² Zweitens wäre damit das wucherische Geschäft kodifiziert, das bei einem auffälligen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung und Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche vorliegt (§ 138 Abs. 2 BGB). Ergänzen könnte man noch die Rechtsprechung zum wucherähnlichen Rechtsgeschäft, das ebenfalls durch ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung gekennzeichnet ist, dessen Sittenwidrigkeit sich aber nicht aus der psychischen Ausbeutung, sondern aus den sonstigen Umständen des Vertragsschlusses ergibt.¹⁵³ **134**

Die Rechtsfolge des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts ist die Nichtigkeit. Der Umdeutung in ein zulässiges Rechtsgeschäft (§ 140 BGB; Art. 60 ZGB) steht entgegen, dass das sittenwidrige Rechtsgeschäft gerade nicht den Erfordernissen eines anderen Geschäfts entspricht. In Betracht kommt allenfalls die inhaltliche Anpassung des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts an das, was den guten Sitten entspräche.¹⁵⁴ Eine solche geltungserhaltende Vertragsanpassung darf aber nicht den Anreiz zu sittenwidrigen Rechtsgeschäften geben, die äußerstenfalls auf das gerade noch zulässige Maß hin modifiziert werden. Umgekehrt kann die Nichtigkeitsfolge den Interessen des durch das Sittenwidrigkeitsurteil geschützten Vertragspartners widersprechen, der einer geltungserhaltenden Vertragsanpassung den Vorzug geben würde. Umgekehrt ist der sittenwidrig handelnde Vertragspartner eventuell nicht zu dieser Vertragsanpassung bereit. In diesem Spannungsfeld könnte klargestellt werden, dass eine Vertragsanpassung nicht von der Bereitschaft des sittenwidrig Handelnden zum Neuabschluss, wohl aber von einem entsprechenden Begehren des Benachteiligten abhängen muss.

Art. 56 ZGB, dessen Überschrift der Struktur von Art. 55 und 56 ZGB angeglichen werden könnte („Nichtigkeit von Schein- und Schwindelgeschäften“), entspricht der Regelung in § 117 BGB. Das für § 117 BGB tatbestandliche Merkmal des Einverständnisses erscheint in der Verdeckungsabrede gemäß Art. 56 Abs. 2 ZGB, könnte aber auch in Abs. 1 klarstellend erwähnt werden. **135**

Art. 57 ZGB entspricht §§ 118, 122 BGB. Die Nichtigkeit der Willenserklärung ist im Fall des vom Empfängers nicht erkannten Mangels eine harte Sanktion, so dass § 118 BGB als systemwidrige Ausnahmegesetzvorschrift angesehen und eine über § 122 BGB hinausgehende Sanktion für den Fall postuliert wird, dass der Erklärende **136**

¹⁵⁰ Vgl. insoweit die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften aus emotionaler Verbundenheit, BGH NJW-RR 2002, 1130. Ferner zur Sittenwidrigkeit bei Ausnutzung einer Zwangslage: Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 138 Rn. 35.

¹⁵¹ Darjania, S. 11 f.; zustimmend Chanturia/Knieper, S. 8, 13, 22.

¹⁵² Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 14 Rn. 21; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 26 Rn. 34.

¹⁵³ BGHZ 80, 153, 156 = NJW 1981, 1206, 1207; NJW-RR 2017, 377 Rn. 17; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 14 Rn. 25; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 26 Rn. 41a.

¹⁵⁴ Vgl. Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 26 Rn. 42.

erkennt, dass der Empfänger die Erklärung als ernstlich gewollt ansieht.¹⁵⁵ Das Missbrauchspotential scheint mir allerdings gering.

- 137** Die Wirksamkeitshindernisse der Art. 58 und 58-1 ZGB betreffen die rechtlichen Konsequenzen fehlender oder eingeschränkter Handlungsfähigkeit und scheinen mir daher in den sachlichen Zusammenhang fehlender Handlungsfähigkeit (Art. 63 ff. ZGB) zu gehören.
- 138** Art. 59 ZGB formuliert im Widerspruch zu seiner Überschrift einerseits weitere allgemeine Nichtigkeitsgründe (Abs. 1), und zwar den Formverstoß und die fehlende Genehmigung. Die Rechtsfolgen des Formverstoßes und der fehlenden Genehmigung sollten jeweils im entsprechenden systematischen Zusammenhang (Art. 68 ff., 99 ff. ZGB) normiert werden. Andererseits konkretisiert Art. 59 Abs. 2 ZGB die Rechtsfolgen der Anfechtung. Das sollte in der Überschrift zum Ausdruck kommen.
- 139** S. 1 dieser Vorschrift entspricht § 142 Abs. 1 BGB und teilt deren terminologische Unschärfe: Angefochten wird nicht das Rechtsgeschäft, sondern die Willenserklärung (vgl. §§ 119, 120, 123 BGB).¹⁵⁶ Richtig sollte es daher heißen: „wenn angefochten wird.“
- 140** Die Bestimmung des Anfechtungsgegners in Art. 59 Abs. 2 S. 2 ZGB erfasst nur den Fall zwei-/mehreseitiger Rechtsgeschäfte sowie einseitiger empfangsbedürftiger Willenserklärungen¹⁵⁷ und entspricht § 143 Abs. 1 bis 3 BGB. Den in § 143 Abs. 4 BGB zusätzlich geregelten Fall der Anfechtung im Fall eines einseitigen Rechtsgeschäfts anderer Art könnte man durch den Zusatz „sonst gegenüber jedem, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat“, aufnehmen. Dass Anfechtungsrecht mit Art. 59 Abs. 3 ZGB „allen“ an der Nichtigkeit „interessierten Personen“ zuzuordnen, scheint mir ein Irrtum zu sein: Der Sinn des Anfechtungsrechts besteht darin, dem Erklärenden die Wahl zu lassen, ob er die erklärten, aber nicht gewollten Rechtsfolgen der wirksamen, aber anfechtbaren Willenserklärung gegen sich gelten lassen will oder nicht.¹⁵⁸ Das Anfechtungsrecht kann daher nur dem Erklärenden zustehen. Entsprechend ist Art. 59 Abs. 3 ZGB zu berichtigen. Entbehrlich scheinen mir Art. 59 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 nicht zu sein.¹⁵⁹ Im Interesse einer stringenten Strukturierung sollte Abs. 3 in Abs. 2 integriert werden.
- 141** Erwogen werden könnte, eine § 142 Abs. 2 BGB entsprechende Regelung in Art. 59 ZGB aufzunehmen.
- 142** Die Regelung zur Umdeutung entspricht § 140 BGB und ist nur sprachlich zu bereinigen durch Streichung von „eines Rechtsgeschäfts“, damit sich „dessen Wirksamkeit“ auf das „andere Rechtsgeschäft“ bezieht. Die Präsensform „wollen“ weckt sodann Zweifel bezüglich des für die subjektiven Voraussetzungen der Umdeutung maßgebenden Zeitpunktes. Richtigerweise muss es auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommen¹⁶⁰, so dass es „gewollt hätten“ heißen sollte; spätere Änderungen der Willensrichtung müssen außer Betracht bleiben.
- 143** Art. 61 ZGB enthält Regelungen zur Bestätigung des Rechtsgeschäfts, die sich entgegen der Überschrift, die insoweit anzupassen ist, nicht nur auf nichtige, sondern auch auf anfechtbare, aber noch nicht angefochtene Rechtsgeschäfte beziehen, während Art. 62 ZGB die Teilnichtigkeit regelt. Art. 61 Abs. 1 ZGB, der ausweislich der vorbereitenden Materialien zu Missverständnissen Anlass gibt¹⁶¹, gehört sachlich nicht in den Zusammenhang der Bestätigung. Dass nichtige Rechtsgeschäfte von Anfang an nichtig sind, entspricht allgemeinem Verständnis.¹⁶² Einer klarstellenden Regelung bedarf es an sich nicht.

¹⁵⁵ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 118 Rn. 2.

¹⁵⁶ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 915 m.w.N.

¹⁵⁷ Daher kritisch Darjania, S. 13.

¹⁵⁸ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 818. 822.

¹⁵⁹ Anders offenbar Darjania, S. 13 und Chanturia/Knieper, S. 13.

¹⁶⁰ Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, § 27 Rn. 11.

¹⁶¹ Chanturia/Knieper, S. 10 (sub c).

¹⁶² Vgl. Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 1207.

Ist ein Rechtsgeschäft nichtig, ändert sich an seiner Wirkungslosigkeit nichts, wenn es zusätzlich noch anfechtbar ist, mag es angefochten werden oder nicht.¹⁶³ Die Unanfechtbarkeit sollte daher als Anwendungsvoraussetzung in Art. 61 Abs. 2 und 4 ZGB entfallen. **144**

Dass, wie es Art. 61 Abs. 2 vorsieht, die Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts als Neuvornahme gilt mit der Folge einer schuldrechtlichen Ausgleichspflicht gemäß Abs. 4 (was nicht auf gegenseitige, sondern auf zweiseitige Rechtsgeschäfte bezogen sein sollte), entspricht § 141 BGB. Art. 61 Abs. 3 ZGB entspricht § 144 Abs. 1 BGB.

Art. 61 Abs. 5 ZGB hat nur klarstellende Funktion, weil das bestätigte Rechtsgeschäft ohnehin nicht vom Anwendungsbereich des Art. 54 ZGB ausgenommen ist, und kann entfallen. **145**

Trotz der negativen Fassung der Formulierung entspricht die Regelung zur Teilnichtigkeit in Art. 62 ZGB der des § 139 BGB, wonach die Teilnichtigkeit im Zweifel zur Gesamtnichtigkeit führt. So ist es auch nach Art. 62 ZGB, weil der Nachweis, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre, positiv zu erbringen ist, um die Rechtsfolge des Art. 62 ZGB herbeizuführen, nämlich die Gesamtnichtigkeit auszuschließen. **146**

b) Handlungsfähigkeit gemäß Art. 58, 58-1, 63 bis 67 ZGB

Die Handlungsfähigkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts. Insofern heißt Handlungsfähigkeit Geschäftsfähigkeit. Die Art. 58, 58-1, 63-67 ZGB sollten die Rechtsfolgen (ganz oder teilweise) fehlender Handlungsfähigkeit normieren, während den Art. 12 ff. ZGB die Entscheidung vorbehalten sein sollte, in welchen Fällen unbeschränkte Handlungsfähigkeit vorliegt und in welchen es daran fehlt. **147**

Insoweit sieht Art. 12 Abs. 6 ZGB vor, dass Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres handlungsunfähig sind. Daran sollte entsprechend der Regelung des Art. 58 Abs. 1 ZGB in einer vor Art. 63 ZGB einzufügenden Norm die allgemeine Rechtsfolge geknüpft sein, dass Rechtsgeschäfte Handlungsunfähiger nichtig sind. Darin kommt zugleich zum Ausdruck, dass die Handlungsfähigkeit Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts ist. **148**

In Abs. 2 dieser Norm sollten entsprechend Art. 58 Abs. 2 ZGB die Fälle vorübergehender Handlungsunfähigkeit normiert werden. Demgegenüber bezieht sich Abs. 3 auf dauernde Geisteskrankheit, die nicht zur Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Fürsorge oder Pflegschaft geführt hat (Art. 14 Abs. 2 ZGB). In diesem Fall muss die Nichtigkeitsfolge eintreten, soweit die Willenserklärung auf verzerrter Wahrnehmung beruht. Die Nichtigkeitsfolge muss unabhängig von der Einrichtung einer Betreuung eintreten. Da Willenserklärungen, die nicht auf verzerrter Wahrnehmung beruhen, wirksam bleiben, bedarf es daneben keiner § 105a BGB entsprechenden Norm, um auch bei Geisteskrankheit selbständige Teilhabe zu ermöglichen. **149**

Im Unterschied zu Fürsorge und Pflegschaft hat die Einrichtung von Betreuung keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit (Art. 12 Abs. 4 ZGB). Bei der Bestimmung des Betreuungsrahmens sowie der Rechte und Pflichten des Betreuers gemäß Art. 1280 Abs. 1 ZGB kommt allerdings auch ein Genehmigungsvorbehalt für Rechtsgeschäfte in Betracht, durch die der Betreuungsempfänger nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Die Rechtsfolge muss entsprechend den Geschäften beschränkt Handlungsfähiger ausgestaltet werden. Dabei ist nicht nur auf Vertragsschlüsse, sondern auch auf einseitige Rechtsgeschäfte zu sehen. **150**

Sodann sollte die Wirksamkeit der Willenserklärung eines beschränkt Handlungsunfähigen von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht werden (vgl. § 107 BGB), wie es Art. 15 ZGB vorsieht.¹⁶⁴ **151**

Daran anschließend sind die Rechtsfolgen eines ohne Einwilligung vorgenommenen Rechtsgeschäfts zu normieren. Dabei entsprechen die in Art. 63 bis 66 ZGB im Wesentlichen §§ 108 bis 113 BGB und werfen nur punktuell Fragen auf. Jeweils ist die Nichtvolljährigkeit, auf die Art. 63-66 ZGB abstellt, für die Anwendung **152**

¹⁶³ Vgl. Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 927 ff.

¹⁶⁴ S. bereits oben.

dieser Regeln nicht hinreichend, sondern maßgebend ist die beschränkte Handlungsfähigkeit. In Art. 63 Abs. 1 ZGB kann wegen Art. 15 (n.F.) der Hinweis auf das lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäft entfallen, denn in diesen Fällen bedurfte es schon keiner Einwilligung. In Art. 63 Abs. 2 ZGB sollte terminologisch klar gestellt werden, dass das Rechtsgeschäft genehmigungsbedürftig bleibt, aber nun der Genehmigung durch den Handlungsfähigen bedarf. Eingeschoben werden könnte die § 108 Abs. 2 BGB entsprechende Regelung. In Art. 64 ZGB könnten die § 109 Abs. 1 S. 2 und sowie Abs. 2, 2. Hs. BGB normierten Regelungen eingefügt werden. Erwägen könnte man schließlich, Art. 65 ZGB um eine § 113 BGB entsprechende Regelung zu ergänzen.

- 153** Art. 67 ZGB sollte im sachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Beschränkungsgrund, also etwa der Betreuerbestellung (Art. 1294 ff. ZGB) geregelt werden. Für die Beschränkung nach Art. 16 ZGB erschiene mir die Rückwirkung einen sehr weitgehenden Verlust an Verkehrssicherheit zu bedeuten. Entsprechenden Rechtsgeschäfte, die unter Ausnutzung der faktisch, aber noch nicht de iure beschränkten Handlungsfähigkeit vorgenommen werden, sollte eher mit Art. 54 ZGB begegnet werden.

c) Form des Rechtsgeschäfts gemäß Art. 68 bis 71 ZGB

- 154** Die Form des Rechtsgeschäfts ist Gegenstand der Art. 68-71 ZGB. Insoweit ist in die einleitende Vorschrift des Art. 68 ZGB die Nichtigkeitssanktion des Art. 59 Abs. 1, 1. Fall ZGB einzubeziehen. Die Überschrift sollte entsprechend Art. 54 ff. ZGB gebildet werden. Sodann wäre zu erwägen, der § 125 BGB zugrunde liegenden Wertung zu folgen, wonach der Mangel der gesetzlichen Form zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, während der Mangel der rechtsgeschäftlich bestimmten Form – zwanglos erstreckt sich die Vertragsgestaltungsfreiheit auch auf Formerfordernisse – nur im Zweifel zur Nichtigkeit führt. Das formwidrige Rechtsgeschäft ist dann wirksam (mit Anspruch auf Nachholung der Form), wenn die vereinbarte Form nur der Beweissicherung oder Klarstellung dienen sollte.¹⁶⁵ Vor allem aber kann in der „formwidrigen“ Vereinbarung die konkludente Aufhebung der Formabrede liegen.¹⁶⁶ In der Formulierung „Nichtbeachtung der ... vertraglich vorgesehenen erforderlichen Form“ kommt das nicht hinreichend klar zum Ausdruck, weil der Bezugspunkt der Erforderlichkeit, die neben der Tatbestandlichkeit des rechtsgeschäftlichen Formerfordernisses tritt, nicht klar wird.

Klar ist, dass entsprechend Art. 68 S. 2 ZGB die Form des Rechtsgeschäfts selbst bestimmt wird, wenn weder gesetzlich noch rechtsgeschäftlich eine besondere Form vorgeschrieben ist.¹⁶⁷ Da das Rechtsgeschäft aber auch einseitig sein kann, sollte der die Form bestimmende (d.h. der die Willenserklärung Erklärende) im Singular angesprochen werden.

- 155** Art. 69 bis 71 ZGB betreffen dann Arten der Form und die jeweiligen Voraussetzungen der Formwahrung. Dabei wird zunächst zwischen mündlich und schriftlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften unterschieden (Art. 69 Abs. 1 ZGB). Im Kontext schriftlicher Form wird dann die öffentliche Beglaubigung angesprochen (Art. 69 Abs. 5 ZGB). Vorschriften zur elektronischen Form, zur Textform, sowie zur notariellen Beurkundung finden sich in diesem Regelungszusammenhang nicht, sondern, wie im vorbereitenden Workshop erläutert wurde, im Signaturgesetz (elektronische Form) sowie im Notargesetz (Beurkundung einer Privaturkunde, Beurkundung einer Notariatsurkunde).

Diese Gesetze liegen mir nicht vor. Im Folgenden verstehe ich die jeweiligen Arten der Form so, wie es dem Verständnis des BGB entspricht. Daher gehe ich auch davon aus, dass die Ausgestaltungen der elektro-

¹⁶⁵ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 125 Rn. 17.

¹⁶⁶ Eingehend begründet von Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 4. Aufl. 1992, § 15 III 2 und 3 a (S. 264 ff.); ferner Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 125 Rn. 19.

¹⁶⁷ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 1044; Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 4. Aufl. 1992, § 15 I 5 (S. 249).

nischen Form den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Signaturrechtlinie¹⁶⁸ und des Art. 9 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr¹⁶⁹ entsprechen und dass im Notargesetz die Beurkundung einer Privaturkunde entsprechend der öffentlichen Beglaubigung gemäß §§ 39 ff. BeurkG, § 129 BGB und die Beurkundung der Notariatsurkunde entsprechend der notariellen Beurkundung gemäß §§ 6 ff. BeurkG, §§ 127a, 128 BGB ausgestaltet ist.

Eine abschließende Aufzählung zulässiger Formen, wie in Art. 69 Abs. 1 ZGB, empfiehlt sich nicht. Der Grundsatz der freien Wahl der Form folgt bereits aus Art. 68 S. 2 ZGB. Art. 69 Abs. 2 ZGB hat demgegenüber keinen eigenständigen normativen Gehalt und kann entfallen.¹⁷⁰ **156**

Definiert werden müssen hingegen die Arten der gesetzlich vorgeschriebenen Formen, soweit sie nicht – wie eben erwähnt – spezialgesetzlich normiert sind. Dem Gesetz müsste sich also zunächst entnehmen lassen, wann die gesetzlich vorgeschriebene Form eingehalten ist. Dabei wäre jeweils zu bedenken, ob abweichende Anforderungen in Betracht kommen, wenn das jeweilige Formerfordernis rechtsgeschäftlich vereinbart worden ist. Das betrifft zunächst die Schriftform, deren Grundstruktur Art. 69 ZGB in einer Neufassung gewidmet werden könnte, die dann durch Art. 70 und 71 ZGB ergänzt werden würde. Angefügt werden müsste eine Vorschrift zur Textform. **157**

Dabei gehe ich davon aus, dass sich den §§ 127a, 128, 129 BGB entsprechende Vorschriften, die sich auf die Formarten der notariellen Beurkundung sowie der öffentlichen Beglaubigung beziehen, bereits im systematischen Zusammenhang des Notargesetzes finden.

Für die (gesetzlich vorgeschriebene wie rechtsgeschäftlich vereinbarte) Schriftform verlangt Art. 69 Abs. 3 ZGB Unterschriften der Parteien, die gemäß Abs. 5 öffentlich zu beglaubigen sind. Abs. 4 lässt insbesondere für Wertpapiere Ausnahmen vom Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift zu. Abs. 3-1 erweitert im Fall des Betreuungsempfängers das Unterschriftserfordernis auf den Betreuer. **158**

Das entspricht im Ausgangspunkt dem Verständnis des § 126 BGB, wonach schriftliche Form durch eigenhändige Namensunterschrift oder notarielle Beglaubigung der Erklärung gewahrt werden kann; die Varianten sind allerdings als Alternativen ausgestaltet, nicht, wie mit Art. 69 Abs. 5 ZGB, kumulativ. Daher bin ich im Zweifel, ob die Vorschrift des Art. 69 Abs. 5 ZGB in dieser Weise sachgerecht ist. Jedenfalls in Fällen, in denen Schriftform durch Parteivereinbarung erforderlich wird, scheint mir das eine sehr weitgehende Rechtsfolge zu sein. Eine Differenzierung zwischen (Privat-)Schriftform einerseits und notarieller Beglaubigung/Beurkundung andererseits (entsprechend §§ 126, 128 f. BGB), erschiene mir vorzugswürdig.¹⁷¹

Die Erweiterung im Fall der Betreuung erscheint mir unbedenklich, ebenso die – im deutschen Recht spezialgesetzlich normierte – Ausnahmeregelung des Art. 69 Abs. 4 ZGB.

Dabei sollte sich der Ausgangsfall des Art. 69 Abs. 3 und 3-1 ZGB aber auf das einseitige Rechtsgeschäft beziehen, d.h. Wahrung der Schriftform durch Unterschrift „des Erklärenden“.

Für den Fall rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform sollte eine § 127 Abs. 2 S. 1, 1. Fall und S. 2 BGB entsprechende Regelung vorgesehen werden. **159**

Denkbar wäre, entsprechend §§ 126 Abs. 3, 126a BGB und Art. 5 Abs. 1 Signaturrechtlinie¹⁷² die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur der Schriftform gleichzustellen¹⁷³ sowie entsprechend § 126 Abs. 4 BGB die notarielle Beurkundung. Ebenfalls gleichgestellt werden könnte das gerichtliche Proto- **160**

¹⁶⁸ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signatur, ABl. L 13 v. 19.1.2000, S. 12.

¹⁶⁹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), ABl. L 178 v. 17.7.2000, S. 1.

¹⁷⁰ Ebenso Darjania, S. 14 f.

¹⁷¹ Darjania, S. 15 ff., und Chanturia/Knieper, S. 11 (sub d).

¹⁷² Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signatur, ABl. L 13 v. 19.1.2000, S. 12.

¹⁷³ Ebenso Darjania, S. 14.

koll.¹⁷⁴

- 161** Sachgerecht erscheint mir die Art. 69 Abs. 5 ZGB entsprechende Regelung in Art. 70 S. 1 ZGB, denn dort sind Zweifel über die Identität des Erklärenden auszuräumen. Dort sollte „bedarf der notariellen Beurkundung“ formuliert werden. Statt „der Antragende“ könnte es in S. 2 eventuell klarer „der Erklärende“ heißen.
- 162** Art. 71 ZGB entspricht § 126 Abs. 2 S. 2 BGB und wirft aus meiner Sicht keine Fragen auf. Klarer herausgestellt werden könnte, dass sich die Norm auf das Schriftformerfordernis beim Vertragsschluss bezieht. Eine § 126 Abs. 2 S. 1 BGB entsprechende Regelung sollte ebenfalls klarstellend vorangestellt werden. Ferner wäre zu erwägen, ob für den Fall rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform die Regelung des § 127 Abs. 2 S. 1, 1. Fall und S. 2 BGB übernommen werden soll (während eine Abs. 3 entsprechende Regelung im systematischen Zusammenhang der elektronischen Form enthalten sein müsste).
- 163** Zu ergänzen wäre dann eine die Textform definierende Vorschrift, die § 126b BGB entsprechen könnte.

d) Anfechtbare Rechtsgeschäfte gemäß Art. 72 bis 89 ZGB

- 164** Das anfechtbare Rechtsgeschäft ist gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 ZGB nichtig, wenn angefochten wird. Das Anfechtungsrecht stellt damit die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts in die Disposition des Anfechtungsberechtigten.¹⁷⁵ Während die allgemeinen Rechtsfolgen des ausgeübten Anfechtungsrechts in Art. 59 ZGB und die Frage der Bestätigung als Sonderproblem des anfechtbaren Rechtsgeschäfts allgemein in Art. 61 ZGB geregelt sind, betreffen die Art. 72 bis 89 ZGB die Anfechtungsgründe – und damit die Typologie anfechtbarer Rechtsgeschäfte – sowie die weiteren speziellen, d.h. vom jeweiligen Anfechtungsgrund abhängigen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Entsprechend der Regelung des BGB ist auch im ZGB das Anfechtungsrecht die gesetzliche Reaktion auf die Divergenz zwischen Wille und Erklärung, soweit diese überhaupt beachtlich ist, sowie auf besondere Fehler in der Willensbildung. Diese Willens(bildungs)mängel können auf Irrtümern, Täuschung oder Drohung beruhen.¹⁷⁶

- 165** Dabei meint die Terminologie „anfechtbare Rechtsgeschäfte“, dass es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die durch Anfechtung nichtig werden können. Gegenstand der Anfechtung ist aber stets die auf dem Willens(bildungs)mangel beruhende Willenserklärung.¹⁷⁷ Deshalb sollten die Anfechtungsgründe terminologisch auf die Willenserklärung bezogen werden.

aa) Irrtümer, Art. 72 bis 80 ZGB

- 166** Anfechtungsgrund kann zunächst ein Irrtum sein, d.h. die Divergenz von Wille und Erklärung. In der Unterabschnittsüberschrift „Irrtümlich vorgenommene Rechtsgeschäfte“ kommt das nicht klar zum Ausdruck, da sich nicht jeder Irrtum auf die Vornahme des Rechtsgeschäfts beziehen muss. Es sollte schlicht „Irrtümer“ heißen.
- 167** Dabei setzt Art. 72 ZGB voraus, dass die Willenserklärung „aufgrund“ eines „wesentlichen Irrtums“ abgegeben wurde. Erforderlich sind also einerseits Willens(bildungs)mängel besonderer Art, wie sie in Art. 73 bis 76, 78 und 80 ZGB näher bestimmt sind, andererseits Kausalität des Willens(bildungs)mangels dafür, dass die Erklärung so wie geschehen abgegeben wurde. Das sollte in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

¹⁷⁴ Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 126 Rn. 15.

¹⁷⁵ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 818.

¹⁷⁶ Vgl. Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 818, 824.

¹⁷⁷ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 915; Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 4. Aufl. 1992, § 19 (S. 399) und § 21 6 (S. 421).

Dazu formuliert Art. 73 ZGB (in der terminologisch bereinigten Fassung) zunächst drei Irrtumsarten: lit. a: der Irrtum, der darin besteht, dass eine andere Willenserklärung abgegeben wird als jene, die der Erklärende abgeben wollte; lit. b: den Irrtum über den Inhalt der abzugebenden Willenserklärung, lit. c den gemeinschaftlichen Irrtum hinsichtlich der Geschäftsgrundlage.

Der in Art. 73 lit. a ZGB als wesentlich normierte Irrtum entspricht terminologisch dem Irrtum in der Erklärungshandlung (Erklärungsirrtum) i.S.d. § 119 I, 2. Fall BGB: Abgabe einer Erklärung, die der Erklärende gar nicht abgeben wollte. Der in Art. 73 lit. b ZGB normierte Irrtum entspricht hingegen dem Inhaltsirrtum, vgl. § 119 I, 1. Fall BGB. Dabei ist Bezugspunkt des Irrtums freilich der Inhalt der abgegebenen Willenserklärung, nicht der beabsichtigten. Andernfalls würde diese Fallgruppe jeden Irrtum in der Willensbildung erfassen, was nicht gewollt sein kann; Motivirrtümer, also Irrtümer bei der Willensbildung, berechtigen nur ausnahmsweise zur Anfechtung.¹⁷⁸

Dass Irrtümer i.S.d. so verstandenen Art. 73 lit. a und b ZGB als wesentlich eingestuft werden und damit ein Anfechtungsrecht begründen können, ist aus Sicht des deutschen BGB unproblematisch. Die Sorge, Art. 73 lit. a ZGB berücksichtige nicht den Irrtum über Erklärungszeichen¹⁷⁹, teile ich nicht: Verschreibt, verspricht oder vertut sich der Erklärende, gibt er eine (inhaltlich) andere Willenserklärung ab, als er abgeben wollte. Verwendet er Erklärungszeichen, denen eine andere Bedeutung zukommt, als er selbst sie unterstellt hat, befindet er sich im Inhaltsirrtum und kann gemäß lit. b anfechten. Dies könnte man sprachlich klarstellen.

Terminologisch sind Art. 73 lit. a und b ZGB entsprechend dem oben Ausgeführten jeweils auf die abgegebene Willenserklärung zu beziehen, nicht auf das Rechtsgeschäft, schon gar nicht auf eine Zustimmung zum Rechtsgeschäft (vgl. Art. 99 ff. ZGB).

Problematisch ist hingegen das Verhältnis einer auf Art. 73 lit. c ZGB gestützten Anfechtung der Willenserklärung gegenüber dem Anpassungsanspruch bzw. Rücktrittsrecht wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß Art. 398 ZGB.¹⁸⁰ Ich rege an, insoweit dem deutschen Recht zu folgen, das den gemeinschaftlichen Irrtum ebenfalls nach den Regeln über die Störung der Geschäftsgrundlage behandelt und das Anfechtungsrecht insoweit ausschließt.¹⁸¹ Andernfalls würde der erstanfechtenden Partei die Schadensersatzhaftung nach Art. 79 Abs. 2 ZGB drohen, während sie haftungsfrei wäre, wenn bei ansonsten gleichen Umständen die andere Partei zuerst angefochten hätte, wofür es keinen sachlichen Grund gibt. Aus dem Umstand, welche Partei die erstanfechtende ist, kann nicht gefolgert werden, dass es im vordringlichen Interesse gerade dieser Partei ist, die Bindung des Rechtsgeschäfts zu beseitigen, wofür sie mit der Schadensersatzhaftung einen gerechten Preis zu zahlen habe. Die Reihenfolge der Anfechtungserklärungen besagt nur, wer von beiden Parteien zuerst sein Anfechtungsrecht ausgeübt hat.

Da auch Irrtümer gemäß Art. 74 ff. ZGB wesentlich sind, die sich nicht Art. 73 lit. a bis c ZGB zuordnen lassen, sollte die Überschrift die Typen der nach Art. 73 als wesentlich bestimmten Irrtümer benennen, um das systematische Verhältnis zu den folgenden Vorschriften klarzustellen.

Im Widerspruch zu seiner Überschrift betrifft Art. 74 ZGB nicht nur den Irrtum über die Person des Geschäftspartners, sondern auch den über Haupteigenschaften des Gegenstandes. Die Überschrift sollte entsprechend angepasst werden.

Art. 74 Abs. 1 – wiederum terminologisch auf die Abgabe der Willenserklärung zu beziehen – und 2 ZGB konkretisieren dabei einerseits den Inhaltsirrtum und begrenzen damit den mit Art. 73 lit. b ZGB eröffneten Anfechtungsgrund, weil Divergenz von Wille und Erklärung unbeachtlich ist, soweit es „unwesentliche“ Aspekte der Willenserklärung betrifft. Andererseits eröffnet Art. 74 ZGB eine Anfechtung auch dort, wo sich die Divergenz nicht auf Erklärung und den aktuellen Willen, sondern den eigentlichen Willen bezieht, der Fehler

¹⁷⁸ Vgl. Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 844, 853.

¹⁷⁹ So Darjania, S. 19; zustimmend Chanturia/Knieper, S. 13.

¹⁸⁰ So wohl („Art. 298“) auch Darjania, S. 19 f.

¹⁸¹ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 119 Rn. 30.

also bereits auf der Ebene der Willensbildung liegt. Dabei handelt es sich um einen Spezialfall des Motivirrtums, der allgemeiner in Art. 76 ZGB normiert ist.

172 Entsprechend normiert Art. 75 ZGB den Rechtsfolgenirrtum (was in der Überschrift und im Normtext zum Ausdruck kommen sollte) einerseits Art. 73 ZGB einschränkend, andererseits den rechtsfolgenbezogenen Irrtum auf der Ebene der Willensbildung ausnahmsweise anerkennend. Die Lösung – wiederum terminologisch auf die Abgabe der Willenserklärung zu beziehen – entspricht der deutschen Rechtsprechung, wonach ein Inhaltsirrtum bejaht wird, wenn das Rechtsgeschäft nicht die erstrebten, sondern davon wesentlich verschiedene Rechtsfolgen erzeugt, während der Irrtum unbeachtlich ist, soweit es nicht erkannte und nicht gewollte Nebenwirkungen betrifft, wobei die Einzelheiten strittig sind.¹⁸²

173 Die Regelung des Art. 76 ZGB, die den Motivirrtum als grundsätzlich unwesentlich einstuft, es sei denn, das Motiv sei Gegenstand der Vereinbarung, leuchtet mir nicht ein. „Gegenstand der Vereinbarung“ würde bedeuten, dass das Motiv nicht mehr Motiv, sondern Geschäftsgrundlage wäre¹⁸³, und würde das Anfechtungsrecht sachwidrig beschränkt auf Vertragskonstellationen erweitern.

Wenn auch hier gemäß der deutschen Rechtsprechung entschieden werden soll, wäre darauf abzustellen, ob das Motiv Inhalt der Erklärung wurde, was allerdings auch im deutschen Recht umstritten ist. Andere wollen hier durch Auslegung, Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen oder § 242 BGB interessengerechte Risikoverteilungen gewährleisten.¹⁸⁴

Klarzustellen wäre, dass diese Begrenzung des Anfechtungsrechts die Anfechtung wegen irriger Beweggründe, die sich auf Geschäftspartner oder -gegenstand beziehen, zu der der Erklärende nach Art. 74 ZGB berechtigt ist, nicht ausschließt.

174 Für unwesentliche Fehler, bei denen die Divergenz von Gewolltem und Erklärtem also nicht das Gewicht der in den Art. 73 ff. ZGB normierten Fallgruppen erreicht, enthält Art. 78 ZGB eine Regelung, die als Konsequenz aus der fehlenden Wesentlichkeit der Divergenz die Anfechtung ausschließt und stattdessen den Anspruch auf Berichtigung des Erklärungstatbestands (also etwa der Vertragsurkunde) begründet. Die Regelung sollte direkt nach Art. 76 ZGB eingeordnet werden.

175 Gemäß Art. 80 ZGB erweitert sich das Anfechtungsrecht auf Fälle falscher Übermittlung entsprechend § 120 BGB. Auch diese Regelung sollte nach Art. 76 ZGB eingeordnet werden. Der Verweis auf Art. 73 ZGB hat (entsprechend § 120 BGB, der auf § 119 Abs. 1, 2. Fall BGB verweist) zur Folge, dass die Willenserklärung angefochten werden kann, wenn der Erklärende eine Willenserklärung mit dem übermittelten Inhalt nicht abgeben wollte; mit anderen Worten: Die Unrichtigkeit stellte keinen unwesentlichen Fehler i.S.v. Art. 78 ZGB dar.

Die auf den ersten Blick überraschende Überschrift, die den Irrtum durch den Übermittler ins Blickfeld rückt und nicht die Falschübermittlung, trifft das Richtige, weil die bewusst (also nicht irrtümlich) unrichtig übermittelte Erklärung dem Erklärenden ohnehin nicht zurechenbar ist und daher ihn nicht binden kann.¹⁸⁵ Daraus folgt aber, dass die Erklärung erst recht anfechtbar sein muss, einer Beschränkung im Normtext auf „unbewusst unrichtig“ bedarf es daher nicht.

176 Mit den speziellen Rechtsfolgen der Irrtumsanfechtung befassen sich Art. 77 und 79 ZGB. Dabei ist zu bedenken, dass der Ausschluss der Anfechtung, den Art. 77 ZGB vorsieht, für sich genommen nicht zur Geltung des Gewollten führt, sondern die Bindung an das Nichtgewollte bedeutet. Auch im deutschen Recht ist die Lösung unklar. Vorzugswürdig scheint es, an der Nichtigkeitsfolge festzuhalten und die Anfechtungserklärung als Angebot eines zurückzubeziehenden Neuvertrages mit dem Gewollten Inhalt aufzufassen (entsprechend

¹⁸² Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 119 Rn. 15.

¹⁸³ So Darjania, S. 20 ff.

¹⁸⁴ Näher Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 119 Rn. 17 ff.

¹⁸⁵ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 120 Rn. 4.

Art. 329, 330 i.V.m. 61 Abs. 4 ZGB)¹⁸⁶ bzw. allgemeiner, da empfangsbedürftige Willenserklärungen auch Bestandteil nur einseitiger Rechtsgeschäfte (z.B. einer Kündigung) sein können, als Angebot aufzufassen, unter Rückbeziehung ein Rechtsgeschäft mit dem gewollten Inhalt gelten zu lassen.

Im Hinblick auf Art. 79 Abs. 1 ZGB wird die Monatsfrist als zu lang angesehen, da sie Spekulation des Anfechtungsberechtigten zu Lasten des Anfechtungsgegners ermögliche.¹⁸⁷ Diskutiert wird eine Wochenfrist.¹⁸⁸ Das deutsche Recht kombiniert eine flexible Überlegungsfrist von angemessener Dauer (unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB) mit einer zehnjährigen Höchstfrist, § 121 Abs. 2 BGB. Dabei sollte der Maßstab „ohne schuldhaftes Zögern“ übernommen werden. Der Fristbeginn sollte entsprechend Art. 84 S. 2 formuliert werden. **177**

In Art. 79 Abs. 2 ZGB wird der Umfang der Schadensersatzhaftung als unklar angesehen.¹⁸⁹ Das Anfechtungsrecht würde im wirtschaftlichen Ergebnis ins Leere gehen, wenn der Anfechtungsberechtigte den Gegner so zu stellen hätte, wie wenn das Rechtsgeschäft wirksam wäre. Der „aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts entstandene Schaden“ kann daher nur derjenige Schaden sein, der darauf beruht, dass ein zunächst wirksames Rechtsgeschäft durch Anfechtung nichtig geworden ist, anstatt von vornherein nicht bindend gewesen zu sein. Entsprechend § 122 Abs. 1 BGB könnte die Haftung daher auf den Ersatz des aus dem Vertrauen auf die Gültigkeit der Willenserklärung entstandenen Schadens gehen und auch jeden Dritten einbeziehen. Über das positive Interesse sollte die Haftung nicht hinausgehen. **178**

bb) Täuschung, Art. 81 bis 84 ZGB

Eine rechtlich relevante Störung der Willensbildung liegt auch dann vor, wenn Wille und Erklärung einander zwar entsprechen, der Wille aber durch Täuschung oder Zwang gebeugt wurde; entsprechend sind Täuschung und Zwang weitere Fallgruppen anfechtbarer Rechtsgeschäfte. Auch hier ist die Anfechtung terminologisch auf die Willenserklärung zu beziehen. **179**

Art. 81 Abs. 2 ZGB könnte durch „Verschweigt... wider Treu und Glauben“ gestraft werden. **180**

Auch Art. 82 ZGB sollte terminologisch auf das Anfechtungsrecht bezogen werden, auch in der Überschrift. Welche Konsequenzen sich aus der Abgrenzung zum strafbaren Betrug ergeben sollen,¹⁹⁰ ist mir hingegen unklar. **181**

Für den Fall der Täuschung durch einen Dritten setzt Art. 83 Abs. 1 ZGB für die Anfechtbarkeit voraus, dass derjenige, der einen Vorteil aus dem Rechtsgeschäft zieht, von der Täuschung wusste oder hätte wissen müssen. Diese Einschränkung des Anfechtungsrechts ist zunächst auf empfangsbedürftige Willenserklärungen zu begrenzen (entsprechend § 123 Abs. 2 BGB); für nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen bleibt es dabei, dass das Anfechtungsrecht bei jeder Täuschung besteht, da Art. 81 ZGB nicht auf die Person des Täuschenden schaut. **182**

Entsprechend § 123 Abs. 2 BGB ist „Dritter“ im Sinne dieser Norm jeder, der nicht Erklärungsempfänger und diesem auch nicht zuzurechnen ist. Ist die Täuschung von einem Dritten verübt, muss der Erklärungsempfänger das Anfechtungsrecht gegen sich gelten lassen, wenn er nicht schutzwürdig ist, weil er die Täuschung selbst kannte. Das muss im Widerspruch zu Art. 83 Abs. 1 ZGB auch dann gelten, wenn ein aus dem Rechtsgeschäft Begünstigter (etwa beim Vertrag zugunsten Dritter) von der Täuschung nichts weiß. Nur dann, wenn der Außenstehende ohne Kenntnis des Erklärungsempfängers und des Begünstigten den Erklärenden getäuscht hat, ist der Ausschluss des Anfechtungsrechts gerechtfertigt (entsprechend § 123 Abs. 2 S. 2 BGB). Täuscht der Außenstehende mit Wissen des Begünstigten, kann der Begünstigte auf das Nichtwissen

¹⁸⁶ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 953 ff.

¹⁸⁷ Darjania, S. 22.

¹⁸⁸ So Chanturia/Knieper, S. 13.

¹⁸⁹ Darjania, S. 22 f.

¹⁹⁰ So Darjania, S. 23.

des Erklärungsempfängers nicht verweisen, sondern muss die Anfechtung gegen sich gelten lassen. Demgegenüber müsste klargestellt werden, dass bei Täuschung durch den Begünstigten selbst (der nicht nach Art. 59 Abs. 2 ZGB Anfechtungsgegner ist), da er wiederum von dem Willensbildungsmangel des Erklärenden weiß, die Anfechtung (erst recht) nicht ausgeschlossen sein kann.

- 183** Der von Art. 81 ZGB gewährte Schutz der rechtsgeschäftlichen Entschließungsfreiheit¹⁹¹ sollte nicht davon abhängen, ob der Getäuschte seinerseits diejenige seines Geschäftsgegners angreift.¹⁹² Es gibt keinen Rechtsgrundsatz, dass nur derjenige Rechte geltend machen kann, der sich selbst rechtstreu verhält.¹⁹³ Die Befugnis, sich von der eigenen Willenserklärung zu lösen, ist keine Privilegierung schutzwürdigen Vertrauens, sondern folgt aus der Beachtlichkeit des durch Täuschung verursachten Motivirrtums. Art. 83 Abs. 2 ZGB sollte daher entfallen (in der Folge trifft die Überschrift wieder zu). Andernfalls wäre die Überschrift anzupassen.

cc) Zwang, Art. 85 bis 89 ZGB

- 184** Entsprechend der Täuschung berechtigt auch Zwang zur Anfechtung der Willenserklärung, was wiederum terminologisch klarzustellen ist. Ferner sollten auch Art. 85, 86 Abs. 1 ZGB terminologisch nicht auf die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, sondern die Anfechtbarkeit der Willenserklärung bezogen werden.
- 185** Der Fristbeginn sollte in Art. 89 ZGB entsprechend Art. 84 ZGB formuliert werden; abstellen sollte man auf den Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört (§ 124 Abs. 2 S. 1 BGB); das Ende der Zwangshandlung i.S.v. Art. 85 ZGB scheint mir dafür nicht stets entscheidend zu sein.

e) Bedingte Rechtsgeschäfte gemäß Art. 90 bis 98 ZGB

- 186** Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts treten grundsätzlich ein, wenn das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, und gelten bis auf Weiteres. Die Rechtsfolgen können aber auch hinausgeschoben oder begrenzt werden. Art. 90 bis 98 ZGB betreffen mit der Bedingung einen Ausschnitt dieser Thematik, nämlich das Hinausschieben oder Begrenzen auf den Eintritt eines Ereignisses, das in der Zukunft liegt und dessen Eintritt objektiv ungewiss ist. Man könnte daran denken, auch den Fall des Hinausschiebens oder Begrenzens auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt (der kalendermäßig oder durch ein sicher eintretendes Ereignis bestimmt sein kann; Befristung¹⁹⁴) durch entsprechende Anwendung zu erfassen (vgl. § 163 BGB).
- 187** Die zum Begriff der Bedingung, wie ihn Art. 90 ZGB expliziert, diskutierte Frage, ob das Ereignis „künftig und unsicher“ oder „künftig oder unsicher“ zu sein hat¹⁹⁵, ist aus deutscher Sicht klar in erster Richtung zu beantworten. Hier „oder“ zu verwenden, würde die Befristung in den Begriff der Bedingung einschließen, was sich terminologisch wegen der unterschiedlichen Gestaltungsfragen nicht empfiehlt.
- 188** Den Begriff der Bedingung erweitert Art. 96 implizit, was systematisch nicht glücklich ist: Das objektiv sichere, subjektiv unsichere Ereignis sollte in Art. 90 hinzugefügt werden.
- 189** Klar ist, dass nicht jedes Rechtsgeschäft unter eine Bedingung gestellt werden kann und dass nicht jede Bedingung akzeptabel ist. Davon geht auch Art. 91 ZGB aus. Als Schranke könnte entsprechend Art. 54 ZGB auf das gesetzliche Verbot sowie allgemein anerkannte sittliche Normen und die öffentliche Ordnung abgestellt und das um den Fall der unmöglichen Bedingung ergänzt werden. Die Rechtsfolgenanordnung scheint mir hingegen inkonsequent. Richtigerweise wird man differenzieren müssen, weil die Parteien ein aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft in der Regel nicht unbedingt gewollt haben, während das bei einer auflösen-

¹⁹¹ Vgl. Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. 2016, Rn. 865, 870.

¹⁹² Kritisch auch Darjanja S. 23 f.

¹⁹³ Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 242 Rn. 46.

¹⁹⁴ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 1284.

¹⁹⁵ Dazu Chanturia/Knieper, S. 22.

den Bedingung durchaus in Betracht kommt, so dass das Rechtsgeschäft unbedingt wirksam bliebe (entsprechend Art. 62 ZGB, § 139 BGB).¹⁹⁶

Terminologisch ist in Art. 92 bis 98 ZGB jeweils nach Eintritt und Ausfall der Bedingung zu differenzieren und ferner im Blick zu behalten, dass zur Bedingung jeweils der Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses erhoben werden kann. Inhaltlich werfen diese Regelungen keine Fragen auf. **190**

Art. 95 Abs. 1 ZGB sollte terminologisch von der Erfüllung einer Verpflichtung gelöst werden und entsprechend § 161 Abs. 1 BGB auf das Vereiteln oder Beeinträchtigen der von der Bedingung abhängigen Wirkung abstellen. Erwägen könnte man, ob es entsprechend § 161 BGB einen absoluten Schutz des aus der Bedingung Begünstigten geben sollte. Die in Art. 95 Abs. 2 ZGB normierte Schadensersatzhaftung sollte verschuldensabhängig ausgestaltet sein (vgl. § 160 BGB). Die Überschrift des Art. 95 ZGB sollte präziser gefasst werden (die Beeinflussung des Bedingungseintritts ist Gegenstand des Art. 98 ZGB). **191**

f) Zustimmung gemäß Art. 99 bis 102 ZGB

Diese Vorschriften zur Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) werfen inhaltlich nur punktuelle Fragen auf. Wenn das für erforderlich gehalten wird, müsste die Regelung aus Art. 59 Abs. 1, 2. Fall ZGB, wonach ein Rechtsgeschäft, das von einer Zustimmung abhängt und ohne Einwilligung vorgenommen wird, nichtig ist, wenn es nicht genehmigt wird, in Art. 99 ZGB eingeordnet werden. Notwendig ist das aus meiner Sicht nicht, denn dass das Rechtsgeschäft von einer Zustimmung abhängt, bedeutet nichts anderes, als dass es ohne Zustimmung nicht wirksam ist. Besteht diese Zustimmung nicht in Form einer Einwilligung, kann nur noch die Genehmigung im Sinne von Art. 101 ZGB zur Wirksamkeit führen. Das bedarf keiner Klarstellung. **192**

Nicht klar ist hingegen in Art. 100 ZGB die Rechtsfolge einer Verletzung der Benachrichtigungspflicht im Unterschied zu einer Konstruktion, wonach der Widerruf beiden Parteien gegenüber zu erklären ist, also nur wirksam wird, wenn die Widerrufserklärung beiden Parteien zugeht. Naheliegend dürfte es sein, wenn der Widerruf gegenüber derjenigen Partei erklärt werden muss, der gegenüber die Einwilligung erklärt worden war.

Zu Art. 102 Abs. 2 ZGB ist vorgeschlagen worden, die Norm weiter § 185 Abs. 2 S. 1 BGB anzunähern, indem auch der Fall des späteren Erwerbs des Gegenstandes durch den Verfügenden erfasst wird.¹⁹⁷ Das wäre systematisch stimmig. Klargestellt werden könnte dann, dass bei mehreren miteinander nicht in Einklang stehenden Verfügungen nur die frühere Verfügung wirksam wird (§ 185 Abs. 2 S. 2 BGB). **193**

g) Vertretung bei Rechtsgeschäften gemäß Art. 103 bis 114 ZGB

Die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts treffen grundsätzlich denjenigen, der rechtsgeschäftlich gehandelt hat. Vertretung bei Rechtsgeschäften hat zur Folge, dass die Rechtsfolgen unter näher bestimmten Voraussetzungen nicht den rechtsgeschäftlich Handelnden (den Vertreter), sondern den Vertretenen treffen. Das geschieht dadurch, dass die Willenserklärung, die unter den näher bestimmten Voraussetzungen abgegeben wird, dem Vertretenen zugerechnet wird.¹⁹⁸ Das Verhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem bestimmt sich dabei nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis. Diesem dogmatischen Verständnis sind die Art. 103 bis 114 ZGB terminologisch anzupassen. Ihre Rechtfertigung findet die Zurechnung in der Vertretungsmacht des Vertreters, die sich entweder aus Gesetz oder Rechtsgeschäft des Vertretenen ergibt. Terminologisch ist der Begriff der Vertretungsmacht dem der Befugnis vorzuziehen, weil der Umfang der Vertretungsmacht von der im Verhältnis zum Vertretenen bestehenden Befugnis, von dieser Vertretungsmacht Ge- **194**

¹⁹⁶ Staudinger/Bork, BGB, 2015, Vorbem zu §§ 158-163 Rn. 12, 30, 33, 44.

¹⁹⁷ So Darjanja, S. 24 f.

¹⁹⁸ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 1289, 1321 ff.

brauch zu machen, abweichen kann. Die rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht sollte terminologisch von der Ermächtigung differenziert werden, die die Befugnis zur Verfügung über ein fremdes Recht im eigenen Namen bedeutet, und vom Auftrag, der (vgl. Art. 709 ff. ZGB) das schuldrechtliche Verhältnis bezeichnet, in dessen Rahmen der Vertreter tätig wird.

- 195** In Art. 104 Abs. 2 ZGB ist klarzustellen, dass der Vertretene den Mangel der Vertretungsmacht nicht geltend machen kann, wenn er den Rechtsschein der Vertretungsmacht gesetzt hat. Die vorbereitend vorgeschlagene Differenzierung zwischen Duldungs- und Anscheinsvollmacht aufzugreifen, scheint mir hier nicht notwendig. Die Überschrift ist auf den Norminhalt abzustimmen.
- 196** Art. 106 ZGB sollte klarer gefasst und entsprechend § 166 BGB nur auf Willensmängel und Wissen, nicht auf Anfechtbarkeit bezogen werden.
- 197** Art. 107 Abs. 2 ZGB sollte sich statt auf die Willenserklärung auf die Bevollmächtigung beziehen. Die Bedeutung von S. 2 erschließt sich mir freilich nicht. Sofern damit gemeint ist, dass die Bevollmächtigung aus anderen Gründen formbedürftig sein kann, müsste das klargestellt werden.
- 198** In Art. 108 ZGB ist klarzustellen, dass sich die Mitteilungspflicht auf diejenigen bezieht, denen gegenüber die Willenserklärung nach Art. 107 Abs. 1, 2. Fall ZGB abgegeben worden war.
- 199** Art. 109 ZGB sollte terminologisch klarer gefasst und nur auf die Vollmacht bezogen werden. Maßgebend sollte das ihrer Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis sein (vgl. § 168 S. 1 BGB). Diskutiert wird, ob Vollmacht über den Tod hinaus bestehen sollte.¹⁹⁹ Auch das sollte vom zugrunde liegenden Rechtsverhältnis abhängen.
- 200** In Art. 111 Abs. 2 ZGB sollte statt von Benachrichtigung über die Zustimmung vorgesehen werden, dass „die Genehmigung nur ihr gegenüber erklärt“ werden kann. Auch die mit der Aufforderung eintretende Unwirksamkeit der bereits gegenüber dem Vertreter erklärten Genehmigung (§ 177 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. BGB) sollte vorgesehen werden, und überhaupt sollte hier und in Art. 112 und 113 Abs. 1 ZGB terminologisch genauer auf die Genehmigung abgestellt werden.
- 201** Art. 113 ZGB sollte nicht vom Nachweisenkönnen, sondern vom Nachweis abhängen.
- 202** Die in Art. 114 ZGB vorgesehene Ausnahme ist sprachlich unklar. Falls gemeint sein sollte, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht (vgl. § 181 BGB a.E.), sollte das klargestellt werden.

4. Ausübung der Rechte

- 203** Die Vorschriften über die Ausübung der Rechte entsprechen im Wesentlichen §§ 226 bis 231 BGB und werfen nur punktuell Fragen auf.
- Art. 115 ZGB steht als Grenze der Rechtsausübung in einem Spannungsverhältnis zu Art. 9 ZGB, wonach die Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs gewährleistet ist, soweit nicht Rechte Dritter oder die verfassungsmäßige Ordnung entgegenstehen. Beides ist bei Ausübung eigener Rechte in der von Art. 115 S. 2 ZGB beschriebenen Situation nicht der Fall. Grundlegend vor Augen führen muss man sich deshalb, dass die Ausübung eines Rechts immanenten Grenzen unterworfen ist, die letzten auf den Grundsatz von Treu und Glauben zurückführen. Diese immanente Grenze ist nicht zwangsläufig erst dann verletzt, wenn ein Recht „nur“ mit Schädigungszweck ausgeübt wird, sondern kann auch bereits verletzt sein, wenn die Schadenszufügung der überwiegende Zweck der Rechtsausübung ist.

¹⁹⁹ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 13.

Zu Art. 117 Abs. 2 ZGB wird diskutiert, ob eine Haftung „unter Berücksichtigung der faktischen Umstände“ bestimmt genug ist.²⁰⁰ Ich habe insoweit keine Bedenken. Eine generalklauselartige Haftungsvoraussetzung ist zwar nicht die Regel, aber systematisch auch kein Fremdkörper. **204**

Die Regelung des Art. 119 Abs. 2 ZGB ist terminologisch auf das Vollstreckungsrecht abzustimmen. **205**

5. Fristen

Die Art. 121 bis 146 ZGB widmen sich Fristen, und zwar zunächst der Fristberechnung und sodann der Dauer und Rechtsfolgen der Verjährung. **206**

a) Fristberechnung gemäß Art. 121 bis 127 ZGB

Die Regelungen zur Berechnung der Fristen in Art. 121 bis 127 ZGB entsprechen weitgehend §§ 186 bis 193 BGB und werfen für mich keine Fragen auf. Art. 121 ZGB könnte entsprechend § 186 BGB sprachlich klarer gefasst werden. **207**

b) Verjährung gemäß Art. 128 bis 146 ZGB

Die Vorschriften über die Verjährung sind im vorbereitenden Material Gegenstand einer Kritik, die im Folgenden teilweise zu spezifizieren ist, sich aber auch ganz grundsätzlich gegen die vorhandenen Regelungen wendet: Sie seien zu allgemein, insbesondere die Gründe für Lauf, Hemmung, Neubeginn seien zu unspezifisch.²⁰¹ **208**

aa) Begriff, Dauer und Beginn

Der Begriff der Verjährung wird durch Anwendungsbereich (Art. 128 Abs. 1 und 2 ZGB) und Rechtsfolge (Art. 144 ZGB) bestimmt. Die Verjährung bezieht sich auf das „Recht, von einem anderen die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zu verlangen“, mithin auf Ansprüche (Schuldverhältnisse). Die Beteiligten am Schuldverhältnis sind Gläubiger und Schuldner. Der Abschnitt sollte daran terminologisch angepasst werden. **209**

Da sich Arten der Verjährung in Art. 128 ZGB nicht finden, sollte die Überschrift entsprechend korrigiert werden. Der Anwendungsbereich der Verjährung könnte entsprechend §§ 902 Abs. 1, 924 BGB dahin ergänzt werden, dass Ansprüche aus eingetragenen Rechten nicht der Verjährung unterliegen, außer Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind, sowie nicht nachbarrechtliche Ansprüche. **210**

Nicht sicher bin ich, ob Art. 144 Abs. 3 ZGB so zu verstehen ist, dass der Schuldner die Leistung auch verweigern kann, soweit er aus einem Anerkenntnis oder einer Sicherheit in Anspruch genommen wird. In letztgenannter Hinsicht wäre die Norm eventuell terminologisch an die in Betracht kommenden Sicherheiten anzupassen. Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit zu § 214 Abs. 2 S. 2 BGB gehe ich aber davon aus, dass mit „das gleiche“ in Art. 144 Abs. 3 ZGB die in Abs. 2 bezeichnete Rechtsfolge gemeint ist, also der Ausschluss der Rückforderung. Das sollte sprachlich klargestellt werden. **211**

Erwogen werden könnte, ob Art. 144 ZGB um eine § 218 BGB entsprechende Norm ergänzt werden sollte, die die Wirkungen der Verjährung des Primäranspruchs auf sekundäre Gestaltungsrechte erstreckt.

²⁰⁰ Chanturia/Knieper, S. 13.

²⁰¹ Darjania, S. 25 f.; vgl. Chanturia/Knieper, S. 30.

212 Diskutiert wird sodann, ob die regelmäßige Verjährungsfrist mit 10 Jahren zu lang bemessen ist.²⁰² Diese Frage lässt sich nicht beantworten, ohne in den Blick zu nehmen, welche Ansprüche im einzelnen der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, mit anderen Worten: welche Ansprüche spezielleren (kürzeren) Fristen unterliegen. Für vertragliche Ansprüche ergeben sich bereits aus Art. 129 ZGB kürzere Fristen, die darüber hinaus spezialgesetzlich modifiziert werden können (Art. 129 Abs. 3 ZGB).

Es würde jeden Rahmen sprengen, an dieser Stelle das gesamte privatrechtliche Anspruchssystem auf spezialgesetzliche Fristen zu untersuchen²⁰³, zumal über die Ausgestaltung dieses Anspruchssystems vorab zu entscheiden wäre. Um die notwendige Abstimmung der entsprechenden Regelungen zu gewährleisten, wäre das Recht der Verjährung vielmehr im gesamten Reformprozess im Blick zu behalten.

213 Damit stehen auch die Regelungen zum Verjährungsbeginn in Art. 130 und 131 ZGB im Zusammenhang; insbesondere die Wertung des Art. 131 ZGB zum vorverlegten Beginn der Verjährung verhaltener Ansprüche setzt eine hinreichend lange Verjährungsfrist voraus.²⁰⁴ Der Beginn der Verjährungsfrist in Art. 130 ZGB sollte nicht nur auf „Verletzung der Rechte“ bezogen werden, sondern es sollte allgemein auf Kenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners bzw. grob fahrlässige Unkenntnis abgestellt werden (vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

bb) Hemmung

214 Sodann befassen sich Art. 132 bis 136 ZGB mit der Hemmung der Verjährung. Dabei handelt es sich um Konstellationen, in denen sich die laufende Verjährungsfrist um einen bestimmten Zeitraum verlängert.

Die Hemmung der Verjährung kennt auch das BGB. Allerdings greift diese normalerweise nicht nur in der zeitlichen Nähe des Verjährungsablaufs ein (außer: die Ablaufhemmung, vgl. §§ 210, 211 BGB), sondern unabhängig von der verbleibenden Verjährungszeit. Die in den Art. 132 bis 134 ZGB genannten Hemmungsgründe entsprechen denen der §§ 203 ff. BGB teilweise, vor allem soweit es um höhere Gewalt und familiäre Bindung geht. Nicht in den Hemmungsgründen des ZGB berücksichtigt sind freilich die Konstellationen der Anspruchsverfolgung und Stundung, die nach §§ 203 bis 205 BGB zur Hemmung führen, nach Art. 137 bis 141 ZGB aber zur Unterbrechung mit der Folge des Neubeginns (worauf sogleich zurückzukommen ist). In Fällen wie dem von Art. 134 ZGB erfassten würde das deutsche Recht hingegen nicht stets die Verjährungsfrist durch Hemmung verlängern, sondern nur den drohenden Ablauf unterbinden. Aus meiner Sicht ergibt sich daraus aber kein Änderungsbedarf.

Verlangt wird, das Verhältnis von Art. 135 (Grundsatz) zu 136 (*lex specialis*) müsse geklärt werden.²⁰⁵ Mir ist indessen nicht deutlich, in welcher Hinsicht hier Klärungsbedarf gesehen wird.

215 Bereinigen sollte man die Überschrift des Art. 133 ZGB, die nur einen Teil des Regelungsbereichs adressiert. Es fragt sich auch, ob das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreuungsempfänger während der Dauer der Betreuung dem zwischen Vormund/Fürsorger und Mündel während der Vormundschaft/Fürsorge entspricht.

cc) Unterbrechung

216 Demgegenüber befassen sich Art. 137 bis 141 ZGB mit der Unterbrechung der Verjährung, die zum Neubeginn der Verjährung führt. Die Unterbrechung setzt demnach voraus, dass der Anspruch anerkannt ist oder gerichtlich geltend gemacht wird. Entsprechend sollte die Überschrift zu Art. 137 „...durch Anerkenntnis“ lau-

²⁰² Darjania, S. 25 f.

²⁰³ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 29, 30, andererseits S. 36.

²⁰⁴ Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 199 Rn. 8.

²⁰⁵ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 14.

ten. Im Rahmen des Art. 138 ZGB könnten die gerichtliche Einleitung alternativer Streitbeilegung erwähnt werden. Weder zur Hemmung noch zur Unterbrechung führen hingegen schwebende Verhandlungen über den Anspruch (anders § 203 BGB).

Dem Begriff nach ist die Unterbrechung ein punktuellere Ereignis, so dass Abbruch der laufenden Verjährungsfrist und (erneuter) Beginn der Verjährungsfrist in einem Moment zusammenfallen. Im Fall des Anerkenntnisses ist das Anerkenntnis dieser Moment. Im Fall der Klage sieht Art. 139 ZGB die Fortdauer der Unterbrechung vor. Terminologisch sollte dabei statt auf ein In-Kraft-Treten auf die Rechtskraft der Entscheidung abgestellt werden. Aber auch im Übrigen ist hinsichtlich der Unterbrechungstatbestände zu bemerken, dass diese auf die Struktur des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens abgestimmt werden müssen, was im Rahmen dieser Begutachtung nicht geleistet, sondern nur als Merkposten erwähnt werden kann. Art. 139 ZGB gilt nicht, wenn die Rechtshängigkeit durch Klagerücknahme endet, dann ist Art. 140 ZGB *lex specialis*, der durch Abs. 2 im Ergebnis eine Ablaufhemmung konstituiert. 217

dd) Dispositivität

Gemäß Art. 146 ZGB ist das Recht der Verjährung zwingendes Recht und kann nicht durch Parteivereinbarung abbedungen oder modifiziert werden. Das wird kritisiert.²⁰⁶ § 202 BGB geht hier einen grundlegend anderen Weg, indem eine Parteivereinbarung im Ausgangspunkt zulässig und nur in zweifacher Hinsicht ausgeschlossen ist: Die Verjährung eines Anspruchs, der aus Vorsatzhaftung resultiert, kann nicht im Voraus erleichtert werden (§ 202 Abs. 1 BGB); die Verjährung kann nicht über 30 Jahre hinaus verlängert werden (§ 202 Abs. 2 BGB). Erwogen werden könnte, den Ausschluss der Parteivereinbarung aufzuheben und stattdessen grundsätzlich zulässigen Parteivereinbarungen nur § 202 BGB entsprechende Grenzen zu setzen. Im Übrigen ergeben sich weitere Grenzen aus dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Verbraucherschutzrecht, die aber nicht im Institut der Verjährung an sich wurzeln. 218

III. Allgemeiner Teil des Schuldrechts

Damit komme ich nun zu den Vorschriften aus dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts. 219

1. Allgemeine Bestimmungen über die Schuldverhältnisse

Das Gesetz stellt mit den Art. 316 bis 318 ZGB Begriffsbestimmung, Entstehungsgründe und einen allgemeinen Auskunftsanspruch an den Beginn des Allgemeinen Teils. Das rechtfertigt sich hinsichtlich der Art. 316 und 317 ZGB daraus, dass diese Vorschriften begrifflich den Gegenstand der folgenden Regelungen festlegen. Für Art. 318 ZGB gilt ein solcher Grund nicht, zumal gemäß Art. 326 ZGB die Vorschriften über Vertragspflichten auch auf nichtvertragliche Verpflichtungen anwendbar sind. Das würde aus meiner Sicht dafür sprechen, den Auskunftsanspruch, der der deutschen Rechtsprechung zu § 242 BGB entspricht, aber um ein Zumutbarkeitskriterium ergänzt werden könnte,²⁰⁷ den Allgemeinen Bestimmungen über die Erfüllung der Verpflichtung zuzuordnen, ihn also im Anschluss an Art. 382 ZGB zu normieren. 220

Art. 316 ZGB, der § 241 BGB entspricht, wirft aus meiner Sicht keine Fragen auf. 221

In Art. 317 Abs. 1 ZGB könnte es in klarerer Struktur heißen: „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt“. 222

²⁰⁶ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 30, 36.

²⁰⁷ Dazu BGHZ 95, 285 = NJW 1986, 1247; BGH NJW-RR 2005, 1408.

- 223** Zu Art. 317 Abs. 2 ZGB wird kritisiert, das vorvertragliche Schuldverhältnis dürfe nur zu Pflichten nach Artikel 316 Absatz 2, also nicht Leistungs-, sondern Rücksichtnahmepflichten führen.²⁰⁸ Das trifft zweifelsohne zu.²⁰⁹
- 224** Gefordert wird die Ausdehnung von Art. 317 Abs. 3 ZGB auf andere vorvertragliche Schäden durch Verweis auf Art. 394 Abs. 1 ZGB.²¹⁰ Insoweit scheint es mir notwendig zu sein, Klarheit über die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung der Pflichten aus Art. 317 Abs. 2 i.V.m. 316 Abs. 2 ZGB zu gewinnen. Nach meinem Verständnis handelt es sich dabei um eine Pflichtverletzung i.S.v. Art. 394 Abs. 1 ZGB, so dass auch der Schuldner im vorvertraglichen Schuldverhältnis auf Schadensersatz haftet, wenn er die mit diesem Schuldverhältnis verbundene Rücksichtnahmepflicht verletzt, es sei denn, dass er diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.²¹¹ Demgegenüber begründet Art. 317 Abs. 3 ZGB nach meinem Verständnis für einen Spezialfall der Rücksichtnahmepflichtverletzung, nämlich für den Fall des schuldhaften Verhandlungsabbruchs wider Treu und Glauben – was tatbestandlich klargestellt werden sollte²¹² –, mit dem Ersatz von Aufwendungen einen Ausgleich eines Mindestschadens, insofern unwiderlegbar vermutet wird, dass sich diese Aufwendungen durch den Vertrag amortisiert hätten und das Ausbleiben des Vertrages deshalb adäquat kausal für einen Schaden in dieser Höhe ist. Insofern habe ich keine Bedenken, Art. 317 Abs. 3 ZGB in dieser Hinsicht unangetastet zu lassen.
- 225** Wenn erwogen wird, den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte im ZGB zu kodifizieren, könnte sich als systematischer Standort dafür ein Absatz im Anschluss an Art. 317 Abs. 3 ZGB anbieten. Rechtsfolge des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte ist die Haftung dem Dritten gegenüber bei Verletzung von Rücksichtnahmepflichten,²¹³ also für Pflichten i.S.v. Art. 316 Abs. 2 ZGB. Die Regelung kann insofern parallel zu Art. 317 Abs. 2 ZGB ausgestaltet werden. Der Kreis der einbezogenen Personen²¹⁴ ist erstens durch ihr Schutzbedürfnis definiert, d.h. dadurch, dass ein gewisser Personenkreis dem Risiko einer Pflichtverletzung durch den Schuldner notwendigerweise in vollkommen gleichem Maße ausgesetzt ist wie der Gläubiger (Leistungsnähe und Gläubigerinteresse). Das allein rechtfertigt die Einbeziehung in den Schutzbereich aber nicht, sondern es muss zweitens hinzukommen, dass die Einbeziehung in den Schutzbereich nach dem Vertragszweck unter Berücksichtigung von Treu und Glauben geboten ist, insbesondere weil keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen Dritte bestehen (Schutzbedürftigkeit). Drittens darf die Einbeziehung in den Schutzbereich nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil die Haftung in diesem Umfang dem Schuldner nicht zumutbar wäre. Das wäre insbesondere der Fall, wenn die Zugehörigkeit des Geschädigten zum Kreis der geschützten Personen und die Drittbezogenheit der Leistung für den Schuldner nicht vorhersehbar war (Erkennbarkeit).

2. Vertragsrecht

- 226** Das Kapitel 1 behandelt als „Vertragsrecht“ (oder: „Vertragsrecht I“) allgemeine Fragen der Vertragsfreiheit, den Vertragsschluss, auch unter Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, den Vertrag zugunsten Dritter und die Rechtsfolgen eines Rücktritts vom Vertrag. Andere Fragen sind im jeweiligen Sachzusammenhang angesprochen, insbesondere die Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag in Art. 405 ff. ZGB, sowie Vertragsstrafe, Draufgabe und Garantie, die ebenfalls nur bei Vertrag denkbar sind, in Art. 416 ff. ZGB. Diese Regelungstechnik halte ich für unschädlich, weil es dafür jeweils gute Gründe der Sachnähe gibt.

²⁰⁸ Vashakidze, Bericht S. 1, Chart S. 1; zustimmend Chanturia/Knieper, S. 16.

²⁰⁹ Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 8 Rn. 8.

²¹⁰ Vashakidze, Bericht S. 1, Chart S. 1 f.; außerdem vgl. und dort dazu kritisch Chanturia/Knieper, S. 22.

²¹¹ Vgl. Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 8 Rn. 4.

²¹² Dazu s. MüKoBGB/Emmerich, 7. Aufl. 2016, § 311 Rn. 162 ff.; Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 8 Rn. 11.

²¹³ Grundlegend BGHZ 61, 227 = NJW 1973, 2059, 2061.

²¹⁴ Zum Folgenden BeckOK BGB/Janoschek, 48. Ed., BGB § 328 Rn. 53 ff.

a) Allgemeine Bestimmungen gemäß Art. 319 bis 326 ZGB

Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 319 bis 326 ZGB nehmen zunächst mit Art. 316 ZGB den Begriff der Vertragsfreiheit auf, wie er in Art. 9 und 10 ZGB bereits zum Ausdruck kommt, und konkretisieren ihn für Fälle des Marktversagens.²¹⁵ Diese Regelungen scheinen mir ausgewogen und interessengerecht zu sein. Anregen würde ich, die Schranken des Art. 319 Abs. 1 ZGB auf die allgemeinen Regeln der Rechtsgeschäftslehre abzustimmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Art. 54 und 55 ZGB scheint mir ein spezieller Gesetzesvorbehalt für Einschränkungen der Vertragsfreiheit nicht gangbar. **227**

In Art. 319 Abs. 2 ZGB sollte statt „grundlos“ präziser auf „wider Treu und Glauben“ abgestellt werden, um klarzustellen, dass es nicht darauf ankommt, ob Gründe genannt werden, sondern ob diese Gründe den Schutz der Rechtsordnung für sich in Anspruch nehmen können oder nicht. **228**

Die Vorschriften der Art. 320 bis 323 ZGB schließen entsprechend § 311b BGB einzelne Vertragsinhalte aus übergeordneten Gründen aus bzw. unterwerfen den Vertrag einer Formvorschrift. Insoweit sollten die Überschriften einheitlich formuliert werden: **229**

- Art. 320 Vertrag über künftiges Vermögen
- Art. 321 Vertrag über das gesamte Vermögen
- Art. 322 Vertrag über den Nachlass
- Art. 323 Vertrag über eine unbewegliche Sache

Für Verträge über unbewegliche Sachen ist eine besondere Formvorschrift auch im deutschen Recht anerkannt (§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB). Da es hier nicht bloß um Identitätsfeststellung, sondern vor allem um Schutz durch Beratung und Beweis geht²¹⁶, wäre hier ein der notariellen Beurkundung i.S.v. §§ 6 ff. BeurkG entsprechendes Äquivalent zu benennen.²¹⁷ Erwogen werden sollte eine an die Eintragung als Eigentümer anknüpfende Heilungsvorschrift in Art. 323 Abs. 2 ZGB (vgl. § 311b Abs. 1 S. 2 BGB). **230**

Erwogen werden sollte, ohne dass ich dazu einen konkreten Änderungsvorschlag unterbreiten könnte, ob das Formerfordernis auch auf andere Arten der Verfügung über unbewegliche Sache auszudehnen ist und ob das Formerfordernis mit den Formerfordernissen hinsichtlich anderer Rechtsobjekte von typischerweise herausgehobener Bedeutung für den Rechtsverkehr (Gesellschaftsanteile, Patente) korrespondiert. **231**

Die Vorschrift des Art. 324 ZGB wirft keine Fragen auf, könnte nur eine prägnantere Überschrift (Erstreckung auf Zubehör) erhalten. **232**

In der Vorschrift des Art. 325 ZGB könnte klargestellt werden, dass das Gericht die Bestimmung verbindlich vornimmt (und nicht nur über die Wirksamkeit der getroffenen Bestimmung oder über das Vorliegen einer Verzögerung entscheidet). Der Prüfungsmaßstab sollte über Unbilligkeit hinaus „Treu und Glauben“ einbeziehen.²¹⁸ **233**

Die systematische Relevanz der Vorschrift des Art. 326 ZGB ist mir nicht unmittelbar einsichtig, da das insoweit vor allem einschlägige Leistungsstörungenrecht in den Formulierungen, soweit ich sehe, vom Entstehungsgrund der Verbindlichkeit abstrahiert. Gleichwohl halte ich die Vorschrift für unschädlich. **234**

²¹⁵ Vgl. Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 6 Rn. 3 ff.

²¹⁶ Vgl. Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 7 Rn. 4.

²¹⁷ S. auch Chanturia/Knieper, S. 11.

²¹⁸ Vgl. dazu BGHZ 41, 271 = NJW 1964, 1617, 1619.

b) Abschluss eines Vertrages gemäß Art. 327 bis 341 und 360 ZGB

aa) Vertragsschluss

- 235** Die Vorschriften über den Abschluss eines Vertrages in Art. 327 bis 334 ZGB entsprechen den §§ 145 ff. BGB und der dazu entwickelten Dogmatik und werfen aus meiner Sicht nur punktuell Fragen auf.
- 236** In Art. 327 Abs. 2 ZGB ist mir nicht deutlich, was mit „nach dem Gesetz ... vorgesehen sind“ gemeint ist; jedenfalls für den Kaufvertrag kann ich dem Gesetz keine Bestimmung entnehmen, die die essentialia negotii unmittelbar zum Ausdruck bringen würde. Eine Vorschrift über die vertragstypischen Pflichten (wie Art. 477 ZGB) scheint mir damit nicht gleichbedeutend zu sein. Klarzustellen wäre, dass es auf die für den gesetzlichen Vertragstyp charakteristischen Vertragsbestandteile ankommen soll.
- 237** Teilweise wird vorgebracht, Art. 327 Abs. 3 ZGB trage dem Gesetz eine unklare Abgrenzung zur Draufgabe ein.²¹⁹ Dieser Ansicht bin ich nicht. Auch wenn man den Vorvertrag aus Art. 327 ZGB streichen würde, bliebe das Auslegungsproblem, ob eine erbrachte Leistung einen späteren Vertragsschluss sichern soll (arrha pacto imperfecto data) oder mit Blick auf einen geschlossenen Vertrag Anzahlung, Angeld, Reugeld oder Zugabe sein soll. Klargestellt werden könnte abgrenzend, dass eine einklagbare Pflicht zum Abschluss des Hauptvertrages besteht, wenn ein unbedingter Vorvertrag besteht oder bei einem bedingten Vorvertrag die Bedingung eingetreten ist.
- 238** Art. 328 Abs. 2 ZGB sollte entfallen; die entsprechenden Anforderungen sind in Art. 71 ZGB normiert.
- 239** In Art. 329 Abs. 1 ZGB sollte statt „Erklärung“ besser „Willenserklärung...“, bei Annahme... gebunden sein will“ formuliert werden.
- 240** Die Bedeutung von „unmittelbar“ in Art. 329 Abs. 2 ZGB ist mir nicht ersichtlich. Naheliegend wäre, darauf abzustellen, ob der Erklärung nicht etwas anderes zu entnehmen ist.
- 241** Die Überschriften der Art. 332, 333 ZGB könnten mit „Verspätet zugegangene Annahmeerklärung“ und „Verspätete oder abändernde Annahme“ klarer gefasst werden.
- 242** Art. 333 Abs. 2 könnte eine sprachlich bereinigte Fassung erhalten: „Die Annahme zu anderen Bedingungen, als... gilt als...“
- 243** Art. 334 ZGB verstehe ich als Kodifikation der zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben geltenden Grundsätze. Klarzustellen wäre, ob die Anwendung der Vermutung auf Verbraucherverträge ausgeschlossen sein soll oder ob auf eine „bestehende Geschäftsverbindung“ als Grundlage der Vermutung abgestellt werden soll. Die deutsche Rechtsprechung verlangt auch auf Seiten des Absenders zumindest eine dem Kaufmann ähnliche Teilnahme am Geschäftsleben²²⁰, während eine bestehende Geschäftsbeziehung (anders etwa als im Fall des § 362 HGB) nicht vorausgesetzt ist. Die konstitutive Wirkung des Bestätigungsschreibens ist hingegen davon abhängig, dass der Absender nicht eine bewusst unrichtige „Bestätigung“ verfasst und sich auch nicht unbewusst objektiv soweit vom Ergebnis der Vorverhandlungen entfernt, dass vernünftigerweise nicht mit dem Einverständnis des Empfängers gerechnet werden kann.²²¹ Das kommt in der Formulierung „wenn der Annehmende mit der Zustimmung des Antragenden rechnen durfte“ nur teilweise zum Ausdruck, bewusste Abweichungen sind demnach nicht ausgeschlossen.
- 244** Eventuell empfiehlt sich die Einfügung einer § 151 BGB entsprechenden Regelung, wonach ein Vertrag auch dann zustande kommen kann, wenn der Annehmende die Annahmeerklärung zwar abgibt (d.h. insbesondere: sich konkludent verhält), diese Erklärung dem Antragenden aber nicht zugeht (weil er das Verhalten nicht wahrnimmt). Nach der Grundregel des § 130 BGB wäre die Annahme damit nicht wirksam, was gerade in Distanzgeschäften aber nicht die gewollte Rechtsfolge wäre.

²¹⁹ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 30, und insoweit kritisch S. 37.

²²⁰ BGHZ 40, 42, 44 = NJW 1963, 1922, 1922 f.

²²¹ Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 37 Rn. 52.

Auf die Besonderheiten des Art. 336 ZGB (Haustürgeschäfte) gehe ich im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz ein, ebenso auf die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr. **245**

Dem Vorschlag, vertragsrechtliche Sondervorschriften für Online-Auktionen einzuführen²²², gegenüber bin ich skeptisch. Derartige Vorschriften würden Risikozuweisungen durch eine Sonderdogmatik mit sich bringen, deren Konsistenz gegenüber den allgemeinen Vorschriften nicht sichergestellt werden könnte. Sie müssten außerdem entweder den Plattformen derartiger Auktionen Standards vorgeben (insoweit sollten aber die allgemeinen Vorschriften für elektronischen Geschäftsverkehr gelten), oder sie müssten bestimmte Vertrauenstatbestände gegenüber dem Verhalten der Vertragsparteien begründen. Die Bedeutung einzelner Verhaltensweisen im Rahmen der Online-Auktionsplattform sollte aber von deren (nicht zuletzt: technischer) Ausgestaltung abhängen. Insoweit erscheint es vorzugswürdig, entsprechenden Schutz durch sorgsame Anwendung und Weiterentwicklung der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre zu gewährleisten. **246**

bb) Auslegung

Die Vorschriften der Art. 337 bis 340 ZGB betreffen die Auslegung des Vertrages. An diesen Vorschriften wird kritisiert, sie seien unklar und nicht praktikabel und es sei als Auslegungsregel der Grundsatz der Auslegung contra proferentem hinzuzufügen.²²³ Dieser Kritik stimme ich punktuell zu. Generell würde ich dazu raten, Art. 337 und 338 ZGB nicht auf die „Äußerung“, also den Erklärungstatbestand zu beziehen, sondern auf die „Vertragsbestimmung“, also den Gegenstand der Auslegung. **247**

Art. 337 ZGB konkretisiert in Zweifelsfällen den objektiven Empfängerhorizont, der sich grundsätzlich nach dem übereinstimmenden Wohnort richtet. Bei verschiedenen Wohnorten der Parteien erscheint allerdings zweifelhaft, weshalb ausnahmslos die am Wohnort des Erklärungsempfängers übliche Bedeutung maßgebend sein sollte. Naheliegender scheint letztlich eine Regelung, die auf den Ort des Vertragsschlusses abstellt. Klargestellt werden sollte, dass sich die Frage nach der lokalen Bedeutung einer Vertragsbestimmung nur stellt, wenn Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte diesem Empfängerhorizont Raum geben. Ist etwa der Vertragspartei bekannt, dass ein Begriff gemäß dem Sprachvermögen des Gegners anderes meint, als der Begriff am Ort des Vertragsschlusses bedeutet, gibt es keinen Grund, den Absender an dieser Bedeutung festzuhalten. Daher sollte hervorgehoben werden, dass der Anwendungsbereich des Art. 337 ZGB nur eröffnet sein kann, wenn verschiedene Bedeutungen einer Vertragsbestimmung entsprechend Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte im Raum stehen.

Mir erschließt sich nicht, wie der Inhalt des Vertrages Maß dafür geben kann, wie eine Vertragsbestimmung gemäß Art. 338 ZGB auszulegen ist, denn dieser Inhalt ist aufgrund der Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Bestimmungen gerade unklar.

Auch ist mir unklar, welches Regelungsproblem damit adressiert sein soll, dass gemäß Art. 339 ZGB auf die Verkehrssitten und Gebräuche Bezug genommen werden kann. Klargestellt werden müsste jedenfalls, dass die Einbeziehung von Handelsbräuchen nicht bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien schlechthin, sondern nur im Rahmen der erläuternden (nicht: der ergänzenden) Auslegung zum Tragen kommen kann, weil andernfalls das Verhältnis zum dispositiven Gesetzesrecht aus dem Gleichgewicht geraten könnte.

Im Übrigen teile ich die Kritik an Art. 337-340 ZGB nicht, sondern halte diese Normen für ausgewogen. Insbesondere für einen allgemeinen Grundsatz der Auslegung contra proferentem kann ich keine Grundlage erkennen, weil es nicht gerechtfertigt ist, abseits von einseitig gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der den Vertragsentwurf besteuernden Vertragspartei alle Unklarheitenlasten aufzubürden. Für die klare Abfassung individuell ausgehandelter Vertragsbedingungen sind vielmehr beide Parteien gleichermaßen ver- **248**

²²² Vgl. Chanturia/Knieper, S. 34, und insoweit zustimmend S. 42.

²²³ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 30, und insoweit kritisch S. 37.

antwortlich.

cc) Schuldanerkenntnis und Vergleich

249 Den Abschluss des Abschnitts bildet mit Art. 341 ZGB eine Vorschrift zum Schuldanerkenntnis, die die Wirksamkeit des Schuldanerkenntnisses von einer Form abhängig macht.

Im sachlichen Zusammenhang dazu steht die Vorschrift über den Fehler in den Vergleichsgründen (Art. 360 ZGB), die ich daher nicht den Rechtsfolgen (!) des Rücktritts zuordnen würde, wie Art. 352 ff. ZGB sie behandeln. Die Rechtsfolge dieser Norm ist die Nichtigkeit des Vergleichs.

250 Aus meiner Sicht betreffen beide Vorschriften nicht den Abschluss des Vertrages, sondern artikulieren Grenzen der Vertragsfreiheit im Sinne der Art. 320 ff. ZGB, so dass ich diese Vorschriften nach Art. 322 ZGB (Vergleich) bzw. nach Art. 324 ZGB (Schuldanerkenntnis) einordnen würde. Da es sich bei Schuldanerkenntnis und Vergleich um Themen des Vertragsrechts handelt, rate ich nicht dazu, sie in den Allgemeinen Bestimmungen des ZGB zu verorten.²²⁴

251 Zum Schuldanerkenntnis könnte ergänzend vorgesehen werden, entsprechend Art. 385 ZGB für die Geldzahlung die Kondizierbarkeit klarzustellen und für den Fall der Verjährung des Befreiungsanspruchs eine Einrede vorzusehen (§§ 812 Abs. 2, 821 BGB).

c) Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß Art. 342 bis 348 ZGB

252 Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht in den Art. 342 bis 348 ZGB in seiner Grundstruktur den §§ 305 ff. BGB. Es gehört zu den zentralen Diskussionsgegenständen in den mir vorliegenden Materialien. Dabei verbinden sich die Fragen der Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle vorformulierter, gestellter Klauseln (eine allgemeine Frage der Rechtsgeschäftslehre) mit den Fragen des Verbraucherschutzes vor missbräuchlichen Klauseln.²²⁵ Das deutsche Recht bildet diese Verbindung dadurch ab, dass sich die §§ 305 ff. BGB grundsätzlich auf jeden Vertrag beziehen, ihr Anwendungsbereich aber einerseits gegenüber gewerblich Handelnden beschränkt (so gemäß § 310 Abs. 1 BGB), andererseits für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern erweitert wird (so gemäß § 310 Abs. 3 BGB). Diese Regelungstechnik empfehle ich dem ZGB nicht. Im Folgenden werde ich vielmehr die Regelungen behandeln, wie sie im Ergebnis auf Verträge gegenüber gewerblich Handelnden anwendbar sein sollten. Ob einzelne dieser Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen *gegenüber Verbrauchern* unangebracht sind, so dass spezifisch verbraucherrechtliche Normen die Anwendung einzelner Regelungen ausschließen und sie durch andere Regelungen ersetzen müssten, erörtere ich später im verbraucherrechtlichen Zusammenhang. Im verbraucherrechtlichen Zusammenhang erörtere ich dann auch, ob für Allgemeine Geschäftsbedingungen, die von einem Verbraucher eingesetzt werden, andere Maßstäbe anzulegen wären.

253 Dabei empfehle ich eine einheitliche Terminologie, und zwar „Verwender“ für die Partei, die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, und „Kunde“ für ihren Vertragspartner. Den Terminus „Anbietender“ halte ich im Hinblick auf Art. 327 ff. ZGB für missverständlich.

aa) Begriff

254 Der in Art. 342 ZGB formulierte Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingung ist dabei aus meiner Sicht unproblematisch. In Art. 342 Abs. 3 ZGB könnte man daran denken, statt „unmittelbar“ eher „individuell“ zu formulieren.

²²⁴ So aber Vashakidze, Chart S. 20.

²²⁵ Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 4 Rn. 33.

bb) Einbeziehung

Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen setzt nach Art. 343 ZGB (dessen Überschrift mit „Einbeziehungskontrolle“ treffender benannt sein könnte) voraus, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sichtbar aushängen, dass auf sie hingewiesen wird, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme und die Möglichkeit „sie anzunehmen“ besteht (wobei mir nicht klar ist, was damit gemeint ist). Aus meiner Sicht genügt als Grundregel für die Einbeziehung, dass der Kunde bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt mit ihnen hätte rechnen müssen, wenn sich der zumindest stillschweigend erklärte vertragliche Konsens auch auf die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen erstreckt. Das letztere würde auch den Fall erfassen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen etwa auf der Rückseite eines Vertragsantrages („Verbindliche Bestellung“ / „Auftragsbestätigung“) abgedruckt sind. Ob der Maßstab gegenüber Verbrauchern ein anderer sein müsste, wäre im Verbraucherschutzrechtlichen Kontext zu erörtern. **255**

Zu Art. 344 ZGB wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es auf die Ungewöhnlichkeit der Form nach nicht ankommen kann, sondern dass es sich ebenso aus dem Inhalt der Klausel ergeben kann, dass diese derart ungewöhnlich und deshalb so überraschend ist, dass ein Missbrauch einseitiger Vertragsgestaltungsmacht vorläge, wenn diese Klausel als in den Vertrag einbezogen angesehen werden würde.²²⁶ Die Norm könnte zur besseren Übersichtlichkeit in Art. 343 ZGB integriert werden. **256**

cc) Auslegung

Die Vorschrift des Art. 345 ZGB, wonach Unklarheiten – entsprechend § 305c Abs. 2 BGB – zugunsten des Kunden zu beheben sind, ist unproblematisch. **257**

dd) Inhaltskontrolle

Allgemeine Geschäftsbedingungen können nicht wirksamer Vertragsbestandteil sein, wenn in ihnen ein Missbrauch einseitiger Vertragsgestaltungsmacht zum Ausdruck kommt. Diese Frage ist Gegenstand der in Art. 346-348 ZGB angeordneten Inhaltskontrolle. Dieser Zusammenhang könnte in den Überschriften dieser Normen zum Ausdruck kommen. Es handelt sich um einen im Verbot treuwidrigen Verhaltens wurzelnden Grundsatz. Deshalb ist es dogmatisch richtig, wenn Art. 346 ZGB im Ausgangspunkt Treu und Glauben zum Maßstab der Inhaltskontrolle bestimmt und als Rechtsfolge die Nichtigkeit der Klausel trotz wirksamer Einbeziehung vorsieht. Klargestellt werden könnte, dass sich die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht nach der Grundregel des Art. 62 ZGB bestimmen kann. Denkbar ist vielmehr eine § 306 BGB entsprechende Regelung. Sie könnte ergänzt werden um ein ausdrückliches Verbot geltungserhaltender Reduktion: Scheitert die Einbeziehung einer Klausel daran, dass ein Teil der Klausel eine ungewöhnliche Form oder einen ungewöhnlichen Inhalt hat, oder scheitert der Inhalt einer Klausel teilweise an den Maßstäben der Inhaltskontrolle, so ist die Klausel grundsätzlich im Ganzen unwirksam. Die Verwendung unwirksamer AGB darf nicht dadurch gefördert und risikolos gemacht werden, dass sie durch Reduktion auf das gerade noch zulässige oder angemessene Maß teilweise aufrechterhalten werden.²²⁷ **258**

Sodann sieht Art. 347 ZGB einen Katalog von Klauseln vor, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig angesehen werden, wenn es sich beim Vertragspartner des Verwenders um eine natürliche Person handelt, die kein Gewerbetreibender ist. Die Gemeinsamkeit, die diese Klauseln im Unterschied zu den in Art. **259**

²²⁶ Vashakidze, Bericht S. 1, Chart S. 2 f.; so auch Chanturia/Knieper, S. 16.

²²⁷ Jauernig/Stadler, BGB, 17. Aufl. 2018, § 306 Rn. 3. Kritisch zum „angeblichen“ Verbot MüKoBGB/Basedow, 8. Aufl. 2019, § 306 Rn. 17 ff.

348 ZGB genannten Klauseln aufweisen, besteht darin, dass sich die Anwendbarkeit der Nichtigkeitsvorschrift nicht allein aus dem Regelungsinhalt der Klausel selbst ergibt, sondern aus dessen Bewertung als „unangemessen“, „nicht hinreichend“, „ungerechtfertigt“, „unzumutbar“. Für diese Bewertung sind die beiderseitigen Interessen, die Verkehrsanschauung, die Umstände des Einzelfalls maßgebend.²²⁸

260 Einzig in Art. 347 lit. c ZGB fehlt es hinsichtlich des Kriteriums „im Vertrag angegebener Grund“ an einem solchen normativen Merkmal; das sollte zu „hinreichend angegebener Grund“ ergänzt werden.

261 Bei dieser Wertung lässt sich hinreichend in Anschlag bringen, ob ein Vertrag im gewerblichen Geschäftsverkehr zustande gekommen ist und in welchem Umfang die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingung sich als Missbrauch einseitiger Vertragsgestaltungsmacht erweist.²²⁹ Ich hätte deshalb keine Bedenken, den Katalog des Art. 347 ZGB im Grundsatz auch dann für anwendbar zu erklären, wenn der Kunde gewerblich handelt.²³⁰ Die Frage der Analogiefähigkeit von Art. 347 ZGB auf gewerbliche Verträge (trotz Art. 5 Abs. 3 ZGB)²³¹ würde sich damit erübrigen.

In der Konsequenz dieser Überlegung teile ich die Kritik nicht, die Aufteilung des Klauselkatalogs auf zwei Bestimmungen sei ohne sachliche Grundlage.²³²

262 Dabei sollte in Art. 347 lit. a ZGB auf die „unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte“ Frist abgestellt werden, die sich der Verwender in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt oder sich später zu setzen vorbehält.

263 Dem Petitum, in Art. 347 lit. b ZGB die Einschränkung auf Fristen zur Erfüllung von Sekundäransprüchen zu streichen,²³³ folge ich nicht, weil Fristen hinsichtlich der Primärleistung nach meiner Auffassung bereits von lit. a erfasst sind. Umgekehrt sollte klargestellt werden, dass „Frist“ i.S.v. Art. 347 lit. b ZGB die Nachfrist (nämlich i.S.v. Art. 394 Abs. 2, 405 Abs. 1 ZGB) ist, die sich der Verwender in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt oder sich später zu setzen vorbehält.

264 Art. 347 lit. d ZGB sollte mit „Vorbehalt der Leistungsänderung“ bezeichnet werden.

265 Bei Art. 347 lit. e ZGB handelt es sich möglicherweise um eine Fehlübersetzung von § 308 Nr. 7 BGB, der sich auf die Festlegung von Ausgleichsleistungen im Fall der Rückabwicklung bezieht.²³⁴ Es könnte empfehlenswert sein, die Vorschrift dem anzupassen.

266 Auch hinsichtlich der übrigen, in § 308 BGB enthaltenen und nicht in Art. 347 ZGB übernommenen Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit könnte es sich anbieten, diese Entscheidung zu überdenken. Dabei lassen sich die Ziffern § 308 Nr. 1a und 1b BGB als Konkretisierungen des Vorbehalts der Leistungsfrist nach Nr. 1 verstehen, so dass insoweit allenfalls hinsichtlich der Überprüfungs- und Abnahmefrist Klarstellungsbedarf gesehen werden könnte.

267 Das Fehlen einer § 308 Nr. 3 BGB entsprechenden Ausnahme für Dauerschuldverhältnisse erscheint unbedenklich, wenn nur die „hinreichende“ Angabe des Kündigungsgrundes im Vertrag gefordert wird, weil an das Kriterium des „hinreichend“ bei Dauerschuldverhältnissen entsprechend reduzierte Anforderungen gestellt werden können.

268 § 308 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8 BGB entsprechende Regelungen werden empfohlen.

269 Klargestellt werden sollte, dass eine Klausel auch dann, wenn sie in den Anwendungsbereich eines Klauselverbotes nach Art. 347 ZGB fällt, aber der Prüfung am Maßstab des Klauselverbotes dann standhält, gleichwohl eine unangemessene Benachteiligung im Sinne der Generalklausel des Art. 346 ZGB sein kann.²³⁵

²²⁸ Vgl. zu § 308 Nr. 1 BGB: Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 308 Rn. 4.

²²⁹ Vgl. BGH NJW 2016, 1230.

²³⁰ Für einen einheitlichen Katalog auch Vashakidze, Bericht S. 2, Chart S. 9 ff.; für Art. 347 lit. b und d auch Chart S. 5.

²³¹ Dazu Vashakidze, Bericht S. 2, Chart S. 5 f.

²³² So Vashakidze, Bericht S. 2, Chart S. 12.

²³³ So Vashakidze, Bericht S. 1, Chart S. 4.

²³⁴ So Vashakidze, Bericht S. 1 f., Chart S. 4 f.

²³⁵ Entsprechend Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 16 Rn. 24.

Zu Art. 348 ZGB äußere ich mich im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Verbraucherschutzes. **270**

d) Vertrag zugunsten Dritter gemäß Art. 349 bis 351 ZGB

Die Vorschriften zum Vertrag zugunsten Dritter (Art. 349 bis 351 ZGB) bedürfen aus meiner Sicht keiner näheren Betrachtung. Terminologisch könnte die Schranke in Art. 349 und 351 ZGB jeweils (entsprechend Art. 362 ZGB) lauten „soweit ein anderes weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist.“ Dafür dürfte bei Art. 349 ZGB nicht nur die Leistung, also das geschuldete Wirtschaftsgut, maßgebend sein, und in Art. 351 ZGB kann ich nicht entnehmen, was sonst mit „Wesen der Verpflichtung“ gemeint wäre. **271**

Erwägen könnte man die Ergänzung durch §§ 329-332 BGB entsprechende Regelungen sowie eine Regelung zur Geltendmachung von Einwendungen und Einreden, die § 334 BGB folgen könnte. **272**

Außerdem wäre denkbar, die Geltendmachung von Leistungsstörungenrechten zu kodifizieren. Nach überwiegender Auffassung gilt zu § 328 BGB, dass die den Vertrag als Ganzes betreffenden Rechte (insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und das Rücktrittsrecht) gegenüber dem Versprechenden im Zweifel dem Versprechensempfänger zustehen, wobei zu beachten ist, dass im Fall eines unentziehbaren Rechts Leistungsstörungenrechte, die diese Position vernichten, wohl nur mit Zustimmung des Dritten geltend gemacht werden dürfen.²³⁶ **273**

e) Rücktritt gemäß Art. 352 bis 359 ZGB

Die Art. 352 bis 359 ZGB behandeln die Rechtsfolgen des Rücktritts vom Vertrag für den Fall des auf Art. 405 ZGB gestützten Rücktritts. Darunter wird von den Rechtsfolgen her die Umgestaltung des vertraglichen Schuldverhältnisses in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis hinsichtlich der erbrachten Leistung(en) verstanden, also eine Rückabwicklung.²³⁷ Das unterscheidet den Rücktritt von der Anfechtung, die zur Nichtigkeit des Vertrages ex tunc und einem bereicherungsrechtlichen Ausgleich führt²³⁸, der nicht auf die Rückabwicklung, sondern auf die Abschöpfung einer noch vorhandenen und nun rechtsgrundlosen Bereicherung gerichtet ist. Das Risiko der Entreicherung ist also anders verteilt. Das unterscheidet den Rücktritt ferner von der Kündigung, die ex nunc wirkt und die in der Vergangenheit erbrachten Leistungen unberührt lässt²³⁹ (im Grenzfall des Art. 399 Abs. 4 ZGB wird daher für diesen Fall richtig auf die Rücktrittsvorschriften verwiesen). Zu Recht wird gefordert, Rücktritt, Kündigung (und auch Widerruf, worauf ich im verbraucherrechtlichen Kontext zurückkomme) terminologisch streng zu trennen.²⁴⁰ Eine Legaldefinition der Kündigung könnte an Art. 359 ZGB angefügt werden. **274**

Von der Tatbestandsseite her sind alle drei Institute (ebenso wie der Widerruf nach den Normen des Verbraucherschutzrechts, der hier außer Betracht bleibt) Gestaltungsrechte, d.h. eine Vertragspartei hat aus besonderen Gründen (Rücktritts-, Anfechtungs- oder Kündigungsgrund), die Möglichkeit, durch einseitiges Rechtsgeschäft (Gestaltungserklärung) gegenüber dem anderen Teil die Rechtslage hinsichtlich des Vertrages, von dem zurückgetreten oder der gekündigt, oder hinsichtlich der Willenserklärung, die angefochten wird, umzugestalten. **275**

Diesem Grundverständnis entsprechen Art. 352 ff. ZGB. Sie sind tatbestandlich freilich nicht nur auf den Rücktritt nach Art. 405 ZGB zu beziehen, sondern ihre Anwendung ist ebenso dann gerechtfertigt, wenn eine Vertragspartei ein Rücktrittsrecht ausübt, das ihr an anderer Stelle durch das Gesetz eingeräumt ist oder das **276**

²³⁶ Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 51 Rn. 15 ff.; Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 328 Rn. 5 ff. Vgl. aber auch mit anderem Akzent Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 32 Rn. 16 f.

²³⁷ Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 18 Rn. 2.

²³⁸ Vgl. Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 18 Rn. 3.

²³⁹ Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 18 Rn. 5.

²⁴⁰ Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 17; Chanturia/Knieper, S. 3, 16 f.

ihr aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung (Rücktrittsvorbehalt) zusteht.²⁴¹ Der Anwendungsbereich in Art. 352 ZGB sollte entsprechend erweitert werden, Abs. 4 lit. c dann aber ausgeschlossen sein.

- 277** Art. 352 Abs. 1 ZGB sollte als „Rückgewähr in Natur“ definiert werden. In Abs. 3 könnte klargestellt werden, dass die im Vertrag festgesetzte Gegenleistung dazu führt, dass sie der Bemessung des Wertersatzes zugrunde zu legen ist, nicht aber, wenn die Vertragspartei aufgrund einer Pflichtverletzung des Gegners zum Rücktritt berechtigt war.²⁴² Die Definition der *diligentia quam in suis* könnte so formuliert werden, dass daraus die Haftungsprivilegierung (und nicht eine Verschärfung des Haftungsmaßstabs) ersichtlich wird.
- 278** Dem Vorschlag, Art. 352 Abs. 5 ZGB sollte nicht nur die Rückgewährpflicht nach Absatz 1, sondern ebenso die Wertersatzpflicht nach Absatz 2 erfassen, also auch für den Fall der Verletzung der Wertersatzpflicht auf Art. 394 ZGB verweisen²⁴³, kann ich nicht folgen. Ich erkenne nicht, in welcher Weise der Rücktrittsgegner von einem Schadensersatzanspruch wegen nicht erfüllter Wertersatzpflicht profitieren sollte; er sollte den Wertersatzanspruch gerichtlich geltend machen. Der Verspätungsschaden wäre durch die Verzinsung gemäß Art. 403 ZGB zu decken, sobald sich der Rücktrittsgegner mit der Wertersatzpflicht in Verzug befindet i.S.v. Art. 400 ZGB.
- 279** Die Überschrift von Art. 353 ZGB sollte als „Nutzungersatz, Verwendungersatz“, die von Art. 355 ZGB als „Rücktrittserklärung“ gefasst sein.

3. Inhalt der Leistungspflicht

- 280** Die Art. 361 bis 393 ZGB befassen sich unter der Überschrift „Erfüllung der Verpflichtung“ mit allgemeinen Vorschriften über Ort und Zeit der Leistung, den richtigen Leistenden, den richtigen Empfänger, die Bestimmung alternativer Leistung, die Frage der Teilleistung und der Verantwortlichkeit für die Leistung. Sodann folgen speziellere Vorschriften für die Erfüllung einer Geldverpflichtung, also für einen der Art nach speziellen Leistungsgegenstand. Dabei geht es (mit Ausnahme der Art. 387 und 388 ZGB, die die Tilgungsreihenfolge betreffen) im Grunde nicht nur um die „Erfüllung“ im Sinne von Art. 427 ZGB, also das Erlöschen des Schuldverhältnisses durch Bewirken der geschuldeten Leistung, sondern ebenso um die richtige Bestimmung dessen, was der Gläubiger überhaupt kraft des Schuldverhältnisses fordern kann. Im Sinne der terminologischen Konsistenz wäre mein Vorschlag daher, das Kapitel mit „Inhalt der Leistungspflicht“ bzw. „Inhalt der Geldleistungspflicht“ (diesen Begriff würde ich der „Geldverbindlichkeit“ vorziehen) zu umschreiben und die Art. 387 und 388 ZGB in den Kontext der Art. 427 ff. ZGB einzuordnen.
- 281** Gleichzeitig stellt sich mir die Frage, ob neben der Geldleistungspflicht andere mögliche Leistungsinhalte einer besonderen Regelung in diesem Kapitel bedürfen. Dabei denke ich zunächst an die Vorschriften zum Schadensersatz, die sich zur Zeit im Kapitel 4 finden. Man könnte sie als Abschnitt 3 diesem Kapitel hinzufügen. Das BGB kennt darüber hinaus noch andere Leistungsinhalte, die gesondert behandelt werden, etwa den Aufwendungsersatz (§§ 256, 257 BGB), das Wegnahmerecht (§ 258 BGB) sowie weitere (§§ 259, 260 BGB). Abschnitt 4 dieses Kapitels könnte ihnen gewidmet sein.
- 282** Die Regelungen zum Gläubigerverzug sind im Abschnitt „Inhalt des Schuldverhältnisses“ im Grunde nicht richtig platziert. Man könnte sie als eigenes Kapitel an die Regeln über die Pflichtverletzung anschließen.

a) Allgemeine Bestimmungen gemäß Art. 361 bis 382 ZGB

- 283** Zu Art. 361 ZGB wird vorgeschlagen, die Norm neu zu fassen,²⁴⁴ wobei mir nicht klar ist, welches Regelungsproblem damit adressiert werden soll. Nicht klar ist mir auch, worauf die Anregung zielt, die eine Ver-

²⁴¹ Vgl. Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 40 Rn. 1.

²⁴² Vgl. dazu differenzierend Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 40 16.

²⁴³ So Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 18 f.; zustimmend Chanturia/Knieper, S. 17.

²⁴⁴ Vgl. und insoweit kritisch Chanturia/Knieper, S. 17.

bindlichkeit erfüllende Partei müsse beweisen, welche Verbindlichkeit sie erfülle.²⁴⁵

aa) Ort der Leistung

In Art. 362 und 363 ZGB stellt sich mir allein zu Art. 362 lit. b ZGB die Frage, ob es nicht „Wohnsitz oder Sitz“ heißen sollte, um auch diejenigen juristischen Personen zu erfassen, die nicht über eine Betriebsstätte verfügen. Ferner könnte man hinzufügen, dass der Betriebsort nicht maßgebend ist, wenn das Schuldverhältnis nicht im Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit entstanden ist.²⁴⁶ Im Übrigen könnte ergänzend neben den Bestimmungen und der Natur des Schuldverhältnisses auf „die Umstände“ abgestellt werden.²⁴⁷ Art. 362 ZGB enthält damit eine gesetzliche Regelung für den Leistungsort. Der Erfolgort, d.h. der Ort, an dem der Leistungserfolg herbeizuführen ist, ist damit nicht erfasst.²⁴⁸ Um das klarzustellen, könnten in Art. 362 ZGB Legaldefinitionen von Bringschuld, Holschuld und Schickschuld aufgenommen werden. **284**

In Art. 363 Abs. 2 ZGB a.E. müsste meines Erachtens klargestellt werden, dass der Gläubiger das Risiko tragen muss, soweit es sich erhöht hat. **285**

bb) Zeit der Leistung

Die Regelungen zur Zeit der Leistung in Art. 364 bis 369 ZGB sind aus meiner Sicht im Wesentlichen unproblematisch. Nur Art. 365 ZGB könnte klarer und entsprechend Art. 362 ZGB gefasst werden. Auf Grenzen zur Vereinbarung der Leistungszeit hinsichtlich der Zahlungsverzugs-RL gehe ich im Kontext des Verbraucherschutzes ein. Art. 369 ZGB könnte um eine § 273 BGB entsprechende Regelung ergänzt werden. **286**

In Art. 368 ZGB könnte klarer formuliert werden: wenn das Rechtsgeschäft aufschiebend bedingt ist, kann der Gläubiger die Leistung verlangen, sobald die Bedingung eingetreten ist. Im Fall eines auflösend bedingten Rechtsgeschäfts stellt sich die Frage der Zeit der Leistung nicht. **287**

cc) Verbraucherkredit

Die Regelung des Art. 370 ZGB zum Verbraucherkredit scheint mir nicht in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts zu gehören. Mein Vorschlag wäre, die besonderen Konsequenzen des Verbraucherkreditrechts im Zusammenhang mit dem Darlehensrecht, mithin im Besonderen Teil des Schuldrechts zu regeln. Dort sollte – abweichend vom deutschen Recht – auch normiert werden, unter welchen Voraussetzungen der Widerruf eines Finanzierungsvertrages Auswirkungen auf ein damit verbundenes finanziertes Geschäft hat und welche Rechtsfolgen aus dem finanzierten Geschäft (Widerruf, Leistungsstörung) der Verbraucher dem Darlehensgeber entgegenhalten kann.²⁴⁹ **288**

dd) Leistender und Leistungsempfänger

Zu Art. 371 ZGB ist nur zu bemerken, dass auch in dieser Norm entsprechend Art. 362 ZGB „Ist weder bestimmt, noch aus der Natur des Schuldverhältnisses oder den Umständen zu entnehmen“ formuliert werden könnte. In Art. 372 ZGB könnte klargestellt werden, dass das „Recht an dem Gegenstand“, das zur Befriedigung berechtigt, ein „dingliches Recht am Gegenstand“ sein muss. **289**

²⁴⁵ Dazu vgl. und insoweit kritisch Chanturia/Knieper, S. 22.

²⁴⁶ Vgl. Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 12 Rn. 15 f.

²⁴⁷ Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 12 Rn. 15.

²⁴⁸ Vgl. BeckOK BGB/Lorenz, 51. Ed. 1.8.2019, § 269 Rn. 1.

²⁴⁹ Dazu Meller-Hannich, S. 16 f.; Chanturia/Knieper, S. 8

290 Art. 373 Abs. 1 ZGB kennt in der gegenwärtigen Fassung nicht die Möglichkeit der Einwilligung des Gläubigers. Abgesehen von Gesetz oder Gerichtsurteil kann nur eine Genehmigung des Gläubigers nach Absatz 2, die also nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes durch den Dritten erfolgt, die Tilgungswirkung herbeiführen. Ich zweifle, ob das so beabsichtigt ist. Andernfalls sollte Absatz 1 um die Möglichkeit der Ermächtigung durch den Gläubiger ergänzt werden.²⁵⁰ In Absatz 2 ist fraglich, ob bereits dem Ziehen einer Nutzung aus dem Leistungsgegenstand eine der Genehmigung entsprechende Tilgungswirkung beigelegt werden sollte. Immerhin setzt eine konkludente Zustimmung regelmäßig voraus, dass der Zustimmungsberechtigte von der Zustimmungsbefürftigkeit des Rechtsgeschäfts wusste oder mit ihr rechnete²⁵¹ oder sie zumindest bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können und der andere Teil sein Handeln als rechtsgeschäftliche Erklärung verstanden hat.²⁵² Gemessen daran erscheint das Abstellen auf das bloße Ziehen einer Nutzung zu pauschal.

ee) Alternative Leistungen

291 Der Abschnitt betrifft mit „alternativen Leistungen“, was das BGB in §§ 262 ff. mit „Wahlschuld“ bezeichnet. In Art. 374 ZGB sollte abermals „wenn nichts anderes bestimmt, noch aus der Natur des Schuldverhältnisses oder den Umständen zu entnehmen ist“ formuliert werden.

292 Art. 375 ZGB sollte nicht auf den Fall der zwei Leistungen beschränkt sein. Art. 377 ZGB würde dadurch, soweit ersichtlich, überflüssig.

293 Zur Abgrenzung könnte eingefügt werden, dass Art. 374 bis 376 ZGB nicht anwendbar sind, wenn von vornherein eine Leistung geschuldet wird und einem Teil die Befugnis zusteht, die geschuldete Leistung durch eine andere zu ersetzen (Ersetzungsbefugnis) oder wenn dem Gläubiger wahlweise mehrere, inhaltlich verschiedene Rechte zustehen (elektive Konkurrenz).

ff) Teilleistung, Verantwortlichkeit für die Leistung

294 Art. 378 ZGB sollte auch den Fall der Teilleistung aufgrund (vertraglicher oder gesetzlicher) Bestimmung oder Natur des Schuldverhältnisses oder aufgrund der Umstände einbeziehen.

295 In Art. 379 ZGB sollte offener „andere Leistung anzunehmen als die geschuldete“ formuliert werden, denn nicht immer ergibt sich das Leistungsprogramm unmittelbar aus dem Vertrag. Nicht ganz klar ist mir, welcher Grenzfall mit Satz 2 dieser Norm aufgegriffen werden soll: Geht es darum, dass sich der Gläubiger auch dann nicht auf eine andere Leistung verweisen lassen muss, wenn diese den Wert der geschuldeten Leistung übersteigt, sollte von „angebotene“ Leistung die Rede sein. Ist der Fall adressiert, dass der Schuldner auch dann, wenn er eine hochwertige Leistung schuldet, sich daran festhalten lassen muss, von „geschuldete“. Ist an beide Fallgruppen gedacht, könnte klargestellt werden, dass Satz 1 der Norm ohne Rücksicht auf das Wertverhältnis zwischen den Leistungsgegenständen anzuwenden ist.

296 Art. 381 ZGB könnte mit „Ist eine individuell bestimmte Sache geschuldet,“ klarer gefasst werden, und entsprechend Art. 382 ZGB mit „Ist eine austauschbare Sache (...) geschuldet,“. Nicht klar ist mir, in welcher Hinsicht der normative Gehalt von Art. 381 ZGB über den von Art. 379 ZGB hinausgeht. Die Formulierung „auch wenn diese höherwertig“ ist, sollte ggf. an die Formulierung in Art. 379 ZGB angepasst werden.

Die Rechtsfolge des Art. 382 ZGB umschreibt eine Beschaffungspflicht, für deren Erfüllung der Schuldner garantiert einzustehen hat. Das kommt in der Formulierung „Verbindlichkeit unter allen Umständen zu erfüllen“ insofern nicht recht zum Ausdruck, als auch eine Garantiehaftung nicht einschränkungslos besteht.

²⁵⁰ S. Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 12 Rn. 8.

²⁵¹ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 182 Rn. 3.

²⁵² Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 182 Rn. 3 mit Verweis auf § 133 Rn. 11..

Präziser könnte ausgesprochen werden, dass der Schuldner für die Überwindung eines Beschaffungshindernisses auch dann einzustehen hat, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft. Leistet der Schuldner nicht, weil sich andere Risiken realisieren (z.B. der Schuldner leistet nicht, weil er infolge eines Verkehrsunfalls ins Koma fällt), ist die Gattungsschuld kein hinreichender Grund für einen besonderen Haftungsmaßstab.²⁵³

Erwogen werden könnte, ob die Norm um einen zweiten Absatz ergänzt werden sollte, der entsprechend § 243 Abs. 2 BGB die Haftung des Schuldners auf einen individuellen Gegenstand beschränkt, wenn der Schuldner alles zur Leistung Erforderliche getan hat. Erwogen werden könnte außerdem die Klarstellung, dass sich die Verpflichtung des Schuldners bei der Stückschuld nur dann auf die Sache beschränkt, wenn die geschuldete Sache nicht nach der Vorstellung der Parteien durch eine gleichartige und gleichwertige ersetzt werden kann.²⁵⁴ **297**

b) Inhalt der Geldleistungspflicht gemäß Art. 383 bis 389 ZGB

Die Art. 383, 385, 386, 389 ZGB betreffen daran anschließend mit der auf Geldleistung gehenden Verbindlichkeit einen Sonderfall des Anspruchsinhalts und sehen dafür besondere Vorschriften zur inhaltlichen Ausgestaltung vor. **298**

Dabei ist mir freilich der Regelungsgehalt des Art. 385 ZGB nicht klar. Sofern kein besonderer Anlass besteht, würde ich davon absehen, die Selbstverständlichkeit, dass ein Bereicherungsanspruch besteht, „wenn ein solcher besteht,“ spezieller zu normieren. Falls es sich um eine (inhaltlich bedeutsame) Rechtsfolgenverweisung handeln sollte, wäre mir deren Grundlage von hier aus nicht einsichtig. **299**

Art. 386 Abs. 1 ZGB sollte anknüpfend an den Grundsatz des Art. 362 ZGB zur Voraussetzung machen, dass „nichts anderes bestimmt, noch aus der Natur des Schuldverhältnisses oder den Umständen zu entnehmen ist“. Abgestellt werden sollte terminologisch klarer auf den Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers. Auch hier sollte die Betriebsstätte ggf. vorrangig sein. **300**

Nicht klar ist mir die dogmatische Einordnung von Absatz 2 dieser Norm. Im Interesse des Schuldners müsste ein nachträglicher Widerspruch wohl unbeachtlich sein, so dass zu formulieren wäre „dem widersprochen hatte.“ **301**

Vorgeschlagen wird, wenn ich richtig sehe, eine Regelung zum gesetzlichen (Höchst-)Zinssatz einzuführen, die sich an die Nationalbank betreffenden Regulierungen orientiert.²⁵⁵ Sie könnte auch den Verzugszinssatz nach Art. 403 ZGB erfassen und jedenfalls in den Fällen anwendbar sein, in denen der Zinssatz nicht durch Parteivereinbarung bestimmt ist.²⁵⁶ Dergleichen leuchtet mir ein. Entsprechende Vorschriften finden sich in §§ 246 bis 248 BGB. **302**

Zu der Frage, ob ein solcher Zinssatz starr oder variabel (und bezogen auf welchen Referenzpunkt) ausgestaltet sein sollte, kann ich keine Empfehlung geben.

Zu Art. 389 ZGB wird vorgeschlagen, die Vorschrift dahin zu reformulieren, dass der Schuldner die Geldschuld zu dem bei ihrer Tilgung geltenden Wechselkurs zu tilgen hat.²⁵⁷ Das würde § 244 Abs. 2 BGB entsprechen. Mir scheint, dass Art. 389 S. 2 ZGB dann entfallen könnte, es sei denn, man wollte im Fall einer Währungsumstellung das Risiko einer späteren Kursänderung anders verteilen als für den Regefall. **303**

c) Schadensersatz gemäß Art. 408 bis 415 ZGB

²⁵³ Vgl. Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 20 Rn. 46 ff.

²⁵⁴ BGHZ 168, 64 = NJW 2006, 2839 Rn. 23.

²⁵⁵ Chanturia/Knieper, S. 17, 22, 30 f. und 37.

²⁵⁶ Chanturia/Knieper, S. 12, 22.

²⁵⁷ Chanturia/Knieper, S. 22.

- 304** Die Vorschriften der Art. 408 bis 415 ZGB bestimmen den Umfang der Schadensersatzpflicht. Ihr richtiger systematischer Standort wäre daher nach meiner Auffassung das Kapitel, das sich mit dem Inhalt der Leistungspflicht befasst. Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen §§ 249 ff. BGB. In Art. 408 ZGB könnte eine § 249 Abs. 2 S. 1 BGB entsprechende Regelung aufgenommen werden, so dass der Gläubiger auch bei Beschädigung einer Sache den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag (Kostenersatz oder Vorschuss) verlangen kann.
- 305** Unklar ist mir die Schrankenbestimmung in Art. 410 ZGB für den vorherigen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Abgesehen davon, dass das wegen Art. 395 Abs. 2 ZGB Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlichen Handelns nicht erfassen kann, was klargestellt werden sollte. Unklar ist in der gegenwärtigen Fassung ebenfalls, ob das Gesetz den vorherigen Verzicht erlauben muss und ob er dann durch Parteivereinbarung erfolgt, oder ob auch allein durch Parteivereinbarung der Verzicht möglich sein soll, außer wenn das Gesetz etwas anderes vorsieht. Dieser Hinweis hätte freilich nur deklaratorische Bedeutung, weil sich die Einschränkung privatautonomer Gestaltung durch zwingende gesetzliche Vorschriften bereits aus der Norm selbst ergibt, wenn sie eine Parteivereinbarung ausschließt.
- 306** Soweit sich Art. 408 ff. ZGB nicht nur auf den nach Art. 394 ZGB geschuldeten Schadensersatz beziehen sollen, sollte der entgangene Gewinn in Art. 411 ZGB nicht auf den Verlauf bei vertragsgemäßer Leistung, sondern auf die gewöhnliche Entwicklung der Verhältnisse bei Ausbleiben des zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens bezogen werden.²⁵⁸
- 307** In Art. 412 ZGB könnten die Voraussetzungen haftungsausfüllender Kausalität präziser formuliert werden. Zweifelhaft ist, ob Unmittelbarkeit zur Voraussetzung der Schadenszurechnung erhoben werden sollte; jedenfalls im Rahmen von §§ 249 ff. BGB dürfen dem Schädiger unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen auch Schadensfolgen zugerechnet werden, die durch einen Entschluss des Verletzten oder eines Dritten herbeigeführt worden sind.²⁵⁹ Vorsehbarkeit ist nur ein Einzelaspekt adäquater Kausalität, muss aber objektiv verstanden werden.²⁶⁰ Schließlich sollte nicht auf eine am Schutzzweck der verletzten Norm orientierte wertende Betrachtungsweise verzichtet werden, weil erst sie die innere Verbindung zum verursachten Schaden herstellt und damit die Ersatzpflicht begründet.²⁶¹
- 308** Art. 415 ZGB kann so verstanden werden, als setze die Schadensersatzhaftung das überwiegende Verschulden des Schädigers voraus, so dass ein Selbstverschulden des Verletzten die Haftung des Schädigers ausschliesse, wenn dieses Selbstverschulden das Verschulden des Schädigers überwiegt.²⁶² Die Formulierung „sowie der Umfang“ wäre dann allerdings überflüssig. Klargestellt werden könnte der Regelungszweck, sowohl bei überwiegendem Selbstverschulden des Verletzten als auch bei überwiegendem oder gleichmäßigem Verschulden, den zu leistenden Schadensersatz seinem Umfang nach entsprechend dem Verschulden zu bestimmen, indem man statt „überwiegend“ den Begriff „inwieweit“ verwendet.
- 309** Erwogen werden könnte, ob an die Normen, die den Ersatz eines beim Gläubiger entstandenen Schadens betreffen, noch eine Regelung zum Ersatz des Drittschadens anschließen sollte. Schäden, die im Vermögen des Geschädigten entstehen, muss der Schädiger nur ersetzen, wenn dem Geschädigten dafür eine Anspruchsgrundlage zur Verfügung steht. Schäden, die im Vermögen Dritter entstehen, die keinen eigenen Anspruch gegen den Schädiger haben, werden grundsätzlich nicht ersetzt. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen anerkannt, wenn die Verlagerung eines verursachten Schadens auf einen Dritten als zufällig angesehen werden muss, d.h. wenn dem Schädiger aus der Schadensverlagerung kein Vorteil zusteht. Dann besteht kein Anlass, den entstandenen Schaden nicht in die Ersatzpflicht des Schädigers einzubeziehen. Im Ergebnis muss

²⁵⁸ Vgl. BeckOK BGB/J. Flume, 48. Ed., § 252 Rn. 11.

²⁵⁹ Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, Vorb v § 249 Rn. 33.

²⁶⁰ Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, Vorb v § 249 Rn. 27.

²⁶¹ Vgl. BGH NJW 2018, 541 Rn. 23.

²⁶² Vashakidze, Bericht S. 4, Chart S. 27 f.; kritisch Chanturia/Knieper, S. 17 f.

die Schadensersatzleistung nicht dem Gläubiger, sondern dem Dritten zugute kommen, in dessen Vermögen der Schaden entstanden ist.²⁶³ Unter welchen Voraussetzungen die Schadensersatzleistung in das Vermögen des Dritten gelangt, bestimmt sich daher nach dem zwischen Gläubiger und Drittem bestehenden Rechtsverhältnis und kann deshalb nicht ebenfalls Gegenstand einer allgemeinen Regelung sein. Übergreifend vorgesehen werden könnte hingegen, dass der Dritte einen Anspruch des Gläubigers geltend machen kann, soweit dieser Anspruch auf den Ersatz des beim Dritten eingetretenen Schadens geht, und dass ein Mitverschulden des Dritten den Schädiger ebenso entlasten muss, wie im Fall eines Mitverschuldens des Gläubigers.

4. Pflichtverletzung

Die Art. 394 bis 407 ZGB normieren auf engem Raum die zentralen Regeln des Leistungsstörungenrechts, und zwar die Rechtsfolgen, die das vollständige, quantitative oder qualitative Ausbleiben oder die Verzögerung der geschuldeten Leistung sowie die Störung der Geschäftsgrundlage haben. Die vorbereitenden Stellungnahmen rücken diese Vorschriften ebenfalls in ein kritisches Licht.²⁶⁴ Im Großen und Ganzen möchte ich dem widersprechen. Aufgrund der Mehrdimensionalität der systematischen Vernetzungen, die zwischen tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen bestehen, erscheint es mir aus sachlichen Gründen nicht zwingend, der Struktur des Leistungsstörungenrechts ein übergreifendes Ordnungskriterium zugrunde zu legen, denn unter einem jeweils anderen Blickwinkel wäre auch eine solche Struktur systematisch inkonsistent oder redundant. Deshalb sehe ich etwa in einer Strukturierung anhand einer Analytik des Begriffs der Störung im Schuldverhältnis (Leistungsstörung) keinen Vorteil. Maßgebend muss vielmehr sein, ob die verwendete Terminologie und die im jeweiligen Sachzusammenhang gewählte Systematik die normativen Gehalte des Leistungsstörungenrechts jeweils klar verdeutlichen.²⁶⁵

Insoweit ist einzuräumen, dass der Oberbegriff „Pflichtverletzung“ unterschiedlich verstanden werden kann. Ordnet man ihm auch die Störung der Geschäftsgrundlage (Art. 398 ZGB) und die Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 399 ZGB) zu, muss man sich jedenfalls vor Augen halten, dass das übergreifende Ordnungskriterium nicht in einem dem Schuldner eventuell vorzuwerfenden Nichterfüllen einer vertraglichen Pflicht besteht, sondern in der objektiven Abweichung des Geleisteten vom (ursprünglich) kraft Vertrags oder Gesetzes Geschuldeten.²⁶⁶ Ausgangspunkt ist daher ein denkbar weites Verständnis von Störungen im Schuldverhältnis, das auch die vorzeitige, außerordentliche Kündigung gemäß Art. 399 ZGB einschließt.²⁶⁷

Entsprechend ist der Begriff der Pflichtverletzung, an den Art. 394 Abs. 1 ZGB – außer im Fall des Nicht-zu-vertreten-Habens – die Schadensersatzpflicht knüpft, enger zu verstehen als der Begriff der Pflichtverletzung im Sinne der Kapitelüberschrift. Es scheint jedenfalls nicht plausibel, dass ein vorsätzlicher Eingriff des Schuldners in die Geschäftsgrundlage zum Schadensersatz verpflichtet, solange er nicht selbst in einer Verletzung der vertraglich übernommenen Pflichten besteht, allein weil er dazu führt, dass der ursprüngliche Vertrag in seiner Grundlage gestört wird.

Die weitere dem Kapitel zugrunde liegende Strukturierung unterscheidet dann Allgemeine Bestimmungen von den Regelungen des Schuldnerverzuges und Spezialregelungen für den gegenseitigen Vertrag. Gliederungsprinzip ist damit einmal der besondere Anwendungsbereich, für den die allgemeinen Vorschriften ergänzende Sonderregeln Anwendung finden, sowie zum anderen ein besonderer Tatbestand, an den sich zusätzliche Rechtsfolgen knüpfen. Diese Strukturierung halte ich für sachhaltig und einleuchtend.

²⁶³ Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 29 Rn. 14 f.

²⁶⁴ Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 19 ff.; kritisch auch Chanturia/Knieper, S. 17.

²⁶⁵ Vgl. zur Struktur des deutschen Leistungsstörungenrechts („Mischsystem“) Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 20 Rn. 19 ff.

²⁶⁶ Ähnlich der Ausgangspunkt bei Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, vor § 20 Rn. 1.

²⁶⁷ Zu dieser Deutung des § 314 BGB Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 17 Rn. 19.

a) Allgemeine Vorschriften

- 311** Die im ZGB behandelten Pflichtverletzungen sind einerseits die „Pflichtverletzung durch den Schuldner“, andererseits die Störung der Geschäftsgrundlage bzw. das Eintreten eines wichtigen Grundes für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses. Hinzu kommt der Schuldnerverzug als separat normierte Pflichtverletzung des Schuldners. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung durch den Schuldner sind Schadensersatz und, beim gegenseitigen Vertrag, Rücktritt. Rechtsfolgen der Störung der Geschäftsgrundlage sind der Anspruch auf Vertragsanpassung, ggf. der Rücktritt und die Kündigung. Zum Schutz des Schuldners sind die Voraussetzungen des Schadensersatzes differenziert, wenn die Pflichtverletzung in der Nichtleistung besteht:
- Der Gläubiger ist (nur) berechtigt, den durch Verzug (nicht schon: bloße Verspätung) entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. D.h. ohne Verzug besteht keine auf Verspätung begründete Schadensersatzpflicht. Das folgt aus Art. 404, der gegenüber Art. 394 ZGB als *lex specialis* vorgeht.
 - Der Gläubiger kann Schadensersatz statt der Leistung nur nach Fristsetzung verlangen, d.h. der Schuldner hat die Möglichkeit, innerhalb der Nacherfüllungsfrist sanktionslos (vom Verzugsschaden abgesehen) der Pflichtverletzung abzuweichen.
 - Dem entsprechend ist der Gläubiger beim gegenseitigen Vertrag auch erst nach Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so dass dem Schuldner der Anspruch auf die Gegenleistung erhalten bleibt, wenn er der Pflichtverletzung innerhalb der Nacherfüllungsfrist abhilft.
 - Entfällt beim gegenseitigen Vertrag die Pflicht für die Hauptleistung, bleibt der Anspruch auf die Gegenleistung nur ausnahmsweise bestehen (Art. 406 ZGB).
- 312** Dieses dogmatische Grundverständnis entspricht europäischem Vertragsrecht ebenso wie dem deutschen Leistungsstörungenrecht. In Erwägung ziehen könnte man, dass als Rechtsfolge einer Unmöglichkeit der Leistung entsprechend § 285 Abs. 1 BGB ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Herausgabe des Surrogats vorgesehen werden könnte. Macht der Gläubiger diesen Herausgabeanspruch gemeinsam mit einem Schadensersatzanspruch geltend, wäre vorzusehen, dass sich entsprechend § 285 Abs. 2 BGB der zu ersetzende Schaden mindert. In systematischer Hinsicht scheint mir diese Regelung im Zusammenhang des Schadensersatzanspruchs vorzugswürdig.
- 313** Dabei wäre die tatbestandliche Voraussetzung für den Anspruch auf das Surrogat ebenso relevant wie für die Befreiung von der Gegenleistungspflicht gemäß Art. 406 ZGB, so dass sich in den allgemeinen Bestimmungen eine übergreifende Regelung der Voraussetzungen anbietet, unter denen die Leistungspflicht entsprechend § 275 BGB ausgeschlossen ist. Anders als § 275 Abs. 4 BGB scheint eine Aufzählung der Rechte des Gläubigers entbehrlich; klarzustellen wäre nur, dass die Befreiung von der Leistungspflicht andere Ansprüche und Gestaltungsrechte des Gläubigers auch dann nicht ausschließt, wenn der Schuldner das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat. Hinzugefügt werden könnte eine Norm für den Fall der beiderseits zu vertretenden Unmöglichkeit, wonach sich die wechselseitig bestehenden Schadensersatzansprüche verhältnismäßig kürzen.²⁶⁸
- 314** Als allgemeine Folge von Pflichtverletzungen des Schuldners sieht Art. 394 ZGB den Anspruch auf Schadensersatz vor. Entsprechend § 280 Abs. 1 S. 2 BGB besteht der Anspruch nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der größeren Übersichtlichkeit wegen könnte man die Norm in mehrere Artikel aufteilen.
- Grundsätzlich hat damit jede zu vertretende Pflichtverletzung die sekundäre Pflicht zur Folge, den adäquat kausalen Schaden zu ersetzen. Diese Grundwertung ist in dreifacher Hinsicht zu modifizieren: (1) Besteht die Pflichtverletzung darin, dass der Schuldner nicht oder nicht vertragsgemäß leistet, obwohl er nicht

²⁶⁸ Vgl. dazu Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 326 Rn. 15.

wegen Unmöglichkeit von der Leistungspflicht frei geworden ist, kann der Gläubiger das Leistungsinteresse erst dann ersetzt verlangen, wenn er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. (2) Besteht die Pflichtverletzung darin, dass der Schuldner nicht rechtzeitig (vertragsgemäß) leistet, kann der Gläubiger nicht die auf der Verzögerung, sondern nur die auf dem Verzug des Schuldners beruhenden Schäden ersetzt verlangen. (3) Besteht die Pflichtverletzung bei einem Vertrag darin, dass der Schuldner aufgrund eines schon bei Vertragschluss bestehenden Leistungshindernisses nicht leistet, wozu er naturgemäß auch nie verpflichtet war, kommt es für die Haftung des Schuldners nicht darauf an, ob er das Leistungshindernis zu vertreten hat, sondern darauf, ob er das Leistungshindernis kannte oder kennen musste. Gemessen hieran bietet es sich an, Art. 394 ZGB geringfügig zu modifizieren.

Für den Schuldnerverzug sieht Art. 394 Abs. 2 ZGB derzeit die Möglichkeit vor, nach Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der durch Verzug entstandene Schaden kann nach Art. 404 ZGB ersetzt verlangt werden. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass ein Schaden, der auf einer bloßen Verspätung beruht, ohne dass die engeren Voraussetzungen des Schuldnerverzuges vorliegen, nicht ersatzfähig ist. Dazu könnte im Anschluss an die Regelungen zum Schadensersatz statt der Leistung klargestellt werden, dass die Anwendung von Art. 394 Abs. 1 ZGB auf den Verzögerungsschaden ausgeschlossen ist und sich die Schadensersatzhaftung positiv, dann aber erst bei Verzug, aus Art. 404 ZGB ergibt. **315**

Der Grundgedanke, dass bei Schuldnerverzug der Gläubiger Schadensersatz nur nach Art. 404 ZGB verlangen und im Übrigen nur eine Frist setzen kann, sollte hingegen behutsam verallgemeinert werden. Es besteht kein Grund, in Art. 394 Abs. 2 ZGB das Vorliegen der Voraussetzungen des Schuldnerverzuges (also insbesondere: die vorherige Mahnung) zur Voraussetzung für die wirksame Fristsetzung zu erheben²⁶⁹ sowie zum Kriterium für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Art. 394 Abs. 1 und 2 ZGB. Voraussetzung für den Ausschluss des Schadensersatzanspruchs nach Art. 394 Abs. 1 ZGB sollte vielmehr die „Nichtleistung“ sein. Die Frist sollte „angemessen“ sein. Falls ein Bedarf dafür gesehen wird, könnte konkretisiert werden, dass die Frist regelmäßig dann angemessen ist, wenn sie dem Schuldner eine letzte Gelegenheit gewährt, die begonnene Erfüllung zu beenden.²⁷⁰ Ebenfalls könnte geregelt werden, dass eine angemessene Frist in Lauf gesetzt wird, wenn der Gläubiger eine zu kurze Frist setzt. Eine Stellungnahme in der umstrittenen Frage der Abgrenzung von „einfachem“ Schadensersatz und Schadensersatz statt der Leistung ist damit m.E. nicht verbunden. **316**

Die Gründe, aus denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, haben zugleich zur Folge, dass in den Fällen der Unmöglichkeit, in denen ebenfalls „Nichtleistung“ vorliegt, Schadensersatz statt der Leistung ohne eine Fristsetzung, die sinnlos wäre, verlangt werden kann. Für den Rücktritt sind ähnliche Gründe, aus denen es keiner Fristsetzung bedarf, in Art. 405 ZGB leicht abweichend und etwas konkreter formuliert. Das entspricht §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB und der auf der überschießenden Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 S. 1 VerbrRRL²⁷¹ beruhenden Wertung, im Fall der Verspätung den Rücktritt unter Voraussetzungen zuzulassen, unter denen ein Schadensersatz statt der Leistung nicht notwendig verlangt werden kann. Diese Wertung ist überzeugend, kann aber auch in Frage gestellt werden.²⁷² Entschließt man sich, auch im Fall der erleichterten Voraussetzungen des Fixgeschäfts zum sofortigen Schadensersatz statt der Leistung, sollte in Art. 394 Abs. 3 ZGB ein Katalog benannt werden, auf den in Art. 405 Abs. 2 verwiesen wird. Andernfalls sollte der Katalog in Art. 405 Abs. 2 ZGB der Struktur nach auf Art. 394 Abs. 3 ZGB abgestimmt werden. In jedem Fall sollte dieser Katalog sich nur auf die Fristsetzung beziehen, die Entbehrlichkeit der Abmahnung muss nicht gesondert normiert werden, wenn die Abmahnung anstelle der Fristsetzung verlangt wird. Die Fassung von lit. b sollte an Art. 18 **317**

²⁶⁹ Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 23 f.; vgl. Chanturia/Knieper, S. 17.

²⁷⁰ BGH NJW 1985, 320, 323.

²⁷¹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 304 v. 22.11.2011, S. 64.

²⁷² Vgl. Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 21 f.

Abs. 2 S. 1 VerbrRRL angepasst werden (vgl. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Zwischen Termin und Frist bedarf es dabei aus meiner Sicht keiner Differenzierung. Maßgebend sind neben der vertraglichen Bestimmung die Umstände bei Vertragsschluss. Die Mitteilung des Gläubigers bei Vertragsschluss muss dabei nicht hervorgehoben werden. Lit. c sollte klarer gefasst werden und nach rechtfertigenden Umständen fragen, nicht nach Gründen, die rechtfertigen.

- 318** Die Nichtleistung ist freilich nicht der einzige Fall, in dem Schadensersatz statt der Leistung gerechtfertigt ist. Führt eine Nebenpflichtverletzung dazu, dass dem Gläubiger die Hauptleistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist, weil er Verletzungen seines Integritätsinteresses befürchten muss oder weil dem Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und -willigkeit des Schuldners die Grundlage entzogen ist, muss der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen können. Dieser Schadensersatz muss das Leistungsinteresse umfassen. Dem würde in derzeitiger Fassung Art. 394 Abs. 2 ZGB als abschließende Sonderregelung der Rechtsfolge „Schadensersatz statt der Leistung“ im Wege stehen. Daher empfiehlt sich eine § 282 BGB entsprechende Regelung im Anschluss an Art. 394 Abs. 6 ZGB.
- 319** Klargestellt werden sollte in den Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz statt der Leistung, dass auch dieser Anspruch nicht besteht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Für den Ersatz von Verzögerungsschäden nach Art. 404 ZGB bedarf es einer solchen Regelung nicht, weil der Verzug ausscheidet, wenn der Schuldner die Nichtleistung nicht zu vertreten hat (Art. 401 ZGB). Dieses Kriterium ist für den Fall der Nichtleistung präziser, weil damit dem zeitlichen Verlauf der in der Verzögerung liegenden Pflichtverletzung Rechnung getragen wird. Auch in der Regelung, die bei Nebenpflichtverletzung den Schadensersatz statt der Leistung begrenzt, ist der Zusatz nicht erforderlich, weil sich der Anspruch positiv nur aus dieser Norm i.V.m. Art. 394 Abs. 1 ZGB, der das Vertretenmüssen enthält, ergibt.
- 320** Die Regelungen des Art. 405 Abs. 1 S. 2 und 3 (Abmahnung, statt Fristsetzung; Rücktritt bei Teilleistung), des Abs. 3 lit. a (Ausschluss des Rücktritts bei unerheblicher Pflichtverletzung; diese Fallgruppe ist auf die Schlechtleistung zu beschränken) und die des Abs. 4 (Rücktritt vor Fälligkeit, der in § 323 Abs. 4 BGB vorgesehen ist, welcher ebenfalls auf § 281 BGB analog angewendet wird²⁷³) sollten sich bereits in Art. 394 ZGB finden. Das trägt auch dem Anliegen Rechnung, den Schadensersatz statt der ganzen Leistung bei unerheblicher Pflichtverletzung auszuschließen.²⁷⁴
- 321** In den Fällen, in denen der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann, stellt sich mitunter die Frage, wie das Leistungsinteresse des Gläubigers über die ersparte Gegenleistung hinaus in Geld quantifiziert werden kann. Insoweit erlaubt die Rentabilitätsvermutung den Ersatz jedenfalls derjenigen Aufwendungen, die der Gläubiger im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und die er billigerweise machen durfte, es sei denn, der Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.²⁷⁵ Eine § 284 BGB entsprechende Regelung könnte nach Art. 394 ZGB eingefügt werden.
- 322** Die Regelung des Art. 395 ZGB betrifft mit dem Haftungsmaßstab die Verantwortlichkeit des Schuldners allgemein, nicht nur die Frage der Freizeichnung. Das sollte in der Überschrift „Verantwortlichkeit des Schuldners“ zum Ausdruck kommen. Statt „Wesen“ sollte auch hier auf die „Natur des Schuldverhältnisses“ und „die Umstände“ verwiesen werden.
- 323** Überlegt werden sollte, ob nicht statt abstrakter Handlungsfähigkeit i.S.v. Art. 12 ZGB die aktuelle Zurechnungsfähigkeit i.S.v. Art. 994 bis 996 ZGB haftungsbegründend sein und Art. 395 Abs. 3 ZGB eine § 276 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechende Regelung erhalten sollte.
- 324** Anfügen ließe sich noch eine § 277 BGB entsprechende Regelung, die klarstellt, dass die Haftung für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht ausschließt.

²⁷³ Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 281 Rn. 8a.

²⁷⁴ Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 22.

²⁷⁵ Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 284 Rn. 1.

Art. 396 ZGB sollte klarer gefasst werden mit „im gleichen Umfang wie für eigene Handlungen“. **325**

In Art. 397 ZGB sollte die Schranke entsprechend der üblichen Formulierung „wenn etwas anderes weder bestimmt noch aus der Natur des Schuldverhältnisses oder den Umständen zu entnehmen ist“ lauten. **326**

b) Störung der Geschäftsgrundlage gemäß Art. 398, 399 ZGB

Die Art. 398, 399 ZGB kodifizieren in enger Anlehnung an §§ 313, 314 BGB die Störung der Geschäftsgrundlage. Allerdings ist mir nicht klar, was Art. 398 Abs. 1 S. 2 ZGB mit „im umgekehrten Fall“ zum Ausdruck bringen will. In Abs. 1 S. 1 ZGB sollte statt „ersichtlich“ besser „erheblich“ formuliert werden. Nach meinem Eindruck sollte noch klarer herausgestellt werden, dass die Anpassung des Vertrages nur verlangt werden kann, „soweit sie dem anderen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, [oder: nach Treu und Glauben] zugemutet werden kann.“ Klargestellt werden könnte, dass die auf Störung des Äquivalenzverhältnisses beruhende Unzumutbarkeit (wirtschaftliche Unmöglichkeit) ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage ist.²⁷⁶ **327**

Systematisch undeutlich scheint mir die Rechtsfolgenanordnung des Absatzes 3 zu sein. Für die Unmöglichkeit der Vertragsanpassung fehlt der normative Maßstab. Will das Gesetz den Vertrag möglichst aufrechterhalten, muss es beim Anspruch auf Vertragsanpassung bleiben. Einigen sich die Parteien nicht, muss die die Anpassung betreibende Partei auf die Annahme ihres Vertragsänderungsangebotes (oder: auf die sich aus dem geänderten Vertrag ergebende Leistung) klagen. Relevant ist damit vor allem der Fall, dass eine Vertragsanpassung das schutzwürdige Interesse der von der Grundlagenstörung benachteiligten Partei nicht ausschöpft. Dann könnte Absatz 3 darauf abstellen, dass einem Teil im Fall des Absatzes 1 das Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Dann kann dieser Teil vom Vertrag zurücktreten.²⁷⁷ Das würde auch für den Vertragspartner gelten können, der dann das Vertragsänderungsangebot annehmen und unter Verweis auf Absatz 3 zurücktreten könnte. Im Streit um die Wirksamkeit des Rücktritts wäre dann zu klären, ob ihm der angepasste Vertrag zuzumuten war. Das setzt zugleich einen Gegenreiz für den die Vertragsanpassung betreibenden Teil, nicht eine überkompensatorische Anpassung zu verlangen, die einen Rücktrittsgrund schaffen würde. **328**

In Art. 399 Abs. 1 ZGB sollte die Unzumutbarkeit auf die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Laufzeit oder der Kündigungsfrist bezogen werden. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung sollte Art. 394 Abs. 3 ZGB gelten. **329**

In Art. 399 Abs. 4 ZGB sollte sich ein Interessenfortfall auf die empfangene Leistung beziehen. Soll auf die erbrachte Leistung abgestellt werden, wäre nach dem berechtigten Interesse an der Rückerlangung zu fragen.²⁷⁸ Die Rechtsfolge des Absatzes 4 sollte nicht eine in den Rechtsfolgen mit dem Rücktritt verbundene Kündigung, sondern schlicht ein an die Stelle der Kündigung tretendes Rücktrittsrecht sein. Entsprechend müsste Absatz 4 S. 1 auf „im Fall der Kündigung“ bezogen sein. Satz 2 könnte entfallen. **330**

c) Schuldnerverzug gemäß Art. 400 bis 404 ZGB

Die Vorschriften zum Schuldnerverzug entsprechen in ihrer Struktur im Wesentlichen §§ 286 ff. BGB. **331**

In Art. 400 lit. a ZGB könnte „kalendermäßig bestimmt“ formuliert werden, um den selbständigen Anwendungsbereich des Verzugs durch Mahnung klarzustellen.²⁷⁹ **332**

²⁷⁶ Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 275 Rn. 28 f.

²⁷⁷ BeckOK BGB/Lorenz, 48. Ed., § 313 Rn. 89.

²⁷⁸ BGH NJW 2002, 1870; Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 314 Rn. 12.

²⁷⁹ Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 24 f.; kritisch Chanturia/Knieper, S. 17.

- 333** Der zu Art. 401 ZGB geforderte Ausschluss des Verzuges auch bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit²⁸⁰, scheint mir nicht erforderlich.
- 334** Die Überschrift des Art. 402 ZGB sollte spezifischer „Haftung für Zufall“ lauten.
- 335** In Art. 403 ZGB die Dauer der Verzinsungspflicht klarzustellen²⁸¹, scheint mir nicht erforderlich. Der Umfang der Verzinsung sollte sich nach dem vereinbarten, sonst einem in Art. 383 ff. ZGB zu bestimmenden gesetzlichen Zinssatz richten. Ein Ausschluss höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund²⁸², würde den Grundsatz der Totalreparation²⁸³ verletzen: Der Schuldner muss jeden nachgewiesenen Schaden ersetzen, den seine Pflichtverletzung verursacht; das ist nicht auf den entgangenen Gewinn (Art. 411 ZGB) im Sinne des Zinschadens in Höhe der im Voraus vereinbarten Zinsen begrenzt.
- 336** Ein Ausschluss von Zinseszinsen entsprechend § 248 BGB²⁸⁴ scheint mir sinnvoll, sollte aber in Art. 383 ff. ZGB erfasst werden und sich keineswegs nur auf den Verzugszins beschränken. Entsprechend wäre Art. 403 Abs. 2 ZGB zu streichen.

d) Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag gemäß Art. 405 bis 407 ZGB

- 337** Auch im gegenseitigen Vertrag kann der Gläubiger im Fall der Pflichtverletzung unter den Voraussetzungen des Art. 394 ZGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Berechnet er diesen als Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach der Differenz der ausgebliebenen geschuldeten und der ersparten eigenen Leistung, kommen die Rechtsfolgen einem Rückgewährschuldverhältnis vor dem Leistungsaustausch nahe. Das gilt auch, wenn er seine Geldleistung bereits erbracht hat. Hat er seine Sachleistung erbracht, spielt Schadensersatz statt der Leistung für ihn keine Rolle. In diesem Fall sowie dann, wenn ein Schadensersatz wegen fehlenden Verschuldens ausscheidet, ist im gegenseitigen Vertrag der Rücktritt von Bedeutung. Seine Voraussetzungen müssen denen des Schadensersatzes statt der (ganzen) Leistung angepasst sein. Das ist in Art. 405 ZGB, der besser mit „Rücktritt“ überschrieben sein sollte, im Wesentlichen der Fall. Den Eindruck, es sei unklar, ob Art. 405 ZGB bei Verspätung den Rücktritt erlaube²⁸⁵, teile ich nicht. Anpassungen sind bereits im Zusammenhang mit Art. 394 ZGB vorgeschlagen worden.
- 338** Die Normen sollten die Redeweise von Schuldner und Gläubiger vermeiden und terminologisch am Begriff der den Rücktritt erklärenden Vertragspartei und dem Rücktrittsgegner anknüpfen. Zu Art. 405 und 407 ZGB wird vorgeschlagen, sie systematisch den Vorschriften über den Rücktritt zuzuordnen, weil es nicht überzeuge, die Rechtsfolgen vor den tatbestandlichen Voraussetzungen zu regeln.²⁸⁶ Dem folge ich nicht, zumal die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rücktritts wegen Pflichtverletzung ihrerseits besondere Konsequenzen der Pflichtverletzung sind und daher sachlich in diesen Zusammenhang gehören.
- 339** Zu überlegen wäre im Kontext des Art. 406 ZGB, ob die Fälle, in denen ein von Absatz 1 vorausgesetztes Leistungsverweigerungsrecht besteht, hinreichend klar im Gesetz zum Ausdruck kommen. Nicht einsichtig ist, weshalb die Grundregel, wonach der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung behält, nicht gelten soll, wenn sich der Gläubiger (!) im Annahmeverzug befindet, auf welchen Zeitpunkt mit „der Grund der Gegenleistung“ auch abgestellt werden sollte. Annahmeverzug müsste die Stellung des Schuldners eher stärken als schwächen. Erwogen werden sollte, ob Absatz 2 zum Ausdruck bringen will, dass Absatz 1 auch dann gilt, wenn der Gläubiger den Umstand, der den Schuldner zur Leistungsverweigerung berechtigt, zwar nicht zu vertreten hat, sich aber im Annahmeverzug befand, als dieser Umstand eintrat. Weitere Voraussetzung sollte

²⁸⁰ So Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 25 f.; kritisch Chanturia/Knieper, S. 18.

²⁸¹ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 22.

²⁸² So vgl. Chanturia/Knieper, S. 32 und 38.

²⁸³ Grundlegend BeckOK BGB/J. Flume, 48. Ed., § 249 Rn. 43 ff.

²⁸⁴ Kritisch auch Chanturia/Knieper, S. 17.

²⁸⁵ Meller-Hannich, S. 14 f.

²⁸⁶ Vashakidze, Chart S. 20.

entsprechend § 326 Abs. 2 S. 1 BGB sein, dass auch der Schuldner den Umstand nicht zu vertreten hat. Ebenfalls sollte erwogen werden, eine § 326 Abs. 2 S. 2 BGB entsprechende Anrechnungsregelung vorzusehen. Ferner muss der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung jedenfalls anteilig behalten, wenn der Gläubiger das Surrogat erhält. Eine § 326 Abs. 4 BGB entsprechende Rückgewährregelung erscheint nicht notwendig, da der Gläubiger sein Rücktrittsrecht ausüben und sodann Rückgewähr der erbrachten Leistung verlangen kann.

Art. 407 ZGB wäre als eigene Anspruchsgrundlage im Grunde nicht erforderlich, da die Vertragspartei, die wegen einer Pflichtverletzung der anderen Partei nach Art. 405 ZGB zurücktritt, auf diese Pflichtverletzung Schadensersatz nach Art. 394 ZGB stützen kann. Eine klarstellende Vorschrift, dass dieser Schadensersatz durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen wird, wäre indessen ohnehin empfehlenswert, so dass es auch bei der bestehenden Regelung bleiben könnte. Sie sollte aber sprachlich wie § 325 BGB gefasst werden, nicht als eigene Anspruchsgrundlagen. 340

5. Gläubigerverzug gemäß Art. 390 bis 393 ZGB

Auch wenn man den Begriff der Pflichtverletzung als den das Kapitel 3 charakterisierende Konzept weit versteht und darunter jede objektive Abweichung des Geleisteten vom ursprünglich Geschuldeten versteht, sind die Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs doch keine Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung, weil es für den Gläubigerverzug nicht darauf ankommt, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine Abnahmepflicht des Gläubigers bestand oder nicht. Die an den Gläubigerverzug anknüpfenden Rechtsfolgen lassen sich vielmehr nur als Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung begreifen, so dass die Regelungen nicht dem Kapitel 3, sondern einem eigenen Kapitel zugeordnet werden sollten. 341

Anders wäre nur zu entscheiden, wenn der das Kapitel 3 charakterisierende Aspekt eine Störung im Schuldverhältnis sein sollte – darunter wäre auch der Gläubigerverzug zu subsumieren.²⁸⁷

Die Normen zum Gläubigerverzug sind nur punktuell erörterungsbedürftig: 342

Art. 390 ZGB wäre terminologisch zu bereinigen: „Der Gläubiger gerät in Verzug, wenn er...“ Keinen Anlass gibt es, die Fälligkeit der Leistung zur Voraussetzung für den Gläubigerverzug zu erheben. Maßgebend müsste sein, dass die angebotene Leistung ordnungsgemäß ist; die richtige Zeit ist dabei eines von mehreren Kriterien.²⁸⁸ Für die Mitwirkungshandlung des Gläubigers sollte nichts anderes gelten. 343

Der These, Art. 391 ZGB sollte entfallen, da sich bereits aus Art. 404, 400 ZGB eine entsprechende Schadensersatzpflicht ergebe²⁸⁹, kann ich nicht folgen. Das gilt nur dann, wenn man die Nichtannahme der Leistung als Pflichtverletzung i.S.v. Art. 394 ZGB beurteilt. Im Regelfall schuldet der Gläubiger aber keine Annahme, sondern ihn treffen insoweit nur Obliegenheiten. Deshalb sollte Art. 391 ZGB beibehalten werden. In Art. 391 ZGB sollte aber auf Art. 395, 396 ZGB verwiesen werden. Da der Gläubiger die Annahme nicht schuldet, ergibt sich der Haftungsmaßstab nicht von selbst. Kritisch zu sehen ist, ob die Schadensersatzhaftung für Obliegenheitsverletzung überhaupt sachgerecht ist. 344

In Art. 393 ZGB sollte die Unabhängigkeit vom Verschulden präziser in einem Absatz 2 zum Ausdruck kommen: „Das gilt auch, wenn den Gläubiger am Verzug mit der Annahme kein Verschulden trifft.“ 345

²⁸⁷ Vgl. Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 21 Rn. 3.

²⁸⁸ Vgl. BeckOK BGB/Lorenz, 48. Ed., § 293 Rn. 4.

²⁸⁹ Vashakidze, Bericht S. 3, Chart S. 25. Zustimmend Chanturia/Knieper, S. 17.

6. Forderungssicherung

- 346** Die Art. 416 bis 426 ZGB betreffen drei Instrumente der zusätzlichen Sicherung der Leistung.
- a) *Vertragsstrafe gemäß Art. 417 bis 420 ZGB*
- 347** Gefragt wird, ob die Regelungen zur Vertragsstrafe in Art. 417 bis 420 ZGB hinreichend klar sind.²⁹⁰ Ich würde das bejahen. Lediglich:
- in Art. 418 Abs. 1 ZGB könnte man präziser „den zu ersetzenden Schaden“ formulieren.
 - Die Überschrift von Art. 419 ZGB könnte „Vertragsstrafe und Leistung“ lauten.
- b) *Draufgabe gemäß Art. 421 bis 423 ZGB*
- 348** Zu Art. 421 bis 423 ZGB wird der Vorschlag gemacht, es sei hervorzuheben, dass die Draufgabe nicht die übrigen Formerfordernisse ersetzt, von denen der Vertragsschluss abhängt.²⁹¹ Das scheint mir nicht zwingend, aber unschädlich. Ebenfalls klargestellt werden könnte, dass die Draufgabe sowohl den bereits erreichten Vertragsschluss bestätigen als auch im Hinblick auf einen künftigen Vertragsschluss geleistet werden kann.²⁹²
- Art. 423 ZGB ist nicht nur eine Anrechnungs-, sondern auch eine Bemessungsvorschrift, was in der Überschrift zum Ausdruck kommen sollte. Sie könnte „Draufgabe und Schadensersatz“ lauten.
- c) *Schuldnergarantie gemäß Art. 424 bis 426 ZGB*
- 349** Art. 424 bis 426 ZGB betreffen die Schuldnergarantie. Sie ist terminologisch vom Garantievertrag abzugrenzen, der das Entstehen eines Dritten für die Leistung des Schuldners bedeutet (Bankgarantie, Art. 879 ff. ZGB), ferner von der Garantie im Sinne besonderer Leistungszusagen (Haltbarkeit, Beschaffenheit, vgl. Art. 653 ZGB für den Dienst- und Werkvertrag). Demgegenüber geht es hier einerseits um ein verschuldensunabhängiges Vertretenmüssen im Anschluss an Art. 395 Abs. 1 ZGB, andererseits um das Versprechen zusätzlicher Leistungen. Für den letztgenannten Fall ist die Schriftform im Hinblick auf den Grundsatz der Formfreiheit nicht überzeugend. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein Leistungsversprechen allein deshalb einer besonderen Form unterliegen sollte, weil es in einem inhaltlichen Zusammenhang zu einem anderen Leistungsversprechen steht.²⁹³
- 350** Hingegen stellt sich die Frage nicht, ob eine solche Garantieleistung neben der Leistung zu erbringen ist: Das ist der Fall, wenn die Voraussetzungen der Garantie das vorsehen.²⁹⁴
- 351** Bedenken habe ich, ob das Kriterium der „übermäßigen Belastung“ in Art. 425, 2. Fall ZGB geeignet ist, die allgemeinen Schranken privatautonomer Bindung zu konkretisieren. Unverhältnismäßiger Aufwand begründet zwar ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners, schließt Schadensersatzansprüche des Gläubigers aber nicht aus, es sei denn, der Schuldner hat das Leistungshindernis nicht zu vertreten. Dass der Schuldner für die Leistung verschuldensunabhängig einsteht, ist nun aber das Wesensmerkmal der Garantie. Zutreffend ist indessen, dass der Schuldner auch im Fall einer Garantie nicht unbeschränkt haftet. Ist ein so erhebliches Leistungshindernis entstanden, dass dem Schuldner die Garantieverpflichtung nicht mehr zugemutet werden kann,

²⁹⁰ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 23.

²⁹¹ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 23.

²⁹² S. zum geschichtlichen Hintergrund der Draufgabe MüKoBGB/Gottwald, 7. Aufl. 2016, § 336 Rn. 1.

²⁹³ Kritisch zur Abgrenzung von selbständigen und unselbständigen Garantien auch BeckOK BGB/Faust, 48. Ed., § 443 Rn. 16 f.

²⁹⁴ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 23.

hat das zur Folge, dass die eingetretene Störung nicht unter das übernommene Risiko fällt.²⁹⁵ Das ließe sich klarstellend formulieren. Art. 425, 1. Fall ZGB, wonach die Garantie wirksam ist, soweit kein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vorliegt, ist hingegen eine Selbstverständlichkeit, die gestrichen werden könnte.

7. Erlöschen der Verpflichtung

Das Kapitel 6 widmet sich den Erlöschensgründen: Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlass und weitere. **352**

a) Erfüllung gemäß Art. 427 bis 433 ZGB

Die Erfüllung ist in Art. 427 ff. ZGB geregelt. Inhaltlich gehören ferner die Art. 387, 388 ZGB zu diesem Regelungskomplex. Sie sollten im Anschluss an Art. 428 ZGB eingeordnet werden. Die Vorschriften entsprechen weitgehend §§ 362 ff. BGB und werfen nur einzelne Fragen auf. Die Erfüllung setzt keine Volljährigkeit des Schuldners voraus, aber wer noch nicht handlungsfähig ist, dem gegenüber kann nicht wirksam erfüllt werden. **353**

Für das deutsche Recht war länger umstritten, welches begriffliche Verständnis der Erfüllung dem geltenden Recht zugrunde liege. Der heute überwiegend vertretenen Theorie der realen Leistungsbewirkung, wonach die Erfüllung als Rechtsfolge objektiv an den Leistungserfolg geknüpft ist, standen die Theorie der finalen Leistungsbewirkung sowie ein vertragsrechtliches Verständnis der Erfüllung gegenüber.²⁹⁶ Wenn das ZGB ebenfalls der Theorie der realen Leistungsbewirkung folgen will, könnte man in Art. 427 ZGB klarstellen, dass die Erfüllung grundsätzlich keine Tilgungsbestimmung oder Einigung voraussetzt.

In Art. 429 Abs. 1 ZGB könnte „(Quittung)“ klargelegt werden. **354**

In Art. 429 Abs. 2 ZGB könnte „welche keine Zinsregelungen enthält“ ersatzlos entfallen. Sprachlich ist die Formulierung unklar; soweit Angaben zu Zinszahlungen gemeint sind, würden sie die Vermutung des Art. 429 Abs. 2 ZGB zwanglos widerlegen. Im Übrigen ist es nicht stimmig, die Vermutung der vollständigen Zahlung der Hauptleistung davon abhängig zu machen, ob die Bescheinigung Angaben zu Zinszahlungen enthält oder nicht – jedenfalls für diesen Fall kann die Voraussetzung also ohnehin nicht gelten. **355**

Die Formulierung in Art. 429 Abs. 3 ZGB „solange nichts anderes bewiesen wird“ kann entfallen – das liegt im Begriff der Vermutung. Versteht man letztere als unwiderleglich, so dass es auf die gesetzliche Eröffnung des Beweises des Gegenteils ankäme, wäre eine entsprechende Einschränkung auch in Abs. 2 (sowie in jedem Fall einer Vermutung) zu machen, etwa durch Einfügen von „widerleglich vermutet“.

In Art. 430 ZGB sollte „oder einer dazu berechtigten Person“ gestrichen werden. Der Schuldner kann die Quittung vom Gläubiger verlangen. Nur mit einer Erklärung, die der Gläubiger als „seine“ Erklärung gelten lassen muss, kann sich der Schuldner gegen erneute Inanspruchnahme verteidigen. Es sollte dem Schuldner freistehen, ob er sich mit einer nicht vom Gläubiger selbst stammenden Quittung zufriedengibt. **356**

In Art. 431 S. 2 ZGB ist wohl das Anerkenntnis in Form der notariell beurkundeten Privaturkunde gemeint, d.h. die gesichert dem Gläubiger zuzuordnende²⁹⁷ Erklärung. **357**

Art. 432 Abs. 2 ZGB kann auch juristische Personen betreffen, daher sollte „Wohnsitz oder Sitz“ formuliert werden. **358**

In Art. 433 S. 2 ZGB sollte klargelegt werden, dass sich die Unmöglichkeit der Rückgabe auf den Schein, nicht das Geleistete, bezieht, und dass der Gläubiger mit der Annahme in Verzug kommt (nicht nur **359**

²⁹⁵ BGH NJW 1972, 1702, 1703; 1994, 515, 516.

²⁹⁶ Vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 362 Rn. 1.

²⁹⁷ Vgl. MüKoBGB/Einsele, 8. Aufl. 2018, § 129 Rn. 1.

mit der Quittungspflicht).

b) Hinterlegung gemäß Art. 434 bis 441 ZGB

360 Als Erfüllungssurrogat²⁹⁸ sieht Art. 434 ff. ZGB sodann die Hinterlegung vor. Diese Vorschriften sind abzustimmen auf das insoweit maßgebliche Verfahrensrecht der Hinterlegungsstelle²⁹⁹, zu dem mir keine Erkenntnisse vorliegen.

361 Art. 434 Abs. 2 ZGB sollte die Befreiung nur vorsehen, wenn der Schuldner auf die Rücknahme verzichtet hat.³⁰⁰ Die Rücknahme im Fall des Art. 440 Abs. 2 ZGB sollte in der Konsequenz dessen auch bei vorherigem Verzicht möglich sein.

c) Aufrechnung gemäß Art. 442 bis 447 ZGB

362 Gegenüber dem Erfüllungssurrogat der Hinterlegung besteht die Besonderheit der Aufrechnung darin, dass die Ausübung des Gestaltungsrechts zwei Forderungen zum Erlöschen bringt. Terminologisch sollte von Hauptforderung und Gegenforderung die Rede sein: Hauptforderung ist diejenige des Gläubigers gegen den die Aufrechnung erklärenden Schuldner, Gegenforderung ist die des die Aufrechnung erklärenden Schuldners. Durch die Aufrechnung mit der Gegenforderung will er die Hauptforderung zum Erlöschen bringen, um den Preis des Erlöschens auch der Gegenforderung, die durch die Aufrechnung im Wege der Selbsthilfe durchgesetzt wird.³⁰¹

363 Die Art. 442 ff. ZGB entsprechen weitgehend den §§ 387 ff. BGB und sind nur punktuell zu präzisieren. Die Überschrift des Abschnitts sollte „Erlöschen der Verpflichtung durch Aufrechnung“ lauten.

364 Art. 442 ZGB macht die Fälligkeit beider Forderungen zur Voraussetzung, außer bei Zustimmung des Gläubigers. Das ist in zweifacher Hinsicht nicht stimmig. Es gibt zunächst keinen Grund, die Aufrechnung von der Fälligkeit auch der Hauptforderung abhängig zu machen. Wenn die Hauptforderung erfüllbar ist, der Gläubiger aber nicht zustimmt, sollte der Schuldner nicht bis zur Fälligkeit der Hauptforderung warten müssen, bevor er die Aufrechnung wirksam erklären kann.³⁰² Hingegen kann mit der nicht fälligen Gegenforderung nicht aufgerechnet werden³⁰³ – auch dann nicht, wenn der Inhaber der Gegenforderung dem zustimmt; das würde der Fall sein, denn Inhaber der Gegenforderung ist der Schuldner, der die Aufrechnung will. Entscheidend muss dann aber sein, dass der Schuldner der Gegenforderung dem zustimmt, dass er die Hauptforderung zum Preis der Befreiung von einer Leistungspflicht verliert, die er (noch) gar nicht erfüllen müsste. Abzustellen ist aber auf Gleichartigkeit der Forderungen.³⁰⁴

365 In Art. 444 ZGB wäre klarzustellen, dass die größere Forderung in dem Umfang erlischt, in dem sich die Forderungen decken.³⁰⁵

366 In Art. 445 ZGB sollte auch der Fall geregelt werden, dass dem Aufrechnenden mehrere Forderungen zustehen. Ausgangspunkt muss sein, dass der Aufrechnende bestimmt, mit welcher Gegenforderung er gegen welche Hauptforderung aufrechnet. Trifft er keine Bestimmung, gelten Art. 387 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 bis 3 entsprechend.³⁰⁶

²⁹⁸ Zur Wertung BeckOK BGB/Dennhardt, 48. Ed., § 372 Rn. 1.

²⁹⁹ BeckOK BGB/Dennhardt, 48. Ed., § 372 Rn. 4 ff.

³⁰⁰ BeckOK BGB/Dennhardt, 48. Ed., § 372 Rn. 1; MüKoBGB/Fetzer, 7. Aufl. 2016, § 378 Rn. 6.

³⁰¹ Sog. „Kombinationstheorie“, MüKoBGB/Schlüter, 7. Aufl. 2016, § 387 Rn. 1.

³⁰² Vgl. BGHZ 17, 19 = NJW 1955, 745; BGHZ 103, 362 = NJW 1988, 2542, 2543

³⁰³ BGHZ 2, 300 = NJW 1951, 599; MüKoBGB/Schlüter, 7. Aufl. 2016, § 387 Rn. 36.

³⁰⁴ MüKoBGB/Schlüter, 7. Aufl. 2016, § 387 Rn. 29 ff.

³⁰⁵ Vgl. BeckOK BGB/Dennhardt, 48. Ed., § 389 Rn. 2.

³⁰⁶ BGHZ 179, 1 = NJW 2009, 1071.

Art. 447 lit. b und c ZGB sind terminologisch unklar. Möglicherweise ist gemeint, 367
 – die Hauptforderung dürfe nicht zum umpfändbaren Vermögen des Gläubigers gehören³⁰⁷, insbesondere keine Unterhaltsforderung des Gläubigers gegen den Schuldner sein (die Aufrechnung hat nämlich letztlich zur Folge, dass der Schuldner dem Gläubiger den in der Hauptforderung liegenden Vermögenswert zur Befriedigung der schuldnerischen Gegenforderung gegen den Gläubiger entzieht);
 – die Hauptforderung dürfe nicht aus Gesundheitsbeschädigung oder Tötung resultieren (da der Gläubiger beanspruchen kann, den Schadensersatz frei von Gegenrechten zu erhalten und zudem andernfalls der Inhaber der Gegenforderung sanktionslos Privatrache üben könnte).³⁰⁸

d) Erlass gemäß Art. 448 bis 451 ZGB

Die Art. 448 ff. ZGB werfen aus meiner Sicht keine Fragen auf; sie entsprechen im Wesentlichen § 397 BGB. 368

Die – von § 423 BGB abweichende – Regelung des Art. 449 ZGB entspricht in ihrer Wertung Art. 472 ZGB, 369
 der auch für den Fall der Konfusion beschränkte Gesamtwirkung vorsieht. Bedenken könnte man, ob Art. 449 ZGB nicht besser im systematischen Zusammenhang der Gesamtschuld verortet sein sollte (entsprechend Art. 459 ZGB für den Erlass bei Gesamtgläubigern).

Bedenken könnte man auch, ob Art. 450 ZGB eher im systematischen Zusammenhang der Bürgschaft stehen sollte. Die Regelungen entsprechen dem akzessorischen Charakter der Bürgschaft (Art. 893 S. 1 ZGB). 370

Der Regelungsgehalt des Art. 451 ZGB ist mir nicht klar. Wenn für den Fall des Erlasses einer synallagmatischen Verbindlichkeit geregelt werden soll, dass die Gegenforderung unberührt bleibt,³⁰⁹ wäre das entsprechend klarzustellen. 371

e) Andere Gründe gemäß Art. 452 bis 454 ZGB

Art. 452 ZGB sollte so gefasst sein, dass Forderung und Schuld zusammenfallen (vgl. die präzisere Fassung von Art. 472 ZGB). 372

Die Vorschrift des Art. 453 ZGB scheint mir unproblematisch. Klargestellt werden müsste, dass die Höchstpersönlichkeit der Leistung festzulegen³¹⁰ nicht im Belieben des Schuldners steht. 373

Der Art. 454 ZGB ist terminologisch auf die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zur Liquidation abzustimmen. Nach der hier vorgeschlagenen Neufassung ist die Beendigung der juristischen Person in das Register einzutragen. 374

8. Mehrheit von Gläubigern oder Schuldern

Auch die Art. 455 ff. ZGB muss ich gegen die geronnene Kritik, sie seien nicht hinreichend flexibel und nicht detailliert genug³¹¹, in Schutz nehmen. 375

a) Gesamtgläubiger gemäß Art. 455 bis 462 ZGB

³⁰⁷ BeckOK BGB/Dennhardt, 48. Ed., § 394 Rn. 1.

³⁰⁸ MüKoBGB/Schlüter, 7. Aufl. 2016, § 393 Rn. 1.

³⁰⁹ So der gesetzliche Ausgangspunkt, MüKoBGB/Schlüter, 7. Aufl. 2016, § 397 Rn. 7.

³¹⁰ Dazu MüKoBGB/Fetzer, 7. Aufl. 2016, vor § 362 Rn. 5.

³¹¹ Vgl. Chanturia/Knieper, S. 31, aber kritisch S. 37.

- 376** Die Art. 455 ff. ZGB betreffen zunächst die Gesamtgläubigerschaft. Auch hier kann ich mich auf punktuelle Anmerkungen beschränken:
- 377** Nicht klar ist mir, was mit der „Einrede gemäß Artikel 455“ in Art. 457 ZGB gemeint ist. § 428 BGB würde es entsprechen, wenn auch das Geltendmachen der Forderung durch einen der Gläubiger nichts daran ändern würde, dass der Schuldner nach seinem Belieben an einen der Gläubiger leisten kann.³¹²
- 378** Wenn in Art. 459 ZGB das Institut des Erlasses angesprochen ist, sollte „Verzicht“ in „Erlass“ umformuliert werden. Nach der Konzeption des Gesetzes hat der Erlass beschränkte Gesamtwirkung, d.h. nicht nur verliert der Gläubiger, der die Forderung erlässt, das Recht, vom Schuldner die Leistung zu verlangen, sondern auch den übrigen Gläubigern steht die Leistung nicht mehr in voller Höhe zu, sondern nur noch unter Abzug des Anteils, der im Innenverhältnis dem Gläubiger zustand, der die Forderung erlässt.³¹³ Diese Rechtsfolge sollte in der Formulierung so umgesetzt werden, dass es an den übrigen Gläubigern ist, den Restbestand der Forderung darzulegen und ggf. zu beweisen, denn der Schuldner hat möglicherweise keinen Einblick in das Innenverhältnis der Gläubiger.
- 379** Die Art. 460 ZGB zugrunde liegende Regelungsabsicht der grundsätzlichen Einzelwirkung von Tatsachen könnte klarer formuliert werden.
Gesonderter Prüfung bedarf, ob Art. 461 ZGB, der die Rechtsnachfolge in die dem einzelnen Gesamtgläubiger zustehende Rechtsstellung betrifft, auf die Regeln zur Rechtsnachfolge bei Mehrheit von Erben (Erbengemeinschaft) abgestimmt ist.
- 380** Art. 462 Abs. 2 ZGB sollte entweder „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ oder „zwischen ihnen nichts anderes gilt“ formuliert werden, denn es kommt für das Innenverhältnis nicht nur auf Parteivereinbarungen, also das zwischen ihnen Bestimmte, an.

b) Gesamtschuldner gemäß Art. 463 bis 476 ZGB

- 381** Schließlich habe ich auch zu den Art. 463 ff. ZGB nur Weniges anzumerken. Der Begriff der Gesamtschuld scheint mir in Art. 463 ZGB nicht präzise gefasst zu sein. Es sollte nicht auf eine Mitwirkungspflicht des einzelnen Schuldners, sondern darauf abgestellt werden, dass jeder der einzelne Schuldner die gesamte Leistung zu erbringen hat.³¹⁴
- 382** Die Art. 466 bis 470, 472 und 476 ZGB betreffen die einzel- und die gesamtwirkenden Tatsachen. Wie sich aus der Aufzählung der dem Gesamtschuldner zustehenden Einwendungen in Art. 466 ZGB ergibt, haben Tatsachen grundsätzlich Einzelwirkung, können vom Gesamtschuldner also geltend gemacht werden, wenn sie (auch) in seiner Person vorliegen (vgl. § 425 BGB). Gesamtwirkung haben Tatsachen, die sich auf das Schuldverhältnis insgesamt beziehen. Wie Art. 468 ZGB für die umgekehrte Frage (Geltendmachung von Tatsachen gegenüber einem der Schuldner) regelt, können andere Tatsachen grundsätzlich nur gegen den Gesamtschuldner vorgebracht werden, in dessen Person sie vorliegen. Notwendige Ausnahme ist die Erfüllung (Art. 467 ZGB, vgl. § 422 Abs. 1 BGB)³¹⁵ sowie der Annahmeverzug (Art. 470 Abs. 1 ZGB, vgl. § 424 BGB).³¹⁶ Klage (Art. 469 ZGB)³¹⁷, Schuldnerverzug (Art. 470 Abs. 2 ZGB)³¹⁸ und Verjährung (Art. 476 ZGB)³¹⁹ wirken jeweils nur für bzw. gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie vorliegen. Konfusion (Art. 472 ZGB) hat beschränkte Gesamtwirkung, insofern auch die Forderungen gegen die übrigen Gesamtschuldner erlischt, aber

³¹² BeckOK BGB/Gehrlein, 48. Ed., § 428 Rn. 1.

³¹³ Vgl. BGHZ 40, 108 = NJW 1963, 2223, 2224.

³¹⁴ Jauernig/Stürner, BGB, 17. Aufl. 2018, § 421 Rn. 1 und 11.

³¹⁵ BGHZ 207, 378 = NJW 2016, 1020 Rn. 17.

³¹⁶ BeckOK BGB/Gehrlein, 48. Ed., § 424 Rn. 1.

³¹⁷ D.h. Rechtshängigkeit, BeckOK BGB/Gehrlein, 48. Ed., § 425 Rn. 9.

³¹⁸ MüKoBGB/Bydlinski, 7. Aufl. 2016, § 425 Rn. 13.

³¹⁹ BeckOK BGB/Gehrlein, 48. Ed., § 425 Rn. 7; MüKoBGB/Bydlinski, 7. Aufl. 2016, § 425 Rn. 22.

nur um den Anteil, der im Innenverhältnis auf den durch Konfusion befreiten Schuldner entfiel.³²⁰

Vor diesem Hintergrund könnte die Formulierung der geltend zu machenden Einwendungen in Art. 466 ZGB, insbesondere das Kriterium „die dem Wesen des Schuldverhältnisses entsprechen“, klarer gefasst werden. **383**

Art. 467 ZGB könnte um einen § 422 Abs. 2 BGB entsprechenden Absatz ergänzt werden. **384**

Auch Art. 470 ZGB sollte sprachlich klarer gefasst werden. Die Überschrift sollte nicht nur den Annahmeverzug aufgreifen. **385**

Art. 471 ZGB scheint mir zweifelhaft. Die Norm hat zur Folge, dass die Erben selbst keine Gesamtschuldner sind, da von keinem von ihnen mehr die gesamte Leistung gefordert werden kann. Die Erbteile sind dem Gläubiger aber im Allgemeinen nicht bekannt. Die Regelung müsste auf die Vorschriften der Erbenhaftung und der Geltendmachung von Verbindlichkeiten gegenüber Miterben abgestimmt werden, was hier nur angesprochen werden kann. **386**

Art. 472 ZGB könnte neu gefasst werden und zugleich die Regelung des Art. 449 ZGB zur beschränkten Gesamtwirkung des Erlasses aufnehmen. Zu bedenken ist dabei, dass dem Gläubiger das Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern möglicherweise nicht bekannt ist, so dass der Abzug – im Unterschied zu Art. 459 ZGB für den Erlass bei Gesamtgläubigerschaft – von den übrigen Gesamtschuldnern geltend zu machen und ggf. zu beweisen ist. **387**

Art. 473 ZGB sollte auch die Frage teilweiser Erfüllung erfassen und daher entsprechend § 426 Abs. 2 S. 1 BGB lauten. **388**

Art. 474 ZGB sollte nicht auf Zahlungsunfähigkeit, sondern auf Ausfall abstellen und nicht gleichmäßige Verteilung, sondern Verteilung am Maßstab des Art. 473 vorsehen.³²¹ **389**

IV. Ausbau des Verbraucherschutzes

Ich komme damit abschließend zu der Frage der Reformbedürftigkeit der Allgemeinen Bestimmungen des ZGB und des Allgemeinen Teils des Schuldrechts mit Blick auf den europarechtlich eventuell notwendigen Ausbau des Verbraucherschutzes. **390**

1. Europarechtliche Grundlagen

Dazu ist im vorliegenden Material bereits ausgeführt worden, in welche Richtung im Hinblick auf das Assoziierungsabkommen³²² entsprechende Maßnahmen erforderlich sind.³²³ Zu nennen sind: **391**

(1) Vorschriften für den Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs (Art. 128 Abs. 1 lit. d AA), namentlich E-Commerce-RL (Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. EG L 178 v. 17.7.2000, S. 1);

(2) Vorschriften zur Umsetzung der KlauselRL (Richtlinie 93/11/EWG des Rates vom 9.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG L 95 v. 21.4.1993, S. 29; geändert durch die Richtlinie 2011/83/EU; Annex XXIX AA);

(3) Vorschriften zur Umsetzung der VerbrRRL (Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und

³²⁰ Vgl. BGH NJW 2000, 1942, 1943; MüKoBGB/Bydlinski, 7. Aufl. 2016, § 422 Rn. 7.

³²¹ MüKoBGB/Bydlinski, 7. Aufl. 2016, § 426 Rn. 35, aber mit Abgrenzung in Rn. 37 für den Fall, dass der einzige intern Ausgleichspflichtige wegfällt.

³²² Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, ABl. L 261 v. 30.8.2014, S. 4.

³²³ Vgl. Meller-Hannich, S. 2 ff.

des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher (...), ABl. EU L 304 v. 22.11.2011, S. 64, die an die Stelle der in Annex XXIX AA genannten Richtlinien 85/577/EWG und 97/7/EG getreten ist);

(4) Vorschriften zur Umsetzung der Zahlungsverzugs-RL (Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. EU L 48 v. 23.2.2011, S. 1);

(5) Vorschriften zur Umsetzung der ADR-RL (Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (...), ABl. EU L 165 v. 18.6.2013, S. 63).

Gegenstand des Assoziierungsabkommens scheint die Umsetzung dieser beiden letztgenannten Richtlinien freilich nicht zu sein.³²⁴

(6) Obwohl bislang nicht im vorbereitenden Material behandelt, würde ich gleichwohl Vorschriften zur Umsetzung der Zahlungsdienste-2-RL (Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (...), ABl. EU L 337 v. 23.12.2015, S. 35) in Betracht ziehen wollen.

2. Regelungstechnik

392 Die Umsetzung dieser Rechtsakte innerhalb des geltenden Zivilrechts kann auf verschiedene Weise erfolgen. Während der deutsche Gesetzgeber in der Vergangenheit die Umsetzung durch Nebengesetze zum BGB gewährleistetete, ist im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung ein Regelungskonzept implementiert worden, das den Regelungsbedarf innerhalb des BGB adressiert und dort in weitem Umfang Spezialvorschriften für Verbraucherverträge einfügt, die teilweise auf allgemeine Vorschriften verweisen und diese modifizieren, teilweise den jeweiligen Regelungsgegenstand eigenständig alternativ regeln.

Abgesehen von Materien, die nur ganz punktuelle Umsetzungserfordernisse mit sich bringen,

Illustratives Beispiel: Nach § 288 Abs. 1 und 2 BGB hängt die Höhe des Verzugszinssatzes davon ab, ob an dem Rechtsgeschäft, das der Schuld zugrunde liegt, ein Verbraucher beteiligt ist oder nicht. Eine gemeinsame Regelung in einer Norm drängt sich auf.

gibt es sowohl für die Erföhrung von Nebengesetzen wie für die Einfögrung in die bestehende Kodifikation gute Gründe: Verbraucherschützende Vorschriften in Nebengesetzen entlasten die Kodifikation von Regelungen mit jeweils spezifischem Anwendungsbereich. Umgekehrt wird der Überblick über die Rechtslage und die Stimmigkeit des gesamten Regelungszusammenhanges erschwert, wenn verbrauchererschützende Vorschriften, die nicht bloß selbständige Institute betreffen, sondern das allgemein anwendbare bürgerliche Recht modifizieren, aus der Kodifikation in Nebengesetze ausgelagert werden.

Vor diesem Hintergrund nehme ich im Folgenden zunächst den mir vorliegenden Entwurf in englischer Sprache vom 10.8.2018 mit dem Titel „The Law of Georgia / On the Protection of Consumer Rights“ (Gesetz zum Schutz von Verbraucherrechten; im Folgenden: Entwurf eines Verbraucherschutzgesetzes, VSGE) in den Blick. Dieser Gesetzgebungsvorschlag, der das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus (vgl. Art. 1 VSGE) durch ein verbraucherrechtliches Nebengesetz anstrebt, umfasst zehn Kapitel und widmet sich nach einem Einführungskapitel (I) den Rechten und Pflichten eines Verbrauchers (II), dem Außergeschäftsraum- und Fernabsatzvertrag (III) sowie dem dort bestehenden Widerrufsrecht (IV), dem Verbrauchsgüterkauf (V), unwirksamen Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (VI), unfairem Wettbewerb (VII) sowie der Umsetzung durch die Wettbewerbsagentur (VIII) und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen

³²⁴ Vgl. Meller-Hannich, S. 4 f., 7 einerseits, S. 14, 17 andererseits.

(IX) und Schlussbestimmungen (X).

Mein Gutachten beschränkt sich auf Reformbedarfe in den Allgemeinen Bestimmungen und im Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Den Entwurf des Verbraucherschutzgesetzes beziehe ich dabei ein, soweit es diese Materien betrifft, kann zu ihm in der vorgegebenen Zeit aber nicht umfassend Stellung nehmen.

Für verbraucherschützende Regelungen innerhalb der Kodifikation ist auf eine sachnahe Systematik zu achten, d.h. verbraucherschützende Vorschriften sollten so vertragspezifisch wie möglich ausgestaltet werden, also möglichst wenig davon in die Allgemeinen Bestimmungen des ZGB oder den Allgemeinen Teil des Schuldrechts verlegt werden.

Die Umsetzung europäischer Richtlinien zum Pauschalreiserecht, zum Verbraucherkreditrecht, zum Time-Sharing, um nur einige Beispiele zu nennen, auch in den §§ 312 ff. BGB, also im allgemeinen Teil des Schuldrechts, hat nicht zu dessen Sturkturklarheit beigetragen.

3. Allgemeine Bestimmungen des ZGB

Mit Blick auf die Allgemeinen Bestimmungen des ZGB sind zunächst der persönliche Anwendungsbereich des VSGE und die zu seiner Beschreibung eingeführte Terminologie („consumer“ und „trader“) von Bedeutung. Dabei verstehe ich die Definition des „traders“ („any natural or legal person, who is acting pursuant to his/her economic interests and for the purposes related to his trade, business, craft or profession or any other person acting in his name or in his behalf“) als die gleichsam situationsbezogene (d.h. durch das konkrete Rechtsgeschäft, nicht die generelle Ausrichtung der wirtschaftlichen Betätigung gekennzeichnete³²⁵) Ausprägung des im ZGB bisher verwendeten Begriffs des Gewerbetreibenden. 393

Entsprechend § 13 BGB werden als „consumer“ (Verbraucher) natürliche Personen definiert, „who is offered or plans to purchase or use products mainly for the personal use and for the purposes which are outside his/her trade, business, craft or profession“. Bezogen auf die bisher im ZGB verwendete Terminologie des nicht-gewerblich Handelnden ist dieser Begriff nicht nur situationsbezogen, d.h. bezogen auf das konkrete Rechtsgeschäft, formuliert,³²⁶ sondern mit der Beschränkung auf natürliche Personen³²⁷ auch enger als der Begriff der nicht-gewerblich handelnden Person, wie er derzeit in Art. 319 Abs. 3 ZGB (Kontrahierungszwang) sowie in der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 349 ZGB (Nichtigkeitsgründe bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber nicht-gewerblich handelnden Kunden) zum Ausdruck kommt. Dort ist auch das nicht-gewerbliche Handeln bei juristischen Personen vom Anwendungsbereich erfasst.

Es ist eine rechtspolitische Frage, ob diese Differenzierung beabsichtigt ist oder nicht. Soll es im ZGB Vorschriften geben, die für nicht-gewerbliches Handeln auch juristischer Personen besondere Regelungen enthalten, würde sich eine allgemeine Definition im ZGB entsprechend dem Gesetzgebungsvorschlag verbieten, aber auch eine entsprechende terminologische Anpassung der betreffenden Normen im ZGB an die im VSGE verwendete Terminologie wäre nicht zu empfehlen.

Vor diesem Hintergrund würde ich die Frage, ob es im ZGB einer Bestimmung bedarf, die durch eine Definition des Unternehmers und des Verbrauchers den Anwendungsbereich verbraucherschützender Vorschriften bestimmt (entsprechend §§ 13, 14 BGB)³²⁸, verneinen. In Vorschriften, in denen vom „Gewerbetreibenden“ die Rede ist, sollte allerdings eventuell klargestellt werden, dass es auf den gewerblichen Charakter des Handelns in der konkreten Situation ankommt. nicht darauf, ob die Person generell einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht. Das schließt es aus meiner Sicht nicht aus, dass einzelne Vorschriften im ZGB auf den im

³²⁵ BeckOGK BGB/Alexander, 1.12.2018, § 14 Rn. 13; vgl. zu § 13 BGB BeckOK BGB/Bamberger, 48. Ed., § 13 Rn. 30; BeckOGK BGB/Alexander, 1.12.2018, § 13 Rn. 87 f.

³²⁶ BeckOK BGB/Bamberger, 48. Ed., § 13 Rn. 30; BeckOGK BGB/Alexander, 1.12.2018, § 13 Rn. 87 f.

³²⁷ Dazu kritisch MüKoBGB/Micklitz, 8. Aufl. 2018, § 13 Rn. 13 ff.

³²⁸ Darjania, S. 6 f.; kritisch Chanturia/Knieper, S. 13.

VSGE definierten Begriff des Verbrauchers Bezug nehmen.

- 394** Während in Art. 319 Abs. 3 ZGB bereits klar zum Ausdruck kommt, dass maßgebend der nicht-konsumtive Charakter des konkreten Rechtsgeschäfts ist, könnte in Art. 349 ZGB auch statt auf die Charakteristik des (konkret) Handelnden auf den nicht-gewerblichen Charakter des konkreten Vertrages abgestellt werden. Das hätte die Klarstellung zur Folge, dass sich auch eine an sich gewerbliche Zwecke verfolgende juristische Person bei einem Vertrag, der nicht-gewerblichen Zwecken dient, auf die entsprechenden Klauselverbote berufen könnte. Aus meiner Sicht wäre das sachgerecht, weil sich das erweiterte Schutzbedürfnis aus dem nicht-gewerblichen Charakter des Rechtsgeschäfts, nicht aus der besonderen Schutzbedürftigkeit des auf Kunden-seite Beteiligten ergibt.
- 395** In den Allgemeinen Bestimmungen des ZGB ist damit, soweit ich sehe nur ein Teilaspekt der Umsetzung der ADR-RL zu regeln, und zwar die Unterbrechung der Verjährung durch das Streitbeilegungsverfahren. Die genaue Ausgestaltung muss freilich von der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Alternativen Streitbeilegung abhängen und kann hier daher nicht vorweggenommen werden.

4. Allgemeiner Teil des Schuldrechts

- 396** Überwiegend betreffen die Regelungsbereiche den Allgemeinen Teil des Schuldrechts.

a) Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- 397** Die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr entsprechend der E-Commerce- und der VerbrRRL³²⁹ müssen die Vorschriften über den Vertragsschluss ergänzen. Das VSGE enthält dazu, soweit ich sehe, keine Vorschriften. Das ist sachgerecht, weil es sich dabei um Normen für Vertragsschlüsse handelt, die zwar stets unternehmerisches Handeln voraussetzen, aber nur punktuell die Beteiligung eines Verbrauchers i.S.v. § 13 BGB verlangen.

Im Einzelnen kann aus meiner Sicht auf die Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber in §§ 312i und 312j BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr 1, 4, 5, 11 und 12 und Art. 246c EGBGB zurückgegriffen werden. Unter der Prämisse, dass die Anwendungsbereiche im ZGB nicht modifiziert werden sollen, sollte dann auch hier der persönliche Anwendungsbereich durch den Begriff des „Gewerbetreibenden“ beschrieben werden, abgesehen von § 312j Abs. 2 BGB, der einen Verbrauchervertrag voraussetzt und damit einen Kunden, bei dem es sich um eine natürliche, zu nicht-gewerblichen Zwecken handelnde Person handelt. Ob man diese Differenzierung für zweckmäßig hält, ist selbstverständlich eine andere Frage.

Als Regelungsort bietet sich aus meiner Sicht ein eigener Abschnitt nach dem dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewidmeten Abschnitt 3 (Art. 342 ff. ZGB) an.

b) Außergeschäftsraum- und Fernabsatzvertrag

- 398** Die Informations- und Widerrufsrechte bei Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträgen entsprechend der VerbrRRL werden anstatt in Weiterentwicklung des Art. 336 ZGB im VSGE adressiert. Gleiches gilt für die Rechtsfolgen des Widerrufs. Aus systematischer Sicht erscheint mir das sinnvoll.

c) Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

³²⁹ Meller-Hannich, S. 9 f., 11 f., 16 f.; Chanturia/Knieper, S. 8, 32, 39.

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Gegenstand der Art. 342 ff. ZGB. Nach meinem Vorschlag haben die dort enthaltenen Normen im Ausgangspunkt einen umfassenden persönlichen Anwendungsbereich. In Umsetzung der KlauselRL³³⁰ enthält auch das VSGE Regelungen zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Beurteilung dieser Vorschläge hat zunächst die Frage nach den beabsichtigten Schutzbereichen weichenstellende Bedeutung. Die zweite Frage ist dann die nach dem jeweils bevorzugten Regelungsort. **399**

Der Vorschlag zur Neufassung von Art. 348 ZGB erstreckt sich auf einen persönlichen Anwendungsbereich, der über den Anwendungsbereich des VSGE hinausgeht, weil auf Kundenseite auch juristische Personen in Betracht kommen, die nach Art. 3 VSGE nicht Verbraucher sein können. Aus den bereits genannten Gründen halte ich das für sachgerecht.

Will man Sonderregeln im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht an den nicht-gewerblichen Charakter des Vertrages, sondern an die Verbrauchereigenschaft des Kunden knüpfen, könnte Art. 348 ZGB gestrichen und der Komplex dann – allerdings abgestimmt auf etwaige Reformergebnisse zu Art. 342 ff. ZGB – umfassend im VSG normiert werden. **400**

Hält man es für rechtspolitisch sinnvoll, bei einer an den gewerblichen Charakter des Vertrages, nicht an die Verbrauchereigenschaft, anknüpfenden Schutzbereichsbestimmung zu bleiben, wäre zu erwägen, ob nicht auch einzelne Regelungen des Art. 18 VSGE auf diesen Schutzbereich bezogen werden sollten. Dafür kommt Art. 18 Abs. 2 VSGE in Betracht, der als Sonderregelung in Art. 342 ZGB eingefügt werden könnte. Art. 18 Abs. 1 und 4 VSGE gelten ohnehin umfassend (Art. 346 Abs. 1 ZGB und Art. 344 ZGB; Art. 345 ZGB könnte unabhängig vom Anwendungsbereich das Gebot klarer und verständlicher Sprache aus Art. 18 Abs. 3 VSGE aufnehmen). **401**

Man könnte umgekehrt auch erwägen, dass es die Handhabung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erleichtern würde, wenn sich alle Regeln trotz unterschiedlicher Anwendungsbereiche an einem Ort fänden; dann wäre der Anwendungsbereich der vorgenannten Änderungsvorschläge sowie der Anwendungsbereich des Art. 348 ZGB auf Verbraucher zu beziehen. **402**

Die besonderen Maßstäbe der Inhaltskontrolle bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach der KlauselRL³³¹ wären in Art. 348 ZGB zu regeln. Entsprechend der oben dargestellten Überlegung sollte der Anwendungsbereich dahin gefasst werden, dass „der Verwender gegenüber nicht gewerblich Handelnden verwendet“, und es wäre zu ergänzen, „auch wenn sie nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind“.³³² **403**

Die sodann maßgebliche rechtspolitische Vorfrage, zu der ich nicht Stellung nehmen und der ich hier nicht vorgreifen kann, ist, ob der Klauselkatalog des Art. 348 ZGB an den im Anhang der Klausel-RL angepasst werden soll³³³, oder ob es im Grundsatz bei den in Art. 348 ZGB benannten Fällen bleiben soll. Dabei sollte klar gestellt werden, dass „Vertragspartei“ jeweils „die andere Vertragspartei“, also der Kunde ist. Ansonsten entspricht Art. 348 ZGB weitgehend § 309 BGB, so dass abseits der Klausel-RL kaum Anlass für Änderungsvorschläge besteht: **404**

Hinsichtlich Art. 348 lit. a ZGB ist eine § 309 Nr. 1 BGB entsprechende Ausnahme für Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, an sich nicht erforderlich, weil das Kriterium der „unangemessen kurzen Frist“ entsprechend ausgelegt werden kann, kann aber ergänzend aufgenommen werden.

Art. 348 lit. e ZGB schließt die Vereinbarung jeder den Schaden übersteigenden Pauschale aus und geht damit weit über § 309 Nr. 5 BGB hinaus, der allein voraussetzt, dass die Pauschale nicht maßlos übersetzt ist und dass durch die andere Vertragspartei ein niedrigerer Schaden nachgewiesen werden kann.

³³⁰ Vgl. Meller-Hannich, S. 12, 16; Chanturia/Knieper, S. 8, 16.

³³¹ Vgl. Meller-Hannich, S. 12, 16; Chanturia/Knieper, S. 8, 16.

³³² Vgl. Meller-Hannich, S. 12.

³³³ Dafür Vashakidze, Bericht S. 2, Chart S. 6 ff.

405 Art. 348 lit. f ZGB schließt die Freizeichnung von Haftung für grobe Fahrlässigkeit des Verwenders oder seines gesetzlichen Vertreters aus. Nicht angesprochen ist die Haftung für Vorsatz, die allerdings ohnehin nach Art. 395 Abs. 2 ZGB nicht im Voraus erlassen werden kann.

Da die Ausnahme für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter des § 278 S. 2 BGB in Art. 395 Abs. 2 ZGB keine Entsprechung hat, bedarf es des Ausschlusses der Freizeichnung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch insoweit nicht.

In Erwägung gezogen werden könnte, ob und unter welchen Voraussetzungen die Haftung für eine nicht grob fahrlässige Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit im Voraus durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden darf (anders § 309 Nr. 7 lit. a BGB).

406 § 309 Nr. 8 lit. a BGB schließt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen aus, die das außerhalb von Mangelgewährleistung bestehende Recht der anderen Vertragspartei ausschließen oder einschränken, sich wegen einer vom Verwender zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen. Dem entspricht Art. 348 lit. g, 1. Fall ZGB teilweise, insofern dort die Lösung vom Vertrag wegen Verletzung einer Hauptleistungspflicht gewährleistet wird. Teilweise geht dieser Ausschluss über § 309 Nr. 8 lit. a BGB hinaus (dort ist Vertretenmüssen vorausgesetzt), teilweise bleibt der Ausschluss dahinter zurück (Nebenschuldverletzung genügt nicht). Zu erwägen ist, ob die Norm insoweit § 309 Nr. 8 lit. a BGB angeglichen werden sollte.

Art. 348 lit. g, 2. Fall ZGB findet in § 309 BGB keine unmittelbare Entsprechung (sondern folgt dem Vorbild des § 11 Nr. 8b AGBG a.F.).

Art. 348 lit. h ZGB scheint einen Teilbereich von lit. g redundant zu regeln (möglicherweise dem Vorbild des § 11 Nr. 9 AGBG a.F. folgend). – Art. 348 lit. i ZGB entspricht § 309 Nr. 8 lit. b BGB, geht aber insofern darüber hinaus, als dass jede Abweichung vom gesetzlichen Gewährleistungsrecht ausgeschlossen wird.

407 Erwogen werden könnte, Regelungen aufzunehmen, die § 309 Nr. 9 bis 14 BGB entsprechen. Dabei könnte eine § 309 Nr. 13 BGB aufgreifende Regelung statt eines generalklauselartigen Kriteriums („unangemessen strenge Form“) auch nach Formvorschriften für den Vertrag abgestuft formuliert werden („an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung einer Notariatsurkunde vorgeschrieben ist oder an eine strengere Form als die Textform in anderen Verträgen“).

Eine § 309 Nr. 15 BGB entsprechende Regelung (Abschlagungszahlungen und Sicherheitsleistungen beim Werkvertrag) wäre auf das Werkvertragsrecht abzustimmen.

d) Zahlungsverzug

408 Die besonderen Vorschriften nach der Zahlungsverzugs-RL und der Zahlungsdienste-2-RL, die keinesfalls allein Verbraucherschützend wirken, wären im Abschnitt „Inhalt der Leistungspflicht“ und „Schuldnerverzug“ einzuordnen. Dabei kann auf §§ 271a, 288 Abs. 2 bis 5, 308 Nr. 1a und b BGB zurückgegriffen werden, ferner auf den abweichenden Verzugsbeginn gemäß § 286 Abs. 3 und 5 BGB.³³⁴ Der weichenstellenden Frage, in welchem Umfang diese Wertungen dem künftigen ZGB zugrunde gelegt werden sollen, kann ich wiederum nicht vorgreifen.

Berlin/Hamburg, den 11. September 2019

Prof. Dr. Olaf Muthorst

³³⁴ Vgl. Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2018, § 26 Rn. 15 ff.

Änderungsvorschläge

Zivilgesetzbuch von Georgien (ZGB) in der Übersetzung des GIZ-Programms „Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus“ vom 11.12.2015	Änderungsvorschläge	Begründung: Textziffer
ERSTES BUCH Allgemeine Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs	ERSTES BUCH Allgemeine Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs	
Einführungsbestimmungen	Einführungsbestimmungen	
Art. 1 Begriff. Regelungsbereich Dieses Gesetzbuch regelt auf die Gleichheit der Personen basierende Vermögens-, Familien- und persönliche Verhältnisse privaten Charakters.	Art. 1 Begriff. Regelungsbereich Dieses Gesetzbuch regelt auf die -der Gleichheit der Personen basierende <u>[auf Grundlage gleicher Freiheit der Personen]</u> ihre Vermögens-, Familien- und persönliche - <u>persönlichkeitsrechtlichen</u> Verhältnisse privaten Charakters <u>untereinander</u> .	22-24
Art. 2 Zivilgesetzgebung (1) Die Zivilgesetzgebung sowie andere Gesetze des Privatrechts und ihre Auslegungen haben der Verfassung Georgiens zu entsprechen. (2) Bei Kollision von gleichrangigen Rechtsnormen, sind speziellere und neuere Gesetze anwendbar. Bei Kollision von allgemeinen und speziellen Normen dieses Gesetzes sind die speziellen Normen anwendbar. (3) Für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse werden die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte nur dann angewandt, wenn diese die gesetzlichen Normen ausfüllen. Widersprechen diese Akte einem Gesetz, so gilt das Gesetz. (4) Gewohnheiten werden nur dann angewendet, wenn sie den rechtlichen und allgemein anerkannten sittlichen Normen oder der öffentlichen Ordnung nicht widersprechen.	<i>ggf. streichen</i>	25-27
Art. 3 Inkrafttreten der Zivilgesetze (1) Gesetze und die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte treten erst nach ihrer Veröffentlichung in einer festgesetzten Form in einem offiziellen Presseorgan mit dem Zweck der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Unkenntnis oder ein nicht entsprechendes Verständnis des Gesetzes darf kein Grund für die Nichtanwendung des Gesetzes oder für die Befreiung von der durch dieses Gesetz vorgesehenen Verantwortlichkeit sein. (3) Ein Gesetz tritt außer Kraft, wenn darauf in einem neuen Gesetz direkt verwiesen wird, oder das alte dem neuen widerspricht, oder ein neues Gesetz umfasst ein von dem alten geregeltes Verhältnis, oder wenn das von einem Gesetz ge-	<i>ggf. streichen</i>	25-26, 28

<p>regelte Verhältnis nicht mehr existiert. (4) Das Gesetz des allgemeinen Charakters setzt ein spezielles Gesetz nicht außer Kraft, soweit dies keine direkte Absicht des Gesetzgebers darstellt. (5) Die Außerkraftsetzung eines solchen Gesetzes, womit ein altes Gesetz außer Kraft gesetzt wurde, bedeutet keine Inkraftsetzung eines alten Gesetzes.</p>		
<p>Art. 4 Entscheidungszwang (1) Das Gericht ist auch dann nicht berechtigt, bei Zivilsachen eine Entscheidung zu verweigern, wenn eine Rechtsnorm nicht besteht oder unklar ist. (2) Das Gericht ist nicht berechtigt, die Anwendung eines Gesetzes mit dem Motiv zu verweigern, dass es die Rechtsnorm für ungerecht oder unsittlich hält.</p>	<p><i>ggf. streichen; oder:</i> Art. 4 Entscheidungszwang<u>Bindung an Gesetz und Recht</u> (1) Das Gericht ist <u>in auch dann nicht berechtigt, bei Zivilsachen eine Entscheidung zu verweigern, wenn eine Rechtsnorm nicht besteht oder unklar ist an Gesetz und Recht gebunden.</u> (2) <u>Das Gericht ist nicht berechtigt, die Anwendung eines Gesetzes mit dem Motiv zu verweigern, dass es die Rechtsnorm für ungerecht oder unsittlich hält. Einschlägige Gesetze sind vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Vorschriften auch gegen den Willen des Gerichts anzuwenden.</u></p>	<p>32</p>
<p>Art. 5 Gesetzes- und Rechtsanalogie (1) Zur Regelung von im Gesetz unmittelbar nicht berücksichtigten Verhältnissen ist die Rechtsnorm anzuwenden, die den gegebenen Verhältnissen am nächsten kommt (Gesetzesanalogie). (2) Ist die Anwendung der Gesetzesanalogie unmöglich, so sind die Verhältnisse aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze und entsprechend den Anforderungen von Gerechtigkeit, Treu und Glauben und Sitte zu regeln (Rechtsanalogie). (3) Rechtsnormen, die spezielle Verhältnisse regeln (Ausnahmenvorschriften), dürfen nicht zur Analogie herangezogen werden.</p>	<p><i>ggf. streichen; oder:</i> Art. 5 Gesetzes- und Rechtsanalogie (1) <u>Zur Regelung von Auf im Gesetz unmittelbar planwidrig nicht ausdrücklich berücksichtigten Verhältnissen Sachverhalte</u> ist die Rechtsnorm anzuwenden, die den gegebenen Verhältnissen am nächsten kommt (Gesetzesanalogie). (2) <u>Ist die Anwendung der Gesetzesanalogie unmöglich Besteht keine solche Rechtsnorm, so sind die Verhältnisse aufgrund der ist nach</u> allgemeinen Rechtsgrundsätzen <u>und entsprechend</u> den Anforderungen von Gerechtigkeit, <u>sowie</u> Treu und Glauben <u>und unter Berücksichtigung der Sitte Verkehrssitte zu regeln entscheiden</u> (Rechtsanalogie). (3) Rechtsnormen, die spezielle <u>Verhältnisse Sachverhalte</u> regeln (Ausnahmenvorschriften), dürfen nicht zur Analogie herangezogen werden.</p>	<p>33-34</p>
<p>Art. 6 Rückwirkung der Zivilgesetze Gesetze und die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte haben keine rückwirkende Kraft, es sei denn, dass dies unmittelbar durch das Gesetz vorgesehen ist. Dem Gesetz darf keine rückwirkende Kraft gegeben werden, soweit es Schaden mit sich bringt oder die Lage einer Person verschlechtert.</p>	<p><i>ggf. streichen; oder:</i> Art. 6 Rückwirkung der Zivilgesetze<u>von Rechtsnormen</u> Gesetze und die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte haben keine rückwirkende Kraft, es sei denn, dass dies <u>unmittelbar durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus Sinn und Zweck ergibt, und nur, soweit nicht schutzwürdiges Vertrauen einer Rückwirkung entgegensteht. Dem Gesetz darf keine rückwirkende Kraft gegeben werden, soweit es Schaden</u></p>	<p>25-26 29-30</p>

	mit sich bringt oder die Lage einer Person verschlechtert.	
<p>Art. 7 Privatrechtsobjekte Objekte von Privatrechtsverhältnissen kann ein materielles oder ein immaterielles Gut mit oder ohne Vermögenswert sein, welches nach der von einem Gesetz vorgesehenen Regel vom Verkehr nicht ausgenommen ist.</p>	<p>Art. 7 Privatrechtsobjekte Objekte von Privatrechtsverhältnissen kann ein materielles körperliches oder ein immaterielles unkörperliches Gut mit oder ohne Vermögenswert sein, welches nach der von einem nicht kraft Gesetzes oder Natur der Sache vorgesehenen Regel vom Verkehr nicht ausgenommen ist. <u>Durch Rechtsgeschäft kann ein Gut nur in den gesetzlich bestimmten Fällen vom Verkehr ausgenommen werden. Die rechtsgeschäftliche Verpflichtung, über ein Gut nicht zu verfügen, bleibt unberührt.</u></p>	36, 38
<p>Art. 8 Privatrechtssubjekte (1) Subjekte von Privatrechtsverhältnissen können beliebige natürliche oder juristische Personen sein. Diese Regel wird sowohl auf die gewerblichen als auch auf die nicht gewerblichen georgischen und ausländischen Personen angewendet. (2) Privatrechtliche Verhältnisse der staatlichen Organen und der juristischen Personen öffentlichen Rechts zu anderen Personen regeln sich ebenfalls nach den Zivilgesetzen, soweit diese Verhältnisse – ausgehend von staatlichen und gesellschaftlichen Interessen – nicht nach öffentlichen Recht geregelt werden müssen.</p>	<p>Art. 8 Privatrechtssubjekte (1) Subjekte von Privatrechtsverhältnissen können beliebige natürliche oder juristische Personen sein. Diese Regel wird sowohl auf die gewerblichen als auch auf die nicht gewerblichen georgischen und ausländischen Personen angewendet, <u>auf juristische Personen des Privatrechts wie auf solche des-</u> (2) Privatrechtliche Verhältnisse der staatlichen Organen und der juristischen Personen öffentlichen Rechts zu anderen Personen regeln sich ebenfalls nach den Zivilgesetzen, soweit diese Verhältnisse – ausgehend von staatlichen und gesellschaftlichen Interessen – nicht nach öffentlichen Recht geregelt werden müssen.</p>	43
<p>Art. 1509 Juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts (2) Zu den juristischen Personen des Privatrechts gehören: a) Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen (14.12.2006 N3967-RS); b) Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS); c) Gesellschaften mit Solidarhaftung; d) Kommanditgesellschaften; e) Gesellschaften mit beschränkter Haftung; f) Aktiengesellschaften; g) Kooperativen;</p>	<p>einfügen aus Art. 1509 Juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts:</p> <p>(2) Zu den juristischen Personen des Privatrechts gehören: a) Nichtnicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen (14.12.2006 N3967-RS); <i>oder:</i> a) <u>nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) Vereine</u> b) <u>Weggefallen</u>, (14.12.2006 N3967-RS); c) Gesellschaften mit Solidarhaftung; d) Kommanditgesellschaften; e) Gesellschaften mit beschränkter Haftung; f) Aktiengesellschaften; g) Kooperativen.;</p>	41 108
<p>Art. 1509 Juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts (1) Als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch das Zivilgesetzbuch Georgiens vorgesehen sind, gelten: a) Der Staat; b) Selbstverwaltungseinheit (14.12.2006 N3967-RS);</p>	<p>einfügen aus Art. 1509 Juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts:</p> <p>(1) Als <u>Zu den</u> juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die durch das Zivilgesetzbuch Georgiens vorgesehen sind, gelten <u>gehören:</u> a) Der <u>der</u> Staat; b) <u>jede</u> Selbstverwaltungseinheit (14.12.2006</p>	43

<p>c) die aufgrund der Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakte durch den Staat gebildeten juristischen Personen, die nicht nach den im Zivilgesetzbuch oder im Gesetz über die gewerblichen Unternehmer vorgesehenen organisatorisch-rechtlichen Formen gegründet sind; d) Staatliche Institutionen und staatliche Stiftungen, die nicht nach dem Zivilgesetzbuch oder dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer gegründet sind; e) zur Erzielung öffentlicher Zwecke nach der Gesetzgebung gegründete nichtstaatliche Organisationen (politische Parteien u. a.) (06.04.2005 N1233-Is); f) die durch verfassungsrechtliche Abkommen anerkannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (06.04.2005 N1233-Is).</p>	<p>N3967-RS); c) die aufgrund der durch Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakte durch den Staat gebildeten juristischen Personen, die nicht in nach den im Zivilgesetzbuch oder im Gesetz über die gewerblichen Unternehmer vorgesehenen organisatorisch-rechtlichen FRechtsformen gegründet sind; d) Staatliche <u>staatliche</u> Institutionen und staatliche Stiftungen, die nicht nach dem Zivilgesetzbuch oder dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer gegründet sind; e) zur Erzielung öffentlicher Zwecke nach der Gesetzgebung gegründete nichtstaatliche Organisationen (politische Parteien u. a.) (06.04.2005 N1233-Is); f) die durch verfassungsrechtliche Abkommen anerkannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (06.04.2005 N1233-Is).</p>	
<p>(3) Die Beteiligten der rechtlichen Verhältnisse sind verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben auszuüben.</p>	<p>Art. ## Treu und Glauben (3)–Die Beteiligten am Rechtsverkehr beteiligten Personen der rechtlichen Verhältnisse sind verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben <u>mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszuüben und zu erfüllen.</u></p>	<p>44-46</p>
<p>Art. 9 Zweck von Zivilgesetzen Zivilgesetze gewährleisten die Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs auf dem Territorium Georgiens, soweit die Ausübung dieser Freiheit nicht die Rechte Dritter verletzt.</p>	<p>Art. 9 Zweck von der Zivilgesetzen Zivilgesetze gewährleisten die Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs auf dem Territorium Georgiens, soweit die Ausübung dieser Freiheit nicht die Rechte Dritter <u>oder die verletzt verfassungsmäßige Ordnung entgegenstehen.</u></p>	<p>48</p>
<p>Art. 10 Unabhängigkeit der Zivilrechte von politischen Rechten. Imperative Normen des Zivilrechts (1) Die Ausübung der Zivilrechte ist nicht von den durch die Verfassung und andere Gesetze des öffentlichen Rechts bestimmten politischen Rechten abhängig.</p>	<p>Art. 10 Unabhängigkeit der Zivilrechte von politischen Rechten Zivilrechtliche Handlungsfreiheit. Imperative Normen des Zivilrechts Zwingendes Recht (1) Die Ausübung der Zivilrechte <u>Freiheit im zivilrechtlichen Verkehr</u> ist nicht von den durch die Verfassung und andere Gesetze des öffentlichen Rechts bestimmten politischen Rechten abhängig.</p>	<p>49</p>
<p>(2) Die Beteiligten der rechtlichen Verhältnisse haben das Recht, durch das Gesetz nicht verbotene, unter anderem gesetzlich nicht direkt vorgesehene beliebige Handlungen auszuüben.</p>	<p>(2) Die <u>am Rechtsverkehr Beteiligten</u> beteiligten der rechtlichen Verhältnisse Personen haben das Recht, <u>beliebige</u> durch das Gesetz nicht verbotene, unter anderem gesetzlich nicht direkt vorgesehene beliebige Handlungen auszuüben. <u>Dies gilt auch, wenn eine solche Handlung in den Gesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen ist.</u></p>	<p>50</p>
<p>(3) Vor dem Missbrauch der Rechte schützen die Freiheit des Anderen die imperativen Normen der Zivilgesetze. Handlungen, die gegen diese Normen verstoßen, sind nichtig, außer in Fällen, in denen das Gesetz direkt auf die anderen Folgen verweist. Die einzelnen Eingriffe durch Verwaltungsakte sind verboten, sofern diese Akte nicht aufgrund eines konkreten Gesetzes angewendet werden.</p>	<p>(3) <u>Den Schutz der Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs gewährleisten die</u> Vor dem Missbrauch der Rechte schützen die Freiheit des Anderen die imperativen Normen der Zivilgesetze <u>durch zwingende Normen. Rechtsgeschäfte sind nichtig, soweit sie Handlungen, die gegen zwingende diese</u> Normen verstoßen, <u>wenn nicht das Gesetz eine andere Folge vorsieht. Satz 2 gilt auch für Rechtsgeschäfte, durch die zwingende Normen</u></p>	<p>51, 52</p>

	umgangen werden. sind nichtig, außer in Fällen, in denen das Gesetz direkt auf die anderen Folgen verweist. Die einzelnen Eingriffe durch Verwaltungsakte sind verboten, sofern diese Akte sie nicht aufgrund eines konkreten Gesetzes e-angewendet <u>lassen</u> werden.	
Kapitel 1 Personen	Kapitel 1 Personen	
Abschnitt 1 Natürliche Personen	Abschnitt 1 Natürliche Personen	
Art. 11 Rechtsfähigkeit (1) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person – die Fähigkeit, zivile Rechte und Pflichten zu haben – entsteht mit dem Zeitpunkt der Geburt.	Art. 11 Rechtsfähigkeit (1) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person – die Fähigkeit, zivile Rechte und Pflichten zu haben – <u>der natürlichen Person</u> entsteht mit der <u>Vollendung m Zeitpunkt</u> der Geburt.	56, 57
(2) Das Recht auf Erbfolge entsteht mit der Zeugung; die Ausübung dieses Rechts ist von der Geburt abhängig.	streichen und in Art. 1307 regeln	58
(3) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person endet mit ihrem Tod. Als Zeitpunkt des Todes gilt der Zeitpunkt der Beendigung der Gehirntätigkeit. (4) Der natürlichen Person darf die Rechtsfähigkeit nicht entzogen werden.	(3) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person endet mit ihrem Tod. Als Zeitpunkt des Todes gilt der Zeitpunkt der Beendigung der Gehirntätigkeit. (4) Der natürlichen Person darf die Rechtsfähigkeit nicht entzogen werden.	
Art. 12 Handlungsfähigkeit (20.03.2015, N 3339-IIS) (1) Die Fähigkeit einer natürlichen Person nach ihrem Willen und durch ihre Handlung zivile Rechte und Pflichten im vollen Umfang zu erwerben und auszuüben (Handlungsfähigkeit), entsteht mit der Erlangung der Volljährigkeit. (2) Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.	Art. 12 <u>Unbeschränkte Handlungsfähigkeit (20.03.2015, N 3339-IIS)</u> (1) Die Fähigkeit einer natürlichen Person nach ihrem Willen und durch ihre Handlung zivile Rechte und Pflichten im vollen Umfang zu erwerben und auszuüben (Handlungsfähigkeit), entsteht mit der Erlangung der Volljährigkeit. (2) Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.	62
(3) Als handlungsfähig gilt die Person, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres die Ehe schließt.	(3) streichen	63
(4) Als handlungsfähig gilt die Person, die psychosozial hilfsbedürftig ist (im Folgenden – Betreuungsempfänger), d.h. Person, die konstante psychische, geistige/intellektuelle Störungen aufweist, deren Zusammenwirken mit verschiedenen Hindernissen seine vollständige und effiziente Beteiligung am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt mit allen anderen beeinträchtigen könnte, wenn diese Person die Voraussetzungen der Abs. 2 oder 3 dieses Artikels erfüllt; dabei erschweren die erwähnten Hindernisse ohne entsprechende Ratschläge und Unterstützung die freie Willensäußerung und informierte und überlegene Entscheidungsfindung in gerichtlich bestimmten Bereichen bedeutend (20.03.2015, N 3339-IIS).	(4) Eine Anerkennung a Als <u>handlungsfähig gilt die Person, die psychosozial hilfsbedürftig ist (im Folgenden – Betreuungsempfänger lässt die Handlungsfähigkeit unberührt)</u> , d.h. Person, die konstante psychische, geistige/intellektuelle Störungen aufweist, deren Zusammenwirken mit verschiedenen Hindernissen seine vollständige und effiziente Beteiligung am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt mit allen anderen beeinträchtigen könnte, wenn diese Person die Voraussetzungen der Abs. 2 oder 3 dieses Artikels erfüllt; dabei erschweren die erwähnten Hindernisse ohne entsprechende Ratschläge und Unterstützung die freie Willensäußerung und informierte und überlegene Entscheidungsfindung in gerichtlich bestimmten Bereichen bedeutend (20.03.2015, N 3339-IIS).	64
(5) Das Gericht kann als Betreuungsempfänger	(5) streichen und in Art. 1277 regeln	

<p>einen Nichtvolljährigen in dem Rahmen anerkennen, in welchen er entsprechend den georgischen Gesetzesvorschriften bei der Ausübung eigener Rechte und Pflichten keine Zustimmung seitens seines gesetzlichen Vertreters (Vormund) bedarf (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>		
<p>(6) Der Nichtvolljährige bis zum 7. Lebensjahr (Minderjährige) ist handlungsunfähig (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>(6) Der Nichtvolljährige Personen sind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (Minderjährige) ist handlungsunfähig (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>62</p>
<p>Art. 13 Unzulässigkeit der Handlungsfähigkeitsbeschränkung durch Rechtsgeschäft Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit ist nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Rechtsgeschäft ist unzulässig.</p>	<p>Art. 13 Unzulässigkeit-Beschränkung der Handlungsfähigkeitsbeschränkung durch Rechtsgeschäft Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit ist nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Rechtsgeschäft ist unzulässig.</p>	<p>65</p>
<p>Art. 14 Beschränkte Handlungsfähigkeit (1) Ein Nichtvolljähriger vom 7. bis 18. Lebensjahr ist beschränkt handlungsfähig.</p>	<p>Art. 14 Beschränkte Handlungsfähigkeit (1) Ein Nichtvolljähriger, der das vom 7. bis 18. Lebensjahr <u>vollendet hat</u>, ist beschränkt handlungsfähig.</p>	<p>67</p>
<p>(2) Als beschränkt handlungsfähig gilt auch der Volljährige, den das Gericht unter Fürsorge gestellt hat. Eine beschränkt handlungsfähige Person ist in ihrer Handlungsfähigkeit Nichtvolljährigen gleichgestellt. (3) Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit wird aufgehoben, wenn der Einschränkungsgrund entfällt.</p>	<p>(2) Als beschränkt handlungsfähig gilt auch der Volljährige, den das Gericht unter Fürsorge gestellt hat. Das Mündel wird handlungsfähig, wenn die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorge rechtskräftig wird. Eine beschränkt-Beschränkung der handlungsfähige Person ist in ihrer Handlungsfähigkeit Nichtvolljährigen gleichgestelltnach Absatz 1 bleibt von der Anordnung oder Aufhebung der Fürsorge unberührt.(3) Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit wird aufgehoben, wenn der Einschränkungsgrund entfällt.</p>	<p>68</p>
	<p><i>oder:</i> (2) Als beschränkt handlungsfähig gilt auch der Volljährige, den das Gericht unter Fürsorge <u>oder Pflegschaft</u> gestellt hat. <u>Personen unter Fürsorge oder Pflegschaft werden handlungsfähig, wenn die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorge oder Pflegschaft rechtskräftig wird.</u> Eine beschränkt <u>Beschränkung der handlungsfähige Person ist in ihrer</u> Handlungsfähigkeit Nichtvolljährigen gleichgestelltnach Absatz 1 bleibt von <u>der Anordnung oder Aufhebung der Fürsorge oder Pflegschaft unberührt.</u></p>	<p>69</p>
<p>Art. 15 Zustimmung des Vertreters bei der beschränkten Handlungsfähigkeit Für die Wirksamkeit der Willenserklärung einer beschränkt handlungsfähigen Person, ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, außer in den Fällen, in welchen der beschränkt Handlungsfähige durch das Rechtsgeschäft einen Vorteil erlangt.</p>	<p>Art. 15 Zustimmung des Vertreters bei der beschränkten Handlungsfähigkeit Handelt Für die Wirksamkeit der Willenserklärung einer beschränkt handlungsfähigen Person, ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, außer in den Fällen, in welchen der beschränkt Handlungsfähige durch das Rechtsgeschäft <u>lediglich einen rechtlichen</u> Vorteil erlangt.</p>	<p>70</p>

<p>Art. 16 Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs (1) Ein Volljähriger kann durch Anordnung eines Gerichts in die Pflegschaft gegeben werden, wenn er Alkohol- oder Drogen missbraucht und deswegen seine Familie in eine materielle Notlage bringt. Er ist, außer bei Vornahme von geringwertigen Geschäften des täglichen Lebens, nur mit der Zustimmung seines Pflegers berechtigt, ein Rechtsgeschäft über die Verfügung des Vermögens zu tätigen sowie über Gehalt, Rente oder Einkommen anderer Art zu verfügen. (2) Die volle Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit führt zur Aufhebung der Pflegschaft.</p>	<p><i>streichen und in Art. 1275 ff. regeln</i></p>	<p>69</p>
<p>Art. 17 Namensrecht (1) Jede natürliche Person hat ein Recht auf den eigenen Namen, der Vor- und Nachnamen umfasst. (2) Änderung des Namens ist zulässig. Sie bedarf eines begründeten Antrags, worüber die zuständige Behörde ordnungsgemäß zu verhandeln hat. (3) Änderung des Namens ist kein Grund für Erlöschen oder Änderung von Rechten und Pflichten, die unter dem früheren Namen erworben wurden. Die Person ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Benachrichtigung von Gläubigern und Schuldnern über die Namensänderung zu treffen.</p>	<p>Art. 17 Namensrecht (1) Jede natürliche Person hat ein Recht auf den eigenen Namen, der Vor- und Nachnamen umfasst. (2) Änderung des Namens ist zulässig. Sie bedarf eines begründeten Antrags, worüber die zuständige Behörde ordnungsgemäß zu verhandeln hat. (3) Änderung des Namens ist kein Grund für Erlöschen oder Änderung von Rechten und Pflichten, die unter dem früheren Namen erworben wurden. Die Person ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Benachrichtigung von Gläubigern und Schuldnern über die Namensänderung zu treffen.</p>	
<p>Art. 18 Persönliche Nichtvermögensrechte</p>	<p>Art. 18 Persönlichkeitsrechte e Nichtvermögensrechte</p>	<p>71</p>
<p>(1) Wem das Recht auf Führung seines Namens bestritten wird oder wer durch einen unbefugten Gebrauch seines Namens in seinen Interessen verletzt wird, hat das Recht, vom Verletzter die Unterlassung oder Widerruf zu verlangen.</p>	<p>(1) Wem das Recht auf Führung seines Namens bestritten wird oder wer durch einen unbefugten Gebrauch seines Namens in seinen Interessen verletzt wird, hat das Recht, vom Verletzter die Unterlassung oder Widerruf zu verlangen.</p>	
<p>(2) Eine (jede) Person hat das Recht, nach der gesetzlich festgelegten Regel ihre Würde, ihre Privatsphäre, sowie ihre persönliche Unantastbarkeit und ihr geschäftliches Ansehen vor Beeinträchtigungen durch das Gericht zu schützen. (24.06.2004, N222 – RS)</p>	<p>(2) Eine (jede) Person, die widerrechtlich in hat das Recht, nach der gesetzlich festgelegten Regel ihrer Würde Ehre, ihrer persönlichen Selbstbestimmung, ihrer Privatsphäre, sowie ihre persönliche Unantastbarkeit und ihrem geschäftlichen Ansehen vor Beeinträchtigungen durch das Gericht zu schützen verletzt wird, hat das Recht, vom Verletzer die Unterlassung zu verlangen. (24.06.2004, N222 – RS)</p>	<p>72, 74</p>
<p>(3) Wenn die Ehre, Würde, der geschäftliche Ruf oder das Geheimnis des persönlichen Lebensbeeinträchtigende Angaben durch Massenmedien verbreitet werden, hat dann deren Verneinung durch dieselben Mittel zu erfolgen. Wenn solche Angaben eine von einer Organisation ausgestellte Urkunde enthält, dann ist diese zu ersetzen und darüber sind die interessierenden Personen zu benachrichtigen.</p>	<p>(3) Wenn die Ehre, Würde, der as geschäftliche Ruf Ansehen oder das Geheimnis des persönlichen Lebensbeeinträchtigende Angaben durch Massenmedien verbreitet werden, hat dann deren Verneinung der Widerruf durch dieselben Mittel zu erfolgen. Wenn solche Angaben eine von einer Organisation ausgestellte Urkunde enthält, dann ist diese zu ersetzen und darüber sind die interessierenden Personen zu benachrichtigen.</p>	<p>72, 75</p>
<p>(4) Wird eine Äußerung, die die Person in ihrer Ehre und Würde verletzt, in Massenmedien ver-</p>	<p>(4) Wird eine Äußerung, die die Person in ihrer Ehre <u>oder in ihrem geschäftlichen Ansehen</u> und</p>	<p>72, 74</p>

<p>öffentlich, hat die verletzte Person das Recht, eine Gegendarstellung in demselben Medium zu veröffentlichen.</p> <p>(5) Die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stehen der Person auch dann zu, wenn ihr Bild (Photographie, Lichtspiel, Videofilm usw.) ohne Zustimmung veröffentlicht wird. Es bedarf keiner Zustimmung der Person, wenn die Fotoaufnahme (Videoaufnahme usw.) mit ihrer gesellschaftlichen Anerkennung, der besetzten Position, gerichtlichen oder polizeilichen Anforderungen, wissenschaftlichen, bildungs- oder kulturellen Zwecken verbunden ist, oder die Fotoaufnahme (Videoaufnahme und usw.) hat im gesellschaftlichen Zustand stattgefunden oder die Person hat für das Posieren ein Entgelt bekommen.</p>	<p>Würde-verletzt, in Massenmedien veröffentlicht, hat die verletzte Person das Recht, eine Gegendarstellung in demselben Medium zu veröffentlichen.</p> <p>{5) Die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stehen der Person auch dann zu, wenn ihr Bild (Photographie, Lichtspiel, Videofilm usw.) ohne Zustimmung veröffentlicht wird. Es bedarf keiner Zustimmung der Person, wenn die Fotoaufnahme (Videoaufnahme usw.) ihr Bild im Sinne von Satz 1 mit ihrer gesellschaftlichen Anerkennung, der besetzten Position, gerichtlichen oder polizeilichen Anforderungen, wissenschaftlichen, bildungs- oder kulturellen Zwecken verbunden ist, oder die Fotoaufnahme (Videoaufnahme und usw.) hat wenn es im gesellschaftlichen Zustand-Leben stattgefunden aufgenommen wurde oder wenn die Person da hat für das Posieren ein angemessenes Entgelt bekommen hat.</p>	
<p>(6) Der mit diesem Artikel vorgesehene Schutz des Gutes erfolgt ungeachtet des Verschuldens des Verletzten. Wenn die Verletzung durch schuldhafte Handlung verursacht wurde, kann die Person auch Schadens- (Materialschadens-) Ersatz verlangen. Schadensersatz kann auch in Form eines Gewinns verlangt werden, der dem Verletzer entstanden ist. Im Falle der schuldhaften Verletzung hat die berechnigte Person das Recht, auch Ersatz des Nichtvermögens- (moralischen) Schadens zu verlangen. Ersatz des moralischen Schadens kann unabhängig vom Vermögensschaden verlangt werden.</p>	<p>{6) Der mit diesem Artikel vorgesehene Schutz des Gutes erfolgt besteht ungeachtet des Verschuldens des Verletzten Verletzers. Wenn die Verletzung durch schuldhafte Handlung verursacht wurde, kann die Person der Verletzte auch Schadens-(Materialschadens-) Ersatz verlangen. Schadensersatz kann bei Verletzung vermögenswerter Interessen auch in Form eines Gewinns verlangt werden, der dem Verletzer entstanden ist, auch wenn der Verletzte diesen Gewinn nicht erzielt hätte. Im Falle der einer schuldhaften, schwerwiegenden Verletzung hat die berechnigte Person das Recht, auch kann Ersatz des Nichtvermögens- (moralischen) immateriellen Schadens zu verlangt werden, wenn die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Ersatz des moralischen Schadens kann unabhängig vom Vermögensschaden verlangt werden.</p>	76
<p>Art. 18-1. Das Recht auf Erhalt von personenbezogenen Angaben (14.03.2008 N5919-IS)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, von den über sie vorhandenen personenbezogenen Angaben und Vermerken Kenntnis zu nehmen, die mit ihrer Finanz-/Vermögenslage oder anderen persönlichen Fragen verbunden sind und Abschriften dieser Angaben zu erhalten, ausgenommen der durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Fälle.</p> <p>(2) Einer Person darf die Herausgabe der Information nicht verweigert werden, die ihre personenbezogenen Angaben oder Vermerke beinhaltet.</p> <p>(3) Jede Person ist verpflichtet, auf schriftliches Ansuchen die bei ihr aufbewahrten personenbezogenen Angaben und Vermerke herauszugeben,</p>	<p>Art. 18-1. Das Recht auf Auskunft über Erhalt von personenbezogenen Angaben (14.03.2008 N5919-IS)</p> <p>{1) Jede Person hat das Recht, von den über sie vorhandenen personenbezogenen Angaben und Vermerken Kenntnis zu nehmen, die mit ihrer Finanz-/Vermögenslage oder anderen persönlichen Fragen verbunden sind, und Abschriften dieser Angaben zu erhalten, ausgenommen der außer in den durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Fällen.</p> <p>(2) Einer Person darf die Herausgabe der Information nicht verweigert werden, die ihre personenbezogenen Angaben oder Vermerke beinhaltet.</p> <p>(3) Jede Person ist verpflichtet, auf schriftliches Ansuchen die bei ihr aufbewahrten personenbe-</p>	

<p>soweit die schriftliche Zustimmung der Person vorgelegt wird, deren personenbezogenen Angaben die angesuchte Information beinhaltet. In solchen Fällen hat die Person die Vertraulichkeit dieser Angaben, Information zu wahren.</p>	<p>zogenen Angaben und Vermerke herauszugeben, soweit die schriftliche Zustimmung der Person vorgelegt wird, deren personenbezogene Angaben die angesuchte Information beinhaltet. In solchen Fällen hat die Person die Vertraulichkeit dieser Angaben, Information zu wahren.</p>	
	<p><u>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf weder automatisiert verarbeitete noch in einem Dateisystem gespeicherte oder zur Speicherung vorgesehene personenbezogene Daten, wenn die Auskunft darüber dem Verpflichteten nicht zumutbar ist, weil der mit ihr verbundene Aufwand zum schutzwürdigen Interesse der betroffenen Person außer Verhältnis steht.</u></p>	<p>78</p>
<p>Art. 19 Schutz der persönlichen Rechte nach dem Tode Von den in Artikel 18 genannten Rechten kann auch die Person Gebrauch machen, die zwar nicht Träger des Rechts auf Namen oder persönliche Ehre ist, die aber ein schutzwürdiges Interesse daran hat. Sie kann einen solchen Anspruch auf Schutz des Namens und der Ehre ausüben, der kennzeichnend für das Wesen der Persönlichkeit ist und auch nach dem Tode fortbesteht. Für die Beeinträchtigung des Namens, der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Rufes ist ein Anspruch auf materiellen Ersatz des moralischen Schadens nach dem Tode unzulässig.</p>	<p>Art. 19 Schutz der persönlichen <u>Persönlichkeit</u>-rechte Rechte-nach dem Tode Von den in Artikel 18 genannten Rechten kann <u>nach dem Tod des Verletzten</u> auch die Person Gebrauch machen, die zwar nicht Träger des verletzten Rechts auf Namen oder persönliche Ehre ist, die aber ein schutzwürdiges Interesse daran hat, soweit. Sie kann einen solchen Anspruch auf Schutz des Namens und der Ehre ausüben, der das verletzte Recht kennzeichnend für das Wesen der Persönlichkeit ist und auch nach dem Tode fortbesteht. Für die Beeinträchtigung des Namens, der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Rufes ist ein Anspruch auf materiellen Ersatz des moralischen Schadens nach dem Tode unzulässig. <u>Die wahrnehmungsberechtigte Person kann Unterlassung, Beseitigung und Widerruf verlangen.</u></p>	<p>79</p>
<p>Art. 20 Wohnsitz (1) Als Wohnsitz einer natürlichen Person gilt der Ort, den sie gewöhnlich zum Wohnen wählt. Eine Person kann mehrere Wohnsitze haben. (2) Als Wohnsitz des Nichtvolljährigen gilt der Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern, bei einer unter Vormundschaft gestellten Person – der Wohnsitz des Vormundes. (3) Der Wohnsitz einer Person wird nicht aufgehoben, wenn sie ihn zwangsweise oder in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht für eine begrenzte Zeit verlässt.</p>	<p>Art. 20 Wohnsitz (1) Als Wohnsitz einer natürlichen Person gilt der Ort, den sie gewöhnlich zum Wohnen wählt. Eine Person kann mehrere Wohnsitze haben. (2) Als Wohnsitz des Nichtvolljährigen gilt der Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern, bei einer unter Vormundschaft gestellten Person – der Wohnsitz des Vormundes <u>oder des Fürsorgers</u>. (3) Der Wohnsitz einer Person wird nicht aufgehoben, wenn sie ihn zwangsweise oder in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht für eine begrenzte Zeit verlässt.</p>	<p>80</p>
<p>Art. 21 Verschollenheitserklärung (1) Aufgrund eines Antrages der interessierten Person kann eine natürliche Person durch Gerichtsentscheidung für verschollen anerkannt werden, wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie seit zwei Jahren an ihrem Wohnsitz nicht erschienen ist. Nach der Rechtskraft der Entscheidung erlangen die gesetzlichen Erben die Befugnis, das Vermögen des Verschollenen treuhänderisch zu verwalten, unter anderem die Vorteile daraus zu ziehen. Aus diesem Vermögen</p>	<p>Art. 21 Verschollenheitserklärung (1) Aufgrund eines Antrages der interessierten Person kann eine natürliche Person durch Gerichtsentscheidung für verschollen anerkannt <u>erklärt</u> werden, wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie seit zwei Jahren an ihrem Wohnsitz nicht erschienen ist. Nach <u>Mit</u> der Rechtskraft der Entscheidung erlangen die gesetzlichen Erben die Befugnis, das Vermögen des Verschollenen treuhänderisch zu verwalten <u>und darüber zu verfügen</u>, unter anderem die Vorteile daraus zu</p>	<p>82</p>

<p>werden der Unterhalt an die unter seinem Unterhalt befindlichen Personen geleistet und die Schulden getilgt.</p>	<p>ziehen <u>und daraus fällige Verbindlichkeiten, insbesondere</u> „Aus diesem Vermögen werden der Unterhalt an die unter seinem <u>Unterhaltspflichten des Verschollenen zu erfüllen</u> befindlichen Personen geleistet und die Schulden getilgt.</p>	
<p>(2) Im Falle der Rückkehr des Verschollenen oder der Entdeckung seines Aufenthaltsortes, wird der Beschluss über Verwaltung seines Vermögens aufgehoben. Für die in ordnungsgemäßer Wirtschaft gezogenen Nutzungen steht ihm eine Entschädigung nicht zu.</p>	<p>(2) Im Falle der Rückkehr des Verschollenen oder der Entdeckung seines Aufenthaltsortes, wird der Beschluss über Verwaltung seines Vermögens gemäß Absatz 1 aufgehoben. <u>Mit der Rechtskraft der Entscheidung verlieren die Erben die Befugnis gemäß Absatz 1.</u> Für die in ordnungsgemäßer Wirtschaft gezogenen Nutzungen steht ihm eine Entschädigung nicht zu. <u>Der Verschollene kann Herausgabe seines Vermögens sowie der mit seinen Mitteln erworbenen Gegenstände unter Einschluss der Nutzungen und Früchte verlangen. Soweit die Erben zur Herausgabe außerstande sind, bestimmt sich ihre Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung,</u></p>	<p>83</p>
<p>Art. 22 Todeserklärung (1) Eine Person kann durch das Gericht für tot erklärt werden, wenn an ihrem Wohnsitz seit fünf Jahren keine Nachrichten über den Aufenthalt dieser Person vorhanden sind oder wenn sie unter einem solchen Umstand verschollen ist, durch den ihm der Tod drohte oder ihr Tod wegen eines Unglücksereignisses anzunehmen ist und solche Angaben seit sechs Monaten nicht vorhanden sind.</p>	<p>Art. 22 Todeserklärung (1) <u>Aufgrund eines Antrags der interessierten Person kann</u> Eine eine natürliche Person kann durch das <u>Gerichtsentscheidung</u> für tot erklärt werden, wenn an ihrem Wohnsitz seit fünf Jahren keine Nachrichten über den Aufenthalt dieser Person vorhanden sind oder wenn sie unter einem solchen Umstand verschollen ist, durch den ihm-ih <u>er</u> der Tod drohte oder ihr Tod wegen eines Unglücksereignisses anzunehmen ist und solche Angaben <u>anderslautende Nachrichten</u> seit sechs Monaten nicht vorhanden sind.</p>	<p>84</p>
<p>(2) Ein Militärbediensteter oder eine andere Person, die während Kriegshandlungen verschollen ist, kann gerichtlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung der Kriegshandlungen für tot erklärt werden.</p>	<p>(2) Ein Militärbediensteter oder eine andere Person, die während Kriegshandlungen verschollen ist, kann gerichtlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung der Kriegshandlungen für tot erklärt werden.</p>	
<p>(3) Als Todestag der für tot erklärten Person gilt der Tag des Inkrafttretens der Gerichtsentscheidung über ihre Todeserklärung.</p>	<p>(3) Als Todestag der für tot erklärten Person gilt der Tag des Inkrafttretens <u>der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung</u> Entscheidung <u>über ihre Todeserklärung.</u></p>	<p>85</p>
<p>(4) In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen kann das Gericht den Tag des vermuteten Todes der Person als Todestag erklären.</p>	<p>(4) In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen <u>en</u> Fällen kann das Gericht den Tag des vermuteten Todes der Person als Todestag erklären.</p>	
<p>Art. 23 Folgen der Rückkehr einer für tot erklärten Person (1) Im Falle der Rückkehr einer für tot erklärten Person oder Entdeckung ihres Aufenthaltes hebt das Gericht die entsprechende Entscheidung auf.</p>	<p>Art. 23 Folgen der Rückkehr einer für tot erklärten Person (1) Im Falle der Rückkehr einer für tot erklärten Person oder Entdeckung ihres Aufenthaltes hebt das Gericht die entsprechende Entscheidung auf.</p>	

<p>(2) Ungeachtet dessen, wann die Person zurückgekehrt ist, hat sie das Recht, die Herausgabe des vorenthaltenen Vermögens zu verlangen, das einer anderen Person nach der Todeserklärung unentgeltlich übertragen wurde.</p>	<p>(2) Ungeachtet dessen, wann die Person zurückgekehrt ist, hat kann sie das Recht, die Herausgabe des vorenthaltenen ihres Vermögens <u>zu sowie der mit ihren Mitteln erworbenen Gegenstände unter Einschluss der Nutzungen und Früchte von demjenigen</u> verlangen, das einer anderen Person dem es nach der Todeserklärung unentgeltlich übertragen wurde. <u>Soweit der Empfänger zur Herausgabe außerstande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung,</u></p>	<p>86</p>
<p>(3) Eine Person, welche das Vermögen einer für tot erklärten Person entgeltlich erworben hat, ist zur Herausgabe verpflichtet, wenn bewiesen wird, dass sie zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs wusste, dass die für tot erklärte Person lebte. (4) Wird das Vermögen der für tot erklärten Person dem Fiskus übertragen und hat dieser das Vermögen veräußert, dann wird der Person nach der Aufhebung der Entscheidung über die Todeserklärung der durch die Veräußerung erlangte Betrag herausgegeben (09.12.2005 N2239-IIs).</p>	<p>(3) Eine Person, welche das Vermögen einer für tot erklärten Person entgeltlich erworben hat, ist zur Herausgabe verpflichtet, wenn bewiesen wird, dass sie zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs wusste, dass die für tot erklärte Person lebte. (4) Wird das Vermögen der für tot erklärten Person dem Fiskus übertragen und hat dieser das Vermögen veräußert, dann wird der Person nach der Aufhebung der Entscheidung über die Todeserklärung der durch die Veräußerung erlangte Betrag herausgegeben (09.12.2005 N2239-IIs).</p>	
<p>Abschnitt 2 Juristische Personen</p>	<p>Abschnitt 2 Juristische Personen</p>	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 24 Begriff. Arten (1) Die juristische Person ist eine zur Verfolgung bestimmter Zwecke begründete, mit einem ihr eigenen Vermögen ausgestattete organisierte Einrichtung, die selbständig mit ihrem Vermögen haftet und unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwirbt, Rechtsgeschäfte tätigt und vor Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten kann.</p>	<p>Art. 24 Begriff. Arten (1) Die juristische Person ist eine zur Verfolgung bestimmter Zwecke begründete, mit einem ihr eigenen Vermögen ausgestattete organisierte Einrichtung, die selbständig mit ihrem Vermögen haftet und unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwirbt<u>erwerben</u>, Rechtsgeschäfte tätigt<u>tätigen</u> und vor Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten kann.</p>	
<p>(2) Die juristische Person kann: körperschaftlich organisiert sein, auf Mitgliedschaft beruhend, abhängig vom Bestand der Mitglieder oder davon unabhängig sein, und eine gewerbliche Tätigkeit verfolgen oder nicht verfolgen.</p>	<p>(2) Die juristische Person kann: körperschaftlich <u>[ggf.: oder vermögensbezogen]</u> organisiert sein, auf Mitgliedschaft beruhend, abhängig vom Bestand der Mitglieder oder davon unabhängig sein, und eine gewerbliche Tätigkeit verfolgen oder nicht verfolgen.</p>	<p>108</p>
<p>(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligen sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie die des Privatrechts. Die Regelung für ihre Bildung, Organisation und Beschäftigung wird durch Gesetz bestimmt.</p>	<p>(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligen sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie die des Privatrechts. Die Regelung für ihre Bildung, Organisation und Beschäftigung<u>Tätigkeit</u> wird durch Gesetz bestimmt.</p>	<p>89</p>
<p>(4) Eine Staatliche und lokale Selbstverwaltungseinheit beteiligt sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie eine juristische Person des Privatrechts. Die staatlichen Befugnisse sowie die der lokalen Selbstverwaltung werden dabei durch ihre Organe (Abteilungen, Ämter usw.) so ausgeübt, dass diese keine juristischen Personen darstellen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(4) Eine Staatliche<u>staatliche</u> und lokale Selbstverwaltungseinheit beteiligt sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie eine juristische Person des Privatrechts. Die staatlichen Befugnisse sowie die der lokalen Selbstverwaltung werden dabei durch ihre Organe (Abteilungen, Ämter usw.) so ausgeübt, dass diese keine juristischen Personen darstellen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	

<p>(5) Eine juristische Person, die die Ausübung gewerblicher Tätigkeit bezweckt, sowie ihre Niederlassung sind gem. dem georgischen Gesetz „Über gewerbliche Unternehmer“ einzurichten (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(5) Eine juristische Person, die die Ausübung gewerblicher Tätigkeit bezweckt, sowie ihre Niederlassung sind gem. äß dem georgischen Gesetz „Über die gewerblichen Unternehmer“ einzurichten [einzutragen?] (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
<p>(6) Eine juristische Person, die die Ausübung nichtgewerblicher Tätigkeit bezweckt hat sich gem. den Vorschriften dieses Gesetzes eintragen zu lassen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(6) <u>Die Eintragung e</u>iner juristischen Person, die die Ausübung nicht-gewerblicher Tätigkeit bezweckt, <u>hat richtet sich gem. nach</u> den Vorschriften dieses Gesetzes eintragen zu lassen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	106
<p>Art. 25 Rechtsfähigkeit der juristischen Person (1) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist befugt, die Tätigkeiten auszuüben, die den im Gesetz oder ihren Gründungsdokumenten vorgesehenen Zwecken entspricht.</p>	<p>Art. 25 Rechtsfähigkeit der juristischen Person (1) streichen</p>	90
<p>(2) Eine (gewerbliche oder nicht-gewerbliche) juristische Person des Privatrechts hat das Recht beliebige Tätigkeiten auszuüben, die gesetzlich nicht verboten sind, unabhängig davon, ob sie in ihren Gründungsunterlagen vorgesehen sind.</p>	<p>(2) Eine (gewerbliche oder nicht-gewerbliche) juristische Person des Privatrechts hat das Recht <u>kann Rechte und Pflichten durch</u> beliebige Tätigkeiten <u>auszuüben haben, die gesetzlich nicht verboten sind,</u> unabhängig davon, ob sie in ihren Gründungsunterlagen <u>Statuten</u> vorgesehen sind.</p>	
<p>(3) Bestimmte Tätigkeiten, deren Aufzählung ein Gesetz bestimmt, kann eine juristische Person nur aufgrund spezieller Lizenz/Erlaubnis oder Autorisierung ausüben. Ein Recht auf Ausübung dieser Tätigkeit entsteht der juristischen Person mit dem Moment des Empfangs der Lizenz/Erlaubnis oder Autorisierung (21.07.2010 N3537-RS).</p>	<p>(3) streichen</p>	
<p>(4) Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person entsteht mit dem Moment ihrer Eintragung und erlischt im Moment der Eintragung der Beendigung ihrer Liquidation.</p>	<p>(1) Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person entsteht <u>erlangt Rechtsfähigkeit</u> mit dem Moment ihrer Eintragung <u>in das Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen</u> und erlischt im Moment der Eintragung der Beendigung ihrer <u>Liquidation</u>.</p>	91
<p>(5) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person ist berechtigt eine gewerbliche Tätigkeit als Nebentätigkeit zu betreiben, wobei der daraus gewonnene Erlös für die Realisierung der Zwecke der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aufzubrauchen ist. Es ist unzulässig, diesen Gewinn unter den Gründern, Mitgliedern, Spendern, sowie unter den zur Leistung und Vertretung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zu verteilen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(5) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person ist berechtigt eine gewerbliche Tätigkeit als Nebentätigkeit zu betreiben, wobei der daraus gewonnene Erlös für die Realisierung der Zwecke der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aufzubrauchen ist. Es ist unzulässig, diesen Gewinn unter den Gründern, Mitgliedern, Spendern, sowie unter den zur <u>Leistung</u> und Vertretung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person <u>bestellten Personen</u> zu verteilen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
<p>Art. 26 Der Sitz der juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) (1) Als Sitz der juristischen Person gilt der Sitz ihrer Verwaltung. Eine juristische Person kann nur einen Sitz (eine juristische Anschrift) haben. (14.12.2006 N3967-RS) (2) Ein weiterer Sitz der juristischen Person gilt als Sitz ihrer Niederlassung (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>Art. 26 Der Sitz der juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) (1) Als Sitz der juristischen Person gilt der Sitz ihrer <u>Verwaltung</u> <u>Hauptverwaltung</u>. Eine juristische Person kann nur einen Sitz (eine juristische Anschrift) haben. (14.12.2006 N3967-RS) (2) <u>Eine juristische Person kann nur einen Sitz (eine juristische Anschrift) haben.</u> Ein weiterer Sitz der juristischen Person gilt als Sitz ihrer Nie-</p>	92

	<p>derlassung (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
<p>Art. 27 Die Bezeichnung der nicht-gewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) (1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person hat eine Bezeichnung, in der ihre Zugehörigkeit zur nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person angegeben ist (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>Art. 27 ## Die Bezeichnung der nicht-gewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) Name (1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) im Namen der juristischen Person hat <u>muss die Rechtsform, in der sie besteht, durch eine eindeutige Bezeichnung, in der ihre Zugehörigkeit zur nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person angegeben ist (14.12.2006 N3967-RS), kenntlich gemacht werden.</u></p>	<p>93</p>
<p>(2) In der Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dürfen keine in den Gesetzen Georgiens „über gewerbliche Unternehmer“, „über Schöpferverbände“, sowie im Organgesetz Georgiens „über Politische Vereinigungen von Bürgern“ vorgesehenen für organisatorisch-rechtliche Formen von juristischen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts charakteristischen Angaben verwendet werden (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(2) In der Bezeichnung im Namen einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dürfen keine in den Gesetzen Georgiens „über gewerbliche Unternehmer“, „über Schöpferverbände“, sowie im Organgesetz Georgiens „über Politische Vereinigungen von Bürgern“ vorgesehenen für organisatorisch-rechtliche Formen von juristischen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts charakteristischen Angaben verwendet werden, die ersichtlich geeignet sind, über rechtliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
<p>(3) Die Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person darf nicht mit der Bezeichnung einer bereits eingetragenen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zusammenfallen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(3) Die Bezeichnung Name einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person muss zu ihrer Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht mit dem Bezeichnung Namen einer bereits eingetragenen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zusammenfallen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
<p>(4) Eine Person, die rechtswidrig die Bezeichnung einer anderen juristischen Person benutzt, ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, diesen Gebrauch zu unterlassen und den aus dem rechtswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden zu ersetzen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(4) Eine Person, die rechtswidrig die den Bezeichnung Namen einer anderen juristischen Person benutzt, ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, diesen Gebrauch zu unterlassen und den aus dem einem schuldhaften rechtswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden zu ersetzen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
<p>(5) Auf die Fälle der Beeinträchtigung des geschäftlichen Rufs einer juristischen Person finden die Bestimmungen des Art. 18 dieses Gesetzes Anwendung (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(5) Auf die Fälle der Beeinträchtigung des geschäftlichen Rufs einer juristischen Person finden die Bestimmungen des Art. ikels 18 dieses Gesetzes Anwendung (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
<p>Art. 28 Eintragung der nichtgewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (25.12.2009 N2458-RS) (2) Das einheitliche staatliche Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen führt die dem georgischen Justizministerium untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts – die Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).</p>	<p>Art. ## Register (1) Das einheitliche staatliche Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche <u>(nicht-kommerzielle)</u> juristische Personen führt die dem georgischen Justizministerium untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts – die Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).</p>	<p>94</p>

<p>Art. 29 Bedingungen der Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017) (1) Die interessierte Person hat den Antrag auf Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person der Registerbehörde vorzulegen (25.12.2009 N2458-RS).</p>	<p>(2) Die interessierte Person hat den Antrag auf Eintragung der einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt auf den der Registerbehörde vorzulegenden Antrag, der in öffentlich beglaubigter Form notariell beurkundeter Urkunde, die auch eine Privaturkunde sein kann, zu erklären ist (25.12.2009 N2458-RS).</p>	
<p>Art. 32 Entscheidung über die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017) (1) Die Registerbehörde entscheidet über die Eintragung im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz nach Vorschriften des Registergesetzes sowie des Art. 142 Unternehmergezet (14.07.2011 N5017).</p>	<p>(3) Die Registerbehörde entscheidet über die Eintragung im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz nach Vorschriften des Registergesetzes sowie des Art. ikels 142 Unternehmergezet <u>[des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer?]</u> (14.07.2011 N5017).</p>	
<p>(3) Der der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann die Eintragung (Eintragung von Änderungen) verweigert werden, wenn: a) Die Zwecke der einzutragenden juristischen Person, der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dem geltenden Recht, allgemein anerkannten Sittenvorschriften oder den Verfassungsrechtsprinzipien Georgiens widersprechen; b) die in Art. 26 Abs. 3 Verfassung Georgiens vorgesehenen Umstände vorliegen; c)–g) Weggefallen (14.07.2011 N5017)</p>	<p>(3) Der der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann die Eintragung (Eintragung von Änderungen) verweigert werden, wenn: a) Die Zwecke der einzutragenden juristischen Person, der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dem geltenden Recht, allgemein anerkannten Sittenvorschriften oder den Verfassungsrechtsprinzipien Georgiens widersprechen; b) die in Art. 26 Abs. 3 Verfassung Georgiens vorgesehenen Umstände vorliegen. <u>Auf die Eintragung besteht ein Anspruch, wenn die Gründung den gesetzlichen Anforderungen genügt und wenn die Zwecke der zur Gründung anstehenden juristischen Person nicht gegen Rechte Dritter oder die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Ist das nicht der Fall, wird die Eintragung abgelehnt.</u> <i>ggf. hinzufügen: Hinweis auf Rechtsbehelf bei Ablehnung oder Unterlassung der Eintragung</i></p>	
<p>Art. 28 Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (25.12.2009 N2458-RS) (3) [...] Die Entscheidung der Registerbehörde über die Eintragung tritt mit ihrer offiziellen Mitteilung an die Partei oder mit der Veröffentlichung. Als Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung auf der Homepage der Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).</p>	<p>Die Entscheidung der Registerbehörde über die Eintragung tritt mit ihrer offiziellen Mitteilung an die Partei <u>den Antragsteller</u> oder mit der Veröffentlichung <u>in Kraft</u>. Als Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung auf der Homepage der Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).</p>	
<p>Art. 32 Entscheidung über die Eintragung der</p>	<p>(4) Verfahren der Aufhebung der Entscheidung</p>	

<p>nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)</p> <p>(2) Verfahren der Aufhebung der Entscheidung der Registerbehörde regelt der Art. 142 Unternehmensgesetz (14.07.2011 N5017).</p>	<p>der Registerbehörde regelt der Art. ikel 142 Unternehmensgesetz <u>[des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer?]</u> (14.07.2011 N5017).</p>	
<p>Art. 34 Registerangaben (14.12.2006 N3967-RS)</p> <p>(1-1) Das Eintragungsdokument der nichtgewerblichen (nichtkommerzielle) juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung) hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung der juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung), ihren Sitz und den Zweck ihrer Tätigkeit, sowie persönliche Angaben zum Gründer/Mitglied (Gründer/Mitglieder), zu den Mitgliedern des Leitungsorgans und vertretungsbefugten Personen (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p>(5) Das Eintragungsdokument der nichtgewerblichen (nichtkommerzielle) juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung) hat, <u>soweit nicht ein anderes bestimmt ist,</u> folgende Angaben zu enthalten: <u>den Bezeichnung-Namen</u> der juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung), ihren Sitz und den Zweck ihrer Tätigkeit, sowie persönliche Angaben zum Gründer/Mitglied (Gründer/Mitglieder), zu den Mitgliedern des Leitungsorgans und <u>zu den</u> vertretungsbefugten Personen <u>und ihrer Vertretungsmacht</u> (27.04.2010 N2978-RS).</p>	
<p>(2) Die Angaben des Registers für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen sind öffentlich. Die Registerbehörde hat die Registerangaben auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und ihre Zugänglichkeit zu gewährleisten (03.11.2009 N1964-IIS).</p>	<p>(6) Die Angaben des Registers für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen sind öffentlich. Die Registerbehörde hat die Registerangaben auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und ihre Zugänglichkeit zu gewährleisten (03.11.2009 N1964-IIS).</p>	
<p>Art. 28 Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (25.12.2009 N2458-RS)</p> <p>(3) Eine nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person und die Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen als entstanden. Das Bestehen einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird durch den Auszug aus dem Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen. Die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person umfasst sowohl die staatliche als auch die steuerrechtliche Eintragung.</p>	<p>(7) Eine nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person und die Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen als entstanden. Das Bestehen einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird durch den Auszug aus dem Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen <u>nachgewiesen</u>. Die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person umfasst sowohl die staatliche als auch die steuerrechtliche Eintragung.</p>	
<p>Art. 31 Eintragung von Änderungen der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)</p> <p>(2) Die von der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Fi-</p>	<p>(8) Die von der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person vorgenommenen Änderungen, die <u>im Eintragungsdokument enthaltene Angaben betreffen,</u> auch Ände-</p>	

<p>liale (Vertretung) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person vorgenommenen Änderungen, die auch Änderungen in ihren Eintragungsunterlagen zur Folge haben, sind einzutragen. Die Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen als erfolgt (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p>rungen in ihren Eintragungsunterlagen zur Folge haben, sind einzutragen. Die Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen als erfolgt (27.04.2010 N2978-RS). <u>Vorher kann eine Änderung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie ihm bekannt ist. Ist eine Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.</u></p>	
<p>(1) Die Grundlage für die Änderung von eingetragenen Angaben ist eine durch die zuständige Person/Behörde im Rahmen des einschlägigen Verfahrens ergangene und beurkundete Entscheidung oder ein nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung durch entsprechend zuständige Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft (14.07.2011 N5017).</p>	<p>(9) Die Grundlage für die Änderung von eingetragenen Angaben ist eine durch die zuständige Person/Behörde im Rahmen des einschlägigen Verfahrens ergangene und beurkundete Entscheidung oder ein nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung durch entsprechend zuständige Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft (14.07.2011 N5017).</p>	
<p>(3) Eintragung von Änderungen von Angaben der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt nach Vorschriften zur Eintragung von nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und ihren Filialen (Vertretungen) (14.07.2011 N5017).</p>	<p>(10) Eintragung von Änderungen von Angaben der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt nach Vorschriften, <u>die für ihre zur-Eintragung von nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und ihren Filialen (Vertretungen) gelten</u> (14.07.2011 N5017).</p>	
<p>Art. 35 Leitung und Vertretung (14.12.2006 N3967-RS) (1) Der Gründer (das Mitglied) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist befugt, eine Person zur einheitlichen Führung der Geschäfte zu ermächtigen oder/und gemeinsame Leitung und Vertretung durch zwei oder mehr Personen vorzusehen (27.04.2010 N2978-RS). (2) Die Leitungsbefugnis meint Annahme von Entscheidungen im Rahmen der Ermächtigung und im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person. Die Vertretungsbefugnis meint das Agieren im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person in den Beziehungen mit Dritten (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p>Art. 35## Leitung und Vertretung (14.12.2006 N3967-RS) (1) Die er Gründer (das Mitglied) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist befugt, <u>kann durch eine Person allein oder durch mehrere Personen geleitet und vertreten werden. zur einheitlichen Führung der Geschäfte zu ermächtigen oder/und gemeinsame Leitung und Vertretung durch zwei oder mehr Personen vorzusehen (27.04.2010 N2978-RS).</u> Sind mehrere Personen zur Leitung und Vertretung bestellt, können sie einzeln, alle gemeinsam oder mehrheitlich zur Leitung und Vertretung befugt sein. In Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung sind sie nur alle gemeinsam zur Leitung und Vertretung befugt. <u>Ist eine Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person abzugeben, so kann die Abgabe gegenüber mehr als einer zur Vertretung bestellten Person nicht verlangt werden.</u> (2) Die Leitungsbefugnis meint Annahme von Entscheidungen im Rahmen der Ermächtigung und im Namen in Angelegenheiten der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person. Die Vertretungsbefugnis meint das Agieren im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person in den Beziehungen mit Dritten (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p>95</p>

	<p>(3) Die Vertretungsbefugnis ist unbeschränkt, soweit sie nicht durch oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen beschränkt ist. Für Geschäfte, die auch für Dritte erkennbar ganz außerhalb des Zwecks der Vertretungsbefugnis liegen, besteht keine Vertretungsmacht.</p>	
<p>Art. 37 Schadensersatz (14.12.2006 N3967-RS) (1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person haftet für den Schaden, der Dritten in Ausführung der durch die leitungs- oder vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) auferlegten Verpflichtung durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung entstanden ist (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>Art. 37## Schadensersatz-Haftung (14.12.2006 N3967-RS) (1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person haftet für den Schaden, der Dritten in Ausführung der durch den die leitungs- oder vertretungsbevollmächtigte vertretungsbefugten Person (Personen) oder andere durch das Statut der juristischen Person berufene besondere Vertreter auferlegten Verpflichtung durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung <u>einem Dritten entstanden ist</u>zuzügt (14.12.2006 N3967-RS). Die juristische Person haftet ebenfalls für den Schaden, der darauf beruht, dass sie es unterlassen hat, in einer ihrer Angelegenheiten einen besonderen Vertreter oder eine Hilfsperson zu bestellen.</p>	<p>96</p>
<p>(2) Die leitungs- und vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) hat die Geschäfte gewissenhaft zu führen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet sie gegenüber der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person für den entstandenen Schaden. Das Verzicht auf den Schadensersatzanspruch ist nichtig, soweit dies zur Befriedigung von Forderungen Dritter erforderlich ist (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(2) Die leitungs- und vertretungsbevollmächtigte vertretungsbefugten Person (Personen) hat haben die Geschäfte gewissenhaft zu führen. Kommt <u>Kommen</u> sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet haften sie gegenüber der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person <u>gesamtschuldnerisch</u> für den entstandenen Schaden. <u>In Fällen gröblicher Pflichtverletzung kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der juristischen Person geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen</u> Das Verzicht auf den Schadensersatzanspruch oder einen Vergleich der juristischen Person noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss eines Organs der juristischen Person beruht ist nichtig, soweit dies zur Befriedigung von Forderungen Dritter erforderlich ist (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>97</p>
<p>Art. 38 Reorganisation und Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) (2) Die Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt auf Entscheidung der Gründer/Mitglieder oder, aufgrund eines gegen die juristische Person ergangenen rechtskräftigen Strafurteils, aufgrund der Insolvenz oder im Fall des Art. 38¹ dieses Gesetzes (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p>Art. ## Auflösung (1) Die <u>Liquidation-Auflösung</u> einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt, <u>soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Erreichen eines statuarisch vorgesehenen Endtermins, auf Entscheidung der Gründer/Mitglieder</u> ihrer dafür zuständigen Organe oder <u>mit Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, aufgrund insbesondere</u> eines gegen die juristische Person ergangenen <u>rechtskräftigen</u> Strafurteils oder einer nach Artikel [bisher: ; aufgrund der Insolvenz oder im Fall des Art. 38-1] dieses Gesetzes <u>ergangenen Entscheidung</u></p>	<p>98, 99</p>

<p>(4) Die Entscheidung der Gründer/Mitglieder über die Einleitung der Liquidation des Unternehmens ist ins Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen einzutragen. [...]</p>	<p>(27.04.2010 N2978-RS). <u>(2) Die Entscheidung der Gründer/Mitglieder über die Einleitung der Liquidation des UnternehmensAuflösung der juristischen Person ist ins Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen einzutragen. Das gleiche gilt für die Fortsetzung der juristischen Person.</u></p>	<p>98, 102</p>
	<p>Art. ## Auseinandersetzung <u>(1) Das Liquidationsverfahren gilt mit der Eintragung ins Register als eröffnet (03.11.2009 N1964-IIS).Nach der Auflösung der juristischen Person findet in Ansehung ihres Vermögens die Auseinandersetzung durch Liquidation statt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.</u></p>	<p>98, 103</p>
<p>(3) Während der Liquidation sind die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen festzustellen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Restvermögen unter den Berechtigten zu verteilen.</p>	<p><u>(2) Während derErfolgt die Auseinandersetzung durch Liquidation, sind die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen festzustellen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Restvermögen unter den Berechtigten zu verteilen.</u></p>	
<p>(8) Die Liquidation erfolgt durch die leitungs- und vertretungsbefugte Person (Personen). Liegen besondere Umstände vor, so kann die entsprechend ermächtigte Behörde des georgischen Finanzministeriums beim Gericht die Bestellung eines anderen Liquidators beantragen. Die Liquidatoren haften wie leitungs- und vertretungsbefugte Personen (03.11.2009 N1964-IIS).</p>	<p><u>(3) Die Liquidation erfolgt durch die leitungs- und vertretungsbefugten Person (Personen). Liegen besondere Umstände vor, so kann die entsprechend ermächtigte Behörde des georgischen Finanzministeriums beim Gericht die Bestellung eines anderen Liquidators beantragen. Die Liquidatoren haften wie leitungs- und vertretungsbefugte Personen (03.11.2009 N1964-IIS).</u></p>	
<p>(9) Wird die Liquidation aufgrund eines Strafurteils in einer Strafsache durchgeführt, so wird sie durch den vom Gericht bestellten Liquidator (Liquidatoren) vorgenommen. Es ist verboten, nach dem Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person bis zur Rechtskraft eines Strafurteils oder bis zur Einstellung des Strafverfahrens Liquidations- und Reorganisationsverfahren bei der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person durchzuführen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p><u>(4) Wird die Liquidation aufgrund eines Strafurteils in einer Strafsache durchgeführt, so wird sie durch den vom Gericht bestellten Liquidator (Liquidatoren) vorgenommen.</u> <u>(5) Es ist verboten, nach dem Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle)juristische Person bis zur Rechtskraft eines Strafurteils oder bis zur Einstellung des Strafverfahrens Liquidations- und Reorganisationsverfahren bei der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen)juristischen Person durchzuführen (14.12.2006 N3967-RS).</u></p>	
	<p><u>(6) Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht und jede sie betreffende Änderung sind ins Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen einzutragen.</u></p>	
<p>(10) Die Registerbehörde hat auf einen entsprechenden Antrag des Berechtigten und nach Vorlage der Entscheidung der entsprechend ermächtigten Person/Behörde über den Abschluss des Liquidationsverfahrens die Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aus dem Register zu streichen (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p>Art. ## Beendigung <u>(1) Nach Abschluss der Liquidation ist die Beendigung der Die Registerbehörde hat auf einen entsprechenden Antrag des Berechtigten und nach Vorlage der Entscheidung der entsprechend ermächtigten Person/Behörde über den Abschluss des Liquidationsverfahrens die Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aus dem ins Register zu streichen (27.04.2010 N2978-RS) für <u>Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-</u></u></p>	<p>98, 104</p>

	<p><u>kommerzielle) juristische Personen einzutragen.</u> <u>(2) Ist kein Vermögen vorhanden oder ist die juristische Person tatsächlich gar nicht in Vollzug gesetzt worden, ist einzutragen, dass die juristische Person mit der Auflösung beendet worden ist.</u></p>	
<p>Art. 38-1 Aufhebung der Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (03.11.2009 N1964-IIS) Ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person eingetragen und erfüllt sie die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, so wird ihr eine Frist von 30 Tagen von der Feststellung des Mangels an zur Beseitigung dieses Mangels eingeräumt. Dies wird dem Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen mitgeteilt. Bis zur Beseitigung des Mangels wird die Wirksamkeit der eingetragenen Angaben ausgesetzt und es werden keine Auszüge erteilt. Wird der Mangel innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht beseitigt, so haben die Registerebehörde beim Gericht die Einleitung der Liquidation zu beantragen. Das gericht bestellt einen Liquidator, der zum Zwecke der Liquidation entsprechende Maßnahmen nach einschlägiger Vorschriften georgischer Gesetzgebung durchführt (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p>Art. 38-1## Aufhebung der Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Auflösung juristischen Person wegen Mängeln (03.11.2009 N1964-IIS) Ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person eingetragen und erfüllt sie die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, so wird ihr <u>durch die zuständige Behörde</u> eine Frist von 30 Tagen vom Zugang der Feststellung <u>Mitteilung</u> des Mangels an zur Beseitigung dieses Mangels eingeräumt. Dies wird dem Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen mitgeteilt. Bis zur Beseitigung des Mangels wird die Wirksamkeit der eingetragenen Angaben ausgesetzt und es werden keine Auszüge <u>nur mit Hinweis auf die ergangene Aufforderung</u> erteilt. Wird der Mangel innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht beseitigt, so haben <u>hat</u> die Registerebehörde <u>Registrierbehörde</u> beim Gericht die Einleitung der Liquidation <u>Auflösung der juristischen Person</u> zu beantragen. <u>Mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die das Gericht einen</u> Das gericht bestellt einen Liquidator, der zum Zwecke der Liquidation entsprechende Maßnahmen nach einschlägiger Vorschriften georgischer Gesetzgebung durchführt (27.04.2010 N2978-RS). <u>bestellen kann, ist die juristische Person aufgelöst.</u></p>	<p>98, 100</p>
<p>II. Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen</p>	<p>II. Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen <u>Vereine</u></p>	<p>110</p>
	<p>Art. ## Begriff des Vereins <u>(1) Ein Verein ist eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person, in der der gemeinsame Zweck durch auf Dauer angelegten Zusammenschluss mehrere Personen verfolgt wird, wobei die Organisation vom Wechsel des Mitgliederbestandes unabhängig ist. Für die Gründung eines Vereins sind mindestens fünf [oder: sieben] Personen notwendig.</u> <u>(2) Gewerbliche Aktivitäten, die als Nebensache zu bewerten und dem allgemeinen Zweck zu dienen bestimmt sind, ändern nicht den nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Charakter der juristischen Person. Unzulässig ist es, den durch solche Tätigkeit erzielten Gewinn unter den Vereinsmitgliedern zu verteilen.</u> <u>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die sat-</u></p>	<p>111</p>

	<p><u>zungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u></p>	
<p>Art. 36 Die Veräußerung des Vermögens der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) Das Vermögen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann veräußert werden, soweit die Veräußerung im Interesse der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, der Entwicklung ihrer Organisation, der Zielerreichung oder der Wohltätigkeit vorgenommen wird (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>(4) Das Vermögen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person des Vereins kann veräußert werden, soweit die Veräußerung im Interesse der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person des Vereins, der Entwicklung ihrer-seiner Organisation, der Zielerreichung oder der Wohltätigkeit vorgenommen <u>oder an einen anderen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Verein veräußert</u> wird (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
<p>Art. 27 Die Bezeichnung der nicht-gewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) (1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person hat eine Bezeichnung, in der ihre Zugehörigkeit zur nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person angegeben ist (14.12.2006 N3967-RS). (2) In der Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dürfen keine in den Gesetzen Georgiens „über gewerbliche Unternehmer“, „über Schöpferverbände“, sowie im Organgesetz Georgiens „über Politische Vereinigungen von Bürgern“ vorgesehenen für organisatorisch-rechtliche Formen von juristischen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts charakteristischen Angaben verwendet werden (14.12.2006 N3967-RS). (3) Die Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person darf nicht mit der Bezeichnung einer bereits eingetragenen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zusammenfallen (14.12.2006 N3967-RS). (4) Eine Person, die rechtswidrig die Bezeichnung einer anderen juristischen Person benutzt, ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, diesen Gebrauch zu unterlassen und den aus dem rechtswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden zu ersetzen (14.12.2006 N3967-RS). (5) Auf die Fälle der Beeinträchtigung des geschäftlichen Rufs einer juristischen Person finden die Bestimmungen des Art. 18 dieses Gesetzes Anwendung (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>93</p>
<p>Art. 28 Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (25.12.2009 N2458-RS)</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>112</p>

<p>(1) Die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen (25.12.2009 N2458-RS).</p>		
<p>(2) Das einheitliche staatliche Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen führt die dem georgischen Justizministerium untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts – die Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).</p> <p>(3) Eine nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person und die Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen als entstanden. Das Bestehen einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird durch den Auszug aus dem Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen. Die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person umfasst sowohl die staatliche als auch die steuerrechtliche Eintragung. Die Entscheidung der Registerbehörde über die Eintragung tritt mit ihrer offiziellen Mitteilung an die Partei oder mit der Veröffentlichung. Als Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung auf der Homepage der Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).</p> <p>(4)-(11) Weggefallen (14.07.2011 N5017)</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>94</p>
<p>Art. 29 Bedingungen der Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)</p>	<p>Art. 29 ## Bedingungen der Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)</p>	<p>113</p>
<p>(1) Die interessierte Person hat den Antrag auf Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person der Registerbehörde vorzulegen (25.12.2009 N2458-RS).</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p> <p>(1) <u>Befugt zur Beantragung der Eintragung des Vereins ist der Vorstand in vertretungsberechtigter Zusammensetzung.</u></p>	<p>94</p>
<p>(2) Bei der Beantragung der Eintragung einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist dem Antrag der von allen Mitgliedern unterschriebene und notariell beglaubigte Gründungsakt (Satzung/Übereinkommen der Partner) beizufügen, der folgende Angaben zu enthalten hat (25.12.2009 N2458-RS):</p> <p>a) Zweck der Tätigkeit der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person;</p> <p>b) Vorschriften über den Erwerb und Verlust der</p>	<p>(2) Bei der Beantragung der Eintragung einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person des Vereins ist sind dem Antrag <u>Urkunden über die Bestellung des Vorstands sowie als Statut des Vereins der die von allen den Gründungs</u> Mitgliedern unterschriebene und notariell beglaubigte Gründungsakt (Satzung/Übereinkommen der Partner) beizufügen, <u>der die in das Eintragungsdokument aufzunehmen ist und</u> folgende Angaben zu enthalten hat</p>	<p>113</p>

<p>Mitgliedschaft, sowie über den Austritt aus der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, soweit die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person auf der Basis der Mitgliedschaft gegründet ist;</p> <p>c) Bezeichnung der über die Liquidation und Reorganisation entscheidungsbefugten Organe (Person), Vorschriften und Verfahren der Entscheidungsfindung, soweit sie sich von den im lit. „h“ angegebenen Vorschriften und Verfahren unterscheiden;</p> <p>d) Die Vorschriften der Einrichtung (Wahl) des Leitungsorgans (Leiters) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und die Amtsperiode.</p> <p>(3) Sonstige Vorschriften zur Eintragung sind durch das Unternehmensgesetz und Gesetz über Gewerkschaften zu regeln (14.07.2011 N5017).</p>	<p>(25.12.2009 N2458-RS):</p> <p>a) Zweck der Tätigkeit der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person;</p> <p>b) Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, sowie über den Austritt aus der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, soweit die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person auf der Basis der Mitgliedschaft gegründet ist;</p> <p>c) Bezeichnung der über die Liquidation und Reorganisation entscheidungsbefugten Organe (Person), Vorschriften und Verfahren der Entscheidungsfindung, soweit sie sich von den im lit. „h“ angegebenen Vorschriften und Verfahren unterscheiden;</p> <p>d) Die Vorschriften der Einrichtung (Wahl) des Leitungsorgans (Leiters) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und die Amtsperiode.</p> <p><u>b) Name und Sitz</u></p> <p><u>c) dass der Verein eingetragen werden soll</u></p> <p><u>d) die Gründungsmitglieder [ggf.: mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnort]</u></p> <p><u>e) Tag ihrer Errichtung.</u></p> <p><u>Weitere Regelungen kann die Satzung enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die genannten Urkunden sind in Urschrift oder notariell beurkundeter Urkunde, die auch eine Privaturkunde sein kann, beizufügen.</u></p> <p>(3) Sonstige Vorschriften zur Eintragung sind durch das Unternehmensgesetz [<u>Gesetz über die gewerblichen Unternehmer?</u>] und Gesetz über Gewerkschaften zu regeln (14.07.2011 N5017).</p>	
<p>Art. 30 Weggefallen (14.07.2011 N5017)</p>		
<p>Art. 31 Eintragung von Änderungen der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)</p> <p>(1) Die Grundlage für die Änderung von eingetragenen Angaben ist eine durch die zuständige Person/Behörde im Rahmen des einschlägigen Verfahrens ergangene und beurkundete Entscheidung oder ein nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung durch entsprechend zuständige Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft (14.07.2011 N5017).</p> <p>(2) Die von der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person vorgenommenen Änderungen, die auch Änderungen in ihren Eintragungsunterlagen zur Folge haben, sind einzutragen. Die Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen als erfolgt</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>94</p>

<p>(27.04.2010 N2978-RS). (3) Eintragung von Änderungen von Angaben der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt nach Vorschriften zur Eintragung von nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und ihren Filialen (Vertretungen) (14.07.2011 N5017).</p>		
<p>Art. 32 Entscheidung über die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017) (1) Die Registerbehörde entscheidet über die Eintragung im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz nach Vorschriften des Registergesetzes sowie des Art. 142 Unternehmergezetzes sowie des Art. 142 Unternehmergezetzes (14.07.2011 N5017). (2) Verfahren der Aufhebung der Entscheidung der Registerbehörde regelt der Art. 142 Unternehmergezetzes (14.07.2011 N5017). (3) Der der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann die Eintragung (Eintragung von Änderungen) verweigert werden, wenn: a) Die Zwecke der einzutragenden juristischen Person, der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dem geltenden Recht, allgemein anerkannten Sittenvorschriften oder den Verfassungsrechtsprinzipien Georgiens widersprechen; b) die in Art. 26 Abs. 3 Verfassung Georgiens vorgesehenen Umstände vorliegen; c)–g) Weggefallen (14.07.2011 N5017) (4) Weggefallen (14.07.2011 N5017)</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>94</p>
<p>Art. 33 Staatsaufsicht über die Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) (1) Über das Verbot oder die Aussetzung der Tätigkeit einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person entscheidet das Gericht in den durch das Organgesetz vorgesehenen Fällen und gem. den festgelegten Vorschriften (14.12.2006 N3967-RS). (2) Geht die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person wesentlich zu einer gewerblichen Tätigkeit über, so verhandelt und entscheidet das Gericht die Frage der Aussetzung oder des Verbots der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 38-1</i></p>	<p>124</p>

<p>Person aufgrund der Klage der das Staatsregister führenden ermächtigten Behörde des georgischen Finanzministeriums oder/und der interessierten Person. (3) Nach der Verkündung der Gerichtsentscheidung über das Verbot der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person hat die Register Behörde die Eintragung aufzuheben (19.11.2009 N1964-IIS).</p>		
<p>Artikel 33-1 Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS)</p>		
<p>Art. 34 Registerangaben (14.12.2006 N3967-RS) (1) Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS) (1-1) Das Eintragungsdokument der nichtgewerblichen (nichtkommerzielle) juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung) hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung der juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung), ihren Sitz und den Zweck ihrer Tätigkeit, sowie persönliche Angaben zum Gründer/Mitglied (Gründer/Mitglieder), zu den Mitgliedern des Leitungsorgans und vertretungsbefugten Personen (27.04.2010 N2978-RS). (2) Die Angaben des Registers für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen sind öffentlich. Die Registerbehörde hat die Registerangaben auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und ihre Zugänglichkeit zu gewährleisten (03.11.2009 N1964-IIS). (3) Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS)</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>94</p>
<p>Art. 35 Leitung und Vertretung (14.12.2006 N3967-RS)</p>	<p>Art. 35 ## Leitung und Vertretung (14.12.2006 N3967-RS)<u>Vorstand</u></p>	<p>115</p>
<p>(1) Der Gründer (das Mitglied) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist befugt, eine Person zur einheitlichen Führung der Geschäfte zu ermächtigen oder/und gemeinsame Leitung und Vertretung durch zwei oder mehr Personen vorzusehen (27.04.2010 N2978-RS). (2) Die Leitungsbefugnis meint Annahme von Entscheidungen im Rahmen der Ermächtigung und im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person. Die Vertretungsbefugnis meint das Agieren im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person in den Beziehungen mit Dritten (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>95</p>
<p>(3) Die Organisation und Struktur einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist durch Satzung (Übereinkunft der Mitglieder) zu regeln, die notariell zu beglaubigen ist (03.11.2009 N1964-IIS).</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>113</p>
	<p><u>(1) Enthält die Satzung keine anderweitige Bestimmung, besteht das den Verein leitende und</u></p>	<p>115</p>

	<p><u>zur Vertretung des Vereins befugte Organ (der Vorstand) aus drei Personen. Enthält die Satzung keine anderweitige Bestimmung, wird der Verein, dessen Vorstand gemäß der Satzung aus mehreren Personen besteht, durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder geleitet und vertreten. Der Umfang der Vertretungsbefugnis kann unbeschadet des Artikels [35 Abs. 1 S. 4 in der Neufassung] durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.</u></p> <p><u>(2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Enthält die Satzung keine anderweitige Bestimmung, erfolgt die Bestellung für eine Amtszeit von vier [oder: zwei] Jahren, wobei die Wiederbestellung zulässig ist, und besteht nach Ablauf der Frist fort bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Der Beschluss über die Bestellung kann unbeschadet eines etwaigen Vergütungsanspruchs jederzeit widerrufen werden. Die Satzung kann das Widerrufsrecht an das Vorliegen eines wichtigen Grundes binden.</u></p> <p><u>(3) Enthält die Satzung keine anderweitige Bestimmung, können nur Mitglieder des Vereins Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet im Zweifel auch das Amt als Vorstand.</u></p>	
<p>(4) Auf die Begründung und Einstellung von vertretungs- und Leitungsbefugnissen einer nicht-gewerblichen juristischen Person gelten die Vorschriften des Art. 9 Unternehmerge-setz über die Vertretungsbefugnis von Unternehmen entsprechend (14.07.2011 N5017).</p>	<p>(4) Auf<u>Für</u> die Begründung und Einstellung von vertretungs<u>Vertretungs</u>- und Leitungsbefugnissen einer nichtgewerblichen juristischen Person gelten die Vorschriften des Art. 9 Unternehmerge-setz [<u>Gesetz über die gewerblichen Unter-nehmer?</u>] über die Vertretungsbefugnis von Unternehmen entsprechend (14.07.2011 N5017).</p>	
	<p><u>(5) Enthält die Satzung keine anderweitige Bestimmung, finden auf die Tätigkeit des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften der Artikel 709 bis 722 entsprechende Anwendung und sind die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig.</u></p> <p><u>(6) Wenn die der Satzung entsprechende Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nicht erreicht ist, können diese für eine Übergangszeit durch Gerichtsbeschluss bestellt werden. In diesem Fall haben die bestellten Vorstandsmitglieder unmittelbar eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die endgültige Bestellung zu entscheiden hat.</u></p>	
	<p>Art. ## Besondere Vertreter <u>Die Satzung kann bestimmen, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.</u></p>	<p>116</p>
	<p>Art. ## Mitgliederversammlung</p>	<p>117</p>

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Über die in diesem Gesetz genannte Fälle hinaus ist sie insbesondere auch zuständig für die Bestellung besonderer Vertreter und der für die Kassenprüfung zuständigen Person(en) sowie für die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und seine Entlastung. Beschlüsse sind nur wirksam, wenn ihr Gegenstand bei Einberufung in der Tagesordnung angegeben war.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Veränderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Auf der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können schriftlich abstimmen. Sie werden den auf der Versammlung anwesenden Mitgliedern gleichgestellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einberufung gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift dieses Mitglieds gerichtet war.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist oder schriftlich abstimmt. Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange kein anwesendes Mitglied sie in Zweifel zieht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

	<p><u>(6) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.</u></p> <p><u>(7) Die Regelungen dieses Artikels gelten nur, soweit die Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält. Von der Pflicht, die Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit einzuberufen, kann nicht abgewichen werden.</u></p>	
	<p>Art. ## Ausschluss vom Stimmrecht <u>Ein Mitglied ist in einem Organ des Vereins nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.</u></p>	<p>118</p>
	<p>Art. ## Kassenprüfung <u>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr, wobei die Wiederbestellung zulässig ist, eine/n Kassenprüfer/in.</u> <u>(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.</u> <u>(3) Sie/er hat der Mitgliederversammlung über die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vorstands und besonderer Vertreter jährlich Bericht zu erstatten.</u> <u>(4) Die Regelungen dieses Artikels gelten nur, soweit die Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält.</u></p>	<p>119</p>
<p>Art. 36 Die Veräußerung des Vermögens der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS) Das Vermögen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann veräußert werden, soweit die Veräußerung im Interesse der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, der Entwicklung ihrer Organisation, der Zielerreichung oder der Wohltätigkeit vorgenommen wird (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 38-1</i></p>	<p>111</p>
	<p>Art. ## Mitgliedschaft <u>(1) Mitglieder werden nach schriftlichem Antrag vom Vorstand in den Verein aufgenommen oder auf andere, durch die Satzung vorgesehene Weise. Hat ein Verein eine maßgebliche Stellung bei der Erfüllung einer für den Antragsteller bedeutenden sozialen, kulturellen oder sonstigen Aufgabe inne, so hat dieser einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein, wenn dem Verein die Aufnahme zumutbar ist.</u> <u>(2) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Satzung kann Kündigungsfristen vorsehen, die jedoch nicht länger als ein Jahr [zwei Jahre] sein dürfen. Enthält die Satzung keine anderweitigen Bestimmungen, ist der Austritt</u></p>	<p>120</p>

	<p><u>schriftlich gegenüber einem vertretungsbefugten Vorstandsmitglied zu erklären.</u> <u>(3) Ein Mitglied kann nur in den in der Satzung geregelten Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nicht sonst ein wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung des zuständigen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</u> <u>(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.</u> <u>(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und deren Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält.</u> <u>(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht befugt, Maßnahmen zu beschließen, die auf Grundlage der Satzung unentziehbar gewährte Sonderrechte eines Mitglieds ohne dessen Zustimmung beeinträchtigen.</u></p>	
<p>Art. 37 Schadensersatz (14.12.2006 N3967-RS)</p>	<p>Art. 37 ### Schadensersatz (14.12.2006 N3967-RS) Haftung</p>	<p>121</p>
<p>(1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person haftet für den Schaden, der Dritten in Ausführung der durch die leitungs- oder vertretungsbefullmächtigte Person (Personen) auferlegten Verpflichtung durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung entstanden ist (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>96</p>
<p>(2) Die leitungs- und vertretungsbefullmächtigte Person (Personen) hat die Geschäfte gewissenhaft zu führen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet sie gegenüber der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person für den entstandenen Schaden. Das Verzicht auf den Schadensersatzanspruch ist nichtig, soweit dies zur Befriedigung von Forderungen Dritter erforderlich ist (14.12.2006 N3967-RS).</p>		<p>97</p>
<p>(3) Die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person ist von der Lage ihres Mitglieds (Mitglieder), sowie von der Lage der leitungs- oder vertretungsbefullmächtigten Person (Personen) unabhängig. Die Haftung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist auf ihr Vermögen beschränkt. Für die Verpflichtungen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person übernehmen ihre Mitglieder sowie die leitungs- oder vertre-</p>	<p>(1) Die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person- Der Verein ist von der Lage seiner ihres Mitglieds (Mitglieder), sowie von der Lage der leitungs- oder vertretungsbefullmächtigten Person (Personen) und Amtswalter unabhängig. Die Haftung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person des Vereins ist auf ihr sein Vermögen beschränkt. Für die Verpflichtungen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person des</p>	<p>121</p>

<p>tungsbevollmächtigte Person (Personen) keine Haftung. Ebenso ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder sowie der leitungs- oder vertretungsbevollmächtigten Person (Personen) nicht haftbar (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p><u>Vereins</u> übernehmen <u>ihre-seine</u> Mitglieder <u>sowie die leitungs- oder vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) und Amtswalter</u> keine Haftung. Ebenso ist <u>die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person</u> <u>der Verein</u> für Verbindlichkeiten <u>ihrer-seiner</u> Mitglieder <u>sowie der leitungs- oder vertretungsbevollmächtigten Person (Personen) und Amtswalter</u> nicht haftbar (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
	<p>(2) Sind Amtswalter des Vereins oder seine Mitglieder für ihn unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine nur geringwertige Vergütung [oder: eine Vergütung, die den Betrag von ... in Geld oder Geldeswert nicht übersteigt], haften sie dem Verein und seinen Mitgliedern für einen bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verursachten Schaden nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist dies streitig, trägt der Geschädigte die Beweislast.</p> <p>(3) Sind Amtswalter des Vereins oder seine Mitglieder einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verursacht haben, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn sie unentgeltlich tätig waren oder für ihre Tätigkeit eine nur geringwertige Vergütung [oder: eine Vergütung, die den Betrag von ... in Geld oder Geldeswert nicht übersteigt,] erhielten. Das gilt nicht, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.</p>	<p>122</p>
<p>Art. 38 Reorganisation und Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)</p>	<p>Art. 38 Reorganisation, Auflösung und Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)</p>	<p>98</p>
<p>(1) Die Änderung der Rechtsform einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist unzulässig außer wenn er durch diese Änderung zur juristischen Person des öffentlichen Rechts wird (30.05.2013 N 651-II S). (1-1) Die Teilung (Splitterung, Abtrennung), Zusammenfügung (Vereinigung, Angliederung) und Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird durch die Gesetzgebung Georgiens bestimmten Regel über die Liquidation/Reorganisation eines Unternehmenssubjekts vorgenommen (30.05.2013 N 651-II S).</p>	<p>(1) Die Änderung der Rechtsform einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Persons Vereins ist unzulässig, außer wenn er durch diese Änderung zur juristischen Person des öffentlichen Rechts wird (30.05.2013 N 651-II S). (1-1) Die Auf die Teilung (Splitterung, Abtrennung) und Zusammenfügung (Vereinigung, Angliederung) und Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Personeines Vereins wird finden die für durch die Gesetzgebung Georgiens bestimmten Regel über die Liquidation/Reorganisation eines Unternehmenssubjektse geltenden Vorschriften vorgenommenentsprechende Anwendung (30.05.2013 N 651-II S).</p>	<p>123</p>
<p>(2) Die Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt auf Entscheidung der Gründer/Mitglieder oder, aufgrund eines gegen die juristische Person er-</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>98, 104</p>

<p>gangenen rechtskräftigen Strafurteils, aufgrund der Insolvenz oder im Fall des Art. 38¹ dieses Gesetzes (27.04.2010 N2978-RS).</p>		
<p>(3) Während der Liquidation sind die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen festzustellen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Restvermögen unter den Berechtigten zu verteilen.</p>		<p>98, 103</p>
<p>(4) Die Entscheidung der Gründer/Mitglieder über die Einleitung der Liquidation des Unternehmens ist ins Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen einzutragen. Das Liquidationsverfahren gilt mit der Eintragung ins Register als eröffnet (03.11.2009 N1964-IIS).</p>		<p>98, 102</p>
	<p><u>(2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.</u> <u>(3) Die zuständige Behörde beantragt beim Gericht die Auflösung des Vereins, wenn der Verein den Gegenstand seiner Tätigkeit erheblich ändert, insbesondere gewerbliche Zwecke verfolgt, oder wenn die weitere Verfolgung der durch die Satzung bestimmten Zwecke unmöglich geworden ist.</u></p>	<p>124</p>
<p>(5) Die für den Empfang des Restvermögens berechtigten Personen werden im Eintragungsantrag durch die Gründer/Mitglieder der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person bestimmt.</p>	<p>(54) Die für den Empfang desDas nach Liquidation verbleibende Restvermögen steht den in der Satzung bestimmten berechtigten Personen als Anfallberechtigten zu werden im Eintragungsantrag durch die Gründer/Mitglieder der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person bestimmt. Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Auch ohne eine solche Vorschrift kann die Mitgliederversammlung das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuweisen.</p>	<p>125</p>
<p>Während der Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann das Vermögen veräußert werden, wenn (14.12.2006 N3967-RS): a) Die Veräußerung die Verwirklichung der Ziele der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person unterstützt; b) Die Veräußerung wohltätige Zwecke verfolgt; c) Das Vermögen einer anderen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person übereignet wird;</p>	<p>(5) Während derDie Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann das Vermögen veräußert werden, wenn (14.12.2006 N3967-RS): a) Die Veräußerung die Verwirklichung der Ziele der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person unterstützt; b) Die Veräußerung wohltätige Zwecke verfolgt; c) Das Vermögen einer anderen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person übereignet wird; <u>findet unbeschadet der Vorschriften des Artikels [Neufassung des Art. 36] Absatz 3 und 4 statt.</u></p>	
<p>(6) Es ist verboten, das infolge der Liquidation hinterbliebenes Vermögen unter den Gründern/Mitgliedern, sowie den leitungs- und vertretungsbevollmächtigten Personen der nicht-</p>	<p>(6) Es ist verboten, das infolge der Liquidation hinterbliebenes VRestvermögen unter den Gründern/Mitgliedern, sowie den leitungs- und vertretungsbevollmächtigten <u>vertretungsbefugten</u></p>	

<p>gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zu verteilen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>Personen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zu verteilen (14.12.2006 N3967-RS).</p>	
	<p><i>ggf. als Neufassung von Abs. 7 S. 3:</i> <u>Nach Abschluss der Liquidation ist Restvermögen für die Dauer von 6 Monaten beim Gericht zu hinterlegen.</u></p>	<p>126</p>
<p>(7) Wird die für den Empfang des im Wege der Liquidation übriggebliebenen Restvermögens berechnete Person durch die Gründer der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person nicht bestimmt, so übergibt das Gericht das Restvermögen entsprechend einer oder mehreren nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Personen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wie die liquidierte nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person. Wenn solche Organisationen nicht existieren oder ihre Auffindung unmöglich ist, so kann die die Übergabe dieses Vermögens an den Staat entschieden werden.</p>	<p>(7) Wird die für den Empfang des im Wege der Liquidation übriggebliebenen Restvermögens berechnete Person durch die Gründer der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person nicht bestimmt <u>Enthält die Satzung keine anderweitige Bestimmung, so übergibt bestimmt das Gericht zu Anfallberechtigten das Restvermögen entsprechend einer oder mehreren nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Personen Vereinen,</u> die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wie die liquidierte nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person. Wenn solche Organisationen nicht existieren oder ihre Auffindung unmöglich ist, so kann die die Übergabe dieses Vermögens an den Staat <u>zum Anfallberechtigten entschieden bestimmt</u> werden.</p>	<p>125</p>
<p>Das Gericht kann die Vermögensverteilung erst nach 6 Monaten nach der Eintragung der Einleitung der Liquidation vornehmen (03.11.2009 N1964-IIS).</p>	<p>Das Gericht kann die Vermögensverteilung <u>Entscheidung</u> erst nach 6 Monaten nach der Eintragung der Einleitung der Liquidation <u>Auflösung des Vereins vornehmen treffen</u> (03.11.2009 N1964-IIS).</p> <p><i>oder neue Fassung in Abs. 6</i></p>	<p>98, 126</p>
<p>(8) Die Liquidation erfolgt durch die leitungsbefugte Person (Personen). Liegen besondere Umstände vor, so kann die entsprechend ermächtigte Behörde des georgischen Finanzministeriums beim Gericht die Bestellung eines anderen Liquidators beantragen. Die Liquidatoren haften wie leitungs- und vertretungsbefugte Personen (03.11.2009 N1964-IIS).</p> <p>(9) Wird die Liquidation aufgrund eines Strafurteils in einer Strafsache durchgeführt, so wird sie durch den vom Gericht bestellten Liquidator (Liquidatoren) vorgenommen. Es ist verboten, nach dem Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person bis zur Rechtskraft eines Strafurteils oder bis zur Einstellung des Strafverfahrens Liquidations- und Reorganisationsverfahren bei der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person durchzuführen (14.12.2006 N3967-RS).</p> <p>(10) Die Registerbehörde hat auf einen entsprechenden Antrag des Berechtigten und nach Vorlage der Entscheidung der entsprechend ermächtigten Person/Behörde über den Abschluss des Liquidationsverfahrens die Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>98, 103</p>

<p>Person aus dem Register zu streichen (27.04.2010 N2978-RS).</p>		
<p>Art. 38-1 Aufhebung der Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (03.11.2009 N1964-IIS) Ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person eingetragen und erfüllt sie die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, so wird ihr eine Frist von 30 Tagen von der Feststellung des Mangels an zur Beseitigung dieses Mangels eingeräumt. Dies wird dem Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen mitgeteilt. Bis zur Beseitigung des Mangels wird die Wirksamkeit der eingetragenen Angaben ausgesetzt und es werden keine Auszüge erteilt. Wird der Mangel innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht beseitigt, so haben die Registerebehörde beim Gericht die Einleitung der Liquidation zu beantragen. Das gericht bestellt einen Liquidator, der zum Zwecke der Liquidation entsprechende Maßnahmen nach einschlägiger Vorschriften georgischer Gesetzgebung durchführt (27.04.2010 N2978-RS).</p>	<p><i>neue Fassung nach Art. 26</i></p>	<p>98, 100</p>
<p>Art. 39 Nichteingetragener Verein (Verband) (14.12.2006 N3967-RS) (1) Die Gestaltung und Struktur eines nichteingetragenen Vereins (Verbandes) wird im Einvernehmen seiner Mitglieder bestimmt. Ein nichteingetragener Verein (Verband) ist keine juristische Person (14.12.2006 N3967-RS). (2) Die Mitgliedschaftsbeiträge und das mit diesen Beiträgen erworbene Vermögen ist das gemeinsame Vermögen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) (14.12.2006 N3967-RS). (3) Ein nichteingetragener Verein (Verband) kann vor Gericht oder in gerichtlichen Beziehungen durch seine Mitglieder oder die dafür bevollmächtigten Personen vertreten werden (14.12.2006 N3967-RS). (4) Forderungen der Gläubiger können aus dem gemeinsamen Vermögen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) befriedigt werden. Sowohl persönlich als auch als Gesamtschuldner haften auch die Personen, die im Namen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) handeln (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>Art. 39-## Nicht eingetragener Verein (Verband) (14.12.2006 N3967-RS) (1) Die Gestaltung und Struktur eines nicht eingetragenen Vereins (Verbandes) wird im Einvernehmen seiner Mitglieder bestimmt. Ein nicht eingetragener Verein (Verband) ist keine juristische Person (14.12.2006 N3967-RS). <u>Das Recht des Vereins, soweit es keine Eintragung in das Register voraussetzt, ist auf ihn entsprechend anwendbar,</u> (2) <u>Das vom Verein Die Mitgliedschaftsbeiträge und das mit diesen Beiträgen</u> erworbene Vermögen ist das gemeinsame Vermögen des nicht eingetragenen Vereins (Verbandes) (14.12.2006 N3967-RS). (3) Ein nichteingetragener Verein (Verband) kann vor Gericht oder in gerichtlichen Beziehungen durch seine Mitglieder oder die dafür bevollmächtigten Personen vertreten werden (14.12.2006 N3967-RS). (4) <u>Für</u> Forderungen der Gläubiger können aus dem <u>haftet das gemeinsame</u> Vermögen des nicht eingetragenen Vereins (Verbandes) befriedigt werden. Sowohl p <u>ersönlich als auch als G</u> und <u>gesamtschuldnerisch</u> haften auch die Personen, die im Namen des nicht eingetragenen Vereins (Verbandes) <u>die Rechtshandlung vorgenommen haben, aus der sich die Verbindlichkeit handeln ergibt</u> (14.12.2006 N3967-RS).</p>	<p>127</p>
<p>Art. 40-49 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)</p>		

	<p>III. Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) Stiftung</p> <p>Art. ## Begriff der Stiftung (1) Eine Stiftung ist eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person, die über ein Vermögen verfügt und von der zuständigen Behörde als Stiftung anerkannt worden ist. (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des Artikels ### [Stiftungsgeschäft] genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst. (3) Auf die Stiftung finden die Vorschriften über den nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) Verein entsprechende Anwendung, soweit diese Vorschriften keine mitgliedschaftliche Struktur voraussetzen und soweit nichts anderes geregelt ist.</p> <p>Art. ## Eintragung der Stiftung (1) Bei der Beantragung der Eintragung der Stiftung sind dem Antrag als Statut der Stiftung das Stiftungsgeschäft beizufügen, das die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten muss, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Das Stiftungsgeschäft ist in das Eintragungsdokument aufzunehmen und hat folgende Angaben zu enthalten: a) Zweck b) Name und Sitz c) welches Vermögen durch Genehmigung juristische Person werden soll d) die Bildung des Vorstands der Stiftung Weitere Regelungen kann das Stiftungsgeschäft enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. (2) Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen nicht und ist der Stifter verstorben, findet Artikel ### [Stiftung von Todes wegen] entsprechende Anwendung. (3) Die Eintragung der Stiftung kann erst erfolgen, nachdem die Stiftung von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist. (4) Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Be-</p>	<p>108</p>
--	--	------------

hörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

Art. ## Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

Art. ## Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat der Erbe oder der Testamentsvollstrecker die Anerkennung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

Art. ## Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

Art. ## Zweckänderung; Aufhebung

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

	<i>nur im Fall umfassender Neustrukturierung:</i> <i>vor Art. 50: Vorschriften über Sachen entsprechend Art. 148 ff.</i>	6-7
Kapitel 2 Rechtsgeschäfte	Kapitel 2 Rechtsgeschäfte	
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
Art. 50 Begriff Ein Rechtsgeschäft ist eine ein-, zwei- oder mehrseitige Willenserklärung, die auf die Entstehung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist.	Art. 50 Begriff Ein Rechtsgeschäft <u>ist besteht aus einer ein-, zwei- oder mehrseitige mehreren</u> Willenserklärungen, die auf die Entstehung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist.	129
Art. 51 Wirksamkeit einer einseitigen Willenserklärung (1) Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der anderen Partei zugeht. (2) Eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn die andere Partei sie vorher oder gleichzeitig widerruft. (3) Die Wirksamkeit einer Willenserklärung kann der Tod der Person, die das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat oder das Ereignis gem. Art. 1293 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht beeinflussen, wenn dieses Ereignis nach Abgabe der Willenserklärung eingetreten sind (20.03.2015, N 3339-IIS).	Art. 51 Wirksamkeit einer <u>einseitigen empfangsbedürftigen</u> Willenserklärung (1) Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der anderen Partei zugeht. (2) Eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn <u>die der anderen</u> Partei <u>sie</u> vorher oder gleichzeitig <u>widerruft ein Widerruf zugeht, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme ankommt.</u> (3) Die Wirksamkeit einer Willenserklärung kann der Tod der Person, die das Rechtsgeschäft <u>abgeschlossen vorgenommen hat, oder ihr Verlust der Handlungsfähigkeit das Ereignis gem. Art. 1293 Abs. 4 dieses Gesetzes</u> nicht beeinflussen, wenn dieses Ereignis nach Abgabe der Willenserklärung eingetreten <u>sind ist</u> (20.03.2015, N 3339-IIS).	130
Art. 52 Auslegung einer Willenserklärung Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der Wille nach vernünftiger Einschätzung festzustellen, und sich nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu halten.	Art. 52 Auslegung einer Willenserklärung (1) Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der <u>wirkliche</u> Wille nach vernünftiger Einschätzung festzustellen, und <u>sich nicht an dem</u> buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu <u>halten haften.</u> (2) <u>Eine Willenserklärung, die einem anderen oder der Allgemeinheit gegenüber abzugeben ist, ist so auszulegen, wie sie der andere oder die Allgemeinheit nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste.</u>	131
Art. 53 Nichtvorliegen des Rechtsgeschäfts wegen Nichtfeststellung dessen Inhalts Ein Rechtsgeschäft liegt nicht vor, wenn weder aus den Äußerungen noch aus anderen Umständen der Inhalt des Rechtsgeschäfts exakt festgestellt werden kann.	Art. 53 Nichtvorliegen des Rechtsgeschäfts wegen Nichtfeststellbarkeit <u>ung dessen</u> Inhalts Ein Rechtsgeschäft liegt nicht vor, wenn weder aus den Äußerungen noch aus anderen Umständen <u>der ein</u> Inhalt des Rechtsgeschäfts <u>exakt</u> festgestellt werden kann.	132
Art. 54 Gesetzwidrige und unsittliche Rechtsgeschäfte Ein Rechtsgeschäft, das gegen eine gesetzlich	Art. 54 <u>Nichtigkeit eines Gesetzwidrige und unsittliche</u> Rechtsgeschäftes <u>wegen Gesetzes- oder Sittenverstoßes</u>	133

<p>festgelegte Regelung und ein gesetzliches Verbot sowie gegen die öffentliche Ordnung oder die sittlichen Normen verstößt, ist nichtig.</p>	<p>Ein Rechtsgeschäft, das gegen eine gesetzlich festgelegte Regelung und ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, <u>es sei denn, der Sinn und Zweck des Verbots ergibt etwas anderes.</u> Nichtig ist auch ein Rechtsgeschäft, das gegen die öffentliche Ordnung oder die allgemein anerkannte sittlichen Normen verstößt.</p>	
<p>Art. 55 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Machtmissbrauchs</p>	<p>Art. 55 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Machtmissbrauchs <u>(1) Ein Rechtsgeschäft, bei dem ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht und das nur dadurch zustande gekommen ist, dass die eine Vertragspartei ihre Marktmacht missbraucht, dass sie die Notlage, Unerfahrenheit oder den Leichtsinns der anderen Vertragspartei ausnutzt oder dass sonstige die Sittenwidrigkeit begründende Umstände vorliegen, ist nichtig.</u></p>	<p>134</p>
<p>Ein Rechtsgeschäft, das unter Missbrauch des Einflusses von Seiten einer Partei auf die andere vorgenommen wurde, ist nichtig, wenn das Verhältnis zwischen den Parteien auf besonderes Vertrauen begründet ist (08.05.2012 N6151-IS).</p>	<p>(2) Ein Rechtsgeschäft, das unter Missbrauch des Einflusses von Seiten einer Partei auf die andere vorgenommen wurde, ist nichtig, wenn das Verhältnis zwischen den Parteien auf besonderes Vertrauen begründet ist (08.05.2012 N6151-IS).</p> <p><u>Art. ## Geltungserhaltende Vertragsanpassung</u> <u>Verstößt ein Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot, die guten Sitten oder das Verbot des Machtmissbrauchs, darf das Gericht den Vertragsinhalt nur dann geltungserhaltend anpassen, wenn die benachteiligte Partei darauf anträgt.</u></p>	
<p>Art. 56 Schein- und Schwindelgeschäfte (1) Ein Rechtsgeschäft, das nur zum Schein und ohne die Absicht vorgenommen wurde, dass entsprechende Rechtsfolgen entstehen, ist nichtig (Scheingeschäft). (2) Wenn die Parteien mit dem zum Schein vorgenommenen Rechtsgeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdecken wollen, dann finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung (Schwindelgeschäft).</p>	<p>Art. 56 Nichtigkeit von Schein- und Schwindelgeschäften (1) Ein Rechtsgeschäft, das <u>einverständlich</u> nur zum Schein und ohne die Absicht vorgenommen wurde, dass entsprechende Rechtsfolgen entstehen, ist nichtig (Scheingeschäft). (2) Wenn die Parteien mit dem zum Schein vorgenommenen Rechtsgeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdecken wollen, dann finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung (Schwindelgeschäft).</p>	<p>135</p>
<p>Art. 57 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Mangel der Ernstlichkeit (1) Eine Willenserklärung die nicht ernsthaft (scherzhaft) und in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde erkannt, ist nichtig. (2) Dem Erklärungsempfänger ist der Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass der Erklärungsempfänger auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, soweit er nicht den Mangel der Ernsthaftigkeit kannte oder hätte kennen müssen.</p>	<p>Art. 57 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Mangel der Ernstlichkeit (1) Eine Willenserklärung, die nicht ernsthaft (scherzhaft) und in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde erkannt, ist nichtig. (2) Dem Erklärungsempfänger ist der Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass der Erklärungsempfänger auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, soweit er nicht den Mangel der Ernsthaftigkeit <u>Ernstlichkeit</u> kannte oder hätte kennen müssen.</p>	<p>136</p>

<p>Art. 58 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Minderjährigkeit oder psychischer Störung (20.03.2015, N 3339-IIS)</p> <p>(1) Eine Willenserklärung, die von einem Minderjährigen abgegeben wurde, ist nichtig (20.03.2015, N 3339-IIS).</p> <p>(2) Eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender psychischer Störung abgegeben wird, ist nichtig.</p> <p>(3) Die Willenserklärung eines Geisteskranken bei einem Geschäft ist nichtig, soweit sie nicht der richtigen Wahrnehmung von gegenwärtigen Umständen entspricht, wenn diese Person durch dieses Geschäft keinen Nutzen bekommt auch wenn sie vom Gericht nicht für Betreuungsempfänger erklärt war (20.03.2015, N 3339-IIS).</p> <p>Art. 58-1 Abschluss eines Rechtsgeschäfts von einem Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS).</p> <p>(1) Schließt der Betreuungsempfänger ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung, so hängt die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts davon ab, ob der Betreuer danach dieses Rechtsgeschäft billigt, abgesehen von Fällen, wenn der Betreuungsempfänger durch dieses Geschäft profitiert (20.03.2015, N 3339-IIS).</p> <p>(2) Auf den Vertragsschluss des Betreuungsempfängers ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung finden die Vorschriften der Artt. 64 und 66 dieses Gesetzes die Anwendung (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p><i>Neufassung vor Art. 63 ff.</i></p>	<p>137</p>
<p>Art. 59 Ohne Formbeachtung geschlossenes Rechtsgeschäft</p>	<p>Art. 59 Anfechtung des <u>Ohne Formbeachtung geschlossenes</u> Rechtsgeschäfts</p>	<p>138</p>
<p>(1) Ein unter Nichtbeachtung der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen erforderlichen Form abgeschlossenes sowie ein nicht genehmigtes genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft ist nichtig.</p>	<p><i>(1) Neufassung bei Art. 68, 99 ff.</i></p>	
<p>(2) Ein anfechtbares Rechtsgeschäft ist vom Moment seines Abschlusses an nichtig, wenn es angefochten wird. Die Anfechtungserklärung ist gegenüber dem anderen Teil zu erfolgen.</p> <p>(3) Ein Anfechtungsrecht steht allen interessierten Personen zu.</p>	<p>(2) Ein anfechtbares Rechtsgeschäft ist vom Moment seines Abschlusses an nichtig, wenn es angefochten wird. (3) Ein Anfechtungsrecht steht allen interessierten Personen zu.</p>	<p>139</p>
	<p><u>(2) Die Anfechtungserklärung ist hat der Erklärende gegenüber dem anderen Teil abzugeben, sonst gegenüber jedem, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat zu erfolgen.</u></p>	<p>140</p>
	<p><u>(3) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.</u></p>	<p>141</p>

<p>Art. 60 Umdeutung eines Rechtsgeschäfts Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn die Parteien bei Kenntnisnahme der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts dessen Wirksamkeit wollen.</p>	<p>Art. 60 Umdeutung eines Rechtsgeschäfts <u>Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn die Parteien bei Kenntnisnahme der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts dessen Wirksamkeit wollengewollt hätten. <u>Spätere Änderungen der Willensrichtung kommt nicht in Betracht.</u></u></p>	142
<p>Art. 61 Bedeutung der Bestätigung bei Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte (1) Ein unanfechtbares nichtiges Rechtsgeschäft gilt vom Moment seines Abschlusses an als nichtig.</p>	<p>Art. 61 Bedeutung der Bestätigung bei Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte <u>Rechtsgeschäfts</u> streichen</p>	143
<p>(2) Wird ein unanfechtbares nichtiges Rechtsgeschäft von der Person, die es vorgenommen hat, bestätigt, so gilt dies als erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts.</p>	<p>(2<u>1</u>) Wird ein unanfechtbares-nichtiges Rechtsgeschäft von der Person, die es vorgenommen hat, bestätigt, so gilt dies als erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts.</p>	144
<p>(3) Bestätigt die zur Anfechtung berechtigte Person das Rechtsgeschäft, dann verliert sie dadurch das Anfechtungsrecht.</p>	<p>(3<u>2</u>) Bestätigt die zur Anfechtung berechtigte Person das Rechtsgeschäft, dann verliert sie dadurch das Anfechtungsrecht.</p>	
<p>(4) Bestätigen die Parteien ein unanfechtbares nichtiges gegenseitiges Rechtsgeschäft, so sind sie im Zweifelsfall verpflichtet, einander zu gewähren, was ihnen zugestanden hätte, wenn das Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam gewesen wäre.</p>	<p>(4<u>3</u>) Bestätigen die Parteien ein unanfechtbares nichtiges gegenseitiges-zweiseitiges Rechtsgeschäft, so sind sie im Zweifelsfall verpflichtet, einander zu gewähren, was ihnen zugestanden hätte, wenn das Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam gewesen wäre.</p>	144
<p>(5) Eine Bestätigung erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn der Vertrag oder das Rechtsgeschäft nicht gegen die guten Sitten oder die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung verstößt.</p>	<p>(5) streichen</p>	145
<p>Art. 62 Teilnichtigkeit des Rechtsgeschäfts Die Nichtigkeit eines Teils des Rechtsgeschäfts verursacht nicht die Nichtigkeit der anderen seiner Teile, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.</p>	<p>Art. 62 Teilnichtigkeit des Rechtsgeschäfts Die Nichtigkeit eines Teils des Rechtsgeschäfts verursacht nicht die Nichtigkeit der anderen seiner Teile, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.</p>	
<p>Abschnitt 2 Handlungsfähigkeit als Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts</p>	<p>Abschnitt 2 Handlungsfähigkeit als Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts</p>	
<p>Art. 58 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Minderjährigkeit oder psychischer Störung (20.03.2015, N 3339-IIS) (1) Eine Willenserklärung, die von einem Minderjährigen abgegeben wurde, ist nichtig (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>Art. ## Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts we gen Minderjährigkeit oder psychischer Störung <u>Handlungsunfähiger (20.03.2015, N 3339-IIS)</u> (1) Eine Willenserklärung, die Das von einem Minderjährigen abgegeben wurde, <u>Handlungsunfähigen vorgenommene Rechtsgeschäft</u> ist nichtig (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	148
<p>(2) Eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender psychischer Störung abgegeben wird, ist nichtig.</p>	<p>(2) Eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender psychischer Störung abgegeben wird, ist nichtig.</p>	149
<p>(3) Die Willenserklärung eines Geisteskranken bei einem Geschäft ist nichtig, soweit sie nicht der richtigen Wahrnehmung von gegenwärtigen Umständen entspricht, wenn diese Person durch dieses Geschäft keinen Nutzen bekommt auch</p>	<p>(3) Die Willenserklärung eines Geisteskranken bei einem Geschäft ist nichtig, soweit sie nicht der richtigen Wahrnehmung von gegenwärtigen Umständen entspricht, <u>auch wenn für diese Person kein Betreuer bestellt worden</u> durch dieses</p>	

<p>wenn sie vom Gericht nicht für Betreuungsempfänger erklärt war (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>Geschäft keinen Nutzen bekommt auch wenn sie vom Gericht nicht für Betreuungsempfänger erklärt war (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	
<p>Art. 58-1 Abschluss eines Rechtsgeschäfts von einem Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS). (1) Schließt der Betreuungsempfänger ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung, so hängt die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts davon ab, ob der Betreuer danach dieses Rechtsgeschäft billigt, abgesehen von Fällen, wenn der Betreuungsempfänger durch dieses Geschäft profitiert (20.03.2015, N 3339-IIS). (2) Auf den Vertragsschluss des Betreuungsempfängers ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung finden die Vorschriften der Artt. 64 und 66 dieses Gesetzes die Anwendung (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>Art. ## Abschluss eines Rechtsgeschäfts von einem Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS). (1) Schließt Nimmt der Betreuungsempfänger ein Rechtsgeschäft vor, ohne dass der Betreuer dabei in dem den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten BetreuungUmfang mitgewirkt hätte, so hängt die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts von der Genehmigung davon ab, ob der s Betreuer Betreuers ab, danach dieses Rechtsgeschäft billigt, abgesehen von Fällen, wenn nicht der Betreuungsempfänger durch dieses Geschäft Rechtsgeschäft lediglich einen rechtlichen Vorteil profitiert erlangt (20.03.2015, N 3339-IIS). (2) Auf den Vertragsschluss des Betreuungsempfängers ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung finden die Vorschriften der Artt. 64 und 66 dieses Gesetzes finden die entsprechende Anwendung (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>150</p>
<p>Art. 15 Zustimmung des Vertreters bei der beschränkten Handlungsfähigkeit Für die Wirksamkeit der Willenserklärung einer beschränkt handlungsfähigen Person, ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, außer in den Fällen, in welchen der beschränkt Handlungsfähige durch das Rechtsgeschäft einen Vorteil erlangt.</p>	<p>Art. 15 Zustimmung Einwilligung des Vertreters bei der beschränkten Handlungsfähigkeit Für die Wirksamkeit der Willenserklärung einer beschränkt handlungsfähigen Person, ist die Zustimmung Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, außer in den Fällen, in welchen der beschränkt Handlungsfähige durch das Rechtsgeschäft lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.</p>	<p>151</p>
<p>Art. 63 Von einem Nichtvolljährigen vorgekommenes Rechtsgeschäft (1) Tätigt ein Nichtvolljähriger ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (einen Vertrag) ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab, es sei denn, dass der Nichtvolljährige einen Vorteil zieht.</p>	<p>Art. 63 Vertragsschluss ohne Einwilligung Von einem Nichtvolljährigen vorgekommenes Rechtsgeschäft (1) Tätigt ein Nichtvolljähriger beschränkt Handlungsfähiger ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (einen Vertrag) ohne die erforderliche Zustimmung Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab, es sei denn, dass der Nichtvolljährige einen Vorteil zieht.</p>	<p>152</p>
	<p>(2) Fordert der andere Teil den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur dem anderen Teil gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem beschränkt Handlungsfähigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.</p>	
<p>(2) Ist der Nichtvolljährige handlungsfähig ge-</p>	<p>(23) Ist der Nichtvolljährige beschränkt Hand-</p>	

<p>worden, so entscheidet er selbst über die Wirksamkeit seiner Willenserklärung.</p>	<p><u>lungsfähige handlungsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters. entscheidet er selbst über die Wirksamkeit seiner Willenserklärung.</u></p>	
<p>Art. 64 Widerruf eines vom Nichtvolljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfts (1) Bis zur Genehmigung des von einem Nichtvolljährigen abgeschlossenen Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. (2) Hat der andere Teil die Nichtvolljährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Nichtvolljährige über die Zustimmung des Vertreters log.</p>	<p>Art. 64 Widerrufsrecht des anderen Teils eines vom Nichtvolljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfts (1) Bis zur Genehmigung des von einem Nichtvolljährigen <u>beschränkt Handlungsfähigen</u> abgeschlossenen Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. <u>Der Widerruf kann auch dem beschränkt Handlungsfähigen gegenüber erklärt werden.</u> (2) Hat der andere Teil die Nichtvolljährigkeit <u>beschränkte Handlungsfähigkeit</u> gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Nichtvolljährige <u>beschränkt Handlungsfähige</u> über die Zustimmung des Vertreters <u>gelogen hatte; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.</u></p>	
<p>Art. 65 Emanzipation des Nichtvolljährigen (1) Ein vom Nichtvolljährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ist wirksam, wenn der Nichtvolljährige die im Vertrag vorgesehene Leistung mit Mitteln bewirkte, die ihm von den gesetzlichen Vertretern oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter von Dritten zu diesem Zweck oder zwecks freier Verfügung überlassen worden sind. (2) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Nichtvolljährigen, der das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat, zur selbständigen Führung eines Unternehmens, so ist der Nichtvolljährige in den für diesen Bereich üblichen Verhältnissen unbeschränkt handlungsfähig. Dies gilt sowohl für die Gründung als auch die Liquidation eines Unternehmens und die Eingehung oder Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses. (3) Die Erlaubnis der Führung eines Unternehmens bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in Übereinstimmung mit dem Vormundschafts- und Fürsorgeamt.</p>	<p>Art. 65 Emanzipation des Nichtvolljährigen <u>beschränkt Handlungsfähigen</u> (1) Ein vom Nichtvolljährigen <u>beschränkt Handlungsfähigen</u> ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ist <u>von Anfang an</u> wirksam, wenn der Nichtvolljährige <u>beschränkt Handlungsfähige</u> die im Vertrag vorgesehene Leistung mit Mitteln bewirkte, die ihm vom <u>an</u> den gesetzlichen Vertretern er oder mit seiner <u>der gesetzlichen Vertreter</u> Zustimmung der gesetzlichen Vertreter von Dritten zu diesem Zweck oder zwecks freier Verfügung überlassen worden sind. (2) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Nichtvolljährigen <u>beschränkt Handlungsfähigen</u>, der das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat, zur selbständigen Führung eines Unternehmens, so ist der Nichtvolljährige <u>in</u> den für diesen Bereich üblichen Verhältnissen unbeschränkt handlungsfähig. Dies gilt sowohl für die Gründung als auch die Liquidation <u>Auflösung</u> eines Unternehmens und die Eingehung oder Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses. (3) Die Erlaubnis der Führung eines Unternehmens bedarf <u>erteilt</u> der Zustimmung eines <u>gesetzlichen</u> Vertreters in Übereinstimmung mit dem Vormundschafts- und Fürsorgeamt. (4) <u>Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den beschränkt Handlungsfähigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der beschränkt Handlungsfähige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt handlungsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Ver-</u></p>	

	<p><u>träge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Gerichts bedarf. Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Gericht ersetzt werden. Das Gericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt. Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Ein-gehung von Verhältnissen derselben Art.</u></p>	
<p>Art. 66 Nichtigkeit eines ohne erforderliche Zustimmung des Vertreters vorgenommenen Rechtsgeschäfts Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Nichtvolljährige ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist nichtig. Ein solches Rechtsgeschäft ist auch dann nichtig, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, aber der Nichtvolljährige keinen schriftlichen Nachweis hierüber vorlegt, und der andere Teil das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Eine solche Zurückweisung ist unzulässig, wenn der andere Teil von dieser Zustimmung in Kenntnis gesetzt worden war.</p>	<p>Art. 66 Nichtigkeit eines ohne erforderliche Zustimmung des Vertreters vorgenommenen Ein-seitige Rechtsgeschäfts Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Nichtvoll-<u>jährige</u> beschränkt <u>Handlungsfähige</u> ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist nichtig. Ein solches Rechtsgeschäft ist auch dann nichtig, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, aber der Nichtvolljährige <u>beschränkt Handlungsfähige</u> keinen schriftlichen Nachweis hierüber vorlegt, und der andere Teil das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Eine solche Zurückweisung ist unzulässig, wenn der andere Teil von dieser Zustimmung in Kenntnis gesetzt worden war.</p>	
<p>Art. 67 Erforderlichkeit der Einwilligung vor der Beschränkung der Handlungsfähigkeit Ein Rechtsgeschäft, das vor dem Eintritt der Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorgenommen wurde, bedarf der Einwilligung, wenn sich herausstellt, dass der Grund für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit auch schon zu dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses offensichtlich vorgelegen hat.</p>	<p><i>streichen und in Art. 1275 ff. regeln</i></p>	<p>153</p>
<p>Abschnitt 3 Form des Rechtsgeschäfts</p>	<p>Abschnitt 3 Form des Rechtsgeschäfts</p>	
<p>Art. 68 Bedeutung der Form für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts Für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Form erforderlich. Ist eine solche Form nicht vorgeschrieben, so können die Parteien diese selbst bestimmen.</p> <p>Art. 59 Ohne Formbeachtung geschlossenes Rechtsgeschäft (1) Ein unter Nichtbeachtung der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen erforderlichen Form abgeschlossenes sowie ein nicht genehmigtes genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft ist nichtig.</p>	<p>Art. 68 Nichtigkeit eines <u>Bedeutung der Form für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wegen Formmangels</u> <u>Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.</u> Für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Form erforderlich. Ist eine solche Form nicht vorgeschrieben, so können <u>kann</u> die Parteien diese selbst bestimmen.</p>	<p>154</p>

Art. 69 Die Form des Rechtsgeschäfts (08.12.2006 N3879-IIs)	Art. 69 Die FSchriftform des Rechtsgeschäfts (08.12.2006 N3879-IIs)	157
<p>(1) Rechtsgeschäfte können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden (08.12.2006 N3879-IIs).</p> <p>(2) Schriftlich können Rechtsgeschäfte in gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aufgrund der Parteienvereinbarung geschlossen werden (08.12.2006 N3879-IIs).</p>	<p>(1), (2) streichen</p>	156
<p>(3) Für die Wirksamkeit der Schriftform des Rechtsgeschäfts sind die Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien ausreichend (08.12.2006 N3879-IIs).</p>	<p>(3) Für die WirksamkeitWahrung der Schriftform des Rechtsgeschäfts sindist die Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien des Erklärenden oder sein notariell beurkundetes Handzeichen ausreichend (08.12.2006 N3879-IIs).</p>	158
	<p>(2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich jederzeit eine Absatz 1 entsprechende Urkunde verlangt werden.</p>	159
<p>(3-1) Das schriftlich abgeschlossene Rechtsgeschäft des Betreuungsempfängers wird neben den Vertragsparteien noch vom Betreuer unterzeichnet. Der Betreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die gemäß der gerichtlichen Entscheidung bestimmte Betreuung des Betreuungsempfängers beim Schluss des Rechtsgeschäfts (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>(3-1) Das schriftlich abgeschlossene Rechtsgeschäft des Betreuungsempfängers wird neben den Vertragsparteienaußerdem noch vom Betreuer unterzeichnet. Der Betreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die gemäß der gerichtlichen Entscheidung bestimmte Betreuung des Betreuungsempfängers beim SchlussAbschluss des Rechtsgeschäfts (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	158
<p>(4) Maschinelle Wiederherstellung, Wiederholung oder Abdruck von Unterschriften ist zulässig, soweit es der Üblichkeit entspricht, darunter auch bei Wertpapieren, die in großer Anzahl erlassen werden (08.12.2006 N3879-IIs).</p>	<p>(4) Maschinelle Wiederherstellung, Wiederholung oder Abdruck von Unterschriften ist zulässig, soweit es der Üblichkeit entspricht, darunter auch bei Wertpapieren, die in großer Anzahl erlassenausgegeben werden (08.12.2006 N3879-IIs).</p>	
<p>(5) Ist für ein Rechtsgeschäft gesetzlich oder auf Parteienvereinbarung die schriftliche Form vorgesehen, so ist die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder der Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien durch Notar oder eine andere gesetzlich vorgesehene Person zu beglaubigen (08.12.2006 N3879-IIs).</p>	<p>(5) streichen</p>	
	<p>(5) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.</p> <p>(6) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung oder ein gerichtliches Protokoll ersetzt.</p>	160
Art. 70 Anvertrauen der Unterzeichnung an andere Personen Eine Person, die das Rechtsgeschäft wegen Analphabetismus, körperlicher Behinderung oder einer Krankheit nicht eigenhändig unterzeichnen kann, darf die Unterzeichnung des Rechtsge-	Art. 70 Anvertrauen der Unterzeichnung an andere Personen Eine Person, die das Rechtsgeschäft wegen Analphabetismus, körperlicher Behinderung oder einer Krankheit nicht eigenhändig unterzeichnen kann, darf die Unterzeichnung des Rechtsge-	161

<p>schäfts einer anderen Person anvertrauen. Die Unterschrift dieser Person bedarf der offiziellen Beurkundung. Dabei soll die Ursache angegeben werden, weswegen der Antragende das Rechtsgeschäft nicht unterzeichnen konnte.</p>	<p>schäfts einer anderen Person anvertrauen. Die Unterschrift dieser Person bedarf der offiziellen <u>notariellen</u> Beurkundung. Dabei soll die Ursache angegeben werden, weswegen der Antragende <u>Erklärende</u> das Rechtsgeschäft nicht unterzeichnen konnte.</p>	
<p>Art. 71 Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch Erstattung mehrerer Urkunden Wenn beim Abschluss des Rechtsgeschäfts mehrere inhaltlich identische Urkunden abgefasst werden, so genügt es, wenn jede Partei jenes Exemplar der Urkunde unterzeichnet, das für die jeweils andere Partei bestimmt ist.</p>	<p>Art. 71 Abschluss-Vertragsschluss eines Rechtsgeschäfts durch Erstattung mehrerer Urkunden <u>in Schriftform</u> (1) <u>Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen.</u> Wenn beim Abschluss-Vertragsschluss des Rechtsgeschäfts mehrere inhaltlich identische Urkunden abgefasst werden, so genügt es, wenn jede Partei jenes Exemplar der Urkunde unterzeichnet, das für die jeweils andere Partei bestimmt ist.</p>	162
	<p>(2) <u>Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt bei einem Vertrag, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich jederzeit eine dem Absatz 1 entsprechende Urkunde verlangt werden.</u></p>	
	<p>Art. ## Textform <u>Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das</u> 1. <u>es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und</u> 2. <u>geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.</u></p>	163
<p>Abschnitt 4 Anfechtbare Rechtsgeschäfte</p>	<p>Abschnitt 4 Anfechtbare Rechtsgeschäfte</p>	
<p>I. Irrtümlich vorgenommene Rechtsgeschäfte</p>	<p>I. Irrtümlich vorgenommene Rechtsgeschäfte <u>Irrtümer</u></p>	166
<p>Art. 72 Begriff Ein Rechtsgeschäft kann angefochten werden, wenn die Willenserklärung aufgrund eines wesentlichen Irrtums abgegeben wurde.</p>	<p>Art. 72 Begriff <u>Anfechtung aufgrund wesentlichen Irrtums</u> Eine Rechtsgeschäft <u>Willenserklärung</u> kann angefochten werden, wenn die sie <u>Willenserklärung</u> aufgrund eines wesentlichen Irrtums abgegeben wurde.</p>	167 165
<p>Art. 73 Arten eines wesentlichen Irrtums Ein wesentlicher Irrtum liegt vor, wenn: a) die Person ein anderes Rechtsgeschäft vornehmen wollte und nicht jenes, zu dem sie die</p>	<p>Art. 73 Arten eines wesentlichen <u>Erklärungsirrtum, Inhalts-</u> Irrtums Ein wesentlicher Irrtum liegt vor, wenn: a) die Person <u>andere Erklärungszeichen setzen</u></p>	170 165 168

<p>Zustimmung gegeben hat; b) sich die Person über den Inhalt des Rechtsgeschäfts, das sie vornehmen wollte, irrt;</p>	<p>und eine anderes Rechtsgeschäft-Willenserklärung vornehmen-abgeben wollte und nicht jenes, zu dem die sie die Zustimmung-gegeben-abgegeben hat; b) sich die Person über den Inhalt des-der Rechtsgeschäfts-Willenserklärung, das die sie vornehmen-abgegeben wollte hat, und die Bedeutung der von ihr verwendeten Erklärungszeichen irrt; c) Umstände, die die Parteien nach Treu und Glauben als Grundlage des Rechtsgeschäfts erachtet haben, nicht gegeben sind.</p>	
<p>c) Umstände, die die Parteien nach Treu und Glauben als Grundlage des Rechtsgeschäfts erachtet haben, nicht gegeben sind.</p>	<p><i>c) streichen</i></p>	<p>169</p>
<p>Art. 74 Irrtum über die Person des Geschäftspartners (1) Ein Irrtum bezüglich der Person des Geschäftspartners gilt nur dann als wesentlich, wenn die Persönlichkeit des Geschäftspartners selbst oder die Berücksichtigung seiner persönlichen Eigenschaften den Hauptgrund für die Vornahme des Rechtsgeschäfts bildet. (2) Ein Irrtum über über Haupteigenschaften eines Gegenstandes ist nur dann wesentlich, wenn sie für die Wertbildung des Gegenstands von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 74 Irrtum über die Person des Geschäftspartners oder den Gegenstand (1) Ein Irrtum bezüglich der Person des Geschäftspartners gilt nur dann als wesentlich, wenn die Persönlichkeit des Geschäftspartners selbst oder die Berücksichtigung seiner persönlichen Eigenschaften den Hauptgrund für die Vornahme des Rechtsgeschäfts-Abgabe der Willenserklärung bildet. (2) Ein Irrtum über über Haupteigenschaften eines Gegenstandes ist nur dann wesentlich, wenn sie für die Wertbildung des Gegenstands von Bedeutung sind.</p>	<p>171 165</p>
<p>Art. 75 Rechtsirrtum Ein Rechtsirrtum hat eine wesentliche Bedeutung nur dann, wenn er den einzigen- und den Hauptgrund für den Abschluss des Rechtsgeschäfts bildet.</p>	<p>Art. 75 Rechtsfolgenirrtum Ein Rechtsfolgenirrtum hat eine wesentliche Bedeutung nur dann, wenn er den einzigen- und den Hauptgrund für den Abschluss des Rechtsgeschäfts die Abgabe der Willenserklärung bildet.</p>	<p>172 165</p>
<p>Art. 76 Motivirrtum Ein Motivirrtum gilt als unwesentlich, es sei denn, dass das Motiv Gegenstand der Vereinbarung war.</p>	<p>Art. 76 Motivirrtum Ein irriger Motivirrtum-Beweggrund gilt als un-wesentlicher Irrtum, es sei denn, dass der Beweggrund das Motiv Gegenstand-Inhalt der Vereinbarung-Willenserklärung war. Artikel 74 bleibt unberührt.</p>	<p>173</p>
<p>Art. 78 Unwesentliche Fehler Unwesentliche Fehler in Rechnungen oder in schriftlich erfolgten Willenserklärungen geben ein Recht auf Berichtigung, aber kein Recht zur Anfechtung.</p>	<p>Art. 78-## Unwesentliche Fehler Unwesentliche Fehler in Rechnungen oder in schriftlich erfolgten-abgegebenen Willenserklärungen geben ein Recht auf Berichtigung, aber kein Recht zur Anfechtung.</p>	<p>174</p>
<p>Art. 80 Irrtum durch den Übermittler Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person unrichtig mitgeteilt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Artikels 73 angefochten werden.</p>	<p>Art. 80-## Irrtum durch den Übermittler Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person unrichtig mitgeteilt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Artikels 73 angefochten werden.</p>	<p>175</p>
<p>Art. 77 Zustimmung des Geschäftspartners bei irrtümlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften Eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung</p>	<p>Art. 77 Zustimmung des Geschäftspartners bei irrtümlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften-Geltung des Gewollten</p>	<p>176</p>

<p>kann nicht angefochten werden, wenn die andere Partei einverstanden ist, das Rechtsgeschäft nach dem tatsächlichen Willen jener Partei zu erfüllen, die das Rechtsgeschäft anfechten will.</p>	<p>Eine irrtümlich abgegebene <u>Die Anfechtung einer Willenserklärung enthält das Angebot an den Erklärungsempfänger, kann nicht angefochten werden, wenn die andere Partei einverstanden ist, das ein Rechtsgeschäft nach dem tatsächlichen Willen jener Partei zu erfüllen, die das Rechtsgeschäft anfechten will mit dem gewollten Inhalt gelten zu lassen. Artikel 61 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.</u></p>	
<p>Art. 78 Unwesentliche Fehler Unwesentliche Fehler in Rechnungen oder in schriftlich erfolgten Willenserklärungen geben ein Recht auf Berichtigung, aber kein Recht zur Anfechtung.</p>	<p><i>nach Art. 76 einordnen</i></p>	<p>174</p>
<p>Art. 79 Wirksamkeit der Anfechtung (1) Die Anfechtung ist binnen eines Monats vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes an zu erklären.</p>	<p>Art. 79 Wirksamkeit der Anfechtung (1) Die Anfechtung ist <u>ohne schuldhaftes Zögern</u> (binnen eines Monats vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes an unverzüglich) zu erklären. <u>Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt.</u></p>	<p>177</p>
<p>(2) Wurde das Rechtsgeschäft angefochten und ist der Irrtum durch Fahrlässigkeit des Anfechtungsberechtigten entstanden, dann ist er der anderen Partei zum Ersatz des aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts entstandenen Schadens verpflichtet.</p>	<p>(2) Wurde das Rechtsgeschäft <u>die Willenserklärung</u> angefochten und ist der Irrtum durch Fahrlässigkeit des Anfechtungsberechtigten entstanden, dann ist so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem er der anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Partei zum Ersatz des aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts entstandenen Schadens zu verpflichtet <u>ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.</u></p>	<p>165 178</p>
<p>Eine Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die andere Partei den Irrtum kannte oder er ihr aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.</p>	<p>Eine Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die andere Partei den Irrtum kannte oder er ihr aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.</p>	
<p>Art. 80 Irrtum durch den Übermittler Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person unrichtig mitgeteilt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Artikels 73 angefochten werden.</p>	<p><i>nach Art. 76 einordnen</i></p>	<p>175</p>
<p>II. Unter Täuschung vorgenommene Rechtsgeschäfte</p>	<p>II. Unter Täuschung vorgenommene Rechtsgeschäfte</p>	
<p>Art. 81 Begriff (1) Wenn eine Person zum Zweck der Vornahme des Rechtsgeschäfts getäuscht wurde, so ist sie berechtigt, die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts zu verlangen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn offensichtlich ist, dass das Rechtsgeschäft ohne die Täuschung nicht vorgenommen worden wäre. (2) Verschweigt eine der Parteien die Umstände,</p>	<p>Art. 81 Begriff (1) Wenn eine Person zum Zweck der Vornahme des Rechtsgeschäfts getäuscht wurde, so ist sie berechtigt, die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts zu verlangen <u>Willenserklärung anzufechten</u>. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn offensichtlich ist, dass das Rechtsgeschäft <u>die Willenserklärung</u> ohne die Täuschung nicht vorgenommen <u>abgegeben</u> worden wäre.</p>	<p>179 180</p>

bei deren Offenbarung die andere Partei die Willenserklärung nicht abgegeben hätte, so kann der Getäuschte das Rechtsgeschäft anfechten. Eine Pflicht zur Offenbarung besteht jedoch nur dann, wenn die Partei dies nach Treu und Glauben erwarten darf.	{2) Verschweigt eine der Parteien <u>wider Treu und Glauben</u> die Umstände, bei deren Offenbarung die andere Partei die Willenserklärung nicht abgegeben hätte, so kann der Getäuschte das Rechtsgeschäft <u>die Willenserklärung</u> anfechten. Eine Pflicht zur Offenbarung besteht jedoch nur dann, wenn die Partei dies nach Treu und Glauben erwarten darf.	
Art. 82 Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Täuschung Für die Anerkennung des unter Täuschung getätigten Rechtsgeschäfts als nichtig hat es keine Bedeutung, ob die Partei mit der Mitteilung der unrichtigen Angaben irgendeinen Vorteil erlangt oder die andere Partei zu schädigen bezweckt hat.	Art. 82 Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Täuschung <u>Kein Ausschluss der Anfechtbarkeit</u> Für die Anerkennung des <u>der</u> unter Täuschung getätigten Rechtsgeschäfts <u>abgegebenen Willenserklärung</u> als <u>nichtig</u> <u>anfechtbar</u> hat es keine Bedeutung, ob die Partei mit der Mitteilung der unrichtigen Angaben irgendeinen Vorteil erlangt oder die andere Partei zu schädigen bezweckt hat.	181 179
Art. 83 Täuschung durch einen Dritten	Art. 83 Täuschung durch einen Dritten <u>[ggf.: ; Täuschung beider]</u>	183
(1) Wird die Täuschung von einem Dritten verübt, so ist das Rechtsgeschäft anfechtbar, wenn derjenige, der einen Vorteil aus diesem Rechtsgeschäft zieht, dies wusste oder hätte wissen müssen.	(1) Wird die Täuschung von einem Dritten verübt, so ist das Rechtsgeschäft <u>eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer, als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar</u> der ein en Vorteil aus diesem Rechtsgeschäft zieht <u>Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte</u> dies wusste oder hätte wissen <u>kennen müssen</u> <u>musste</u> .	182 179
(2) Handelten beide Parteien des Rechtsgeschäfts unter Täuschung, so kann keine von ihnen die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder den Schadensersatz unter Berufung auf die Täuschung verlangen.	(2) streichen	183
Art. 84 Anfechtungsfrist Ein unter Täuschung vorgenommenes Rechtsgeschäft kann innerhalb eines Jahres angefochten werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt hat.	Art. 84 Anfechtungsfrist Ein unter Täuschung vorgenommenes Rechtsgeschäft <u>abgegebene Willenserklärung</u> kann innerhalb eines Jahres angefochten werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt hat.	179
III. Unter Zwang vorgenommene Rechtsgeschäfte	III. Unter Zwang vorgenommene Rechtsgeschäfte	
Art. 85 Begriff Die Ausübung von Zwang (Gewaltausübung oder Drohung) zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts berechtigt die Person, die es getätigt hat, es anzufechten, auch wenn der Zwang von einem Dritten ausgeübt wurde.	Art. 85 Begriff Die Ausübung von Zwang (Gewaltausübung oder Drohung) zur Vornahme <u>Abgabe eines einer Rechtsgeschäfts</u> <u>Willenserklärung</u> berechtigt die Person, die es getätigt <u>sie abgegeben</u> hat, es <u>sie</u> anzufechten, auch wenn der Zwang von einem Dritten ausgeübt wurde.	184

<p>Art. 86 Zwangscharakter (1) Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts kann nur durch solchen Zwang verursacht werden, der seinem Charakter nach auf eine Person so einwirken kann, dass diese glaubt, ihrer Person oder ihrem Vermögen drohe eine gegenwärtige Gefahr. (2) Bei der Einschätzung des Zwangscharakters sind das Alter, das Geschlecht und die Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 86 Zwangscharakter (1) Die Nichtigkeit Anfechtbarkeit eines einer Rechtsgeschäfts Willenserklärung kann nur durch solchen Zwang verursacht werden, der seinem Charakter nach auf eine Person so einwirken kann, dass diese glaubt, ihrer Person oder ihrem Vermögen drohe eine gegenwärtige Gefahr. (2) Bei der Einschätzung des Zwangscharakters sind das Alter, das Geschlecht und die Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.</p>	<p>184</p>
<p>Art. 87 Zwang gegen nahe Angehörige Die Ausübung des Zwangs ist auch dann ein Anfechtungsforderungsgrund eines Rechtsgeschäfts, wenn er gegen einen Ehepartner, sonstige Familienangehörige oder nahe Verwandte ausgeübt wird.</p>	<p>Art. 87 Zwang gegen nahe Angehörige Die Ausübung des Zwangs ist berechtigt auch dann ein zur Anfechtungsforderungsgrund eines Rechtsgeschäfts der Willenserklärung, wenn er gegen einen Ehepartner, sonstige Familienangehörige oder nahe Verwandte ausgeübt wird.</p>	<p>184</p>
<p>Art. 88 Zwang durch rechtmäßige Mittel Als Zwang im Sinne der Artikel 85 bis 87 gelten Handlungen nicht, die weder zu einem rechtswidrigen Zweck noch durch Anwendung rechtswidriger Mittel vorgenommen werden, es sei denn, dass Mittel und Zweck einander nicht entsprechen.</p>	<p>Art. 88 Zwang durch rechtmäßige Mittel Als Zwang im Sinne der Artikel 85 bis 87 gelten Handlungen nicht, die weder zu einem rechtswidrigen Zweck noch durch Anwendung rechtswidriger Mittel vorgenommen werden, es sei denn, dass Mittel und Zweck einander nicht entsprechen.</p>	
<p>Art. 89 Anfechtungsfrist Ein unter Zwang vorgenommenes Rechtsgeschäft kann innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Endes des Zwangs an angefochten werden.</p>	<p>Art. 89 Anfechtungsfrist Eine unter Zwang vorgenommenes abgegebene Rechtsgeschäft Willenserklärung kann innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Endes des Zwangs an angefochten werden. <u>Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhörte.</u></p>	<p>184 185</p>
<p>Abschnitt 5 Bedingte Rechtsgeschäfte</p>	<p>Abschnitt 5 Bedingte Rechtsgeschäfte</p>	
<p>Art. 90 Begriff Als bedingt gilt ein Rechtsgeschäft, wenn es von einem künftigen und unbekanntem Ereignis abhängig ist, so dass die Wirkung des Rechtsgeschäfts bis zum Eintreten des Ereignisses verlegt wird oder, dass die Rechtsgeschäftsaufhebung gleich bei dessen Eintreten erfolgt.</p>	<p>Art. 90 Begriff (1) Als bedingt gilt ein Rechtsgeschäft, wenn es von einem künftigen und unbekanntem unsicheren Ereignis abhängig ist, so dass die Wirkung des Rechtsgeschäfts bis zum Eintreten des Ereignisses verlegt wird oder, dass die Rechtsgeschäftsaufhebung gleich bei dessen Eintreten erfolgt.</p>	<p>187</p>
<p>Art. 96 Rechtsgeschäft unter aufschiebender Bedingung (...) von einem schon eingetretenen Ereignis, dessen Eintreten den Parteien aber noch unbekannt ist, (...)</p>	<p>aus Art. 96: (2) <u>Es ist ohne Unterschied, wenn der Eintritt des Ereignisses nur den Parteien unsicher ist.</u></p>	<p>188</p>
	<p>(3) <u>Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, einerlei ob nach dem Kalender oder durch ein sicher eintretendes Ereignis, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</u></p>	<p>186</p>

<p>Art. 91 Nichtigkeit einer gesetzes- und/oder unmoralischen Bedingung Eine Bedingung, die gegen gesetzliche Erfordernisse oder die guten Sitten verstößt oder deren Erfüllung unmöglich ist, ist nichtig. Das Rechtsgeschäft, das von einer solchen Bedingung abhängt, ist im Ganzen nichtig.</p>	<p>Art. 91 Nichtigkeit einer gesetzes- und/oder unmoralischen-sittenwidrigen Bedingung Eine Bedingung, die gegen <u>ein gesetzliches Verbot, allgemein anerkannte sittliche Normen Erfordernisse oder die guten Sitten verstößt</u> oder <u>die öffentliche Ordnung verstößt</u> oder deren Erfüllung unmöglich ist, ist nichtig. Das Rechtsgeschäft, das von einer solchen Bedingung abhängt, ist im Ganzen nichtig<u>nur wirksam, wenn die Parteien es als unbedingtes gewollt haben.</u></p>	<p>189</p>
<p>Art. 92 Willensabhängige Bedingung Als willensabhängig gilt eine solche Bedingung, deren Eintreten oder Nichteintreten ausschließlich nur vom Willen der Parteien des Rechtsgeschäfts abhängig ist. Ein Rechtsgeschäft, das unter einer solchen Bedingung abgeschlossen wird, ist nichtig.</p>	<p>Art. 92 Willensabhängige Bedingung Als willensabhängig gilt eine solche Bedingung, deren Eintreten Eintritt oder Nichteintreten Ausfall ausschließlich nur vom Willen der Parteien des Rechtsgeschäfts abhängig ist. Ein Rechtsgeschäft, das unter einer solchen Bedingung abgeschlossen wird, ist nichtig.</p>	<p>190</p>
<p>Art. 93 Positive Bedingung (1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis innerhalb einer bestimmten Frist eintritt, dann gilt die Bedingung als unwirksam, wenn diese Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist. (2) Ist die Frist nicht bestimmt, so kann die Bedingung in beliebiger Zeit erfüllt werden. Die Bedingung kann als kraftlos angesehen werden, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis (schon) nicht mehr eintreten kann.</p>	<p>Art. 93 Positive Bedingung (1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis innerhalb einer bestimmten Frist eintritt, dann gilt die Bedingung als unwirksam<u>ausgefallen</u>, wenn diese Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist. (2) Ist die Frist nicht bestimmt, so kann die Bedingung in beliebiger Zeit erfüllt werden<u>eintreten</u>. Die Bedingung kann als kraftlos<u>ausgefallen</u> angesehen werden, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis (schon) nicht mehr eintreten kann.</p>	
<p>Art. 94 Negative Bedingung (1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis in einer bestimmten Frist nicht eintritt, so ist die Bedingung erfüllt, wenn die vereinbarte Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist. Die Bedingung wird auch dann als erfüllt angesehen, wenn vor dem Ablauf der Frist offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann. (2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so wird die Bedingung erst als erfüllt angesehen, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann.</p>	<p>Art. 94 Negative Bedingung (1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis in einer bestimmten Frist nicht eintritt, so ist die Bedingung erfüllt<u>eingetreten</u>, wenn die vereinbarte Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist. Die Bedingung wird auch dann als erfüllt<u>eingetreten</u> angesehen, wenn vor dem Ablauf der Frist offensichtlich wird, dass das Ereignis schon nicht mehr eintreten kann. (2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so wird die Bedingung erst als erfüllt<u>eingetreten</u> angesehen, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann.</p>	
<p>Art. 95 Unzulässigkeit der Beeinflussung des Bedingungseintritts (1) Die Person, die unter einer Bedingung ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, darf nicht vor dem Eintritt der Bedingung irgendwelche Handlung vornehmen, die die Erfüllung ihrer Verpflichtung beeinträchtigen kann.</p>	<p>Art. 95 Unzulässigkeit der Beeinflussung des BedingungseintrittsHandlungen in der Schwebezeit (1) Die Person, die unter einer Bedingung ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, darf nicht vor dem Eintritt der Bedingung irgendwelche Handlungen vornehmen, die <u>die von der Bedingung abhängige Wirkung die Erfüllung ihrer Verpflichtung vereiteln oder</u> beeinträchtigen kann.</p>	<p>191</p>

	<p><i>oder ggf.:</i> <u>(1) Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt.</u> <u>(2) Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritt der Bedingung endet.</u> <u>(3) Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.</u></p>	
<p>(2) Tritt die Bedingung zu dem bestimmten Zeitpunkt ein und hat die Person schon eine solche Handlung vorgenommen, dann ist sie verpflichtet, dem anderen Teil einen aus einer solchen Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen.</p>	<p>(2) Tritt die Bedingung zu dem bestimmten Zeitpunkt ein und hat die Person schon <u>schuldhaft</u> eine solche Handlung vorgenommen, dann ist sie verpflichtet, dem anderen Teil einen aus einer solchen Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen.</p>	
<p>Art. 96 Rechtsgeschäft unter aufschiebender Bedingung Ein Rechtsgeschäft ist unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen worden, wenn die Entstehung der im Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechte und Pflichten vom Eintritt eines zukünftigen und unbestimmten Ereignisses oder von einem schon eingetretenen Ereignis, dessen Eintreten den Parteien aber noch unbekannt ist, abhängt.</p>	<p>Art. 96 Rechtsgeschäft unter aufschiebender Bedingung Ein Rechtsgeschäft ist unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen worden, wenn die Entstehung der im Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechte und Pflichten vom Eintritt einer <u>Bedingung s zukünftigen und unbestimmten Ereignisses oder von einem schon eingetretenen Ereignis, dessen Eintreten den Parteien aber noch unbekannt ist,</u> abhängt.</p>	<p>188</p>
<p>Art. 97 Rechtsgeschäft unter auflösender Bedingung Ein Rechtsgeschäft ist unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen worden, wenn der Eintritt dieser Bedingung die Auflösung des Rechtsgeschäfts zur Folge hat und den Zustand wiederherstellt, der vor Abschluss des Rechtsgeschäfts bestand.</p>	<p>Art. 97 Rechtsgeschäft unter auflösender Bedingung Ein Rechtsgeschäft ist unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen worden, wenn der Eintritt dieser Bedingung die Auflösung des Rechtsgeschäfts zur Folge hat und den Zustand wiederherstellt, der vor Abschluss des Rechtsgeschäfts bestand.</p>	
<p>Art. 98 Bedeutung von Treu und Glauben beim Eintritt der Bedingung</p>	<p>Art. 98 Unzulässigkeit der Beeinflussung des Bedingungsseintritts Bedeutung von Treu und Glauben beim Eintritt der Bedingung</p>	<p>191</p>
<p>(1) Wenn den Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei verhindert, für die der Eintritt der Bedingung ungünstig ist, gilt die Bedingung als eingetreten. (2) Wenn der Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei mit beeinflusst, für die der Eintritt der Bedingung günstig ist, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.</p>	<p>(1) Wenn den Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei verhindert, für die der Eintritt der Bedingung ungünstig ist, gilt die Bedingung als eingetreten. (2) Wenn der den Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei mit beeinflusst, für die der Eintritt der Bedingung günstig ist, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.</p>	

<p>Abschnitt 6 Zustimmung bei den Rechtsgeschäften</p>	<p>Abschnitt 6 Zustimmung bei den Rechtsgeschäften</p>	
<p>Art. 99 Begriff (1) Hängt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als auch dem anderen Teil gegenüber erklärt werden. (2) Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form. (3) Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit dessen Zustimmung vorgenommen, so finden die Vorschriften des Artikels 66 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Art. 99 Begriff (1) Hängt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als auch dem anderen Teil gegenüber erklärt werden. (2) Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form. (3) Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit dessen Zustimmung vorgenommen, so finden die Vorschriften des Artikels 66 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.</p>	
<p>Art. 100 Vorherige Zustimmung (Einwilligung) Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) kann bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerrufen werden, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Über den Widerruf der Zustimmung (Einwilligung) sind beide Parteien zu benachrichtigen.</p>	<p>Art. 100 Vorherige Zustimmung (Einwilligung) Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) kann bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerrufen werden, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Über den<u>Der</u> Widerruf der Zustimmung (Einwilligung) sind<u>ist gegenüber beide derjenigen Parteien zu benachrichtigen</u>erklären, der gegenüber die Einwilligung erklärt worden war.</p>	<p>192</p>
<p>Art. 101 Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anders bestimmt ist.</p>	<p>Art. 101 Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anders bestimmt ist.</p>	
<p>Art. 102 Verfügung eines Gegenstands durch einen Nichtberechtigten (1) Die Verfügung eines Gegenstands durch einen Nichtberechtigten ist wirksam, wenn sie mit vorheriger Zustimmung des Berechtigten erfolgt. (2) Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt.</p>	<p>Art. 102 Verfügung <u>über eines-einen</u> Gegenstands durch einen Nichtberechtigten (1) Die Verfügung <u>über eines-einen</u> Gegenstands durch einen Nichtberechtigten ist wirksam, wenn sie mit vorheriger Zustimmung des Berechtigten erfolgt. (2) Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt <u>oder wenn der Verfügungende den Gegenstand später erwirbt. Im letzten Fall wird, wenn über den Gegenstand mehrere miteinander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.</u></p>	<p>193</p>
<p>Abschnitt 7 Vertretung bei Rechtsgeschäften</p>	<p>Abschnitt 7 Vertretung bei Rechtsgeschäften</p>	
<p>Art. 103 Begriff (1) Ein Rechtsgeschäft kann auch durch einen Vertreter vorgenommen werden. Die Befugnis des Vertreters ergibt sich entweder aus Gesetz oder entsteht auf Grund Auftrags (Ermächtigung).</p>	<p>Art. 103 Begriff (1) Ein Rechtsgeschäft kann auch durch einen Vertreter vorgenommen werden. Die Befugnis des Vertreters<u>Vertretungsmacht</u> ergibt sich entweder aus Gesetz (<u>gesetzliche Vertretungsmacht</u>) oder entsteht auf Grund <u>Auftrags</u>Rechts-</p>	<p>194</p>

<p>(2) Diese Regelung wird dann nicht angewendet, wenn ausgehend von dem Charakter des Rechtsgeschäfts die Person es unmittelbar vornehmen muss, oder wenn es gesetzlich verboten ist, das Rechtsgeschäft durch den Vertreter vorzunehmen.</p>	<p><u>geschäfts (Ermächtigung rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht; Vollmacht). Das Verhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem bestimmt sich nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis.</u> (2) Diese Regelung wird dann nicht angewendet, wenn ausgehend von dem Charakter des Rechtsgeschäfts die Person es unmittelbar vornehmen muss, oder wenn es gesetzlich verboten ist, das Rechtsgeschäft durch den einen Vertreter vorzunehmen.</p>	
<p>Art. 104 Adressat der Wirkung des Rechtsgeschäfts bei Vertretung (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Rechtsgeschäft, das ein Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht und im Namen der Person, die er vertritt, abschließt, entstehen nur für und gegen den Vertretenen.</p>	<p>Art. 104 Adressat der Wirkung des der Rechtsgeschäfts bei Vertretungsmacht (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Rechtsgeschäft, das ein Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht und im Namen der Person, die er vertritt, abschließt, entstehen nur für und gegen den Vertretenen.</p>	<p>195</p>
<p>(2) Wenn das Rechtsgeschäft im Namen der anderen Person vorgenommen ist, dann kann das Nichtbestehen des Vertretungsrechts die andere Partei des Rechtsgeschäfts nicht verwenden, wenn der Vertretene solche Umstände geschaffen hat, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts nach Treu und Glauben an das Bestehen einer solchen Befugnis glaubte.</p>	<p>(2) Wenn das Rechtsgeschäft im Namen der anderen Person des Vertretenen vorgenommen ist, dann kann das Nichtbestehen des der Vertretungsrechts-Vertretungsmacht die andere Partei des Rechtsgeschäfts der Vertretene nicht verwenden geltend machen, wenn der Vertretene solche Umstände geschaffen hat, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts nach Treu und Glauben an das Bestehen einer solchen Befugnis-Vertretungsmacht glaubte.</p>	<p>194 195</p>
<p>(3) Wenn bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Vertreter nicht auf seine Vertretungsbefugnis hinweist, dann entstehen die Wirkungen des Rechtsgeschäfts unmittelbar für und gegen die Vertretenen nur für den Fall, dass die andere Partei mit der Vertretung rechnen sollte. Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn es für die andere Partei gleichgültig ist, mit wem sie das Rechtsgeschäft vornimmt.</p>	<p>(3) Wenn bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Vertreter nicht auf seine Vertretungsbefugnis <u>Vertretungsmacht</u> hinweist, dann entstehen die Wirkungen des Rechtsgeschäfts unmittelbar für und gegen die den Vertretenen nur für den Fall, dass die andere Partei mit der Vertretung rechnen sollte. Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn es für die andere Partei gleichgültig ist, mit wem sie das Rechtsgeschäft vornimmt.</p>	<p>194</p>
<p>Art. 105 Beschränkte Handlungsfähigkeit des Vertreters Das von einem Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft ist auch dann wirksam, wenn der Vertreter beschränkt handlungsfähig ist.</p>	<p>Art. 105 Beschränkte Handlungsfähigkeit des Vertreters Das von einem Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft ist auch dann wirksam, wenn der Vertreter beschränkt handlungsfähig ist.</p>	
<p>Art. 106 Mangel der Willenserklärung bei Vertretung (1) Für die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines Mangels in der Willenserklärung kommt es auf den Willen des Vertreters an. (2) Wenn der Mangel in der Willenserklärung aber Umstände betrifft, die vom Vertretenen vorbestimmt waren, dann berechtigt der Mangel nur zur Anfechtung, wenn dieser vom Vertretenen ausgeht.</p>	<p>Art. 106 Mangel der Willenserklärung bei Vertretung (1) Für die Anfechtbarkeit-Mängel <u>und das Kennen oder Kennenmüssen bestimmter Umstände</u> wegen eines Mangels in der Willenserklärung kommt es auf den Willen des Vertreters an. (2) Wenn der Mangel in der Willenserklärung aber <u>Soweit es</u> Umstände betrifft, die vom Vertretenen vorbestimmt waren, dann berechtigt der Mangel nur zur Anfechtung, wenn dieser vom <u>kommt es auf die Person des</u> Vertretenen ausgeht <u>an</u>.</p>	<p>196</p>

<p>Art. 107 Vertretungsbefugnis (1) Die Erteilung der Befugnis (Vollmacht) erfolgt durch Willenserklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder derjenigen dritten Person, mit der die Vertretung stattfinden soll.</p>	<p>Art. 107 VertretungsbefugnisVollmacht (1) Die Erteilung der Befugnis-Vertretungsmacht (Vollmacht) erfolgt durch Willenserklärung gegenüber dem Bevollmächtigten-Vertreter oder derjenigen dritten Person, mit gegenüber der die Vertretung stattfinden soll.</p>	<p>194</p>
<p>(2) Die Willenserklärung bedarf nicht der Form, welche für die Vornahme desjenigen Rechtsgeschäfts erforderlich ist, für welches die Befugnis erteilt ist. Diese Regelung wird nicht angewendet, wenn eine spezielle Form festgelegt ist.</p>	<p>(2) Die Willenserklärung <u>Erteilung der Vollmacht</u> bedarf nicht der Form, welche für die Vornahme desjenigen Rechtsgeschäfts erforderlich ist, für welches die Befugnis-Vollmacht erteilt ist. <u>Andere Vorschriften, nach denen die Erteilung der Vollmacht einer besonderen Diese Regelung wird nicht angewendet, wenn eine spezielle Form festgelegt ist</u> bedarf, bleiben unberührt.</p>	<p>194 197</p>
<p>Art. 108 Mitteilungspflicht bei der Änderung der Befugnis Über die Änderungen in der Befugnis und deren Aufhebung müssen die dritten Personen benachrichtigt werden. Bei Nichterfüllung dieses Erfordernisses können diese Änderungen und Aufhebung der Befugnis nicht gegenüber dritten Personen verwendet werden, außer den Fällen, wenn die Parteien bei dem Vertragsabschluss dies kannten oder kennen mussten.</p>	<p>Art. 108 Mitteilungspflicht bei der Änderung der BefugnisVertretungsmacht Über die Änderungen in der Befugnis-Vertretungsmacht und deren Aufhebung müssen die dritten Personen <u>jenigen</u> benachrichtigt werden, <u>denen gegenüber die Vollmacht erteilt worden ist</u>. Bei Nichterfüllung dieses Erfordernisses können diese Änderungen und Aufhebung der Befugnis-Vertretungsmacht nicht gegenüber dritten Personen verwendet werden, außer den Fällen, wenn die Parteien bei dem Vertragsabschluss dies <u>Umstände</u> kannten oder kennen mussten.</p>	<p>194 198</p>
<p>Art. 109 Gründe für die Aufhebung der Vertretungsbefugnis Die Vertretungsbefugnis erlischt: a) durch den Ablauf der Frist, für welche die Befugnis erteilt wurde; b) durch Verzicht der berechtigten Person; c) durch Aufhebung der Befugnis von der die Befugnis erteilten Person; d) durch Tod der die Befugnis erteilenden Person (20.03.2015, N 3339-IIS); e) durch Erfüllung; f) durch Anerkennung der die Befugnis erteilenden Person als Betreuungsempfänger, wenn ihr die Betreuung zur Durchführung des Rechts im Zusammenhang mit der Vertretungsbefugnis oder der Vermögensverfügung angeordnet wurde (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>Art. 109 Gründe für die Aufhebung der VertretungsbefugnisVollmacht Die Vertretungsbefugnis-Vollmacht erlischt, <u>so weit sich aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nichts anderes ergibt</u> : a) durch den Ablauf der Frist, für welche die Befugnis-Vollmacht erteilt wurde; b) durch Verzicht der berechtigten Person <u>des Vertreters</u>; c) durch Aufhebung der Befugnis-Vollmacht <u>durch von der die Befugnis erteilten Person den Vertretenen</u>; d) durch Tod der die Befugnis erteilenden Person <u>des Vertretenen</u> (20.03.2015, N 3339-IIS); e) durch Erfüllung; f) durch Anerkennung der die Befugnis erteilenden Person <u>des Vertretenen</u> als Betreuungsempfänger, wenn ihr die Betreuung zur Durchführung des Rechts im Zusammenhang mit der Vertretungsbefugnis-Vollmacht oder der Vermögensverfügung angeordnet wurde (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>194 199</p>
<p>Art. 110 Pflicht des Vertreters beim Erlöschen der Befugnis Nach dem Erlöschen der Befugnis hat der Vertreter die Urkunde der Befugnis dem Befugnisaussteller zurückzugeben; ein Recht auf Einbehaltung der Urkunde hat er nicht.</p>	<p>Art. 110 Pflicht des Vertreters beim Erlöschen der BefugnisVertretungsmacht Nach dem Erlöschen der Befugnis-Vertretungsmacht hat der Vertreter die Urkunde der Befugnis über die Vertretungsmacht dem Befugnisaussteller-Vertretenen zurückzugeben; ein Recht auf</p>	<p>194</p>

	Einbehaltung der Urkunde hat er nicht.	
<p>Art. 111 Vertragsschluss ohne Vertretungsbefugnis (1) Schließt jemand ohne Vertretungsbefugnis im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Zustimmung der vertretenen Person ab.</p>	<p>Art. 111 Vertragsschluss ohne VertretungsbefugnisVertretungsmacht (1) Schließt jemand ohne Vertretungsbefugnis <u>Vertretungsmacht</u> im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Zustimmung <u>Genehmigung der vertretenen Person des Vertretenen</u> ab.</p>	<p>194 200</p>
<p>(2) Fordert die andere Partei den Vertretenen zur Erklärung über die Zustimmung auf, dann muss über die Zustimmung nur diese benachrichtigt werden. Die Zustimmung kann binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt die Zustimmungsaufforderung als verweigert.</p>	<p>(2) Fordert die andere Partei den Vertretenen zur Erklärung über die Zustimmung <u>Genehmigung</u> auf, dann muss <u>kann</u> über die Zustimmung <u>Genehmigung</u> nur diese benachrichtigt ihr gegenüber erklärt werden; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte <u>Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam</u>. Die Zustimmung <u>Genehmigung</u> kann binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt die Zustimmungsaufforderung <u>sie</u> als verweigert.</p>	
<p>Art. 112 Recht auf Widerruf eines Vertrags Bis zur Abgabe der Zustimmungserklärung zum Vertragsschluss ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der Vertretungsbefugnis beim Abschluss des Vertrages gekannt hat. Der Widerruf des Vertrages kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.</p>	<p>Art. 112 Recht auf Widerruf eines bei Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht Bis zur Abgabe <u>Genehmigung der Zustimmungserklärung zum Vertragsschluss</u> ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der Vertretungsbefugnis <u>Vertretungsmacht</u> beim Abschluss des Vertrages gekannt hat. Der Widerruf des Vertrages kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.</p>	
<p>Art. 113 Verpflichtung des Vertreters bei Mangel der Vertretungsbefugnis (1) Wenn die Person, die einen Vertrag als Vertreter abschließt, seine Vertretungsbefugnis nicht bestätigen kann, ist sie verpflichtet, nach dem Willen der anderen Partei entweder die übernommene Verpflichtung zu erfüllen oder den Schaden zu ersetzen, wenn die vertretene Person die Erteilung der Zustimmung zum Vertrag verweigert. (2) Wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsbefugnis nicht kannte, ist er verpflichtet, nur denjenigen Schaden zu ersetzen, welche die andere Partei deswegen erlitten hat, dass er dieser Befugnis vertraut hat. (3) Der Vertreter haftet nicht, wenn die andere Partei den Mangel der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt war, außer in den Fällen, in welchen er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelte.</p>	<p>Art. 113 Verpflichtung des Vertreters bei Mangel der VertretungsbefugnisVertretungsmacht (1) Wenn die Person, die einen Vertrag als Vertreter abschließt, seine Vertretungsbefugnis <u>ihre Vertretungsmacht</u> nicht bestätigen kann <u>nachweist</u>, ist sie verpflichtet, nach dem Willen der anderen Partei entweder die übernommene Verpflichtung zu erfüllen oder den Schaden zu ersetzen, wenn die vertretene Person der Vertretene <u>die Erteilung der Zustimmung zum</u> <u>Genehmigung des Vertrages</u> verweigert. (2) Wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsbefugnis <u>Vertretungsmacht</u> nicht kannte, ist er verpflichtet, nur denjenigen Schaden zu ersetzen, <u>welchen</u> die andere Partei deswegen erlitten hat, dass er dieser Befugnis <u>weil sie auf die Vertretungsmacht</u> vertraut hat. (3) Der Vertreter haftet nicht, wenn die andere Partei den Mangel der Vertretungsbefugnis <u>Vertretungsmacht</u> kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt war, außer in den Fällen, in welchen er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelte.</p>	<p>194 200 201</p>
<p>Art. 114 Unzulässigkeit des Inschlaggeschäfts</p>	<p>Art. 114 Unzulässigkeit des Inschlaggeschäfts</p>	<p>202</p>

<p>Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertreter nicht im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft für die Erfüllung irgendeiner Verpflichtung schon besteht.</p>	<p>Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertreter nicht im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft für die aus- <u>schließlich in der</u> Erfüllung irgendeiner Verpflichtung schon <u>Verbindlichkeit</u> besteht.</p>	
	<p><i>nur im Fall umfassender Neustrukturierung:</i> <i>vor Art. 115: Vorschriften über den Vertragsschluss entsprechend Art. 327 ff.</i></p>	<p>8-9</p>
	<p><i>vor Art. 115: Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen entsprechend Art. 342 ff.</i></p>	<p>13-14</p>
<p>Kapitel 3 Ausübung der Rechte</p>	<p>Kapitel 3 Ausübung der Rechte</p>	
<p>Art. 115 Unzulässigkeit des Rechtsmissbrauchs Zivilrechte sind rechtmäßig auszuüben. Unzulässig ist es, ein Recht nur mit dem Zweck auszuüben, einem anderen einen Schaden zuzufügen.</p>	<p>Art. 115 Unzulässigkeit des Rechtsmissbrauchs Zivilrechte sind rechtmäßig auszuüben. Unzulässig ist es, ein Recht nur <u>oder ganz überwiegend</u> [<u>oder: überwiegend</u>] mit dem Zweck auszuüben, einem anderen einen Schaden zuzufügen.</p>	<p>203</p>
<p>Art. 116 Im Rahmen der Notwehr zugefügter Schaden (1) Eine im Rahmen der Notwehr vorgenommene Handlung ist nicht widerrechtlich und ein daraus entstandener Schaden wird nicht ersetzt. (2) Als Notwehr gilt diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwenden.</p>	<p>Art. 116 Im Rahmen derIn -Notwehr zugefügter Schaden (1) Eine im Rahmen der Notwehr vorgenommene Handlung ist nicht widerrechtlich und ein daraus entstandener Schaden wird nicht ersetzt. (2) Als Notwehr gilt diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwenden.</p>	
<p>Art. 117 Wegen Notstand entstandener Schaden (1) Der zur Abwendung einer Gefahr entstandene Schaden ist vom Schädiger zu ersetzen, wenn die Gefahr den gegebenen Umständen nach nicht durch andere Mittel abzuwenden war und der zugefügte Schaden weniger bedeutsam als der verhinderte ist (Notstand). (2) Unter Berücksichtigung der faktischen Umstände, unter denen der Schaden entstanden ist, kann der Dritte, in dessen Interesse der Schädiger die Gefahr abgewendet hat, zum Schadensersatz verpflichtet werden oder es können sowohl der Dritte als auch der Schädiger von der Schadensersatzpflicht teilweise oder völlig befreit werden.</p>	<p>Art. 117 Wegen-Im Notstand entstandener Schaden (1) Der zur Abwendung einer Gefahr entstandene Schaden ist vom Schädiger zu ersetzen, wenn die Gefahr den gegebenen Umständen nach nicht durch andere Mittel abzuwenden war und der zugefügte Schaden weniger bedeutsam als der verhinderte ist (Notstand). (2) Unter Berücksichtigung der faktischen Umstände, unter denen der Schaden entstanden ist, kann der Dritte, in dessen Interesse der Schädiger die Gefahr abgewendet hat, zum Schadensersatz verpflichtet werden oder es können sowohl der Dritte als auch der Schädiger von der Schadensersatzpflicht teilweise oder völlig befreit werden.</p>	
<p>Art. 118 Selbsthilfe Wenn die Hilfe zuständiger Organe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass ein Recht nicht ausgeübt oder die Ausübung wesentlich erschwert wird, handelt eine Person nicht widerrechtlich,</p>	<p>Art. 118 Selbsthilfe Wenn die Hilfe zuständiger Organe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass ein Recht nicht ausgeübt oder die Ausübung wesentlich erschwert wird, handelt eine Person nicht widerrechtlich,</p>	

<p>die zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder die zu demselben Zweck einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser vorzunehmen hat, überwindet.</p>	<p>die zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder die zu demselben Zweck einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser vorzunehmen-zu <u>dulden</u> hat, überwindet.</p>	
<p>Art. 119 Grenzen der Selbsthilfe (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. (2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist der dingliche Arrest unverzüglich zu beantragen. (3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten, ist dieser unverzüglich der zuständigen Behörde zuzuführen.</p>	<p>Art. 119 Grenzen der Selbsthilfe (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. (2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist der dingliche Arrest unverzüglich zu beantragen. (3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten, ist dieser unverzüglich der zuständigen Behörde zuzuführen.</p>	
<p>Art. 120 Verpflichtung zum Schadensersatz Nimmt eine Person eine im Artikel 118 bezeichnete Handlung in der irrigen Annahme vor, dass diese zur Abwendung einer widerrechtlichen Handlung notwendig sei, so hat sie dem anderen Teil den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.</p>	<p>Art. 120 Verpflichtung zum Schadensersatz Nimmt eine Person eine im Artikel 118 bezeichnete Handlung in der irrigen Annahme vor, dass diese zur Abwendung einer widerrechtlichen Handlung notwendig sei, so hat sie dem anderen Teil den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.</p>	
<p>Kapitel 4 Fristen</p>	<p>Kapitel 4 Fristen</p>	
<p>Abschnitt 1 Fristberechnung</p>	<p>Abschnitt 1 Fristberechnung</p>	
<p>Art. 121 Anwendungsbereich der Regeln zur Fristberechnung Auf die in Gesetzen, gerichtlichen Entscheidungen und Rechtsgeschäften verwiesenen Fristen werden die in diesem Abschnitt vorgesehenen Regeln angewandt.</p>	<p>Art. 121 Anwendungsbereich der Regeln zur Fristberechnung Auf Für die in Gesetzen, gerichtlichen Entscheidungen und Rechtsgeschäften verwiesenen enthaltenen <u> Frist- und Terminbestimmungen</u> wenden gelten die in <u>Auslegungsvorschriften</u> dieses Abschnitt vorgesehenen Regeln angewandts.</p>	<p>206</p>
<p>Art. 122 Zeit des Fristbeginns Ist als Fristbeginn ein Ereignis oder ein beliebiger Abschnitt des Tages vorgesehen, so wird bei der Fristberechnung der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereignis oder der oben genannte Zeitpunkt des Tages fällt.</p> <p>Art. 123 Fristende (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist. (2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage, auf den das Ereignis fällt, oder dem oben genannten Zeitpunkt entspricht. (3) Fehlt einer nach Monaten bestimmten Frist</p>	<p>Art. 122 Zeit des Fristbeginns Ist als Fristbeginn ein Ereignis oder ein beliebiger Abschnitt des Tages vorgesehen, so wird bei der Fristberechnung der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereignis oder der oben genannte Zeitpunkt des Tages fällt.</p> <p>Art. 123 Fristende (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist. (2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage, auf den das Ereignis fällt, oder dem oben genannten Zeitpunkt entspricht. (3) Fehlt einer nach Monaten bestimmten Frist</p>	

<p>der für den Fristablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.</p> <p>Art. 124 Begriffe (1) Ein halbes Jahr bezeichnet eine Frist von sechs Monaten, ein Vierteljahr - eine Frist von drei Monaten, die von Anfang des Jahres an berechnet wird und ein halber Monat - eine Frist von fünfzehn Tagen. (2) Besteht die Frist aus einem oder mehreren ganzen Monaten und einem halben Monat, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu berechnen.</p> <p>Art. 125 Fristberechnung bei Fristverlängerung Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist vom Ende der abgelaufenen Frist an berechnet.</p> <p>Art. 126 Berechnung der Frist nach Monaten (1) Ist die Zeit nach Monaten oder Jahren bestimmt, so dass sie nicht zusammen zu verlaufen brauchen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzehn Tagen gerechnet. (2) Als Anfang des Monats wird der erste, als Mitte des Monats der fünfzehnte, als Ende des Monats der letzte Tag des Monats angesehen.</p> <p>Art. 127 Ruhe- und Feiertage Ist eine Handlung an einem bestimmten Tag vorzunehmen und fällt dieser Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf die am Handlungsort anerkannten Feiertage oder anderen Ruhetage, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.</p>	<p>der für den Fristablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.</p> <p>Art. 124 Begriffe (1) Ein halbes Jahr bezeichnet eine Frist von sechs Monaten, ein Vierteljahr –eine Frist von drei Monaten, die von Anfang des Jahres an berechnet wird, und ein halber Monat –eine Frist von fünfzehn Tagen. (2) Besteht die Frist aus einem oder mehreren ganzen Monaten und einem halben Monat, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu berechnen.</p> <p>Art. 125 Fristberechnung bei Fristverlängerung Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist vom Ende der abgelaufenen Frist an berechnet.</p> <p>Art. 126 Berechnung der Frist nach Monaten (1) Ist die Zeit nach Monaten oder Jahren bestimmt, so dass sie nicht zusammen zu verlaufen brauchen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzehn Tagen gerechnet. (2) Als Anfang des Monats wird der erste, als Mitte des Monats der fünfzehnte, als Ende des Monats der letzte Tag des Monats angesehen.</p> <p>Art. 127 Ruhe- und Feiertage Ist eine Handlung an einem bestimmten Tag vorzunehmen und fällt dieser Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf die am Handlungsort anerkannten Feiertage oder anderen Ruhetage, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.</p>	
<p>Abschnitt 2 Verjährung</p>	<p>Abschnitt 2 Verjährung</p>	
<p>Art 128 Begriff. Arten (1) Die Verjährung erstreckt sich auf das Recht, von einem anderen die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zu verlangen.</p>	<p>Art 128 Begriff. Arten (1) Die Verjährung erstreckt sich auf das Recht, von einem anderen die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zu verlangen.</p>	<p>210</p>
<p>(2) Die Verjährung erstreckt sich nicht auf: a) persönliche Nichtvermögensrechte, wenn durch Gesetz nichts Abweichendes vorgesehen ist; b) Ansprüche von Kontoinhabern wegen der von ihnen in Banken und anderen Kreditanstalten eingebrachten Spareinlagen.</p>	<p>(2) Die Verjährung erstreckt sich nicht auf: a) persönliche Nichtvermögensrechte, wenn durch Gesetz nichts Abweichendes vorgesehen ist; b) Ansprüche von Kontoinhabern wegen der von ihnen in Banken und anderen Kreditanstalten eingebrachten Spareinlagen;</p>	
	<p><u>c) Ansprüche aus eingetragenen Rechten, außer Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind;</u> d) <u>Ansprüche, die das Gesetz Nachbarn gegeneinander einräumt.</u></p>	
<p>(3) Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.</p>	<p>(3) Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt zehn <i>[ggf. Fristen neu staffeln]</i> Jahre.</p>	<p>212</p>

<p>Art. 129 Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche (1) Die Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche beträgt drei Jahre und der vertraglichen Ansprüche über unbewegliche Sachen - sechs Jahre. (2) Die Verjährungsfrist der Ansprüche, die aus regelmäßig wiederkehrenden Leistungen entstehen ist drei Jahre. (3) In einzelnen Fällen können durch Gesetz andere Verjährungsfristen vorgesehen werden.</p>	<p>Art. 129 Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche (1) Die Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche beträgt drei Jahre und der vertraglichen Ansprüche über unbewegliche Sachen –sechs Jahre. (2) Die Verjährungsfrist der Ansprüche, die aus regelmäßig wiederkehrenden Leistungen entstehen, ist <u>beträgt</u> drei Jahre. (3) In einzelnen Fällen können durch Gesetz andere Verjährungsfristen vorgesehen werden.</p>	
<p>Art. 130 Beginn der Verjährungsfrist Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Als Zeitpunkt der Anspruchsentstehung gilt der Zeitpunkt, zu der die Person über die Verletzung der Rechte erfahren hat oder hätte erfahren müssen.</p>	<p>Art. 130 Beginn der Verjährungsfrist Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Als Zeitpunkt der Anspruchsentstehung gilt der Zeitpunkt, zu der dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste <u>die Person über die Verletzung der Rechte erfahren hat oder hätte erfahren müssen.</u></p>	213
<p>Art. 131 Entstehung eines Anspruchs Hängt die Entstehung eines Anspruchs vom Verhalten des Gläubigers ab, so beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger dieses Verhalten vornehmen konnte.</p>	<p>Art. 131 Entstehung eines Anspruchs Hängt die Entstehung eines Anspruchs vom Verhalten des Gläubigers ab, so beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger dieses Verhalten vornehmen konnte.</p>	
<p>Art. 132 Hemmung des Verjährungslaufes Der Verjährungslauf wird gehemmt:</p>	<p>Art. 132 Hemmung des Verjährungslaufes Der Verjährungslauf wird gehemmt: <i>ggf. Hemmungstatbestand der schwebenden Verhandlung einfügen:</i> #) <u>solange zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert;</u></p>	215
<p>a) solange die Leistung durch die Exekutivgewalt gestundet ist (Moratorium); b) solange die Klageeinreichung durch besondere und unter den vorliegenden Umständen unabwendbare höhere Gewalt gehindert wird; c) solange sich der Gläubiger oder Schuldner in einem Truppenteil befindet, der in den Kriegszustand versetzt wurde; d) in sonstigen durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.</p>	<p>a) solange die Leistung durch die Exekutivgewalt gestundet ist (Moratorium); b) solange die Klageeinreichung durch besondere und unter den vorliegenden Umständen unabwendbare höhere Gewalt gehindert wird; c) solange sich der Gläubiger oder Schuldner in einem Truppenteil befindet, der in den Kriegszustand versetzt wurde; d) in sonstigen durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.</p>	
<p>Art. 133 Hemmung des Verjährungslaufes während der Ehe Der Verjährungslauf von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern bis zur Erlangung der Volljährigkeit der Kinder und für Ansprüche zwischen dem</p>	<p>Art. 133 Hemmung des Verjährungslaufes während der Ehe, <u>Kindschaft, Vormundschaft, Fürsorge oder Betreuung</u> Der Verjährungslauf von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern bis zur Erlangung der Volljährigkeit der Kinder und für Ansprüche zwischen dem</p>	215

<p>Vormund (Fürsorge) und dem Mündel während der Dauer der Vormundschaft.</p>	<p>Vormund <u>oder</u> (Fürsorger) und dem Mündel während der Dauer der Vormundschaft <u>oder Fürsorge</u> [qqf.: sowie zwischen dem Betreuer und dem Betreuungsempfänger während der Dauer der Betreuung].</p>	
<p>Art. 134 Hemmung des Verjährungslaufes bei Beteiligung der beschränkt Handlungsfähigen und der Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS) Steht ein Anspruch der beschränkt handlungsfähigen Person zu, die keinen gesetzlichen Vertreter hat oder dem Betreuungsempfänger, der nicht entsprechend betreut wurde oder ist der Anspruch gegen solche Personen gerichtet, so gilt der Verjährungslauf als gehemmt, bis die Person unbeschränkt handlungsfähig wird oder ihr ein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer gestellt wird (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	<p>Art. 134 Hemmung des Verjährungslaufes bei Beteiligung der beschränkt Handlungsfähigen und der Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS) Steht ein Anspruch der beschränkt handlungsfähigen Person zu, die keinen gesetzlichen Vertreter hat, oder dem Betreuungsempfänger, der nicht entsprechend betreut wurde, oder ist der Anspruch gegen solche Personen gerichtet, so gilt der Verjährungslauf als gehemmt, bis die Person unbeschränkt handlungsfähig wird oder ihr ein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer gestellt wird (20.03.2015, N 3339-IIS).</p>	
<p>Art. 135 Zeitraum der Hemmung des Verjährungslaufes Der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.</p>	<p>Art. 135 Zeitraum-Wirkung der Hemmung des Verjährungslaufes Der Zeitraum, während dem-dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.</p>	
<p>Art. 136 Zeitpunkt der Hemmung des Verjährungslaufes (1) Der Verjährungslauf wird für den Fall gehemmt, dass die im Artikel 132 vorgesehenen Umstände in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder wenn diese Frist kürzer als sechs Monate ist, während der Dauer der Verjährungsfrist entstanden sind oder fort dauern. (2) Vom Tage der Beseitigung der Umstände an, die der Hemmung des Verjährungslaufes zugrunde gelegt wurden, dauert die Verjährung bis zu sechs Monate und wenn die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate ist bis zum Ende der Verjährungsfrist fort.</p>	<p>Art. 136 Zeitpunkt der Hemmung des Verjährungslaufes (1) Der Verjährungslauf wird für den Fall gehemmt, dass die im Artikel 132 vorgesehenen Umstände in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder, wenn diese Frist kürzer als sechs Monate ist, während der Dauer der Verjährungsfrist entstanden sind oder fort dauern. (2) Vom Tage der Beseitigung der Umstände an, die der Hemmung des Verjährungslaufes zugrunde gelegt wurden, dauert die Verjährung bis zu sechs Monate und, wenn die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate ist, bis zum Ende der Verjährungsfrist fort.</p>	
<p>Art. 137 Unterbrechung des Verjährungslaufes Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.</p>	<p>Art. 137 Unterbrechung des Verjährungslaufes <u>durch Anerkenntnis</u> Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete-Schuldner dem Berechtigten <u>Gläubiger</u> gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.</p>	<p>209 216</p>
<p>Art. 138 Unterbrechung des Verjährungslaufes durch Klageerhebung Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Berechtigte Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs erhebt oder durch andere Mittel den Anspruch zu befriedigen versucht, etwa durch Anmeldung des Anspruchs bei einer Behörde, Anrufung eines Gerichtes für die Feststellung eines Anspruchs oder die Vornahme</p>	<p>Art. 138 Unterbrechung des Verjährungslaufes durch Klageerhebung Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Berechtigte-<u>Gläubiger</u> Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs erhebt oder durch andere Mittel den Anspruch zu befriedigen versucht, etwa durch Anmeldung des Anspruchs bei einer Behörde, Anrufung eines Gerichtes für die Feststellung eines Anspruchs <u>oder für die Ein-</u></p>	<p>209 216</p>

<p>einer Vollstreckungshandlung. Die Artikel 139 und 140 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p><u>leitung einer alternativen Streitbeilegung</u> oder <u>durch</u> die Vornahme einer Vollstreckungshandlung. Die Artikel 139 und 140 finden entsprechende Anwendung.</p>	
<p>Art. 139 Dauer der Unterbrechung des Verjährungslaufes (1) Die Unterbrechung des Verjährungslaufs auf Grund der Klageerhebung dauert fort, bis die durch Gericht getroffene Entscheidung in Kraft tritt oder der Prozess anderweitig erledigt wird. (2) Wird der Prozess infolge einer Vereinbarung oder dadurch, dass er nicht weiter betrieben werden kann unterbrochen, so wird der Verjährungslauf mit der letzten Prozesshandlung der Parteien oder des Gerichts unterbrochen. Betreibt eine der Parteien den Prozess weiter, so wird der nach der Beendigung der Unterbrechung begonnene neue Verjährungslauf in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen.</p>	<p>Art. 139 Dauer der Unterbrechung des Verjährungslaufes (1) Die Unterbrechung des Verjährungslaufs auf Grund der Klageerhebung dauert fort, bis die durch Gericht getroffene Entscheidung in <u>Rechtskraft tritt-erlangt</u> oder der Prozess anderweitig erledigt wird. (2) Wird der Prozess infolge einer Vereinbarung oder dadurch, dass er nicht weiter betrieben werden kann, unterbrochen, so wird der Verjährungslauf mit der letzten Prozesshandlung der Parteien oder des Gerichts unterbrochen. Betreibt eine der Parteien den Prozess weiter, so wird der nach der Beendigung der Unterbrechung begonnene neue Verjährungslauf in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen.</p>	<p>217</p>
<p>Art. 140 Klagerücknahme (1) Die Klageerhebung hat keine Unterbrechung des Verjährungslaufes zur Folge, soweit der Kläger die Klage zurücknimmt oder die Klage rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung ohne Verhandlung abgewiesen wird. (2) Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten eine neue Klage, so gilt die Verjährung ab dem Zeitpunkt der ersten Klageerhebung als unterbrochen.</p>	<p>Art. 140 Klagerücknahme (1) Die Klageerhebung hat keine Unterbrechung des Verjährungslaufes zur Folge, soweit der Kläger die Klage zurücknimmt oder die Klage rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung ohne Verhandlung abgewiesen wird. (2) Erhebt der <u>Berechtigte-Gläubiger</u> binnen sechs Monaten eine neue Klage, so gilt die Verjährung ab dem Zeitpunkt der ersten Klageerhebung als unterbrochen.</p>	<p>209</p>
<p>Art. 141 Neubeginn der Verjährungsfrist Wird der Verjährungslauf unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht und die Frist beginnt von neuem.</p>	<p>Art. 141 Neubeginn der Verjährungsfrist Wird der Verjährungslauf unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht und die Frist beginnt von neuem.</p>	
<p>Art. 142 Verjährungsfrist eines durch gerichtliche Entscheidung festgestellten Anspruchs (1) Für einen durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellten Anspruch beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, auch wenn dieser Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt. (2) Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, so findet auf sie die Verjährungsfrist gemäß Artikel 129 Absatz 2 Anwendung.</p> <p>Art. 143 Verjährungsfrist für dingliche Ansprüche Gelangt eine Sache, für die ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so gilt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungsfrist als unterbrochen.</p>	<p>Art. 142 Verjährungsfrist eines durch gerichtliche Entscheidung festgestellten Anspruchs (1) Für einen durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellten Anspruch beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, auch wenn dieser Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt. (2) Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, so findet auf sie die Verjährungsfrist gemäß Artikel 129 Absatz 2 Anwendung.</p> <p>Art. 143 Verjährungsfrist für dingliche Ansprüche Gelangt eine Sache, für die ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so gilt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene <u>Verjährungsfrist</u> als unterbrochen.</p>	

rungsfrist dem Rechtsnachfolger gegenüber als verstrichen.	rungsfrist-Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger gegenüber als verstrichen.	
Art. 144 Recht des Verpflichteten infolge des Verjährungsablaufes (1) Nach dem Ablauf der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern. (2) Leistet der Verpflichtete nach Ablauf der Verjährungsfrist, so ist er nicht befugt die Geleistete zurückzufordern, auch wenn er zum Zeitpunkt der Leistung vom Verjährungsablauf keine Kenntnis hatte.	Art. 144 Recht des Verpflichteten-Schuldners infolge des Verjährungsablaufes (1) Nach dem Ablauf der Verjährung ist der Verpflichtete-Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. (2) Leistet der Verpflichtete-Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist, so ist er nicht befugt die <u>das</u> Geleistete zurückzufordern, auch wenn er zum Zeitpunkt der Leistung vom Verjährungsablauf keine Kenntnis hatte.	209
(3) Das gleiche gilt für das Anerkenntnis und die Sicherungsmittel des Verpflichteten.	(3) <u>Ebenfalls nicht zurückgefordert werden können</u> Das gleiche gilt für das <u>vertragsmäßige</u> Anerkenntnis und die <u>vom Schuldner gestellte</u> Sicherungsleistung <u>ungsmittel des Verpflichteten</u> . (4) <u>Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Dies gilt dann, wenn der Schuldner nach [Ausschluss des Primäranspruchs wegen Unmöglichkeit] nicht zu leisten braucht und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre. Ist das Eigentum vorbehalten, so kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.</u>	209 211
Art. 145 Verjährungsfrist der Nebenforderung Mit dem Verjährungsablauf der Hauptforderung verjähren auch die Ansprüche auf die Nebenforderungen, selbst wenn die Verjährungsfrist dieser Forderungen noch nicht abgelaufen ist.	Art. 145 Verjährungsfrist der Nebenforderung Mit dem Verjährungsablauf der Hauptforderung verjähren auch die Ansprüche auf die Nebenforderungen, selbst wenn die Verjährungsfrist dieser Forderungen noch nicht abgelaufen ist.	
Art. 146 Unzulässigkeit der Änderung der Verjährungsfrist durch Parteivereinbarung Die Änderung der Verjährungsfristen und ihrer Berechnungsregel durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.	Art. 146 Unzulässigkeit der von Änderung der Verjährungsfrist durch Parteivereinbarungen über die Verjährung (1) <u>Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.</u> (2) <u>Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden.</u> Die Änderung der Verjährungsfristen und ihrer Berechnungsregel durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.	218
DRITTES BUCH Schuldrecht	DRITTES BUCH Schuldrecht	
<i>Allgemeiner Teil</i>	<i>Allgemeiner Teil</i>	
Allgemeine Bestimmungen über die Schuldverhältnisse	Allgemeine Bestimmungen über die Schuldverhältnisse	

<p>Art. 316 Begriff (1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen. (2) Das Schuldverhältnis kann unter Berücksichtigung seines Inhalts und seiner Natur jeden Teil zur besonderen Rücksichtnahme auf die Rechte und auf das Vermögen des anderen Teils verpflichten.</p>	<p>Art. 316 Begriff (1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen. (2) Das Schuldverhältnis kann unter Berücksichtigung seines Inhalts und seiner Natur jeden Teil zur besonderen Rücksichtnahme auf die Rechte und auf das Vermögen des anderen Teils verpflichten.</p>	
<p>Art. 317 Entstehungsgründe eines Schuldverhältnisses (1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, es sei denn, dass das Schuldverhältnis durch Schadenszufügung (Delikt), ungerechtfertigte Bereicherung oder durch sonstige gesetzlich vorgesehene Gründe entstanden ist.</p>	<p>Art. 317 Entstehungsgründe eines Schuldverhältnisses (1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, es sei denn, dass das Schuldverhältnis durch Schadenszufügung (Delikt), ungerechtfertigte Bereicherung oder durch sonstige <u>soweit nicht das gesetzlich-Gesetz vorgesehene Gründe entstanden ist</u> ein anderes vorschreibt.</p>	222
<p>(2) Ein Schuldverhältnis mit den Rechtsfolgen des Artikels 316 kann auch durch Anbahnung eines Vertrages entstehen.</p>	<p>(2) Ein Schuldverhältnis mit den Rechtsfolgen des Artikels 316 <u>Absatz 2</u> kann auch durch Anbahnung eines Vertrages entstehen.</p>	223
<p>(3) Ein Verhandlungspartner kann vom anderen Partner Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er auf einen Vertragsschluss hin gemacht hat, welcher aber durch schuldhaftes Verhalten des anderen Partners nicht zustande gekommen ist.</p>	<p>(3) Ein Verhandlungspartner kann vom anderen Partner Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er auf einen Vertragsschluss hin gemacht hat, <u>wenn der Vertrag deshalb</u> welcher aber durch schuldhaftes Verhalten des anderen Partners <u>nicht zustande gekommen ist, weil der andere Partner die Vertragsverhandlungen schuldhaft wider Treu und Glauben abgebrochen hat.</u></p>	224
	<p>(4) <u>Pflichten des Artikels 316 Absatz 2 hat jeder Teil auch den Personen gegenüber zu erfüllen, die nach dem Vertragszweck dem Risiko einer Pflichtverletzung in gleicher Weise wie der Gläubiger ausgesetzt sind und deren Einbeziehung in den Schutzbereich nach dem Vertragszweck unter Berücksichtigung von Treu und Glauben geboten ist, insbesondere weil keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen Dritte bestehen. Dies gilt nicht, wenn die Haftung dem Schuldner nicht zumutbar ist.</u></p>	225
<p>Art. 318 Pflicht zur Auskunftserteilung Aus dem Schuldverhältnis kann ein Anspruch auf eine bestimmte Auskunftserteilung entstehen. Eine Auskunft ist dann zu gewähren, wenn sie für die Bestimmung des Inhalts des Schuldverhältnisses von Bedeutung ist und der Anspruchsgegner sie ohne Verletzung seiner eigenen Rechte erteilen kann. Der Auskunftsempfänger hat dem Verpflichteten die Aufwendungen der Auskunftserteilung zu ersetzen.</p>	<p><i>im Anschluss an Art. 382 normieren</i></p>	220
<p>Kapitel 1 Vertragsrecht</p>	<p>Kapitel 1 Vertragsrecht <u>I</u></p>	11

<p>Teil 1</p>	<p>Teil 1</p>	
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 319 Vertragsfreiheit. Pflicht zum Vertragsabschluss (1) Subjekte des Privatrechts können im Rahmen des Gesetzes Verträge frei abschließen und deren Inhalt frei bestimmen. Sie können auch Verträge abschließen, die durch Gesetz nicht vorgesehen sind, solange sie nicht gegen Gesetze verstoßen. Ist die Wirksamkeit des Vertrages zum Schutz überwiegender Interessen der Gesellschaft oder eines Einzelnen von einer staatlichen Einwilligung abhängig, so ist dies durch ein besonderes Gesetz zu regeln.</p>	<p>Art. 319 Vertragsfreiheit. Pflicht zum Vertragsabschluss (1) Subjekte Privatrechtssubjekte des Privatrechts können im Rahmen des Gesetzes Verträge frei abschließen und deren Inhalt frei bestimmen, auch wenn der -. Sie können auch Verträge abschließen, die Vertrag durch Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist sind, solange sie nicht gegen Gesetze verstoßen. Ist die Wirksamkeit des Vertrages zum Schutz überwiegender Interessen der Gesellschaft oder eines Einzelnen von einer staatlichen Einwilligung abhängig, so ist dies durch ein besonderes Gesetz zu regeln.</p>	<p>227</p>
<p>(2) Hat eine Vertragspartei eine marktbeherrschende Stellung, so ist sie in diesem Tätigkeitsbereich zum Abschluss des Vertrages verpflichtet. Sie darf nicht der anderen Vertragspartei grundlos unverhältnismäßige Vertragsbedingungen anbieten. (3) Personen gegenüber, die sich Güter oder Dienstleistungen zu nicht-gewerblichen Zwecken oder zur Befriedigung der existentiellen Bedürfnisse verschaffen bzw. in Anspruch nehmen, kann nicht ohne Begründung der Abschluss eines Vertrages verweigert werden, sofern die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt.</p>	<p>(2) Hat eine Vertragspartei eine marktbeherrschende Stellung, so ist sie in diesem Tätigkeitsbereich zum Abschluss des Vertrages verpflichtet. Sie darf nicht der anderen Vertragspartei grundlos wider <u>Treu und Glauben</u> unverhältnismäßige Vertragsbedingungen anbieten. (3) Personen gegenüber, die sich Güter oder Dienstleistungen zu nicht-gewerblichen Zwecken oder zur Befriedigung der existentiellen Bedürfnisse verschaffen bzw. in Anspruch nehmen, kann nicht ohne Begründung der Abschluss eines Vertrages verweigert werden, sofern die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt.</p>	<p>228</p>
<p>Art. 320 Nichtigkeit eines über künftiges Vermögen abgeschlossenen Vertrages Ein Vertrag, durch den sich ein Teil verpflichtet, sein ganzes künftiges Vermögen oder einen Teil dieses Vermögens auf einen anderen zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig, es sei denn, dass der Vertrag ist über einzelne Sachen des künftigen Vermögens abgeschlossen worden ist.</p>	<p>Art. 320 Nichtigkeit eines Vertrag über künftiges Vermögen abgeschlossenem Vertrages <u>Ein</u> Vertrag, durch den sich ein Teil verpflichtet, sein ganzes künftiges Vermögen oder einen Teil dieses Vermögens auf einen anderen zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig, es sei denn, dass der Vertrag ist über einzelne Sachen <u>Gegenstände</u> des künftigen Vermögens abgeschlossen worden ist.</p>	<p>229</p>
<p>Art. 321 Vertrag über Vermögensübertragung Ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Teil dieses Vermögens einem anderen zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der schriftlichen Form, es sei denn, der Vertrag ist über einzelne Gegenstände des gegenwärtigen Vermögens abgeschlossen (08.12.2006 N3879-IIIs).</p>	<p>Art. 321 Vertrag über <u>das gesamte Vermögensübertragung</u> Ein Vertrag, durch den sich eine Partei <u>Teil</u> verpflichtet, sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Teil dieses Vermögens einem anderen zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der schriftlichen Form, es sei denn, der Vertrag ist über einzelne Gegenstände des gegenwärtigen Vermögens abgeschlossen (08.12.2006 N3879-IIIs).</p>	<p>229</p>
<p>Art. 322 Nichtigkeit des Vertrages über den Nachlass (1) Ein über den Nachlass einer noch lebenden Person zwischen anderen Personen abgeschlos-</p>	<p>Art. 322 Nichtigkeit des Vertrages über den Nachlass (1) Ein über den Nachlass einer noch lebenden Person zwischen anderen Personen abgeschlos-</p>	<p>229</p>

<p>sener Vertrag ist nichtig. Das gleiche gilt für die Verträge über den Pflichtteil aus dem Nachlass und/oder ein Vermächtnis einer noch lebenden Person.</p> <p>(2) Die Regel des ersten Absatzes dieses Artikels findet keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil und den Pflichtteil des einen von ihnen geschlossen wird.</p>	<p>sener Vertrag ist nichtig. Das gleiche gilt für die Verträge über den Pflichtteil aus dem Nachlass und/oder ein Vermächtnis einer noch lebenden Person.</p> <p>(2) Die Regel des ersten Absatzes dieses Artikels findet keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil und den Pflichtteil des einen_s von ihnen geschlossen wird.</p>	
<p>Art. 360 Fehler in den Vergleichsgründen</p> <p>(1) Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist nichtig, wenn, nach dem Inhalt des Vertrages diesem Vergleich Umstände zugrunde liegen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Parteien von der wirklichen Sachlage nicht entstanden wäre.</p> <p>(2) Der Ungewissheit steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.</p>	<p>Art. 360 Fehler in den Vergleichsgründen</p> <p>(1) Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist nichtig, wenn₇ nach dem Inhalt des Vertrages diesem Vergleich Umstände zugrunde liegen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen₂ und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Parteien von der wirklichen Sachlage nicht entstanden wäre.</p> <p>(2) Der Ungewissheit steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.</p>	<p>250</p>
<p>Art. 323 Vorschriften der Veräußerung einer unbeweglichen Sache (08.12.2006 N3879-IIs)</p> <p>Ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, das Eigentum an einer unbeweglichen Sache zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der schriftlichen Form (08.12.2006 N3879-IIs).</p>	<p>Art. 323 Vorschriften der Veräußerung-Vertrag über einer unbeweglichen Sache (08.12.2006 N3879-IIs)</p> <p><u>(1) Ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, das Eigentum an einer unbeweglichen Sache zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der schriftlichen Form-notariellen Beurkundung einer Notariatsurkunde (08.12.2006 N3879-IIs).</u></p> <p><u>(2) Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch erfolgt.</u></p>	<p>229</p> <p>230</p>
<p>Art. 324 Umfang eines Vertrages über die Belastung einer Sache</p> <p>Verpflichtet sich eine Person zur Veräußerung oder Belastung ihrer Sache, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf das Zubehör der Sache, soweit in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>Art. 324 Umfang eines Vertrages über die Belastung einer SacheErstreckung auf Zubehör</p> <p>Verpflichtet sich eine Person zur Veräußerung oder Belastung ihrer-einer Sache, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf das Zubehör der Sache, soweit in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>232</p>
<p>Art. 341 Schuldanerkenntnis</p> <p>(1) Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Form der Anerkennung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf auch die Anerkennung dieser Form.</p> <p>(2) Wird ein Schuldanerkenntnis aufgrund einer Zahlung oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Einhaltung der Form nicht erforderlich.</p>	<p>Art. 341 Schuldanerkenntnis</p> <p>(1) Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Form der Anerkennung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf auch die Anerkennung dieser Form.</p> <p>(2) Wird ein Schuldanerkenntnis aufgrund einer-<u>durch eine</u> Zahlung oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Einhaltung der Form nicht erforderlich.</p>	<p>250</p>
	<p><u>(3) Ein Anerkenntnis, das ohne eine Verpflich-</u></p>	<p>251</p>

	<u>ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden. Die Erfüllung der anerkannten Verbindlichkeit kann auch dann verweigert werden, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.</u>	
Art. 325 Bestimmung der Leistungsbedingungen auf Grundlage der Billigkeit (1) Sollen die Leistungsbedingungen durch eine der Vertragsparteien oder einen Dritten bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass eine solche Bestimmung auf Grundlage der Billigkeit zu treffen ist.	Art. 325 Bestimmung der Leistungsbedingungen auf Grundlage der Billigkeit (1) Sollen die Leistungsbedingungen durch eine der Vertragsparteien oder einen Dritten bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass eine solche Bestimmung auf Grundlage der Billigkeit zu treffen ist.	
(2) Hält eine Partei die Bedingungen für unbillig oder wird deren Bestimmung verzögert, so trifft das Gericht hierüber eine Entscheidung.	(2) Hält eine Partei Entsprechen die Bedingungen für unbillig nicht Treu und Glauben oder wird deren die Bestimmung verzögert, so wird die Bestimmung durch trifft das Gerichtliche hierüber eine Entscheidung getroffen.	233
Art. 326 Anwendung der Vorschriften über die Vertragspflichten auf nichtvertragliche Verpflichtungen Die Vorschriften über die Vertragspflichten sind auch auf andere nichtvertragliche Verpflichtungen anwendbar, soweit sich aus der Natur dieser Verpflichtungen nicht ein anderes ergibt.	Art. 326 Anwendung der Vorschriften über die Vertragspflichten auf nichtvertragliche Verpflichtungen Die Vorschriften über die Vertragspflichten sind auch auf andere nichtvertragliche Verpflichtungen anwendbar, soweit sich aus der Natur dieser Verpflichtungen nicht ein anderes ergibt.	
Abschnitt 2 Abschluss eines Vertrages	Abschnitt 2 Abschluss eines Vertrages	
	<i>nur im Fall umfassender Neustrukturierung: Vorschriften über den Vertragsschluss vor Art. 115</i>	9
Art. 327 Einigung über wesentliche Bestandteile des Vertrags (1) Ein Vertrag ist zustande gekommen, wenn sich die Parteien über alle seine wesentlichen Bestandteile in der dafür bestimmten Form geeinigt haben.	Art. 327 Einigung über wesentliche Bestandteile des Vertrags (1) Ein Vertrag ist zustande gekommen, wenn sich die Parteien über alle seine wesentlichen Bestandteile in der dafür bestimmten Form geeinigt haben.	
(2) Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind solche, über die nach dem Verlangen einer der Parteien eine Vereinbarung getroffen werden soll oder die nach dem Gesetz als wesentliche Bestandteile des Vertrages vorgesehen sind.	(2) Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind solche, über die nach dem Verlangen einer der Parteien eine Vereinbarung getroffen werden soll oder die sich nach aus dem Gesetz als für den jeweiligen wesentliche Bestandteile des Vertragstypes vorgesehen sind charakteristisch ergeben.	236
(3) Durch Vertrag kann eine Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages entstehen. Der Vorvertrag bedarf auch der Form, die für den künftigen Vertrag vorgesehen ist.	(3) Durch Vertrag kann eine Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages entstehen. Der Vorvertrag bedarf auch der Form, die für den künftigen Vertrag vorgesehen ist. <u>Aus dem Vorvertrag kann auf Eingehung des Hauptvertrages geklagt werden, wenn die Verpflichtung zum künftigen Vertragsschluss unbedingt eingegangen oder unbedingt geworden ist.</u>	237
Art. 328 Vertragsform (1) Ist durch Gesetz eine bestimmte Form für die	Art. 328 Vertragsform (1) Ist durch Gesetz eine bestimmte Form für die	

Wirksamkeit des Vertrages vorgesehen oder haben die Parteien eine solche für den Vertrag vorgesehen, dann kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn das Formerfordernis erfüllt wird.	Wirksamkeit des Vertrages vorgesehen oder haben die Parteien eine solche für den Vertrag vorgesehen, dann kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn das Formerfordernis erfüllt wird.	
(2) Haben die Parteien Schriftform vereinbart, so kommt der Vertrag durch Erstellung einer durch beide Parteien unterzeichnete Urkunde zustande; zur Wahrung der Form genügt auch eine telegraphische Mitteilung, Teleabschrift oder ein Briefaustausch.	(2) streichen; geregelt in Art. 71	238
Art. 329 Angebot (1) Eine Erklärung gilt dann als ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, wenn in dieser Erklärung, die an eine oder mehrere Personen gerichtet sein kann, zum Ausdruck kommt, dass der Erklärende sich bei Annahme seiner Erklärung binden will.	Art. 329 Angebot (1) Eine <u>Willense</u> Erklärung gilt dann als ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, wenn in dieser Erklärung, die an eine oder mehrere Personen gerichtet sein kann, zum Ausdruck kommt, dass der Erklärende sich bei Annahme seiner Erklärung binden <u>gebunden sein</u> will.	239
(2) Eine Erklärung, die an einen unbestimmten Kreis von Personen gerichtet ist, stellt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar, soweit sich nicht aus ihr unmittelbar etwas anderes ergibt.	(2) Eine Erklärung, die an einen unbestimmten Kreis von Personen gerichtet ist, stellt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar, soweit sich der Erklärung nichts aus ihr unmittelbar etwas <u>andere ergibt</u> zu entnehmen ist.	240
Art. 330 Angebot gegenüber Anwesenden und Abwesenden (1) Das einem Anwesenden gemachte Angebot kann nur sofort angenommen werden. (2) Das einem Abwesenden gemachte Angebot kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Art. 331 Annahme Hat der Antragende für die Annahme des Angebots eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen.	Art. 330 Angebot <u>Annahme</u> gegenüber Anwesenden und Abwesenden (1) Das einem Anwesenden gemachte Angebot kann nur sofort angenommen werden. (2) Das einem Abwesenden gemachte Angebot kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Art. 331 Annahmefrist Hat der Antragende für die Annahme des Angebots eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen.	
Art. 332 Verspätete Annahme Geht die Annahme des Angebots dem Antragenden verspätet zu und ist aus der Annahme ersichtlich, dass die Absendung rechtzeitig erfolgte, dann gilt die Annahme nur dann als verspätet, wenn der Antragende die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzt.	Art. 332 Verspätete <u>zugegangene Annahmeerklärung</u> Geht die Annahme des Angebots dem Antragenden verspätet zu und ist aus der Annahme ersichtlich, dass die Absendung rechtzeitig erfolgte, dann gilt die Annahme nur dann als verspätet, wenn der Antragende die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzt.	241
Art. 333 Neues Angebot (1) Die verspätete Annahme eines Angebots gilt als neues Angebot.	Art. 333 <u>Verspätete oder abändernde Annahme</u> Neues Angebot (1) Die verspätete Annahme eines Angebots gilt als neues Angebot.	
(2) Enthält die Erklärung eine Annahme zum Vertragsschluss, aber unter anderen Bedingungen, als dies das Angebot vorsah, so gilt eine solche Erklärung als Ablehnung und gleichzeitig als neues Angebot.	(2) Enthält die Erklärung eine <u>Die</u> Annahme zum Vertragsschluss, aber unter <u>zu</u> anderen Bedingungen, als dies das Angebot vorsah, so <u>gilt eine</u> solche Erklärung als Ablehnung und gleichzeitig als neues Angebot.	242

<p>Art. 334 Vermutung der Zustimmung eines Antragenden Wenn in geschäftlichen Beziehungen die Annahme unter geänderten Bedingungen erfolgt, dann gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Annehmende mit der Zustimmung des Antragenden rechnen durfte und dieser nicht unverzüglich widerspricht.</p>	<p>Art. 334 Vermutung der Zustimmung eines Antragenden Wenn in geschäftlichen Beziehungen gegenüber <u>einem Gewerbetreibenden</u> die Annahme unter geänderten Bedingungen erfolgt, dann gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Annehmende mit der Zustimmung des Antragenden rechnen durfte und dieser nicht unverzüglich widerspricht.</p>	<p>243</p>
	<p><i>ggf. einfügen:</i> Art. ## Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden <u>Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.</u></p>	<p>244</p>
<p>Art. 335 Schweigen als eine Form der Annahme (1) Geht einem Gewerbetreibenden, der Geschäfte für andere besorgt, ein Angebot über die Besorgung solcher Geschäfte von der Person zu, mit der er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, in einer angemessenen Frist zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Angebots. Das gleiche gilt, wenn einem Gewerbetreibenden ein solches Angebot von der Person zugeht, gegenüber der er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat. (2) Auch wenn der Gewerbetreibende das Angebot ablehnt, aber Waren bereits mitgesendet worden sind, so hat er diese auf Kosten des Antragenden, soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.</p>	<p>Art. 335 Schweigen als eine Form der Annahme (1) Geht einem Gewerbetreibenden, der Geschäfte für andere besorgt, ein Angebot über die Besorgung solcher Geschäfte von der Person zu, mit der er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, in einer angemessenen Frist zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Angebots. Das gleiche gilt, wenn einem Gewerbetreibenden ein solches Angebot von der Person zugeht, gegenüber der er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat. (2) Auch wenn der Gewerbetreibende das Angebot ablehnt, aber Waren bereits mitgesendet worden sind, so hat er diese auf Kosten des Antragenden, soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.</p>	
<p>Art. 336 Haustürgeschäfte Ein Vertrag, der zwischen einem Verbraucher und einer im Rahmen ihres Gewerbes handelnden Person, auf der Strasse, vor dem Haus und auf ähnlichen Plätzen abgeschlossen wird, ist nur dann wirksam, wenn der Verbraucher nicht innerhalb einer Woche den Vertrag schriftlich widerruft, es sei denn, der Vertrag wurde gleichzeitig mit dessen Abschluss erfüllt.</p>	<p><i>streichen; Neufassung im Verbrauchergesetz</i></p>	<p>398</p>
<p>Art. 337 Auslegung einzelner Äußerungen im Vertrag Wenn einzelnen Äußerungen im Vertrag verschiedene Deutungen beigelegt werden können, dann wird derjenigen Deutung der Vorzug gegeben, die einer solchen Äußerung am Wohnort der vertragsschließenden Parteien gewöhnlich</p>	<p>Art. 337 Auslegung einzelner Äußerungen im Vertragsbestimmungen <u>Wenn einzelnen Äußerungen im Vertragsbestimmungen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verschiedene Deutungen beigelegt werden können, dann wird derjenigen Deutung der Vorzug gegeben, die ei-</u></p>	<p>247</p>

<p>beigelegt wird. Haben die Parteien verschiedene Wohnorte, dann ist der Wohnort des Erklärungsempfängers maßgebend.</p>	<p>ner solchen Äußerung-<u>Vertragsbestimmung</u> am Wohnort der vertragsschließenden Parteien gewöhnlich beigelegt wird. Haben die Parteien verschiedene Wohnorte, dann ist der Wohnort-<u>Ort</u> des Erklärungsempfängers-<u>Vertragsschlusses</u> maßgebend.</p>	
<p>Art. 338 Widersprüchliche und vieldeutige Äußerungen im Vertrag Bei widersprüchlichen oder vieldeutigen Äußerungen soll derjenigen der Vorrang gegeben werden, die sich mit dem Inhalt des Vertrages am besten vereinbaren lässt.</p>	<p><i>ggf. streichen; oder:</i> Art. 338 Widersprüchliche und vieldeutige Äußerungen im Vertrag Bei widersprüchlichen oder vieldeutigen Äußerungen-<u>Vertragsbestimmungen</u> soll derjenigen <u>Auslegung</u> der Vorrang gegeben werden, die sich mit dem Inhalt des Vertrages am besten vereinbaren lässt.</p>	
<p>Art. 339 Verkehrssitten und Gebräuche Bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien kann auf die Verkehrssitten und Gebräuche Bezug genommen werden.</p>	<p><i>ggf. streichen; oder:</i> Art. 339 Verkehrssitten und Gebräuche Bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien <u>im Wege der Auslegung</u> kann auf die Verkehrssitten und Gebräuche-<u>Handelsbräuche</u> Bezug genommen werden.</p>	
<p>Art. 340 Auslegung gemischter Verträge Bei der Auslegung gemischter Verträge finden die Vorschriften über die Verträge Anwendung, die dem Wesen der Leistung am ehesten stehen und entsprechen.</p>	<p>Art. 340 Auslegung gemischter Verträge Bei der Auslegung gemischter Verträge finden die Vorschriften über die Verträge Anwendung, die dem Wesen der Leistung am ehesten stehen und entsprechen.</p>	
<p>Art. 341 Schuldanerkenntnis (1) Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Form der Anerkennung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf auch die Anerkennung dieser Form. (2) Wird ein Schuldanerkenntnis aufgrund einer Zahlung oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Einhaltung der Form nicht erforderlich.</p>	<p><i>nach Art. 324 regeln</i></p>	<p>250</p>
<p>Abschnitt 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen</p>	<p>Abschnitt 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen</p>	
	<p><i>nur im Fall umfassender Neustrukturierung: Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen vor Art. 115</i></p>	<p>13-14</p>
<p>Art. 342 Begriff (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für den mehrmaligen Gebrauch vorformulierten Bedingungen, die eine Partei (Anbietende) der anderen bestimmt, durch die von den Gesetzesvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.</p>	<p>Art. 342 Begriff (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für den mehrmaligen Gebrauch vorformulierten Bedingungen, die eine Partei (Anbietende-<u>Verwender</u>) der anderen (<u>Kunde</u>) bestimmt, durch die von den Gesetzesvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.</p>	<p>253 254</p>
<p>(2) Soweit die Geschäftsbedingungen von den</p>	<p>(2) Soweit die Geschäftsbedingungen von den</p>	

Parteien einzeln bestimmt sind, liegt keine Allgemeine Geschäftsbedingung vor.	Parteien einzeln bestimmt <u>im einzelnen ausgehandelt</u> sind, liegt <u>liegen</u> keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.	
(3) Unmittelbar von den Parteien vereinbarte Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	(3) Unmittelbar v Von den Parteien <u>individuell</u> vereinbarte Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	
	(4) Ist nicht aufklärbar, ob eine Geschäftsbedingung [ggf.: mit einem Verbraucher] im einzelnen ausgehandelt wurde, gilt sie als nicht im einzelnen ausgehandelt.	401 402
Art. 343 Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden bei einem Vertrag zwischen deren Anbietenden und der anderen Vertragspartei nur dann Vertragsbestandteil, wenn: a) der Anbietende am Ort des Vertragsabschlusses einen sichtbaren Aushang macht und auf diese Bedingungen hinweist und b) die andere Vertragspartei die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen und im Falle ihres Einverständnisses sie anzunehmen. (2) Ist die andere Vertragspartei ein Gewerbetreibender, so werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits dann Vertragsbestandteil, wenn sie bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt mit ihnen hätte rechnen müssen.	Art. 343 Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil Einbeziehungskontrolle (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden bei einem Vertrag zwischen deren dem Anbietenden <u>Verwender</u> und dem <u>Kunden</u> r anderen Vertragspartei nur dann Vertragsbestandteil, wenn: a) der Anbietende am Ort des Vertragsabschlusses einen sichtbaren Aushang macht und auf diese Bedingungen hinweist und b) die andere Vertragspartei die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen und im Falle ihres Einverständnisses sie anzunehmen. (2) Ist die andere Vertragspartei ein Gewerbetreibender, so werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits dann Vertragsbestandteil, wenn sie bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt <u>der Kunde</u> mit ihnen hätte rechnen müssen <u>und er mit ihnen zumindest stillschweigend einverstanden war..</u>	253 255
Art. 344 Ungewöhnliche Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Form nach so ungewöhnlich sind, dass die andere Vertragspartei mit ihnen nicht rechnen konnte, werden nicht Vertragsbestandteil.	Art. 344 Ungewöhnliche Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (2) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Form <u>oder ihrem Inhalt</u> nach so ungewöhnlich sind, dass die andere Vertragspartei <u>der Kunde</u> mit ihnen nicht rechnen konnte, werden nicht Vertragsbestandteil.	253 256
Art. 345 Auslegung eines unklaren Textes zugunsten der anderen Partei Ist der Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unklar, so wird er zugunsten der anderen Partei ausgelegt.	Art. 345 Auslegung eines unklaren Textes zugunsten der anderen Partei Ist der Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unklar, so wird er zugunsten des <u>Kunden</u> r anderen Partei ausgelegt.	253
	<u>Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vom Verwender [ggf.: gegenüber Verbrauchern] in klarer und verständlicher Sprache zu stellen.</u>	401 402
	Art. ## Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit (1) <u>Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.</u> (2) <u>Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbe-</u>	258

	<p><u>standteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gilt auch für Bestimmungen, die nur teilweise mit den Vorschriften dieses Abschnitts nicht vereinbar sind.</u></p> <p><u>(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.</u></p>	
<p>Art. 346 Nichtigkeit der Bedingungen bei Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben</p> <p>Allgemeine Geschäftsbedingungen sind trotz Einbeziehung in den Vertrag nichtig, wenn sie entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben die andere Vertragspartei benachteiligen. Dabei sind unter anderem die Umstände, unter denen die Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden und die gegenseitigen Interessen der Parteien zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 346 Nichtigkeit der Bedingungen bei Verstoß gegen die Grundsätze von <u>Inhaltskontrolle gemäß Treu und Glauben</u></p> <p><u>(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind trotz Einbeziehung in den Vertrag nichtig, wenn sie den Kunden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen die andere Vertragspartei benachteiligen würden.</u> Dabei sind unter anderem die Umstände, unter denen die Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden, und die gegenseitigen Interessen der Parteien zu berücksichtigen.</p>	<p>253 258</p>
	<p><u>(2) Dass eine Bestimmung der Prüfung am Maßstab anderer Vorschriften der Inhaltskontrolle standhält, schließt nicht aus, dass eine Klausel den Kunden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben benachteiligen würde.</u></p>	<p>269</p>
<p>Art. 347 Nichtigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen</p> <p>In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende gegenüber natürlichen Personen verwendet, die keine Gewerbetreibende sind, wird als nichtig angesehen:</p>	<p>Art. 347 Nichtigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen <u>Inhaltskontrolle durch Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit</u></p> <p>In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende gegenüber natürlichen Personen verwendet, die keine Gewerbetreibende sind, wird als nichtig angesehen:</p>	<p>258 261</p>
<p>a) eine Bestimmung, durch die sich der Anbietende unangemessen lange oder offensichtlich nicht hinreichende Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer bestimmten Leistung setzt (Erklärungsannahme- und Leistungsfrist);</p>	<p><u>a) eine Bestimmung, durch die sich der Anbietende-Verwender unangemessen lange oder offensichtlich nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer bestimmten Leistung setzt oder zu setzen vorbehält (Erklärungsannahme- und Leistungsfrist);</u></p>	<p>253 262</p>
	<p><u>was auch gilt, wenn sich der Verwender vorbehält, eine Entgeltforderung des Kunden erst nach unangemessen langer Zeit für die Überprüfung oder Abnahme einer Gegenleistung zu erfüllen (Überprüfungs- und Abnahmefrist);</u></p>	<p>266</p>
	<p><u>ist der Verwender Gewerbetreibender, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, von mehr als 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung unangemessen lang ist;</u></p> <p><u>ist der Verwender Gewerbetreibender, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als</u></p>	<p>408</p>

	<u>15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung unangemessen lang ist;</u>	
b) eine Bestimmung, durch die sich der Anbietende für die von ihm zu bewirkende Leistung eine von gesetzlichen Vorschriften abweichende, unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen setzt (Frist bei Pflichtverletzung);	b) eine Bestimmung, durch die sich der Anbietende - <u>Verwender</u> für die von ihm zu bewirkende Leistung eine von gesetzlichen Vorschriften abweichende, unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen - <u>Nachfrist</u> setzt <u>oder zu setzen vorbehält</u> (Frist bei Pflichtverletzung);	253 263
c) eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt sich ungerechtfertigt und ohne im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen (Vorbehalt des Vertragsrücktritts);	c) eine Bestimmung, die dem Anbietenden - <u>Verwender</u> das Recht gewährt sich ungerechtfertigt und ohne im Vertrag <u>hinreichend</u> angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen (Vorbehalt des Vertragsrücktritts);	253 260
d) eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn die Vereinbarung darüber für die andere Vertragspartei unzumutbar ist (Vorbehalt der Änderungseinführung in den Vertrag);	d) eine Bestimmung, die dem Anbietenden - <u>Verwender</u> das Recht gewährt, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn die Vereinbarung darüber für die andere Vertragspartei unzumutbar ist (Vorbehalt der Änderungseinführung in den Vertrag <u>Leistungsänderung</u>);	253 264
e) eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt, einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen von der anderen Vertragspartei zu verlangen (Unangemessen hoher Aufwendungsersatz).	e) eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt, <u>nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt, eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen von der anderen Vertragspartei zu verlangen kann (Unangemessen hoher Aufwendungsersatz</u> <u>Rückabwicklungsansprüche</u>).	253 265
	f) <u>eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Kunden bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass dem Kunden eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und der Verwender sich verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen (fingierte Erklärungen);</u> g) <u>eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem Kunden als zugegangen gilt (Fiktion des Zugangs);</u> h) <u>die nach Buchstabe c zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten (Nichtverfügbarkeit der Leistung).</u>	268
Art. 348 Andere Nichtigkeitsgründe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der	Art. 348 Andere Nichtigkeitsgründe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen <u>Inhaltskontrolle bei nicht gewerblich handelnden Kunden</u>	253 258

<p>Anbietende gegenüber natürlichen Personen verwendet, die keine Gewerbetreiber sind, ist auch nichtig:</p>	<p>In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende-Verwender gegenüber natürlichen Personen nicht gewerblich Handelnden verwendet, die keine Gewerbetreiber sind auch wenn die <u>Bestimmungen nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind</u>, ist auch nichtig:</p>	<p>403</p>
	<p><i>oder:</i> In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende <u>in einen vom Kunden zu nicht-gewerblichen Zwecken geschlossenen Vertrag einbezogen werden</u> gegenüber natürlichen Personen verwendet, die keine Gewerbetreiber sind, ist auch nichtig:</p>	<p>253 394</p>
	<p><i>oder:</i> In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende-Verwender gegenüber natürlichen Personen Verbrauchern verwendet, die keine Gewerbetreiber sind, ist auch nichtig:</p>	<p>253 402</p>
<p>a) eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Preises in unangemessen kurzer Frist vorsieht (Kurzfristige Preiserhöhung);</p>	<p>a) eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Preises in unangemessen kurzer Frist vorsieht (Kurzfristige kurzfristige Preiserhöhung), <u>insbesondere für Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden sollen</u>;</p>	<p>404</p>
<p>b) eine Bestimmung, durch die – das Leistungsverweigerungsrecht, das der Vertragspartei nach diesem Gesetz zusteht oder – ein der Vertragspartei zustehendes Zurückbehaltungsrecht (Leistungsverweigerungsrecht) eingeschränkt oder ausgeschlossen wird;</p>	<p>b) eine Bestimmung, durch die – das Leistungsverweigerungsrecht, das der dem Kunden Vertragspartei nach diesem Gesetz zusteht, oder – ein der dem Vertragspartei Kunden zustehendes Zurückbehaltungsrecht (Leistungsverweigerungsrecht) eingeschränkt oder ausgeschlossen wird;</p>	<p>253</p>
<p>c) eine Bestimmung, durch die dem Vertragsteil das Recht entzogen wird, eine unbestrittene oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellte Forderung aufzurechnen (Aufrechnungsverbot);</p>	<p>c) eine Bestimmung, durch die dem Vertragsteil Kunden das Recht entzogen wird, eine unbestrittene oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellte Forderung aufzurechnen (Aufrechnungsverbot);</p>	<p>253</p>
<p>d) eine Bestimmung, durch die der Anbietende von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, die Vertragspartei zu mahnen oder ihr eine Frist für die Leistung zu setzen (Mahnung zur Leistung; Fristsetzung);</p>	<p>d) eine Bestimmung, durch die der Anbietende Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, die Vertragspartei den Kunden zu mahnen oder ihm ihm eine Frist für die Leistung zu setzen (Mahnung zur Leistung; Fristsetzung);</p>	<p>253</p>
<p>e) eine Vereinbarung über die Forderung einen Schaden übersteigenden Summe (Überhöhte Schadensersatzforderung);</p>	<p>e) eine Vereinbarung über die Forderung einen Schaden übersteigenden Summe (Überhöhte überhöhte Schadensersatzforderung);</p>	
<p>f) eine Bestimmung, die die Haftung für einen durch grob fahrlässige Pflichtverletzung des Anbietenden oder dessen gesetzlichen Vertreters entstandenen Schaden ausschließt oder begrenzt (Haftung bei Fahrlässigkeit);</p>	<p>f) eine Bestimmung, die die Haftung für einen durch grob fahrlässige Pflichtverletzung des Anbietenden Verwenders oder dessen gesetzlichen Vertreters entstandenen Schaden ausschließt oder begrenzt <u>oder die die Haftung für einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder dessen gesetzlichen Vertreters beruht, ausschließt oder begrenzt</u>; (Haftung bei Fahrlässigkeit);</p>	<p>253 405</p>

<p>g) eine Bestimmung, durch die für den Fall der Verletzung einer Hauptleistungspflicht des Anbietenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Recht der anderen Vertragspartei, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen oder eingeschränkt oder – das Recht der anderen Vertragspartei, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, ausgeschlossen oder entgegen Ziffer f eingeschränkt wird (Verletzung von Hauptleistungspflichten); 	<p>g) eine Bestimmung, durch die für den Fall der <u>vom Verwender zu vertretenden Pflicht</u> Verletzung einer Hauptleistungspflicht des Anbietenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Recht des <u>r-anderen Vertragspartei</u> Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen oder eingeschränkt oder – das Recht <u>der des anderen Vertragspartei</u> Kunden, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, ausgeschlossen oder entgegen Ziffer f eingeschränkt wird (Verletzung von Hauptleistungspflichten); 	<p>253 406</p>
<p>h) eine Bestimmung, die für die Fälle der Teilleistung des Anbietenden das Recht der anderen Vertragspartei ausschließt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen oder sich vom Vertrag zu lösen, wenn er kein Interesse an einer Teilleistung hat (Interessenwegfall bei Teilleistungen);</p>	<p>h) eine Bestimmung, die für die Fälle der Teilleistung des <u>Anbietenden-Verwenders</u> das Recht der anderen Vertragspartei ausschließt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen oder sich vom Vertrag zu lösen, wenn er kein Interesse an einer Teilleistung hat (Interessenwegfall bei Teilleistungen);</p>	<p>253</p>
<p>i) Bestimmungen, durch die für die Lieferung neu hergestellter Sachen und Leistungen die Sachmängelhaftung des Anbietenden abweichend von den gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt wird.</p>	<p>i) Bestimmungen, durch die für die Lieferung neu hergestellter Sachen und Leistungen die Sachmängelhaftung des <u>Anbietenden-Verwenders</u> abweichend von den gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt wird.</p>	<p>253</p>
	<p><u>j) bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat (außer bei Verträgen über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen sowie bei Versicherungsverträgen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>eine den Kunden länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,</u> – <u>eine den Kunden bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr</u> – <u>oder zu Lasten des Kunden eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer (Laufzeit bei Dauer-schuldverhältnissen);</u> <p><u>k) eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Darlehens-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird der Kunde namentlich bezeichnet oder der anderen Vertragspartei das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen (Wechsel des Vertragspartners);</u></p> <p><u>l) eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den Kunden abschließt,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder</u> – <u>im Falle vollmachtloser Vertretung eine über</u> 	<p>407</p>

	<p><u>Artikel 113 hinausgehende Haftung auferlegt (Haftung des Abschlussvertreters);</u> <u>m) eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des Kunden ändert, insbesondere indem er</u> – <u>diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder</u> – <u>die andere Vertragspartei bestimmte Tatsachen bestätigen lässt (soweit es sich nicht um gesondert unterschriebene Empfangsbekanntnisse handelt)</u> <u>(Beweislast);</u> <u>n) eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine unangemessen strenge Form oder besondere Zugangserfordernisse gebunden werden (Form von Anzeigen und Erklärungen);</u></p> <p>oder: <u>n) eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung einer Notariatsurkunde vorgeschrieben ist, oder an eine strengere Form als die Textform in anderen Verträgen oder besondere Zugangserfordernisse gebunden werden (Form von Anzeigen und Erklärungen);</u></p> <p><u>o) eine Bestimmung, wonach der Kunde Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem sie eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat (Klageverzicht).</u></p>	
	<p><i>oder: Art. 348 ZGB streichen und Materie einheitlich im VSG normieren</i></p>	<p>400</p>
	<p><i>ggf. einfügen:</i> <u>Abschnitt #</u> <u>Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr</u></p> <p><u>Art. ## Allgemeine Pflichten</u> <u>(1) Bedient sich ein Gewerbetreibender zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden</u> <u>a) angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann;</u></p>	<p>397</p>

	<p>b) <u>die in Absatz 3 bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen;</u> c) <u>den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und</u> d) <u>die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.</u> <u>Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Buchstabe c gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.</u> (2) <u>Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c und Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn zwischen Gewerbetreibenden etwas anderes vereinbart wird.</u> (3) <u>Informationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b sind Informationen:</u> a) <u>über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen;</u> b) <u>darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Gewerbetreibenden gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist;</u> c) <u>darüber, wie er mit den nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann;</u> d) <u>über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und</u> e) <u>über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Gewerbetreibende unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.</u> (4) <u>Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.</u></p>	
	<p>Art. ## <u>Pflichten gegenüber nicht-gewerblich Handelnden</u> (1) <u>Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit nicht-gewerblich Handelnden hat der Gewerbetreibende zusätzlich zu den Angaben nach Artikel ## [Allgemeine Pflichten] Absatz 1 spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.</u> (2) <u>Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Gewerbetreibenden an einen Verbraucher zum Gegenstand hat, muss der Gewerbetreibende dem Verbraucher, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfü-</u></p>	

	<p><u>gung stellen:</u></p> <p>a) <u>die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,</u></p> <p>b) <u>den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,</u></p> <p>c) <u>im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,</u></p> <p>d) <u>gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,</u></p> <p>e) <u>gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht.</u></p> <p><u>(3) Der Gewerbetreibende hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Gewerbetreibenden aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.</u></p> <p><u>(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Gewerbetreibende seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.</u></p> <p><u>(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 gelten weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für Verträge über Finanzdienstleistungen.</u></p>	
<p>Abschnitt 4 Vertrag zugunsten Dritter</p>	<p>Abschnitt 4 Vertrag zugunsten Dritter</p>	
<p>Art. 349 Begriff</p>	<p>Art. 349 Begriff</p>	<p>271</p>

<p>Die Erfüllung eines Vertrages, der zugunsten eines Dritten abgeschlossen wurde, kann sowohl vom Gläubiger als auch vom Dritten verlangt werden, soweit durch Gesetz oder Vertrag nicht ein anderes vorgesehen ist oder aus dem Wesen der Leistung selbst sich nicht ein anderes ergibt.</p>	<p>Die Erfüllung eines Vertrages, der zugunsten eines Dritten abgeschlossen wurde, kann sowohl vom Gläubiger als auch vom Dritten verlangt werden, soweit ein anderes weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist durch Gesetz oder Vertrag nicht ein anderes vorgesehen ist oder aus dem Wesen der Leistung selbst sich nicht ein anderes ergibt.</p>	
	<p>Art. ## Auslegungsregel bei Erfüllungsübernahme <u>Verpflichtet sich in einem Vertrag der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teils, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern</u></p> <p>Art. ## Auslegungsregel bei Leibrentenvertrag <u>Wird in einem Leibrentenvertrag die Zahlung der Leibrente an einen Dritten vereinbart, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.</u></p> <p>Art. ## Leistung nach Todesfall <u>(1) Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.</u> <u>(2) Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist.</u></p> <p>Art. ## Änderung durch Verfügung von Todes wegen bei Vorbehalt <u>Hat sich der Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrag bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todes wegen geschehen.</u></p>	<p>272</p>
<p>Art. 350 Auslegung eines zugunsten Dritter abgeschlossenen Vertrages (1) In Ermangelung eines besonderen Vorbehalts ist nach der Sachlage und zwar nach dem Zweck des Vertrages festzustellen: a) ob der Dritte das Recht erwirbt; b) ob das Recht des Dritten sofort oder nur un-</p>	<p>Art. 350 Auslegung eines zugunsten Dritter abgeschlossenen Vertrages (1) In Ermangelung eines besonderen Vorbehalts ist nach der Sachlage-Sinn und zwar nach dem Zweck des Vertrages festzustellen: a) ob der Dritte das Recht erwirbt; b) ob das Recht des Dritten sofort oder nur un-</p>	

<p>ter bestimmten Voraussetzungen entsteht; c) ob die Vertragsparteien die Befugnis haben, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. (2) Die Vertragspartei, die einen Vorbehalt zugunsten eines Dritten gemacht hat, behält das Recht, den im Vertrag benannten Dritten ohne Zustimmung der Vertragspartei zu ändern.</p>	<p>ter bestimmten Voraussetzungen entsteht; c) ob die Vertragsparteien die Befugnis haben, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. (2) Die Vertragspartei, die einen Vorbehalt zugunsten eines Dritten gemacht hat, behält das Recht, den im Vertrag benannten Dritten ohne Zustimmung der <u>anderen</u> Vertragspartei zu ändern.</p>	
<p>Art. 351 Zurückweisung des durch den Vertrag erworbenen Rechtes durch den Dritten Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht zurück, dann kann der Gläubiger die Erfüllung der Leistung an sich selbst verlangen, sofern sich aus dem Vertrag oder dem Wesen der Verpflichtung nicht ein anderes ergibt.</p>	<p>Art. 351 Zurückweisung des durch den Vertrag erworbenen Rechtes durch den Dritten Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht zurück, dann kann der Gläubiger die Erfüllung der Leistung an sich selbst verlangen, <u>soweit ein anderes weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist</u>sofern sich aus dem Vertrag oder dem Wesen der Verpflichtung nicht ein anderes ergibt.</p>	<p>271</p>
	<p>Art. ## Einwendungen des Versprechenden Einwendungen aus dem Vertrag stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.</p>	<p>272</p>
	<p>Art. ## Leistungsstörungen Die den Vertrag als Ganzes betreffenden Rechte, die bei Leistungsstörungen entstehen, sind im Zweifel Rechte des Gläubigers. Das gilt insbesondere für den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und das Rücktrittsrecht. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Dritten ausgeübt werden, soweit ihre Ausübung eine dem Dritten unwiderruflich eingeräumte Rechtsposition beeinträchtigen oder vereiteln würde.</p>	<p>273</p>
<p>Abschnitt 5 Rücktritt vom Vertrag</p>	<p>Abschnitt 5 Rücktritt vom Vertrag</p>	
<p>Art. 352 Folgen des Rücktritts (1) Erklärt eine der Vertragsparteien bei Vorliegen der im Artikel 405 vorgesehenen Voraussetzungen den Rücktritt eines Vertrages, so haben die Parteien die empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen einander herauszugeben (Zurückgewährung nach der Natur des Erlangten). (2) Statt der Rückgewähr nach der Natur hat der Schuldner Ersatz in Geld zu leisten, soweit: a) Die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist; b) er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat; c) der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die bestimmungsgemäß erfolgte Abnutzung außer Betracht. (3) Ist im Vertrag eine Gegenleistung vorgese-</p>	<p>Art. 352 Folgen des Rücktritts (1) Erklärt eine der Vertragsparteien bei Vorliegen der im Artikel 405 <u>in einem Gesetz</u> vorgesehenen Voraussetzungen <u>oder nachdem ihr im Vertrag der Rücktritt vorbehalten geblieben ist</u> den Rücktritt eines vom <u>Vertrages</u>, so haben die Parteien die empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen einander herauszugeben (Zurückgewährung Rückgewähr in nach der <u>Natur des Erlangten</u>). (2) Statt der Rückgewähr nach der Natur hat der Schuldner Ersatz in Geld zu leisten, soweit: a) Die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist; b) er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat; c) der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die bestimmungsgemäß erfolgte Abnutzung außer</p>	<p>276 277</p>

<p>hen, so tritt diese Leistung an die Stelle des Ersatzes in Geld. (4) Die Pflicht zum Ersatz in Geld entfällt, soweit: a) Sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel eines Gegenstandes erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat; b) der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat; c) die Verschlechterung oder der Untergang eines Gegenstandes beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt gegenüber dem Gegenstand beobachtet hat, wie er sie gegenüber seinem Gegenstand beobachtet hätte. Verbliebenes ist herauszugeben. (5) Der Gläubiger kann wegen Pflichtverletzungen aus Absatz 1 dieses Artikels nach Maßgabe des Artikels 394 Schadensersatz verlangen.</p>	<p>Betracht. (3) Ist im Vertrag eine Gegenleistung vorgesehen, so tritt diese Leistung an die Stelle ist sie bei der Bemessung des Ersatzes Wertersatzes in Geld zugrunde zu legen, außer wenn die Vertragspartei aufgrund einer Pflichtverletzung des Gegners zum Rücktritt berechtigt war. (4) Die Pflicht zum Ersatz in Geld entfällt, soweit: a) Sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel eines Gegenstandes erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat; b) der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat; e) die Verschlechterung oder der Untergang eines Gegenstandes beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt gegenüber mit dem Gegenstand nicht nachlässiger als mit beobachtet hat, wie er sie gegenüber seinem eigenen Gegenstand beobachtet hätteumgegangen ist. Die Pflicht entfällt nicht, wenn ein im Vertrag vorbehalten Rücktritt erklärt wird. Soweit die Pflicht zum Ersatz in Geld entfällt, ist Verbliebenes istherauszugeben. (5) Der Gläubiger kann wegen Pflichtverletzungen aus Absatz 1 dieses Artikels nach Maßgabe des Artikels 394 Schadensersatz verlangen.</p>	
<p>Art. 353 Pflicht des Schuldners bei Nichtziehung von Nutzungen wegen eines Verstoßes gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Nutzung eines Gegenstandes (1) Zieht der Schuldner Nutzungen wegen eines Verstoßes gegen die Regeln einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht, obwohl ihm das möglich war, so ist er dem Gläubiger zum Ersatz des durch die Nichtziehung von Nutzungen entstandenen Schadens verpflichtet. (2) Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er den Ersatz in Geld oder ist der Ersatzanspruch gemäß Artikel 352 Absatz 4 Ziffer a und b ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese einen Vorteil erlangt hat.</p>	<p>Art. 353 Pflicht des Schuldners bei Nichtziehung von Nutzungsersatz, en wegen eines Verstoßes gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Nutzung eines GegenstandesVerwendungersatz (1) Zieht der Schuldner Nutzungen wegen eines unter Verstoßes gegen die Regeln einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht, obwohl ihm das möglich war, so ist er dem Gläubiger zum Ersatz des durch die Nichtziehung von Nutzungen entstandenen Schadens verpflichtet. (2) Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er den Ersatz in Geld oder ist der Ersatzanspruch gemäß Artikel 352 Absatz 4 Ziffer a und <u>oder</u> b ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese einen Vorteil erlangt hat.</p>	<p>279</p>
<p>Art. 354 Erfüllung der infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen Die infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen sind von den Parteien Zug um Zug zu erfüllen.</p>	<p>Art. 354 Erfüllung der infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen Die infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen sind von den Parteien Zug um Zug zu erfüllen.</p>	
<p>Art. 355 Mitteilungspflicht beim Rücktritt Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.</p>	<p>Art. 355 Mitteilungspflicht beim Rücktrittserklärung Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.</p>	<p>279</p>
<p>Art. 356 Rücktrittsfrist</p>	<p>Art. 356 Rücktrittsfrist</p>	

<p>Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht bestimmt, so kann dem Rücktrittserklärenden vom anderen Teil eine solche Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor Ablauf der Frist erklärt wird.</p> <p>Art. 357 Rücktritt mehrerer Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur gemeinsam von allen Beteiligten der rücktrittserklärenden Parteien durch Mitteilung gegenüber allen Beteiligten der anderen Partei ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.</p> <p>Art. 358 Unzulässigkeit des Rücktritts Der Rücktritt wegen Nichterfüllung der Verpflichtung ist unzulässig soweit der Schuldner die Verbindlichkeit durch Aufrechnung erfüllen konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung der Verpflichtung erklärt.</p> <p>Art. 359 Rücktritt des Gläubigers Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalt geschlossen worden, dass der Schuldner seiner Rechte aus dem Verträge verlustig sein soll, soweit er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte vom Vertrag berechtigt.</p>	<p>Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht bestimmt, so kann dem Rücktrittserklärenden vom anderen Teil eine solche Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor Ablauf der Frist erklärt wird.</p> <p>Art. 357 Rücktritt mehrerer Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur gemeinsam von allen Beteiligten der rücktrittserklärenden <u>Parteien-Seite</u> durch Mitteilung gegenüber allen Beteiligten der anderen <u>Partei-Seite</u> ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.</p> <p>Art. 358 Unzulässigkeit des Rücktritts Der Rücktritt wegen Nichterfüllung der Verpflichtung ist unzulässig, soweit der Schuldner die Verbindlichkeit durch Aufrechnung erfüllen konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung <u>der Verpflichtung</u> erklärt.</p> <p>Art. 359 Rücktritt des Gläubigers Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalt geschlossen worden, dass der Schuldner seiner Rechte aus dem Verträge verlustig sein soll, <u>soweit wenn</u> er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger <u>bei dem Eintritte dieses Falles</u> zum Rücktritte vom Vertrag berechtigt, <u>wenn dieser Fall eintritt</u>.</p>	
	<p>Art. ## Kündigung <u>Auf die Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses für die Zukunft durch einseitige Erklärung (Kündigung) sind die vorstehenden Vorschriften nicht anwendbar.</u></p>	<p>274</p>
<p>Art. 360 Fehler in den Vergleichsgründen (1) Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist nichtig, wenn, nach dem Inhalt des Vertrages diesem Vergleich Umstände zugrunde liegen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Parteien von der wirklichen Sachlage nicht entstanden wäre. (2) Der Ungewissheit steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.</p>	<p><i>nach Art. 322 regeln</i></p>	<p>250</p>
<p>Kapitel 2 Erfüllung der Verpflichtung</p>	<p>Kapitel 2 Inhalt Erfüllung der <u>Leistungspflicht</u> Verpflichtung</p>	<p>280</p>
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	

<p>Art. 361 Vermutung des Bestehens einer Verbindlichkeit (1) Jeder Leistung liegt eine Verbindlichkeit zugrunde. (2) Die Verbindlichkeit ist wie geschuldet, nach Treu und Glauben, zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zu erfüllen.</p>	<p>ggf. streichen</p>	<p>283</p>
<p>Art. 362 Ort der Leistung Wenn der Ort der Leistung weder bestimmt noch aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist, so hat die Lieferung eines Gegenstandes in folgender Weise zu erfolgen: a) im Falle eines individuell bestimmten Gegenstandes an dem Ort, in welchem sich dieser zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses befand;</p>	<p>Art. 362 Ort der Leistung (1) Wenn der Ort der Leistung weder bestimmt noch aus der Natur des Schuldverhältnisses <u>oder den Umständen</u> zu entnehmen ist, so hat die Lieferung eines Gegenstandes in folgender Weise zu erfolgen: a) im Falle eines individuell bestimmten Gegenstandes an dem Ort, <u>in-an</u> welchem sich dieser zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses befand;</p>	<p>284</p>
<p>b) im Falle eines Gegenstandes, der der Gattung nach bestimmt ist, an dem Ort, in welchem sich der Betrieb des Schuldners befindet, mangels eines solchen Betriebs, an seinem Wohnsitz (seiner juristischen Anschrift).</p>	<p><u>b)</u> im Falle eines Gegenstandes, der der Gattung nach bestimmt ist, an dem Ort, <u>in-an</u> welchem <u>sich der Betrieb des Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder, wenn das Schuldverhältnis im Zusammenhang mit einer Betriebstätigkeit entstanden ist, an welchem sich der Betrieb des Schuldners befindet, mangels eines solchen Betriebs, an seinem Wohnsitz (seiner juristischen Anschrift).</u> (2) <u>Hat der Schuldner die geschuldete Handlung beim Gläubiger vorzunehmen und ist der geschuldete Erfolg dort herbeizuführen, liegt eine Bringschuld vor.</u> (3) <u>Hat der Schuldner die geschuldete Handlung nicht beim Gläubiger vorzunehmen, ist aber dort der geschuldete Erfolg herbeizuführen, liegt eine Schickschuld vor, andernfalls eine Holschuld.</u></p>	<p>284</p>
<p>Art. 363 Änderung des Aufenthaltsortes des Schuldners oder des Gläubigers (1) Wenn sich vor der Leistung der Wohnsitz oder der Betriebsort des Schuldners ändert und dem Gläubiger dadurch zusätzliche Kosten entstehen, dann hat der Schuldner ihm diese zu ersetzen.</p>	<p>Art. 363 Änderung des Aufenthaltsortes des Schuldners oder des Gläubigers (1) Wenn sich vor der Leistung der Wohnsitz oder der Betriebsort des Schuldners ändert und dem Gläubiger dadurch zusätzliche Kosten entstehen, dann hat der Schuldner ihm diese zu ersetzen.</p>	
<p>(2) Wenn sich vor der Leistung der Wohnsitz oder juristische Anschrift des Gläubigers ändert und sich dadurch die Kosten erhöhen oder die Leistung gefährdet ist, so hat der Gläubiger die Mehrkosten sowie das Risiko der drohenden Gefährdung der Übermittlung zu tragen.</p>	<p>(2) Wenn sich vor der Leistung der Wohnsitz oder <u>juristische Anschrift der Betriebsort</u> des Gläubigers ändert und sich dadurch die Kosten erhöhen oder die Leistung gefährdet ist, so hat der Gläubiger die <u>Mehrkosten-Kosten</u> sowie <u>das die Risiko-Risiken der Übermittlung drohenden Gefährdung der Übermittlung</u> zu tragen, <u>soweit sie sich durch die Änderung vermehrt haben.</u></p>	<p>285</p>
<p>Art. 364 Vorzeitige Leistung Der Schuldner hat das Recht die Leistung vorzeitig zu erfüllen, wenn der Gläubiger die Entgegennahme der Leistung nicht aus einem triftigen Grund ablehnt.</p>	<p>Art. 364 Vorzeitige Leistung Der Schuldner hat das Recht die Leistung vorzeitig zu <u>erfüllen bewirken</u>, wenn der Gläubiger die Entgegennahme der Leistung nicht aus einem triftigen Grund ablehnt.</p>	

<p>Art. 365 Leistung bei Fehlen der Leistungsfrist Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus anderen Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger sie jederzeit verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken.</p>	<p>Art. 365 Leistung bei Fehlen der Leistungsfrist Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus <u>der Natur des Schuldverhältnisses oder anderen den</u> Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger sie jederzeit verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken.</p>	286
<p>Art. 366 Unzulässigkeit der Forderung nach einer vorzeitigen Leistung Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Frist verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.</p> <p>Art. 367 Anspruch auf sofortige Leistung Ist zugunsten des Schuldners eine beliebige Frist zur Leistung bestimmt worden, dann kann der Gläubiger sofort die Erfüllung verlangen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist oder er die versprochene Sicherheit vermindert oder gar nicht bestellt hat.</p>	<p>Art. 366 Unzulässigkeit der Forderung nach einer vorzeitigen Leistung Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Frist verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.</p> <p>Art. 367 Anspruch auf sofortige Leistung Ist zugunsten des Schuldners eine beliebige Frist zur Leistung bestimmt worden, dann kann der Gläubiger sofort die Erfüllung verlangen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist oder er die versprochene Sicherheit vermindert oder gar nicht bestellt hat.</p>	
<p>Art. 368 Leistung bei bedingtem Rechtsgeschäft Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts vom Eintritt einer Bedingung abhängig, dann ist die Leistung ab dem Tage des Bedingungseintritts zu erbringen.</p>	<p>Art. 368 Leistung bei bedingtem Rechtsgeschäft Ist die Wirksamkeit eines <u>das</u> Rechtsgeschäfts vom Eintritt einer Bedingung abhängig <u>aufschiebend bedingt</u>, kann der Gläubiger dann ist die Leistung <u>verlangen, sobald die</u> ab dem Tage des <u>Bedingung</u> seinetreten ist <u>tritts zu erbringen</u>.</p>	287
<p>Art. 369 Verweigerung der Leistung</p>	<p>Art. 369 Verweigerung der Leistung <u>(1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird.</u></p>	286
<p>Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.</p>	<p><u>(2) Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.</u></p>	
<p>Art. 370 Verbraucherkredit (1) Der Kreditnehmer bei einem Verbraucherkredit kann die Rückzahlung des Kredits verweigern, soweit er Einwendungen aus dem mit ihm verbundenen entgeltlichen Vertrag gegenüber dem Verkäufer hat, die ihn zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. (2) Ein Kaufvertrag bildet ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient.</p>	<p><i>streichen und ggf. im Darlehensrecht regeln</i></p>	288

<p>Art. 371 Leistung durch einen Dritten (1) Lässt sich weder aus Gesetz oder Vertrag noch aus der Natur des Schuldverhältnisses entnehmen, dass der Schuldner persönlich zur Leistung verpflichtet ist, dann kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. (2) Der Gläubiger kann die vom Dritten angebotene Leistung ablehnen, wenn der Schuldner diesem widerspricht.</p>	<p>Art. 371 Leistung durch einen Dritten (1) Lässt sich Ist weder aus Gesetz oder Vertrag bestimmt, noch aus der Natur des Schuldverhältnisses <u>oder den Umständen zu</u> entnehmen, dass der Schuldner persönlich zur Leistung verpflichtet ist, dann kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. (2) Der Gläubiger kann die vom Dritten angebotene Leistung ablehnen, wenn der Schuldner die- sem widerspricht.</p>	289
<p>Art. 372 Befriedigung des Gläubigers durch Dritte Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstand zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über.</p>	<p>Art. 372 Befriedigung des Gläubigers durch Dritte Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein <u>dingliches</u> Recht an dem Gegenstand zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über.</p>	
<p>Art. 373 Entgegennahme der Leistung durch einen Nichtberechtigten (1) Der Schuldner hat die Leistung gegenüber dem Gläubiger oder einer Person, die durch Gesetz oder Gerichtsurteil zur Entgegennahme ermächtigt ist, zu bewirken. (2) Hat die Leistung eine nicht berechtigte Person entgegengenommen, dann gilt die Leistung als bewirkt, wenn der Gläubiger sie genehmigt oder aus dieser Leistung eine Nutzung gezogen hat.</p>	<p>Art. 373 Entgegennahme der Leistung durch einen Nichtberechtigten Dritten (1) Der Schuldner hat die Leistung gegenüber dem Gläubiger oder einer Person, die durch <u>die- sen, durch</u> Gesetz oder Gerichtsurteil zur Entgegennahme ermächtigt ist, zu bewirken. (2) Hat die Leistung eine nicht berechtigte Person entgegengenommen, dann gilt die Leistung als bewirkt, wenn der Gläubiger sie genehmigt oder aus dieser Leistung eine Nutzung gezogen hat.</p>	290
<p>Art. 374 Alternative Leistungen Wenn aus mehreren Leistungen nur eine von ihnen zu bewirken ist (alternative Leistungen), so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, wenn sich aus dem Vertrag, dem Gesetz oder aus dem Wesen des Schuldverhältnisses nicht ein anderes ergibt.</p>	<p>Art. 374 Alternative Leistungen <u>Wenn</u> aus mehreren Leistungen nur eine von ihnen zu bewirken ist (alternative Leistungen), so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, wenn <u>nichts anderes bestimmt, noch sich aus dem Vertrag, dem Gesetz oder aus dem Wesen der Natur</u> des Schuldverhältnisses <u>oder den Umständen nicht ein anderes ergibt</u> zu entnehmen ist.</p>	291
<p>Art. 375 Wahl der zu bewirkenden Leistungen Wenn sich herausstellt, dass der Schuldner von zwei Leistungen eine verweigern kann, dann bleibt die Verpflichtung zur übrigen Leistung wirksam.</p>	<p>Art. 375 Wahl der zu bewirkenden Leistungen Wenn sich herausstellt, dass der Schuldner von <u>zwei mehreren</u> Leistungen eine <u>oder mehrere</u> verweigern kann, dann bleibt die Verpflichtung <u>zur im übrigen übrigen Leistung wirksam unbee- rührt</u>.</p>	292
<p>Art. 376 Die Regel der Wahl von alternativen Leistungen Nach Artikel 374 erfolgt die Wahl durch Erklärung oder Leistung gegenüber dem anderen Teile. Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an zu bewirkende.</p>	<p>Art. 376 Die Regel der Wahl von alternativen Leistungen Nach Artikel 374 erfolgt die Wahl durch Erklärung oder Leistung gegenüber dem anderen Teile. Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an zu bewirkende.</p>	
<p>Art. 377 Wahl bei mehr als zwei zu bewirkenden Leistungen</p>	<p>streichen</p>	292

<p>Die Regeln der Artikel 374 bis 376 gelten auch für die Fälle, wenn mehr als zwei Leistungen Gegenstände der Leistungswahl sind.</p>		
	<p>Art. ## Ersetzungsbefugnis; elektive Konkurrenz <u>Die Regeln der Artikel 374 bis 376 gelten nicht, wenn von vornherein eine Leistung geschuldet wird und einem Teil die Befugnis zusteht, die geschuldete Leistung durch eine andere zu ersetzen (Ersetzungsbefugnis), oder wenn dem Gläubiger wahlweise mehrere, inhaltlich verschiedene Rechte zustehen (elektive Konkurrenz).</u></p>	<p>293</p>
<p>Art. 378 Teilleistung Der Schuldner ist zur Leistung in Teilen berechtigt (Teilleistung), wenn der Gläubiger damit einverstanden ist.</p>	<p>Art. 378 Teilleistung Der Schuldner ist, <u>wenn nichts anderes bestimmt oder aus der Natur des Schuldverhältnisses oder den Umständen zu entnehmen ist</u>, zur Leistung in Teilen (Teilleistung) <u>nur</u> berechtigt (Teilleistung), wenn der Gläubiger damit einverstanden ist.</p>	<p>294</p>
<p>Art. 379 Das Recht des Gläubigers auf Annahme einer anderen Leistung Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, eine andere Leistung anzunehmen als diejenige, die durch Vertrag vorgesehen war. Diese Regel gilt auch dann, wenn die Leistung hochwertig ist.</p>	<p>Art. 379 Das Recht des Gläubigers auf Annahme einer anderen Leistung Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, eine andere Leistung <u>als die geschuldete</u> anzunehmen als diejenige, die durch Vertrag vorgesehen war. Diese Regel gilt auch dann, wenn die <u>angebotene [oder: geschuldete]</u> Leistung hochwertig ist <u>[oder: ohne Rücksicht auf das Wertverhältnis zwischen den Leistungen]</u>.</p>	<p>295</p>
<p>Art. 380 Qualität der Leistung Ist die Qualität der Leistung vertraglich nicht näher bestimmt, so hat der Schuldner eine Leistung mindestens mittlerer Qualität zu bewirken und die Sache von mindestens mittlerer Qualität zu übergeben.</p>	<p>Art. 380 Qualität der Leistung Ist die Qualität der Leistung vertraglich nicht näher bestimmt, so hat der Schuldner eine Leistung mindestens mittlerer Qualität zu bewirken und die eine Sache von mindestens mittlerer Qualität zu übergeben.</p>	
<p>Art. 381 Leistung bei einer individuell bestimmten Sache Ist der Vertragsgegenstand eine individuell bestimmte Sache, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, eine andere Sache anzunehmen, auch wenn diese höherwertig ist.</p>	<p>Art. 381 Leistung bei einer individuell bestimmten Sache Ist der Vertragsgegenstand eine individuell bestimmte Sache <u>geschuldet</u>, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, eine andere Sache anzunehmen, auch wenn diese höherwertig ist.</p>	<p>296</p>
<p>Art. 382 Leistung bei einer Gattungssache Ist der Erfüllungsgegenstand eine austauschbare Sache (Gattungssache), so hat der Schuldner die Verbindlichkeit unter allen Umständen zu erfüllen.</p>	<p>Art. 382 Leistung bei einer Gattungssache (1) Ist der Erfüllungsgegenstand eine austauschbare Sache (Gattungssache) <u>geschuldet</u>, so hat der Schuldner <u>für die Überwindung eines Beschaffungshindernisses</u> Verbindlichkeit unter allen Umständen zu erfüllen <u>auch dann einzu- stehen, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft</u>.</p>	<p>296</p>
	<p>(2) <u>Hat der Schuldner das zur Leistung einer Gattungssache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich seine Verpflichtung auf diese Sache. Hat der Schuldner eine Stückschuld zu erfüllen, beschränkt sich die Verpflichtung nur dann auf die Sache, wenn sie nicht nach der Vorstel-</u></p>	<p>297</p>

	<u>lung der Parteien durch eine gleichartige und gleichwertige ersetzt werden kann.</u>	
Art. 318 Pflicht zur Auskunftserteilung Aus dem Schuldverhältnis kann ein Anspruch auf eine bestimmte Auskunftserteilung entstehen. Eine Auskunft ist dann zu gewähren, wenn sie für die Bestimmung des Inhalts des Schuldverhältnisses von Bedeutung ist und der Anspruchsgegner sie ohne Verletzung seiner eigenen Rechte erteilen kann. Der Auskunftsempfänger hat dem Verpflichteten die Aufwendungen der Auskunftserteilung zu ersetzen.	Art. 318### Pflicht zur Auskunftserteilung Aus dem Schuldverhältnis kann ein Anspruch auf eine bestimmte Auskunftserteilung entstehen. Eine Auskunft ist dann zu gewähren, wenn sie für die Bestimmung des Inhalts des Schuldverhältnisses von Bedeutung ist und der sie dem Anspruchsgegner <u>sie ohne Verletzung seiner eigenen Rechte erteilen kann</u> zumutbar ist. Der Auskunftsempfänger hat dem Verpflichteten die Aufwendungen der Auskunftserteilung zu ersetzen.	220
Abschnitt 2 Erfüllung einer Geldverpflichtung	Abschnitt 2 <u>Inhalt Erfüllung einder Geldverpflichtung</u>Geldleistungspflicht	294
Art. 383 Begriff Eine Geldschuld wird in der nationalen Währung ausgedrückt. Die Parteien können eine Geldschuld in ausländischer Währung vereinbaren, soweit dies nicht durch Gesetz verboten ist.	Art. 383 Begriff Eine Geldschuld wird in der nationalen Währung ausgedrückt. Die Parteien können eine Geldschuld in ausländischer Währung vereinbaren, soweit dies nicht durch Gesetz verboten ist.	
Art. 385 Rückforderung des nicht Geschuldeten Eine Zahlung, die ohne eine Verpflichtung erfolgte, kann nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.	<i>ggf. streichen</i>	299
Art. 386 Erfüllungsort einer Geldschuld (1) Im Zweifel ist der Erfüllungsort für eine Geldschuld der Aufenthaltsort (Wohnsitz oder juristische Anschrift) des Gläubigers.	Art. 386 Erfüllungsort einer Geldschuld (1) <u>Ist etwas anderes weder bestimmt noch aus der Natur des Schuldverhältnisses oder den Umständen zu entnehmen, Im Zweifel ist der Erfüllungsort für eine Geldschuld der Aufenthaltsort (am Wohnsitz oder juristische Anschrift)Sitz des Gläubigers zu erfüllen oder, wenn das Schuldverhältnis im Zusammenhang mit einer Betriebstätigkeit entstanden ist, an dem Ort, an welchem sich der Betrieb des Gläubigers befindet.</u>	300
(2) Wenn der Gläubiger in einer Bank ein Girokonto an dem Ort oder in dem Land unterhält, in welchem die Zahlungspflicht zu erfüllen ist, dann kann der Schuldner seine Geldschuld durch Überweisung auf dieses Konto erbringen, es sei denn, dass der Gläubiger diesem widerspricht.	(2) Wenn der Gläubiger in bei einer Bank ein Girokonto an dem Ort oder in dem Land unterhält, <u>an oder in welchem dem</u> die Zahlungspflicht zu erfüllen ist, dann kann der Schuldner seine Geldschuld durch Überweisung auf dieses Konto erbringen tilgen, es sei denn, dass der Gläubiger diesem widerspricht widersprochen hatte.	301
	Art. ## Vereinbarungen über die Zeit der Entgeltleistung (1) <u>Eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist. Geht dem Schuldner nach Empfang der Gegen-</u>	408

	<p><u>leistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zu, tritt der Zeitpunkt des Zugangs dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung an die Stelle des in Satz 1 genannten Zeitpunkts des Empfangs der Gegenleistung. Es wird bis zum Beweis eines anderen Zeitpunkts vermutet, dass der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung auf den Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung fällt; hat der Gläubiger einen späteren Zeitpunkt benannt, so tritt dieser an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs der Gegenleistung.</u></p> <p><u>(2) Ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber, so ist abweichend von Absatz 1</u></p> <p><u>a) eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, nur wirksam, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist;</u></p> <p><u>b) eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, unwirksam.</u></p> <p><u>Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.</u></p> <p><u>(3) Ist eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen, so ist eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung mehr als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung beträgt, nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.</u></p> <p><u>(4) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 bis 3 unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.</u></p> <p><u>(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf</u></p> <p><u>a) die Vereinbarung von Abschlagszahlungen und sonstigen Ratenzahlungen sowie</u></p> <p><u>b) ein Schuldverhältnis, aus dem ein Verbraucher die Erfüllung der Entgeltforderung schuldet.</u></p> <p><u>(6) Die Absätze 1 bis 3 lassen sonstige Vorschriften, aus denen sich Beschränkungen für Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen ergeben, unberührt.</u></p>	
<p>Art. 387 Reihenfolge der Tilgung von Geldschulden</p> <p>(1) Ist der Schuldner dem Gläubiger aus verschiedenen Schuldverhältnissen zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche der Schuldner bei der Leistung wählt. Trifft der Schuldner keine Wahl, so wird</p>	<p><i>in Art. 427 ff. einordnen</i></p>	<p>294</p>

<p>die Schuld getilgt, deren Fälligkeit zuerst eingetreten ist. (2) Sind die Forderungen gleichzeitig fällig geworden, so ist zunächst diejenige zu tilgen, die dem Schuldner am lästigsten ist. (3) Sind die Forderungen gleich lästig, dann ist zunächst diejenige zu erfüllen, die die geringste Sicherheit bietet.</p> <p>Art. 388 Vorrang der Tilgung von Gerichtskosten Aus Zahlungen des Schuldners, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, sind zunächst die Gerichtskosten, dann die Hauptschuld und zuletzt die Zinsen zu tilgen.</p>		
	<p>Art. ## Gesetzlicher Zinssatz <u>Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind [###] Prozent für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.</u></p> <p>Art. ## Zinseszinsen <u>(1) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, dass fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.</u> <u>(2) Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im Voraus vereinbaren, dass nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im Voraus versprechen lassen.</u></p>	<p>302</p>
<p>Art. 389 Erbringung der Geldschuld bei Kursumstellung der Geldeinheit Wenn vor Eintritt der Fälligkeit der Zahlung die Geldeinheit (der Kurs) vergrößert oder verringert oder die Währung umgestellt wird, so hat der Schuldner nach dem Kurs zu zahlen, der dem Kurs zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses entspricht.</p>	<p>Art. 389 Erbringung der Geldschuld bei Kursumstellung der Geldeinheit Wenn vor Eintritt der Fälligkeit der Zahlung die Geldeinheit (der Kurs) vergrößert oder verringert oder die Währung umgestellt wird <u>lautet die Geldschuld in ausländischer Währung und wird sie in inländischer Währung getilgt</u>, so hat der Schuldner nach dem Kurs zu zahlen, der dem Kurs <u>zu der Zeit, zu der der Schuldner die Entstehung des Schuldverhältnisses entspricht</u> <u>Verbindlichkeit tilgt, für den Zahlungsort maßgebend ist.</u></p>	<p>303</p>
<p>Bei einer Währungsumstellung ist dem Tauschverhältnis der Kurs zugrunde zu legen, der am Tag der Währungsumstellung zwischen diesen Geldeinheiten bestand.</p>	<p><i>ggf. streichen</i></p>	
<p>Kapitel 4 Verpflichtung zum Schadensersatz</p>	<p>Abschnitt 3 Kapitel 4 Verpflichtung zum Schadensersatz</p>	<p>281</p>
<p>Art. 408 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (1) Eine Person, welche zum Schadensersatz</p>	<p>Art. ## Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (1) Eine Person, welche zum Schadensersatz</p>	

<p>verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. (2) Wird durch eine Körperverletzung oder infolge einer Gesundheitsbeschädigung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Zahlung eines monatlichen Unterhalts Schadensersatz zu leisten. (3) Der Verletzte hat das Recht, die Kosten für eine Behandlung im Voraus zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine berufliche Umschulung erforderlich wird. (4) Statt des Unterhalts kann der Verletzte eine Abfindung verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	<p>verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. (2) Wird durch eine Körperverletzung oder infolge einer Gesundheitsbeschädigung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Zahlung eines monatlichen Unterhalts Schadensersatz zu leisten. (3) Der Verletzte hat das Recht, die Kosten für eine Behandlung im Voraus zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine berufliche Umschulung erforderlich wird. (4) Statt des Unterhalts kann der Verletzte eine Abfindung verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	
	<p><u>(5) Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Absatz 3 gilt entsprechend.</u></p>	<p>304</p>
<p>Art. 409 Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes Ist der Schadensersatz durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, so kann der Gläubiger in Geld entschädigt werden.</p>	<p>Art. ## Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes Ist der Schadensersatz durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, so kann der Gläubiger in Geld entschädigt werden.</p>	
<p>Art. 410 Verzicht auf den Schadensersatzanspruch im Voraus (04.12.2009 N2284-IIS) Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung kann im Voraus verzichtet werden, soweit es durch Gesetz oder Parteivereinbarung vorgesehen ist (04.12.2009 N2284-IIS).</p>	<p>Art. ## Verzicht auf den Schadensersatzanspruch im Voraus (04.12.2009 N2284-IIS) Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung kann im Voraus verzichtet werden, soweit es durch <u>wenn nicht das Gesetz ein anderes oder Parteivereinbarung vorgesehen ist.</u> Artikel 395 Absatz 2 bleibt unberührt (04.12.2009 N2284-IIS). <i>oder:</i> <u>Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung kann nur dann im Voraus verzichtet werden, wenn das Gesetz einen solchen Verzicht vorsieht.</u></p>	<p>305</p>
<p>Art. 411 Schadensersatz für entgangenen Gewinn Der Schadenersatz ist nicht nur für die tatsächlich eingetretene Vermögensminderung, sondern auch für den entgangenen Gewinn zu leisten. Als entgangen gilt der Gewinn, den die Person nicht erzielt hat aber erzielt hätte, wenn wie geschuldet geleistet worden wäre.</p>	<p>Art. ## Schadensersatz für entgangenen Gewinn Der Schadensersatz ist nicht nur für die tatsächlich eingetretene Vermögensminderung, sondern auch für den entgangenen Gewinn zu leisten. Als entgangen gilt der Gewinn, den die Person nicht erzielt hat aber <u>bei gewöhnlicher Entwicklung der Verhältnisse</u> erzielt hätte, wenn wie geschuldet geleistet worden wäre.</p>	<p>306</p>
<p>Art. 412 Ersatzpflichtiger Schaden Der Ersatz beschränkt sich auf den Schaden, der für den Schuldner voraussehbar war und eine unmittelbare Folge des schädigenden Verhaltens</p>	<p>Art. ## Ersatzpflichtiger Schaden Der Ersatz beschränkt sich auf den <u>verursachten</u> Schaden, den der für den Schuldner voraussehbar war und herbeizuführen das schädigende Er-</p>	<p>307</p>

<p>ist.</p>	<p><u>eignis im Allgemeinen geeignet war und der nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck des verletzten Rechts oder der verletzten Pflicht fällt</u>eine unmittelbare Folge des schädigenden Verhaltens ist.</p>	
<p>Art. 413 Schadensersatz wegen Nichtvermögensschadens (1) Eine Entschädigung in Geld wegen eines Nichtvermögensschadens kann nur in den gesetzlich genau bestimmten Fällen in Form einer angemessenen und billigen Entschädigung gefordert werden. (2) Im Falle einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung kann der Verletzte auch wegen des Nichtvermögensschadens eine Entschädigung in Geld verlangen.</p>	<p>Art. ## Schadensersatz wegen Nichtvermögensschadens (1) Eine Entschädigung in Geld wegen eines Nichtvermögensschadens kann nur in den gesetzlich genau bestimmten Fällen in Form einer angemessenen und billigen Entschädigung gefordert werden. (2) Im Falle einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung kann der Verletzte auch wegen des Nichtvermögensschadens eine Entschädigung in Geld verlangen.</p>	
<p>Art. 414 Bestimmung eines Schadensumfanges Bei der Bestimmung des Umfangs des Schadens ist das Interesse, das der Gläubiger an der geschuldeten Leistung hatte, zu beachten. Zur Bestimmung des Schadensumfanges ist die Zeit und der Ort der Vertragserfüllung zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. ## Bestimmung eines Schadensumfanges Bei der Bestimmung des Umfangs des Schadens ist das Interesse, das der Gläubiger an der geschuldeten Leistung hatte, zu beachten. Zur Bestimmung des Schadensumfanges ist die<u>sind</u> Zeit und der Ort der Vertragserfüllung zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 415 Verschulden des Verletzten bei Schadensverursachung (1) Hat bei der Entstehung des Schadens auch der Verletzte mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang dieses Ersatzes davon ab, welche Partei den Schaden überwiegend zu vertreten hat.</p>	<p>Art. 415## Verschulden des Verletzten bei Schadensverursachung (1) Hat bei der Entstehung des Schadens auch der Verletzte mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang dieses Ersatzes davon ab, welche<u>inwieweit die eine oder die andere</u> Partei den Schaden überwiegend<u>überwiegend</u> zu vertreten hat.</p>	<p>308</p>
<p>(2) Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden des Verletzten in der Unterlassung besteht - den Schaden abzuwenden oder zu mindern.</p>	<p>(2) Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden des Verletzten in der Unterlassung besteht - den Schaden abzuwenden oder zu mindern.</p>	
	<p>Art. ## Drittschadensliquidation (1) <u>Zu ersetzen ist auch der Schaden, der deshalb im Vermögen eines Dritten entstanden ist, weil der Dritte anstelle des Gläubigers das wirtschaftliche Risiko trägt, ohne dass das auf einer den Schädiger billigerswerterweise begünstigenden Gefahrentlastung beruht.</u> (2) <u>Der Dritte ist befugt, Leistung an den Gläubiger zu verlangen.</u> (3) <u>Ein Mitverschulden des Dritten entlastet den Schädiger ebenso wie ein Mitverschulden des Gläubigers.</u></p>	<p>309</p>
	<p>Abschnitt 4 Inhalt sonstiger Leistungspflichten</p>	<p>281</p>
	<p>Art. ## Verzinsung von Aufwendungen <u>Wer zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet ist, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet wor-</u></p>	

	<p><u>den sind, den als Ersatz ihres Wertes zu zahlen- den Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Sind Aufwendungen auf einen Gegen- stand gemacht worden, der dem Ersatzpflichti- gen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nut- zungen oder die Früchte des Gegenstands ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.</u></p> <p>Art. ## Befreiungsanspruch <u>Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Ver- bindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbind- lichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.</u></p> <p>Art. ## Wegnahmerecht <u>Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrich- tung zu gestatten; er kann die Gestattung ver- weigern, bis ihm für den mit der Wegnahme ver- bundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.</u></p> <p>Art. ## Umfang der Rechenschaftspflicht <u>(1) Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnah- men oder Ausgaben verbundene Verwaltung Re- chenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzu- teilen und, soweit Belege erteilt zu werden pfe- gen, Belege vorzulegen.</u> <u>(2) Besteht Grund zu der Annahme, dass die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu ver- sichern, dass er nach bestem Wissen die Ein- nahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.</u> <u>(3) In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der eides- stattlichen Versicherung nicht.</u></p> <p>Art. ## Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen <u>(1) Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Ge- genständen herauszugeben oder über den Be- stand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu ertei- len, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen.</u> <u>(2) Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt</u></p>	
--	---	--

	<p><u>aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.</u></p> <p><u>(3) In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht.</u></p>	
<p>Abschnitt 3 Gläubigerverzug</p> <p>Art. 390 Begriff (1) Der Gläubigerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn der Gläubiger die ihm angebotene fällige Leistung nicht annimmt. (2) Ist zur Bewirkung der Leistung eine beliebige Handlung des Gläubigers erforderlich, so kommt er in Verzug, wenn er diese nicht vornimmt.</p> <p>Art. 391 Pflicht des Gläubigers zum Schadensersatz Der Gläubiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner aus dem schuldhaften Verzug der Annahme der erbrachten Leistung entsteht.</p> <p>Art. 392 Haftung des Schuldners bei Gläubigerverzug Im Falle des Gläubigerverzugs haftet der Schuldner für die Nichterfüllung der Verpflichtung nur dann, wenn die Leistung wegen dessen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unmöglich geworden ist.</p> <p>Art. 393 Folgen des Gläubigerverzugs Beim Gläubigerverzug unabhängig vom Verschulden, a) ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner die für die Aufbewahrung des Vertragsgegenstandes entstandenen Mehrkosten zu ersetzen; b) trägt der Gläubiger die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Sache; c) steht dem Gläubiger für eine Geldschuld keine Verzinsung mehr zu.</p>	<p><i>evtl. als Kapitel 4 nach Art. 407 einordnen</i></p>	<p>282</p>
<p>Kapitel 3 Pflichtverletzung</p>	<p>Kapitel 3 Pflichtverletzung</p>	
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p><u>Art. ## Unmöglichkeit</u> <u>(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Rechte des Gläubigers auf Schadensersatz oder Rücktritt bleiben unberührt und richten sich nach den allgemeinen Vor-</u></p>	<p>313</p>

	<p><u>schriften, auch wenn der Schuldner das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat.</u> <u>(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</u> <u>(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</u> <u>(4) Hat bei einem gegenseitigen Vertrag jede Partei die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, kürzen sich die wechseltigen Schadensersatzansprüche verhältnismäßig.</u></p>	
	<p>Art. ## Anspruch auf das Surrogat <u>Erlangt der Schuldner infolge des Umstands, auf Grund dessen er die Leistung nach [Artikel zu Unmöglichkeit] Absatz 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.</u></p>	<p>312</p>
<p>Art. 394 Anspruch auf Schadensersatz bei Pflichtverletzungen (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>Art. 394 Anspruch auf Schadensersatz bei Pflichtverletzungen (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>314</p>
<p>(2) Bei Schuldnerverzug kann der Gläubiger dem Schuldner eine für die Pflichterfüllung erforderliche Frist bestimmen.</p>	<p>Art. ## Schadensersatz statt der Leistung bei Nichtleistung (2) Bei Schuldnerverzug Nichtleistung kann der Gläubiger dem Schuldner eine für die Pflichterfüllung erforderliche angemessene Frist bestimmen. <u>Angemessen ist die Frist regelmäßig dann, wenn sie dem Schuldner eine letzte Gelegenheit gewährt, die begonnene Erfüllung zu beenden. Setzt der Gläubiger eine zu kurze Frist, setzt das eine angemessene Frist in Lauf.</u></p>	<p>314 316</p>
<p>Leistet der Schuldner auch innerhalb dieser Frist nicht, so kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen.</p>	<p><u>(2) Leistet der Schuldner auch innerhalb dieser Frist nicht, so kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen.</u></p>	
	<p><u>Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</u></p>	<p>319</p>
<p>(3) Der Bestimmung der zusätzlichen Frist bedarf es nicht, wenn offensichtlich ist, dass die zusätz-</p>	<p>(3) Der Bestimmung der zusätzlichen Frist bedarf es nicht, wenn offensichtlich ist, dass die zusätz-</p>	<p>317</p>

<p>liche Fristbestimmung keinen Erfolg hätte oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.</p>	<p>liche Fristbestimmung keinen Erfolg hätte, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.</p>	
<p>Art. 405 Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Pflichtverletzung (2) Der Bestimmung einer zusätzlichen Frist oder der Abmahnung bedarf es nicht, wenn: a) offensichtlich ist, dass sie keinen Erfolg hätte; b) innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist nicht geleistet wird und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand des Verhältnisses an die rechtzeitige Erbringung der Leistung gebunden hat; c) aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist.</p>	<p><i>oder bei einheitlichem Katalog der Entbehrlichkeitsgründe:</i> (23) Der Bestimmung einer zusätzlichen Frist oder der Abmahnung bedarf es nicht, wenn: a) offensichtlich ist, dass sie keinen Erfolg hätte; b) innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist nicht geleistet wird und <u>die fristgerechte Leistung für den Gläubiger nach den Umständen bei Vertragsschluss wesentlich ist</u> der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand des Verhältnisses an die rechtzeitige Erbringung der Leistung gebunden hat; c) aus <u>besonderen Umstände vorliegen, die Gründen</u> unter Abwägung der beiderseitigen Interessen <u>die</u> der <u>sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist</u> Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.</p>	
<p>Art. 405 Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Pflichtverletzung (4) Der Gläubiger ist vor dem Eintritt der Fälligkeit zum Rücktritt berechtigt, wenn offensichtlich ist, dass die Gründe für das Rücktrittsrecht entstehen werden.</p>	<p>(44) Der Gläubiger ist vor dem Eintritt der Fälligkeit zum Rücktritt berechtigt, <u>statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen</u>, wenn offensichtlich ist, dass die Gründe <u>da</u> für das Rücktrittsrecht entstehen werden.</p>	<p>320</p>
<p>Art. 405 Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Pflichtverletzung (1) (...) Kommt nach Art der Pflichtverletzung eine zusätzliche Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle die Abmahnung.</p>	<p>(5) Kommt nach Art der Pflichtverletzung eine zusätzliche Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle die Abmahnung.</p>	
<p>Beschränkt sich die Pflichtverletzung auf einen Teil der Leistung, so kann der Gläubiger vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der übrigen Teilleistung kein Interesse hat.</p>	<p>(6) Beschränkt sich die Pflichtverletzung auf einen Teil der Leistung, so kann der Gläubiger vom Vertrag <u>statt der Leistung Schadensersatz nur zurücktreten</u> verlangen, wenn er an der übrigen Teilleistung kein Interesse hat.</p>	
<p>(3) Der Rücktritt ist unzulässig, wenn: a) die Pflichtverletzung unerheblich ist;</p>	<p>Der Rücktritt ist unzulässig <u>Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger statt der ganzen Leistung Schadensersatz nicht verlangen, wenn:</u> a) die <u>die</u> Pflichtverletzung unerheblich ist;</p>	
	<p>Art. ## Schadensersatz statt der Leistung wegen Nebenpflichtverletzung Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach Artikel 316 Absatz 2, kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung nur verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.</p>	<p>314 318</p>
	<p>Art. ## Berücksichtigung des Surrogats Erlangt der Gläubiger statt der Leistung einen Ersatz oder Ersatzanspruch, mindert sich sein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung um</p>	<p>314 312</p>

	<u>den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.</u>	
	Art. ## Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung <u>Das Recht des Gläubigers, im Fall der Nichtleistung Schadensersatz wegen der Verzögerung der Leistung zu verlangen, bestimmt sich nach Artikel 404.</u>	314 315
	Art. ## Ersatz vergeblicher Aufwendungen <u>Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.</u>	321
Art. 395 Unzulässigkeit der vorherigen Vereinbarung über die Befreiung von der Schadensersatzpflicht (1) Ist etwas anderes weder bestimmt noch aus dem Wesen des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so haftet der Schuldner nur für den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit zugefügten Schaden.	Art. 395 Unzulässigkeit der vorherigen Vereinbarung über die Befreiung von der Schadensersatzpflicht <u>Verantwortlichkeit des Schuldners</u> (1) Ist etwas anderes weder bestimmt noch aus dem Wesen <u>der Natur</u> des Schuldverhältnisses <u>oder den Umständen</u> zu entnehmen, so haftet der Schuldner nur für den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit zugefügten Schaden.	322
	<u>Die Vorschriften der Artikel 994 bis 996 finden entsprechende Anwendung.</u>	323
(2) Eine vorherige Vereinbarung der Parteien über die Befreiung des Schuldners von der Schadensersatzpflicht in Folge vorsätzlicher Pflichtverletzung ist unzulässig.	(2) Eine vorherige Vereinbarung der Parteien über die Befreiung des Schuldners von der Schadensersatzpflicht in Folge vorsätzlicher Pflichtverletzung ist unzulässig.	
	<u>(3) Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.</u>	324
Art. 396 Haftung des Schuldners für Handlungen seines Vertreters Der Schuldner haftet für Handlungen seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange wie er bei eigener schuldhafter Handlung haften würde.	Art. 396 Haftung des Schuldners für Handlungen seines Vertreters Der Schuldner haftet für Handlungen seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, <u>im gleichen gleichen</u> Umfange wie er bei <u>für eigener schuldhafter Handlungen</u> haften würde.	325
Art. 397 Verpflichtung des Schuldners bei Beschaffung des Leistungsgegenstandes durch eine andere Person Der Schuldner ist für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn er den Leistungsgegenstand von einer anderen Person erhalten musste aber nicht erhalten konnte, wenn etwas anderes weder aus dem Vertrag noch aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist.	Art. 397 Verpflichtung des Schuldners bei Beschaffung des Leistungsgegenstandes durch eine andere Person <u>Der Schuldner ist für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn er den Leistungsgegenstand von einer anderen Person erhalten musste aber nicht erhalten konnte, wenn etwas anderes weder</u> aus dem Vertrag <u>bestimmt</u> noch aus <u>der Natur des Schuldverhältnisses oder den sonstigen</u> Umständen zu entnehmen ist.	326

<p>Art. 398 Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss ersichtlich verändert und hätten die Parteien diesen Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände verlangt werden. Im umgekehrten Fall kann von einem Teil unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände das strenge Festhalten am unveränderten Vertrag nicht verlangt werden.</p>	<p>Art. 398 Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss <u>ersichtlich-erheblich</u> verändert und hätten die Parteien diesen Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände verlangt werden, <u>soweit sie dem anderen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, [oder: nach Treu und Glauben] zugemutet werden kann.</u> Im umgekehrten Fall kann von einem Teil unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände das strenge Festhalten am unveränderten Vertrag nicht verlangt werden.</p>	<p>327</p>
<p>(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn die Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen.</p>	<p>(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn die Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen <u>oder wenn das Festhalten am Vertrag wegen Störung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung unzumutbar ist.</u></p>	
<p>(3) Die Parteien haben zunächst zu versuchen, den Vertrag an veränderte Umstände anzupassen. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder ist ein anderer Teil damit nicht einverstanden, so kann der Teil, dessen Interessen verletzt wurden, vom Vertrag zurücktreten.</p>	<p>(3) Die Parteien haben zunächst zu versuchen, den Vertrag an veränderte Umstände anzupassen. Ist eine die Anpassung des Vertrages nicht möglich oder ist ein anderer einem Teil damit nach Treu und Glauben nicht einverstanden zu- <u>zumuten, so kann der Teil, dessen Interessen verletzt wurden, die Partei vom Vertrag zurücktreten.</u></p>	<p>328</p>
<p>Art. 399 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsparteil aus triftigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung bestimmter Umstände, insbesondere höherer Gewalt und der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Frist oder Kündigungsfrist des Vertrages nicht verlangt werden kann.</p>	<p>Art. 399 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsparteil aus triftigem-wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein triftiger-wichtiger Grund liegt vor, wenn dem-vom kündigenden Teil unter Berücksichtigung bestimmter <u>aller</u> Umstände, insbesondere höherer Gewalt und der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Frist oder Kündigungsfrist des Vertrages nicht verlangt-zugemutet werden kann.</p>	<p>329</p>
<p>(2) Besteht der Grund auch in einer vertraglichen Pflichtverletzung, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Artikel 405 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) Besteht der Grund auch in einer vertraglichen Pflichtverletzung, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Artikel 405-394 Absatz 2-3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer vernünftigen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.</p>	<p>(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer vernünftigen-angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.</p>	
<p>(4) Hat die bereits erbrachte Leistung infolge der Kündigung für den Berechtigten kein Interesse mehr, so kann die Kündigung des Vertrages sich</p>	<p>(4) Hat-Hätte die bereits erbrachte-empfangene Leistung infolge-im Fall der Kündigung für den Berechtigten-kündigenden Teil kein Interesse <u>o-</u></p>	<p>330</p>

auch auf diese Leistungen erstrecken. Für die Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen sind die Artikel 352 bis 354 entsprechend anzuwenden.	<u>der überwiegt das Interesse des kündigenden Teils an der Rückerlangung der erbrachten Leistung das Interesse des anderen Teils erheblich mehr</u> , so kann die <u>Kündigung des Partei vom Vertrag es sich auch auf diese Leistungen erstrecken zurücktreten</u> . Für die Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen sind die Artikel 352 bis 354 entsprechend anzuwenden.	
(5) Für Schadensersatzansprüche ist Artikel 407 entsprechend anzuwenden.	(5) Für Schadensersatzansprüche ist Artikel 407 entsprechend anzuwenden.	
Abschnitt 2 Schuldnerverzug	Abschnitt 2 Schuldnerverzug	
Art. 400 Begriff Der Schuldnerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn: a) zu der für die Leistung bestimmten Zeit nicht geleistet wird; b) der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet.	Art. 400 Begriff <u>(1) Der Schuldnerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn:</u> a) zu der für die Leistung <u>kalendermäßig</u> bestimmten Zeit nicht geleistet wird; b) der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet.	332
	<u>(2) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.</u> <u>(3) Für eine abweichende Vereinbarung über den Eintritt des Verzugs gilt Artikel ### [Vereinbarungen über Leistungszeit bei Entgeltforderungen] entsprechend.</u>	408
Art. 401 Unmöglichkeit der Leistung Verzug liegt nicht vor, solange die Leistung wegen solcher Umstände unterbleibt, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.	Art. 401 Kein Verzug bei Unmöglichkeit der Leistung Verzug liegt nicht vor, solange die Leistung wegen solcher Umstände unterbleibt, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.	
Art. 402 Haftung des Schuldners Der Schuldner haftet während des Verzugs für jede Fahrlässigkeit. Er haftet auch für Zufall, wenn er nicht beweist, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.	Art. 402 Haftung des Schuldners für Zufall Der Schuldner haftet während des Verzugs für jede Fahrlässigkeit. Er haftet auch für Zufall, wenn er nicht beweist, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.	334
Art. 403 Entrichtung von Zinsen im Falle des Verzugs bei Zahlung von Geldschulden (29.06.2007 N5127-RS) (1) Der Schuldner, der die Zahlung eines Geldbe-	Art. 403 Entrichtung von Zinsen im Falle des Verzugs bei Zahlung von mit einer Geldschulden (29.06.2007 N5127-RS) (1) Der Schuldner, der die Zahlung eines Geldbe-	335

<p>trags verzögert, hat für die Zeit während des Verzuges den auf Parteienvereinbarung bestimmten Zins zu entrichten, wenn der Gläubiger aus einem anderen Grund einen höheren Zinssatz nicht verlangen kann (29.06.2007 N5127-RS).</p>	<p>trags verzögert, hat für die Zeit während des Verzuges den auf-gesetzlich oder durch Parteienvereinbarung bestimmten Zins zu entrichten, wenn der Gläubiger aus einem anderen Grund einen höheren Zinssatz nicht verlangen kann (29.06.2007 N5127-RS).</p>	
	<p><u>(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.</u> <u>(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.</u> <u>(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.</u> <u>(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von [###]. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.</u> <u>(6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschluss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet.</u></p>	<p>408</p>
<p>(2) Entrichtung von Zinseszinsen ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist (29.06.2007 N5127-RS).</p>	<p>kann bei Verbot von Zinseszinsen in Art. 388-2 entfallen</p>	<p>336</p>
<p>Art. 404 Recht des Gläubigers auf Schadensersatz Der Gläubiger ist berechtigt, den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>	<p>Art. 404 Recht des Gläubigers-Anspruch auf Schadensersatz Der Gläubiger ist bei Verzug berechtigt, den Ersatz des durch den Verzug die Verzögerung entstandenen Schadens zu verlangen.</p>	<p>315</p>
<p>Abschnitt 3 Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag</p>	<p>Abschnitt 3 Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag</p>	
<p>Art. 405 Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Pflichtverletzung (1) Verletzt eine der Vertragsparteien eine</p>	<p>Art. 405 Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei PflichtverletzungRücktritt (1) Verletzt eine der Vertragsparteien eine</p>	<p>337</p>

<p>Pflicht aus einem gegenseitigen Vertrag, so kann die andere Partei nach erfolglosem Ablauf einer von ihr für die Leistung zusätzlich bestimmten Frist vom Vertrag zurücktreten.</p>	<p>Pflicht aus einem gegenseitigen Vertrag, so kann die andere Partei nach erfolglosem Ablauf einer von ihr für die Leistung zusätzlich bestimmten Frist vom Vertrag zurücktreten.</p>	
<p>Kommt nach Art der Pflichtverletzung eine zusätzliche Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle die Abmahnung. Beschränkt sich die Pflichtverletzung auf einen Teil der Leistung, so kann der Gläubiger vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der übrigen Teilleistung kein Interesse hat. (2) Der Bestimmung einer zusätzlichen Frist oder der Abmahnung bedarf es nicht, wenn: a) offensichtlich ist, dass sie keinen Erfolg hätte; b) innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist nicht geleistet wird und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand des Verhältnisses an die rechtzeitige Erbringung der Leistung gebunden hat; c) aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist.</p>	<p>(2) Artikel 394 Absatz 3 bis 7 gelten entsprechend. Kommt nach Art der Pflichtverletzung eine zusätzliche Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle die Abmahnung. Beschränkt sich die Pflichtverletzung auf einen Teil der Leistung, so kann der Gläubiger vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der übrigen Teilleistung kein Interesse hat. <i>oder bei differenzierter Regelung des Fristsetzungserfordernisses:</i> (2) Der Bestimmung einer zusätzlichen Frist oder der Abmahnung bedarf es nicht, wenn: a) offensichtlich ist, dass sie keinen Erfolg hätte; b) innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist nicht geleistet wird und der die fristgerechte Leistung für die Gläubiger Partei im Vertrag den Fortbestand des Verhältnisses an die rechtzeitige Erbringung der Leistung gebunden hat nach den Umständen bei Vertragsschluss wesentlich ist; c) aus besonderen Gründen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der den sofortigen Rücktritt gerechtfertigt isten. Artikel 394 Absatz 4 bis 7 gelten entsprechend.</p>	<p>317 320 338</p>
<p>(3) Der Rücktritt ist unzulässig, wenn: a) die Pflichtverletzung unerheblich ist; b) ein Verstoß gegen Artikel 316 Absatz 2 vorliegt und dem Gläubiger trotzdem das Festhalten am Vertrag zugemutet werden kann; c) der Gläubiger für die Pflichtverletzung allein oder überwiegend verantwortlich ist; d) dem Anspruch eine Einrede entgegensteht, die der Schuldner bereits erhoben hat oder unverzüglich nach dem Rücktritt erhebt.</p>	<p>(3) Der Rücktritt ist unzulässig ausgeschlossen, wenn: <i>a) die Pflichtverletzung unerheblich ist; entbehrlich bei Verweis auf Art. 394 Abs. 6 S. 2</i> <i>b) entbehrlich bei Verweis auf Art. 394 Abs. 7 ein Verstoß gegen Artikel 316 Absatz 2 vorliegt und dem Gläubiger trotzdem das Festhalten am Vertrag zugemutet werden kann;</i> c) der Gläubiger die den Rücktritt erklärende Partei für die Pflichtverletzung allein oder überwiegend verantwortlich ist; d) dem Anspruch eine Einrede entgegensteht, die der Schuldner Rücktrittsgegner bereits erhoben hat oder unverzüglich nach dem Rücktritt erhebt.</p>	<p>320 338</p>
<p>(4) Der Gläubiger ist vor dem Eintritt der Fälligkeit zum Rücktritt berechtigt, wenn offensichtlich ist, dass die Gründe für das Rücktrittsrecht entstehen werden.</p>	<p><i>entbehrlich bei Verweis auf Art. 394 Abs. 4</i></p>	<p>320</p>
<p>(5) Der Schuldner ist berechtigt, dem Gläubiger für die Rücktrittserklärung eine angemessene Frist zu bestimmen.</p>	<p>(5) Der Schuldner Rücktrittsgegner ist berechtigt, dem der Gläubiger anderen Partei für die Rücktrittserklärung eine angemessene Frist zu bestimmen.</p>	<p>338</p>
<p>Art. 406 Anspruch auf Gegenleistung (1) Ist der Schuldner berechtigt, bei einem gegenseitigen Vertrag die ihm obliegende Leistung zu verweigern und hat der Gläubiger den Um-</p>	<p>Art. 406 Anspruch auf Gegenleistung (1) Braucht ist der Schuldner eine Partei berechtigt, bei einem gegenseitigen Vertrag die ihm ihr obliegende Leistung nach [Artikel zu Unmöglich-</p>	<p>338 339</p>

<p>stand, der den Schuldner dazu berechtigt, zu vertreten, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. (2) Dies gilt nicht, wenn der Grund der Gegenleistung zu einer Zeit entstanden ist, zu welcher der Gläubiger im Verzug mit der Annahme war.</p>	<p><u>keit] Absatz 1 bis 3 nicht zu verweigern erbringen und hat der Gläubiger die andere Partei den Umstand, der den Schuldner dazu berechtigt, zu vertreten <u>oder befand sich die andere Partei zu der Zeit, als der weder von der einen noch von der anderen Partei zu vertretende Umstand eintrat, im Annahmeverzug, so behält die von der Leistungspflicht befreite Partei den Anspruch auf die Gegenleistung.</u></u></p>	
	<p>(2) Sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dies gilt nicht, wenn der Grund der Gegenleistung zu einer Zeit entstanden ist, zu welcher der Gläubiger im Verzug mit der Annahme war.</p> <p><u>(3) Verlangt die andere Partei nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt diese andere Partei zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch verhältnismäßig insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.</u></p>	
<p>Art. 407 Schadensersatz nach dem Rücktritt (1) Nach dem Rücktritt kann der Gläubiger Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Nichterfüllung des Vertrages entsteht. (2) Dies gilt nicht, wenn der Schuldner den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat.</p>	<p>Art. 407 Schadensersatz nach dem Rücktritt (1) Nach dem Rücktritt kann der Gläubiger Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Nichterfüllung des Vertrages entsteht. (2) Dies gilt nicht, wenn der Schuldner den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat. Das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.</p>	<p>340</p>
<p>Kapitel 4 Verpflichtung zum Schadensersatz</p> <p>Art. 408 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (1) Eine Person, welche zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. (2) Wird durch eine Körperverletzung oder infolge einer Gesundheitsbeschädigung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Zahlung eines monatlichen Unterhalts Schadensersatz zu leisten. (3) Der Verletzte hat das Recht, die Kosten für eine Behandlung im Voraus zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine berufliche Umschulung erforderlich wird. (4) Statt des Unterhalts kann der Verletzte eine Abfindung verlangen, wenn hierfür ein wichtiger</p>	<p>als Abschnitt 3 in Kapitel 2 „Inhalt der Leistungspflicht“ nach Art. 398 einordnen</p>	<p>282</p>

<p>Grund vorliegt.</p> <p>Art. 409 Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes Ist der Schadenersatz durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, so kann der Gläubiger in Geld entschädigt werden.</p> <p>Art. 410 Verzicht auf den Schadenersatzanspruch im Voraus (04.12.2009 N2284-IIS) Auf einen Schadenersatzanspruch wegen Pflichtverletzung kann im Voraus verzichtet werden, soweit es durch Gesetz oder Parteivereinbarung vorgesehen ist (04.12.2009 N2284-IIS).</p> <p>Art. 411 Schadenersatz für entgangenen Gewinn Der Schadenersatz ist nicht nur für die tatsächlich eingetretene Vermögensminderung, sondern auch für den entgangenen Gewinn zu leisten. Als entgangen gilt der Gewinn, den die Person nicht erzielt hat aber erzielt hätte, wenn wie geschuldet geleistet worden wäre.</p> <p>Art. 412 Ersatzpflichtiger Schaden Der Ersatz beschränkt sich auf den Schaden, der für den Schuldner voraussehbar war und eine unmittelbare Folge des schädigenden Verhaltens ist.</p> <p>Art. 413 Schadenersatz wegen Nichtvermögensschadens (1) Eine Entschädigung in Geld wegen eines Nichtvermögensschadens kann nur in den gesetzlich genau bestimmten Fällen in Form einer angemessenen und billigen Entschädigung gefordert werden. (2) Im Falle einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung kann der Verletzte auch wegen des Nichtvermögensschadens eine Entschädigung in Geld verlangen.</p> <p>Art. 414 Bestimmung eines Schadensumfanges Bei der Bestimmung des Umfangs des Schadens ist das Interesse, das der Gläubiger an der geschuldeten Leistung hatte, zu beachten. Zur Bestimmung des Schadensumfanges ist die Zeit und der Ort der Vertragserfüllung zu berücksichtigen.</p> <p>Art. 415 Verschulden des Verletzten bei Schadensverursachung (1) Hat bei der Entstehung des Schadens auch der Verletzte mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang dieses Ersatzes davon ab, welche Partei den Schaden überwiegend zu vertreten hat.</p>		
---	--	--

<p>(2) Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden des Verletzten in der Unterlassung besteht - den Schaden abzuwenden oder zu mindern.</p>		
<p>Abschnitt 3 Gläubigerverzug</p>	<p><i>einordnen als</i> Kapitel 4Abschnitt 3 Gläubigerverzug</p>	<p>282</p>
<p>Art. 390 Begriff (1) Der Gläubigerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn der Gläubiger die ihm angebotene fällige Leistung nicht annimmt.</p>	<p>Art. 390 Begriff (1) Der Gläubiger gerät in verzug <u>Verzug der Leistung tritt dann ein</u>, wenn der Gläubiger die ihm <u>ordnungsgemäß</u> angebotene <u>fällige</u>-Leistung nicht annimmt.</p>	<p>343</p>
<p>(2) Ist zur Bewirkung der Leistung eine beliebige Handlung des Gläubigers erforderlich, so kommt er in Verzug, wenn er diese nicht vornimmt.</p>	<p>(2) Ist zur Bewirkung der Leistung eine beliebige Handlung des Gläubigers erforderlich, so kommt er in Verzug, wenn er diese nicht <u>ordnungsgemäß</u> vornimmt.</p>	
<p>Art. 391 Pflicht des Gläubigers zum Schadensersatz Der Gläubiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner aus dem schuldhaften Verzug der Annahme der erbrachten Leistung entsteht.</p>	<p><i>streichen, oder:</i> Art. 391 Pflicht des Gläubigers zum Schadensersatz Der Gläubiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner aus dem schuldhaften Verzug der Annahme der erbrachten <u>angebotenen</u> Leistung entsteht. <u>Artikel 395 und 396 sind entsprechend anzuwenden.</u></p>	<p>344</p>
<p>Art. 392 Haftung des Schuldners bei Gläubigerverzug Im Falle des Gläubigerverzugs haftet der Schuldner für die Nichterfüllung der Verpflichtung nur dann, wenn die Leistung wegen dessen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unmöglich geworden ist.</p>	<p>Art. 392 Haftung des Schuldners bei Gläubigerverzug Im Falle des Gläubigerverzugs haftet der Schuldner für die Nichterfüllung der Verpflichtung nur dann, wenn die Leistung wegen dessen <u>seines</u> Vorsatzes oder <u>seiner grober groben</u> Fahrlässigkeit unmöglich geworden ist.</p>	
<p>Art. 393 Folgen des Gläubigerverzugs Beim Gläubigerverzug unabhängig vom Verschulden, a) ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner die für die Aufbewahrung des Vertragsgegenstandes entstandenen Mehrkosten zu ersetzen; b) trägt der Gläubiger die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Sache; c) steht dem Gläubiger für eine Geldschuld keine Verzinsung mehr zu.</p>	<p>Art. 393 Folgen des Gläubigerverzugs (1) Beim Fall des Gläubigerverzugs unabhängig vom Verschulden, a) ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner die für die Aufbewahrung des Vertragsgegenstandes entstandenen Mehrkosten zu ersetzen; b) trägt der Gläubiger die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Sache; c) steht dem Gläubiger für eine Geldschuld keine Verzinsung mehr zu. (2) <u>-Das gilt auch, wenn den Gläubiger am Verzug mit der Annahme kein Verschulden trifft.</u></p>	<p>345</p>
<p>Kapitel 5 Zusätzliche Mittel zur Forderungssicherung</p>	<p>Kapitel 5 Zusätzliche Mittel zur Forderungssicherung</p>	
<p>Art. 416 Arten der zusätzlichen Sicherungsmittel der Leistung Die Parteien können zur Sicherung der Leistung im Vertrag auch zusätzliche Mittel und zwar Vertragsstrafe, Draufgabe und Schuldnergarantie</p>	<p>Art. 416 Arten der zusätzlichen Sicherungsmittel der Leistung Die Parteien können zur Sicherung der Leistung im Vertrag auch zusätzliche Mittel und zwar Vertragsstrafe, Draufgabe und Schuldnergarantie</p>	

vorsehen.	vorsehen.	
Abschnitt 1 Vertragsstrafe	Abschnitt 1 Vertragsstrafe	
Art. 417 Begriff Eine Vertragsstrafe ist ein durch die Parteiver- einbarung bestimmter Geldbetrag, den der Schuldner bei Nichterfüllung oder nicht wie ge- schuldeter Erfüllung der Verbindlichkeit zu zah- len hat.	Art. 417 Begriff Eine Vertragsstrafe ist ein durch die Parteiver- einbarung bestimmter Geldbetrag, den der Schuldner bei Nichterfüllung oder nicht wie ge- schuldeter Erfüllung der Verbindlichkeit zu zah- len hat.	
Art. 418 Art und Weise der Bestimmung der Vertragsstrafe (1) Die Vertragsparteien sind frei, eine Vertrags- strafe zu vereinbaren, die den möglichen Scha- den übersteigen kann, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Art. 625 Abs. 8 dieses Gesetzes (29.12.2016 N239-RS). (2) Das Vertragsstrafeversprechen bedarf der Schriftform.	Art. 418 Art und Weise der Bestimmung der Vertragsstrafe (1) Die Vertragsparteien sind frei, eine Vertrags- strafe zu vereinbaren, die den <u>möglichen-zu er- setzenden</u> Schaden übersteigen kann, ausge- nommen sind Fälle im Sinne des <u>Artikels-</u> 625 Ab- <u>satz-</u> 8 dieses Gesetzes (29.12.2016 N239-RS). (2) Das Vertragsstrafeversprechen bedarf der Schriftform.	347
Art. 419 Unzulässigkeit des gleichzeitigen Zah- lungsverlangens von Vertragsstrafe und Lei- stung (1) Der Gläubiger kann die Zahlung der Vertrags- strafe und die Leistung nicht gleichzeitig verlan- gen, wenn die Vertragsstrafe nicht auch für den Fall, dass der Schuldner seine Pflichten nicht zur bestimmten Zeit erfüllt, vorgesehen ist. (2) Der Gläubiger hat immer das Recht, Scha- densersatz zu verlangen.	Art. 419 Unzulässigkeit des gleichzeitigen Zah- lungsverlangens von Vertragsstrafe und Lei- stung (1) Der Gläubiger kann die Zahlung der Vertrags- strafe und die Leistung nicht gleichzeitig verlan- gen, wenn die Vertragsstrafe nicht auch für den Fall, dass der Schuldner seine Pflichten nicht zur bestimmten Zeit erfüllt, vorgesehen ist. (2) Der Gläubiger hat immer das Recht, Scha- densersatz zu verlangen.	347
Art. 420 Herabsetzung der Vertragsstrafe vom Gericht Unter Berücksichtigung tatsächlicher Umstände kann das Gericht eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe herabsetzen.	Art. 420 Herabsetzung der Vertragsstrafe vom <u>durch das Gericht</u> Unter Berücksichtigung tatsächlicher Umstände kann das Gericht eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe herabsetzen.	
Abschnitt 2 Draufgabe	Abschnitt 2 Draufgabe	
Art. 421 Begriff Als Draufgabe gilt ein Geldbetrag, den eine Ver- tragspartei der anderen übergibt, wodurch der Abschluss des Vertrages bestätigt wird.	Art. 421 Begriff Als Draufgabe gilt ein Geldbetrag, den eine Ver- tragspartei der anderen übergibt, wodurch der Abschluss des Vertrages bestätigt <u>oder ein künf- tiger Vertragsschluss angekündigt wird. Formvor- schriften, denen der Vertrag unterliegt, belieben unerbührt.</u>	348
Art. 422 Anrechnung der Draufgabe auf die ge- schuldete Leistung Die Draufgabe ist auf die geschuldete Leistung anzurechnen und, wenn sie nicht angerechnet wird, nach der Erfüllung des Vertrages zurückzu- geben.	Art. 422 Anrechnung der Draufgabe auf die ge- schuldete Leistung Die Draufgabe ist auf die geschuldete Leistung anzurechnen und, wenn sie nicht angerechnet wird, nach der Erfüllung des Vertrages zurückzu- geben.	
Art. 423 Anrechnung der Draufgabe auf Scha-	Art. 423 Anrechnung der Draufgabe auf und	

<p>denersatz (1) Verletzt der Geber der Draufgabe schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht, so behält der Empfänger die Draufgabe. Dabei wird die Draufgabe auf den Schadensersatz angerechnet. (2) Hat der Empfänger der Draufgabe die Nichterfüllung zu vertreten, so hat dieser das Zweifache der Draufgabe zurückzugewähren. Dabei kann der Geber der Draufgabe Schadensersatz verlangen.</p>	<p>Schadensersatz (1) Verletzt der Geber der Draufgabe schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht, so behält der Empfänger die Draufgabe. Dabei wird die Draufgabe auf den Schadensersatz angerechnet. (2) Hat der Empfänger der Draufgabe die Nichterfüllung zu vertreten, so hat dieser das Zweifache der Draufgabe zurückzugewähren. Dabei kann der Geber der Draufgabe Schadensersatz verlangen.</p>	
<p>Abschnitt 3 Schuldnergarantie</p>	<p>Abschnitt 3 Schuldnergarantie</p>	
<p>Art. 424 Begriff Eine Schuldnergarantie liegt vor, wenn der Schuldner sich zu einer unbedingten Leistung oder zu einer Leistung verpflichtet, die über den Gegenstand des Vertrages hinausgeht.</p>	<p>Art. 424 Begriff Eine Schuldnergarantie liegt vor, wenn der Schuldner sich zu einer unbedingten Leistung oder zu einer Leistung verpflichtet, die über den Gegenstand des Vertrages hinausgeht.</p>	
<p>Art. 425 Wirksamkeit der Garantie Eine Garantie ist wirksam, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder den Schuldner übermäßig verpflichtet.</p>	<p>Art. 425 Wirksamkeit der Garantie Eine Garantie ist wirksam, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder den Schuldner übermäßig verpflichtet. <i>oder als selbstverständlich streichen</i></p>	<p>351</p>
	<p>Art. ## Umfang der Garantie <u>Entsteht ein so erhebliches Leistungshindernis, dass dem Schuldner die Garantiehaftung nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, fällt die eingetretene Störung nicht unter das übernommene Risiko.</u></p>	
<p>Art. 426 Form der Garantie Die Garantie bedarf der schriftlichen Form.</p>	<p><i>evtl. hier streichen und für einzelne Garantieverträge dort abweichend regeln</i></p>	<p>349</p>
<p>Kapitel 6 Erlöschen der Verpflichtung</p>	<p>Kapitel 6 Erlöschen der Verpflichtung</p>	
<p>Abschnitt 1 Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung</p>	<p>Abschnitt 1 Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung</p>	
<p>Art. 427 Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung gegenüber dem Gläubiger Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn die Leistung an den Gläubiger bewirkt wird (Erfüllung).</p>	<p>Art. 427 Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung gegenüber dem Gläubiger Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn die Leistung an den <u>handlungsfähigen</u> Gläubiger bewirkt wird (Erfüllung), <u>ohne dass es regelmäßig einer Tilgungsbestimmung oder einer Vereinbarung bedarf.</u></p>	<p>353</p>
<p>Art. 428. Erlöschen des Schuldverhältnisses durch die Annahme einer anderen Erfüllung Ein Schuldverhältnis erlischt auch dann, wenn der Gläubiger statt der durch dieses Schuldverhältnis vorgesehenen Leistung eine andere Leistung als Erfüllung annimmt.</p>	<p>Art. 428. Erlöschen des Schuldverhältnisses durch die Annahme einer anderen Erfüllung Leistung Ein Schuldverhältnis erlischt auch dann, wenn der Gläubiger statt der durch dieses Schuldverhältnis vorgesehenen Leistung eine andere Leistung als Erfüllung annimmt.</p>	

<p>Art. 387 Reihenfolge der Tilgung von Geldschulden (1) Ist der Schuldner dem Gläubiger aus verschiedenen Schuldverhältnissen zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche der Schuldner bei der Leistung wählt. Trifft der Schuldner keine Wahl, so wird die Schuld getilgt, deren Fälligkeit zuerst eingetreten ist. (2) Sind die Forderungen gleichzeitig fällig geworden, so ist zunächst diejenige zu tilgen, die dem Schuldner am lästigsten ist. (3) Sind die Forderungen gleich lästig, dann ist zunächst diejenige zu erfüllen, die die geringste Sicherheit bietet.</p> <p>Art. 388 Vorrang der Tilgung von Gerichtskosten Aus Zahlungen des Schuldners, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, sind zunächst die Gerichtskosten, dann die Hauptschuld und zuletzt die Zinsen zu tilgen.</p>	<p>Art. 387 Reihenfolge der Tilgung von Geldschulden (1) Ist der Schuldner dem Gläubiger aus verschiedenen Schuldverhältnissen zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche der Schuldner bei der Leistung wählt. Trifft der Schuldner keine Wahl, so wird die Schuld getilgt, deren Fälligkeit zuerst eingetreten ist. (2) Sind die Forderungen gleichzeitig fällig geworden, so ist zunächst diejenige zu tilgen, die dem Schuldner am lästigsten ist. (3) Sind die Forderungen gleich lästig, dann ist zunächst diejenige zu erfüllentilgen, die die geringste Sicherheit bietet.</p> <p>Art. 388 Vorrang der Tilgung von Gerichtskosten Aus Zahlungen des Schuldners, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, sind zunächst die Gerichtskosten, dann die Hauptschuld und zuletzt die Zinsen zu tilgen.</p>	
<p>Art. 429 Annahme der Teilleistung (1) Der Gläubiger hat über den vollständigen oder teilweisen Empfang der Leistung auf Verlangen des Schuldners eine Bescheinigung auszustellen, welche diesen Empfang bestätigt.</p>	<p>Art. 429 Annahme der Teilleistung (1) Der Gläubiger hat über den vollständigen oder teilweisen Empfang der Leistung auf Verlangen des Schuldners eine Bescheinigung auszustellen, welche diesen Empfang bestätigt (<u>Quittung</u>).</p>	<p>354</p>
<p>(2) Wird eine Bescheinigung über den Empfang einer Geldschuld ausgestellt, welche keine Zinsregelungen enthält, so wird vermutet, dass sowohl Zinsen gezahlt als auch die Geldschuld voll erbracht worden ist.</p>	<p>(2) Wird eine Bescheinigung über den Empfang einer Geldschuld ausgestellt, welche keine Zinsregelungen enthält, so wird <u>[ggf.: „widerleglich“ oder „bis zum Beweis des Gegenteils“]</u> vermutet, dass sowohl Zinsen gezahlt als auch die Geldschuld voll erbracht worden ist.</p>	<p>355</p>
<p>(3) Wenn eine Geldschuld periodisch in Teilen zu zahlen ist, dann wird aus der Quittung über die Zahlung des letzten Teils der Schuld vermutet, dass auch der vorherige Teil gezahlt wurde, solange nichts anderes bewiesen wird.</p>	<p>(3) Wenn eine Geldschuld periodisch in Teilen zu zahlen ist, dann wird aus der Quittung über die Zahlung des letzten Teils der Schuld <u>[ggf.: „widerleglich“ oder „bis zum Beweis des Gegenteils“]</u> vermutet, dass auch der vorherige Teil gezahlt wurde, solange nichts anderes bewiesen wird.</p>	
<p>Art. 430 Angaben der Quittung Die vom Gläubiger oder einer dazu berechtigten Person ausgestellte Quittung über die Leistung muss den Umfang und die Art der Geldschuld, den Namen des Schuldners oder der Person, die die Geldschuld tilgt, sowie die Zeit und den Ort der Erfüllung angeben.</p>	<p>Art. 430 Angaben der Quittung Die vom Gläubiger oder einer dazu berechtigten Person ausgestellte Quittung über die Leistung muss den Umfang und die Art der Geldschuld, den Namen des Schuldners oder der Person, die die Geldschuld tilgt, sowie die Zeit und den Ort der Erfüllung angeben.</p>	<p>356</p>
<p>Art. 431 Recht auf Forderung des Schuldscheins Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung über die Leistung Rückgabe oder Löschung des Schuldscheins verlangen. Kann der</p>	<p>Art. 431 Recht auf Forderung des Schuldscheins Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung über die Leistung Rückgabe oder Löschung des Schuldscheins verlangen. Kann der</p>	<p>357</p>

Gläubiger diesen Schein nicht zurückgeben, so kann der Schuldner ein offiziell beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, dass das Schuldverhältnis erloschen sei.	Gläubiger diesen Schein nicht zurückgeben, so kann der Schuldner ein in offiziell beglaubigtes-notariell beurkundeter Privat- oder Notariatsurkunde enthaltenes Anerkenntnis verlangen, dass das Schuldverhältnis erloschen sei.	
Art. 432 Ersatz der Kosten der Ausstellung einer Quittung (1) Die Kosten der Ausstellung der Bescheinigung über die Leistung hat der Schuldner zu tragen, sofern sich nicht aus der zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Vereinbarung etwas anderes ergibt.	Art. 432 Ersatz der Kosten der Ausstellung einer Quittung (1) Die Kosten der Ausstellung der Bescheinigung über die Leistung-Quittung hat der Schuldner zu tragen, sofern sich nicht aus der zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Vereinbarung etwas anderes ergibt.	
(2) Wechselt der Gläubiger den Wohnort oder stirbt er und treten Erben an einem anderen als dessen Wohnort an seine Stelle, so fallen die Mehrkosten der Quittungsausstellung dem Gläubiger oder den Erben zur Last.	(2) Wechselt der Gläubiger den Wohnort oder <u>sitz</u> oder stirbt er und treten Erben an einem anderen als dessen Wohnort oder Sitz an seine Stelle, so fallen die Mehrkosten der Quittungsausstellung dem Gläubiger oder den Erben zur Last.	358
Art. 433 Verweigerung der Leistung wegen Nichterfüllung der Gläubigerpflichten Verweigert der Gläubiger die Ausstellung der Quittung, die Rückgabe des Schuldscheins oder dessen Löschung, die Angabe des Hinweises über die Unmöglichkeit der Rückgabe des Geleisteten in der Quittung oder verweigert er das Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei, so hat der Schuldner das Recht, die Leistung zu verweigern. In einem solchen Fall kommt der Gläubiger in Verzug.	Art. 433 Verweigerung der Leistung wegen Nichterfüllung der Gläubigerpflichten Verweigert der Gläubiger die Ausstellung der Quittung, die Rückgabe des Schuldscheins oder dessen Löschung, die Angabe des Hinweises über die Unmöglichkeit der Rückgabe des Geleisteten Schuldscheins in der Quittung oder verweigert er das Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei, so hat der Schuldner das Recht, die Leistung zu verweigern. In einem solchen Fall kommt der Gläubiger <u>mit der Annahme</u> in Verzug.	359
Abschnitt 2 Erlöschen der Verpflichtung durch Hinterlegung	Abschnitt 2 Erlöschen der Verpflichtung durch Hinterlegung	
Art. 434 Begriff (1) Verzögert der Gläubiger die Annahme der Leistung oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist der Schuldner berechtigt, den Leistungsgegenstand bei einem Gericht oder Notariat und Geld oder Wertpapiere auf einem Verwahrungskonto des Notars zu hinterlegen.	Art. 434 Begriff (1) Verzögert der Gläubiger die Annahme der Leistung oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist der Schuldner berechtigt, den Leistungsgegenstand bei einem Gericht oder Notariat und Geld oder Wertpapiere auf einem Verwahrungskonto des Notars zu hinterlegen.	
(2) Durch die Hinterlegung wird der Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger befreit.	(2) Durch die Hinterlegung wird der Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger befreit, <u>wenn er auf die Rücknahme verzichtet</u> .	361
Art. 435 Übergabe des hinterlegten Vermögens an den Gläubiger Das hinterlegte Vermögen ist von dem Richter oder Notar dem Gläubiger zu übergeben. Das Gericht oder der Notar bestimmt einen Verwahrer, wobei die Dokumente bei ihnen verbleiben.	Art. 435 Übergabe des hinterlegten Vermögens an den Gläubiger Das hinterlegte Vermögen ist von dem Richter oder Notar dem Gläubiger zu übergeben. Das Gericht oder der Notar bestimmt einen Verwahrer, wobei die Dokumente bei ihnen verbleiben.	
Art. 436 Hinterlegungsfähige Gegenstände Der Gegenstand muss zur Hinterlegung geeignet sein. Schnell verderbliche Gegenstände werden nicht zur Hinterlegung angenommen.	Art. 436 Hinterlegungsfähige Gegenstände Der Gegenstand muss zur Hinterlegung geeignet sein. Schnell verderbliche Gegenstände werden nicht zur Hinterlegung angenommen.	

<p>Art. 437 Hinterlegungsstelle Die Hinterlegung hat bei der Stelle des Leistungsorts zu erfolgen.</p> <p>Art. 438 Aufforderung des Gläubigers zur Entgegennahme des Gegenstandes Von der Hinterlegung des Leistungsgegenstandes setzen das Gericht oder der Notar den Gläubiger in Kenntnis und fordern ihn auf, den Gegenstand entgegenzunehmen.</p> <p>Art. 439 Ersatz der mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten Der Gläubiger trägt alle mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten.</p>	<p>Art. 437 Hinterlegungsstelle Die Hinterlegung hat bei der Stelle des Leistungsorts zu erfolgen.</p> <p>Art. 438 Aufforderung des Gläubigers zur Entgegennahme des Gegenstandes Von der Hinterlegung des Leistungsgegenstandes setzen das Gericht oder der Notar den Gläubiger in Kenntnis und fordern ihn auf, den Gegenstand entgegenzunehmen.</p> <p>Art. 439 Ersatz der mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten Der Gläubiger trägt alle mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten.</p>	
<p>Art. 440 Rückforderung des hinterlegten Gegenstandes durch den Schuldner (1) Der Schuldner hat das Recht, den hinterlegten Gegenstand zurückzufordern, bevor der Gläubiger ihn annimmt, soweit der Schuldner auf die Rücknahme im Voraus nicht verzichtet hat. Fordert der Schuldner den Gegenstand zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.</p>	<p>Art. 440 Rückforderung des hinterlegten Gegenstandes durch den Schuldner (1) Der Schuldner hat das Recht, den hinterlegten Gegenstand zurückzufordern, bevor der Gläubiger ihn annimmt, soweit der Schuldner auf die Rücknahme im Voraus nicht verzichtet hat. Fordert der Schuldner den Gegenstand zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.</p>	
<p>(2) Der Schuldner kann den hinterlegten Gegenstand zurücknehmen, wenn der Gläubiger auf diesen verzichtet oder die in Artikel 441 bestimmte Frist abgelaufen ist.</p>	<p>(2) Der Schuldner kann den hinterlegten Gegenstand zurücknehmen, wenn der Gläubiger auf diesen verzichtet oder die in Artikel 441 bestimmte Frist abgelaufen ist. <u>Das gilt auch, wenn der Schuldner auf die Rücknahme verzichtet hat.</u></p>	361
<p>(3) Nimmt der Schuldner den Gegenstand zurück, so trägt er die durch die Hinterlegung entstandenen Kosten.</p>	<p>(3) Nimmt der Schuldner den Gegenstand zurück, so trägt er die durch die Hinterlegung entstandenen Kosten.</p>	
<p>Art. 441 Frist zur Aufbewahrung des Leistungsgegenstandes Das Gericht oder der Notar verwahrt den Leistungsgegenstand für eine Frist von drei Jahren. Nimmt der Gläubiger innerhalb dieser Frist den Gegenstand nicht an, dann wird der Schuldner davon in Kenntnis gesetzt und zur Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes aufgefordert. Nimmt der Schuldner den Gegenstand nicht innerhalb einer zur Rücknahme erforderlichen Frist zurück, dann fällt der Gegenstand in das Staatsvermögen.</p>	<p>Art. 441 Frist zur Aufbewahrung des Leistungsgegenstandes Das Gericht oder der Notar verwahrt den Leistungsgegenstand für eine Frist von drei Jahren. Nimmt der Gläubiger innerhalb dieser Frist den Gegenstand nicht an, dann wird der Schuldner davon in Kenntnis gesetzt und zur Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes aufgefordert. Nimmt der Schuldner den Gegenstand nicht innerhalb einer zur Rücknahme erforderlichen Frist zurück, dann fällt der Gegenstand in das Staatsvermögen.</p>	
<p>Abschnitt 3 Erlöschen der Verpflichtung durch Aufrechnung der Gegenforderungen</p>	<p>Abschnitt 3 Erlöschen der Verpflichtung durch Aufrechnung der Gegenforderungen</p>	363
<p>Art. 442 Aufrechnungsmöglichkeit der Verbindlichkeiten (1) Die zwischen zwei Personen bestehenden Gegenforderungen können durch Aufrechnung gelöscht werden, wenn sie fällig sind. (2) Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten ist</p>	<p>Art. 442 Aufrechnungsmöglichkeit <u>Aufrechenbarkeit der Verbindlichkeiten</u> <u>(1) Der Schuldner kann gegen eine Forderung des Gläubigers (die Hauptforderung) mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden gleichartigen, fälligen und durchsetzbaren Gegenforde-</u></p>	362 364

<p>auch dann möglich, wenn eine der Forderungen noch nicht fällig ist, der Inhaber dieser Forderung jedoch der Aufrechnung zustimmt. Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten erfolgt durch Erklärung gegenüber der anderen Partei.</p>	<p><u>run</u>g aufrechnen, sobald die Hauptforderung erfüllbar ist. Die zwischen zwei Personen bestehenden Gegenforderungen können durch Aufrechnung gelöscht werden, wenn sie fällig sind. (2) Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten ist auch dann möglich, wenn eine der Forderungen noch nicht fällig ist, der Inhaber dieser Forderung jedoch der Aufrechnung zustimmt. Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten erfolgt durch Erklärung gegenüber der anderen Partei.</p>	
<p>Art. 443 Möglichkeit der Aufrechnung bei Verjährungsablauf Der Verjährungsablauf der Forderung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.</p>	<p>Art. 443 Möglichkeit der Aufrechnung bei Verjährungsablauf Der Verjährungsablauf der <u>Gegen</u>Forderung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere <u>Haupt</u>Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.</p>	362
<p>Art. 444 Aufrechenbare Forderungen Decken sich die aufrechenbaren Forderungen nicht vollständig, dann erlischt nur diejenige, deren Höhe geringerer ist, als die Höhe der anderen Forderung.</p>	<p>Art. 444 <u>Wirkung der Aufrechenbaren Forderungen</u> Decken sich <u>Die gegen einander aufgerechneten enbaren</u> Forderungen nicht vollständig, dann erlischt nur diejenige, deren Höhe geringerer ist, als die Höhe der anderen Forderung <u>erlöschen</u>, soweit sie sich decken.</p>	365
<p>Art. 445 Mehrere aufrechenbare Forderungen (1) Wenn der Vertragspartei, der gegenüber die Aufrechnung erklärt wurde, mehrere aufrechenbare Forderungen zustehen, dann finden die Vorschriften des Artikels 387 Anwendung. (2) Schuldet eine Partei der anderen gegenüber außer der Hauptleistung Zinsen und andere Kosten, so finden die Vorschriften des Artikels 388 Anwendung.</p>	<p>Art. 445 Mehrere aufrechenbare Forderungen (1) Wenn Schulden der die Vertragsparteien <u>einander</u>, der gegenüber die Aufrechnung erklärt wurde, mehrere <u>aufrechenbare gleichartige</u> Forderungen <u>und erklärt der Schuldner die Aufrechnung</u> zustehen, dann finden die Vorschriften <u>des so richtet sich nach</u> Artikels [<u>ggf. anpassen: 387</u>], <u>welche Forderungen infolge der Aufrechnung erlöschen</u> <u>Anwendung</u>. (2) Schuldet eine Partei der anderen gegenüber außer der Hauptleistung Zinsen und andere Kosten, so finden die Vorschriften des Artikels [<u>ggf. anpassen: 388</u>] Anwendung.</p>	366
<p>Art. 446 Aufrechnung der Verbindlichkeiten bei Vorliegen verschiedener Leistungsorten Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Forderungen verschiedene Leistungsorte vorgesehen sind.</p>	<p>Art. 446 Aufrechnung der Verbindlichkeiten bei Vorliegen verschiedener Leistungsorte Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Forderungen verschiedene Leistungsorte vorgesehen sind.</p>	
<p>Art. 447 Unzulässigkeit der Aufrechnung der Forderungen Die Aufrechnung der Forderung ist ausgeschlossen: a) wenn die Aufrechnung der Forderung durch Vereinbarung im Voraus ausgeschlossen wurde; b) wenn die Vollstreckung im Leistungsgegenstand nicht zulässig ist oder die Leistung eine Unterhaltszahlung zum Gegenstand hat; c) wenn das Schuldverhältnis Ersatz eines Schadens vorsieht, der durch Gesundheitsbeschädi-</p>	<p>Art. 447 Unzulässigkeit der Aufrechnung der Forderungen Die Aufrechnung der Forderung ist ausgeschlossen: a) wenn die Aufrechnung der Forderung durch Vereinbarung im Voraus ausgeschlossen wurde; b) wenn <u>die Hauptforderung nicht pfändbar ist, insbesondere wenn es sich dabei um eine Unterhaltsforderung des Gläubigers handelt</u> die Vollstreckung im Leistungsgegenstand nicht zulässig ist oder die Leistung eine Unterhaltszahlung zum</p>	367

<p>gung oder Tötung zugefügt wird; d) in den sonst durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.</p>	<p>Gegenstand hat; c) wenn <u>die Gegenforderung auf der Verletzung oder Beschädigung der Gesundheit oder auf der Tötung des Gläubigers beruht</u>das Schuldverhältnis Ersatz eines Schadens vorsieht, der durch Gesundheitsbeschädigung oder Tötung zugefügt wird; d) in den sonst durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.</p>	
<p>Abschnitt 4 Erlöschen der Verpflichtung durch Erlass</p>	<p>Abschnitt 4 Erlöschen der Verpflichtung durch Erlass</p>	
<p>Art. 448 Begriff Der Erlass durch die Parteivereinbarung hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge.</p>	<p>Art. 448 Begriff Der Erlass durch die Parteivereinbarung hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge.</p>	
<p>Art. 449 Folgen des Erlasses gegenüber den übrigen Gesamtschuldern Der Erlass gegenüber einem der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Gesamtschuldner, es sei denn, dass sich der Gläubiger seine Forderung ihnen gegenüber vorbehält. In diesem Fall kann er gegenüber den verbleibenden Gesamtschuldner nur noch eine Forderung unter Abzug des Anteils des befreiten Gesamtschuldners geltend machen.</p>	<p><i>vor Art. 472 regeln</i></p>	<p>369</p>
<p>Art. 450 Folgen des Erlasses gegenüber dem Hauptschuldner (1) Der Erlass gegenüber dem Hauptschuldner befreit auch die Bürgen. (2) Der Erlass gegenüber einem Bürgen befreit nicht den Hauptschuldner von der Leistung. (3) Der Erlass gegenüber einem der Bürgen befreit auch die anderen Bürgen.</p>	<p><i>bei Art. 891 ff. regeln</i></p>	<p>370</p>
<p>Art. 451 Folgen des Verzichts auf Forderungen in gegenseitigen Verträgen Der Verzicht einer der Parteien auf ihre Forderung in gegenseitigen Verträgen hat nicht das Erlöschen der Verbindlichkeit zur Folge. Die Partei ist verpflichtet, ihre vertraglich vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, bis auch die andere Partei nicht auf ihre Forderung verzichtet.</p>	<p>Art. 451 Folgen des Verzichts auf Forderungen in beim gegenseitigen Verträgen Vertrag Der Verzicht einer der Parteien auf ihre Forderung <u>in aus einem gegenseitigen Verträgen Vertrag</u> hat nicht das Erlöschen der ihrer Verbindlichkeit zur Folge. Die Partei ist verpflichtet, ihre vertraglich vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, bis <u>nicht</u> auch die andere Partei nicht auf ihre Forderung verzichtet.</p>	<p>371</p>
<p>Abschnitt 4 Erlöschen der Verpflichtung aus anderen Gründen</p>	<p>Abschnitt 4 Erlöschen der Verpflichtung aus anderen Gründen</p>	
<p>Art. 452 Erlöschen einer Verpflichtung bei Zusammenfall des Gläubigers und Schuldners in einer Person Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger und der Schuldner in einer Person zusammenfallen.</p>	<p>Art. 452 Erlöschen einer Verpflichtung bei Zusammenfall des Gläubigers und Schuldners in einer Person Das Schuldverhältnis erlischt, wenn <u>sich die Forderung des Gläubigers mit der Schuld des Schuldners</u> der Gläubiger und der Schuldner in einer Person <u>zusammenfallen vereinigt</u>.</p>	<p>372</p>

<p>Art. 453 Erlöschen der Verpflichtung durch Tod des Schuldners (1) Der Tod des Schuldners hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge, wenn ohne persönliche Teilnahme des Schuldners die Leistung nicht möglich ist. (2) Der Tod des Gläubigers hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge, wenn die Leistung für ihn persönlich bestimmt war.</p>	<p>Art. 453 Erlöschen der Verpflichtung durch Tod des Schuldners (1) Der Tod des Schuldners hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge, wenn ohne persönliche Teilnahme des Schuldners die Leistung nicht möglich ist. (2) Der Tod des Gläubigers hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge, wenn die Leistung für ihn <u>ihm</u> persönlich bestimmt zu erbringen war.</p>	
<p>Art. 454 Erlöschen der Verpflichtung wegen Liquidation der juristischen Person Die Verpflichtung einer juristischen Person erlischt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Beendigung ihrer Liquidation.</p>	<p>Art. 454 Erlöschen der Verpflichtung wegen <u>bei</u> Liquidation der juristischen Person Die Verpflichtung einer juristischen Person erlischt ab dem Zeitpunkt <u>mit</u> der Eintragung ihrer <u>der</u> Beendigung ihrer <u>Liquidation</u>.</p>	374
<p>Kapitel 7 Mehrheit von Gläubigern oder Schuldern</p>	<p>Kapitel 7 Mehrheit von Gläubigern oder Schuldern</p>	
<p>Abschnitt 1 Gesamtgläubiger</p>	<p>Abschnitt 1 Gesamtgläubiger</p>	
<p>Art. 455 Solidarische Berechtigung Sind mehrere Personen eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jede die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist, dann sind sie solidarisch berechtigt (Gesamtgläubiger).</p> <p>Art. 456 Gründe der Entstehung der solidarischen Berechtigung Eine solidarische Berechtigung entsteht durch einen Vertrag, Gesetz oder wenn der Leistungsgegenstand unteilbar ist.</p>	<p>Art. 455 Solidarische Berechtigung Sind mehrere Personen eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jede die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist, dann sind sie solidarisch berechtigt (Gesamtgläubiger).</p> <p>Art. 456 Gründe der Entstehung der solidarischen Berechtigung Eine solidarische Berechtigung entsteht durch einen Vertrag, Gesetz oder wenn der Leistungsgegenstand unteilbar ist.</p>	
<p>Art. 457 Leistung an einen beliebigen Gläubiger Der Schuldner kann nach seinem Willen gegenüber einem beliebigen Gläubiger leisten soweit einer der Gläubiger eine Einrede mit einer Forderung gemäß Artikel 455 gegen ihn nicht erhoben hat.</p>	<p>Art. 457 Leistung an einen beliebigen Gläubiger Der Schuldner kann nach seinem Willen gegenüber einem beliebigen Gläubiger leisten. <u>Dies gilt auch dann, wenn</u> soweit <u>einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung</u> eine Einrede mit einer Forderung gemäß Artikel 455 <u>gegen ihn</u> nicht erhoben hat.</p>	377
<p>Art. 458 Leistung gegenüber einem der Gläubiger Die volle Erfüllung gegenüber einem der Gesamtgläubiger befreit den Schuldner von der Verpflichtung gegenüber den übrigen Gläubigern.</p>	<p>Art. 458 Leistung gegenüber einem der Gläubiger Die volle Erfüllung gegenüber einem der Gesamtgläubiger befreit den Schuldner von der Verpflichtung gegenüber den übrigen Gläubigern.</p>	
<p>Art. 459 Folgen des Verzichtes durch einen der Gesamtgläubiger Verzichtet einer der Gesamtgläubiger auf die Forderung gegen den Schuldner, so wird dieser nur von der Teilleistung befreit, welche gegenüber diesem Gläubiger zu bewirken war.</p>	<p>Art. 459 Folgen des Verzichts <u>Erlasses</u> durch einen der Gesamtgläubiger Verzichtet <u>Erlässt</u> einer der Gesamtgläubiger <u>auf dem Schuldner</u> die Forderung gegen den Schuldner, so <u>können die verbleibenden Gläubiger nur noch eine Forderung unter Abzug des Anteils gel-</u></p>	378

	tend machen wird dieser nur von der Teilleistung befreit, welcher gegenüber diesem Gläubiger zu bewirken war.	
<p>Art. 460 Unzulässigkeit des Vorbringens von Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gläubiger stehen</p> <p>Der Schuldner kann Tatsachen gegenüber einem der Gläubiger nicht vorbringen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gläubiger bestehen.</p>	<p>Art. 460 Unzulässigkeit des Vorbringens Einzelwirkung von Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gläubiger stehen</p> <p>Der Schuldner kann Tatsachen gegenüber einem der Gläubiger nicht vorbringen, die <u>in der Person eines im Zusammenhang mit einem anderen Gläubigers bestehen eintreten.</u></p>	379
<p>Art. 461 Rechte der Erben eines Gesamtschuldners</p> <p>Wird einer der Gesamtgläubiger von mehreren beerbt, dann geht nur der Teil der Forderung auf den jeweiligen Erben über, der seinem Erbanteil entspricht.</p>	<p><i>abstimmen auf Vorschriften zur Erbengemeinschaft</i></p> <p>Art. 461 Rechte der Erben eines Gesamtschuldners</p> <p>Wird einer der Gesamtgläubiger von mehreren <u>Erben</u> beerbt, dann geht nur der Teil der Forderung auf den jeweiligen Erben über, der seinem Erbanteil entspricht.</p>	
<p>Art. 462 Verpflichtungen des Gesamtgläubigers gegenüber den anderen Gesamtgläubigern</p> <p>(1) Der Gesamtgläubiger, der von dem Schuldner die volle Leistung angenommen hat, hat den übrigen Gesamtgläubigern ihren Anteil zu zahlen.</p> <p>(2) Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit zwischen ihnen nicht ein anderes bestimmt ist.</p>	<p>Art. 462 Verpflichtungen des Gesamtgläubigers gegenüber den anderen Gesamtgläubigern</p> <p>(1) Der Gesamtgläubiger, der von dem Schuldner die volle Leistung angenommen hat, hat den übrigen Gesamtgläubigern ihren Anteil zu zahlen.</p> <p>(2) Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit zwischen ihnen nicht ein anderes bestimmt ist.</p>	380
<p>Abschnitt 2 Gesamtschuldner</p>	<p>Abschnitt 2 Gesamtschuldner</p>	
<p>Art. 463 Gesamtschuld</p> <p>Sind mehrere zur Leistung in der Weise verpflichtet, dass jeder bei der Bewirkung der ganzen Leistung mitzuwirken hat (Gesamtschuld), der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>Art. 463 Gesamtschuld</p> <p>Sind mehrere zur Leistung in der Weise verpflichtet, dass jeder <u>die bei der Bewirkung der ganzen Leistung mitzuwirken zu erbringen hat</u> (Gesamtschuld), der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	381
<p>Art. 464 Entstehungsgründe der Gesamtschuld</p> <p>Eine Gesamtschuld entsteht durch Vertrag, Gesetz oder für den Fall, dass der Leistungsgegenstand unteilbar ist.</p> <p>Art. 465 Rechte des Gläubigers auf Forderung einer Leistung von beliebigen Schuldner</p> <p>Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Willen von einem beliebigen Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben die Verpflichtungen der übrigen Schuldner wirksam.</p>	<p>Art. 464 Entstehungsgründe der Gesamtschuld</p> <p>Eine Gesamtschuld entsteht durch Vertrag, Gesetz oder für den Fall, dass der Leistungsgegenstand unteilbar ist.</p> <p>Art. 465 Rechte des Gläubigers auf Forderung einer Leistung von beliebigen jedem Schuldner</p> <p>Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Willen von einem beliebigen Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben die Verpflichtungen der übrigen Schuldner wirksam.</p>	
<p>Art. 466 Einwendungen des Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger</p> <p>Der Gesamtschuldner ist berechtigt, dem Gläubi-</p>	<p>Art. 466 Einwendungen des Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger</p> <p>Der Gesamtschuldner ist berechtigt, dem Gläubi-</p>	383

ger alle Einwendungen entgegen zu halten, die dem Wesen des Schuldverhältnisses entsprechen oder welche nur dieser besitzt oder welche allen Gesamtschuldnern gemeinsam zustehen.	ger alle Einwendungen entgegen zu halten, die sich auf das Wesen des Schuldverhältnis <u>als Ganzes entsprechen</u> bezieh oder welche nur <u>in der Person dieses Schuldners bestehen</u> dieser besitzt oder welche allen Gesamtschuld- nern gemeinsam zustehen.	
Art. 467 Folgen der vollen Leistungserbringung durch einen der Gesamtschuldner Die volle Erbringung der Leistung durch einen der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Schuldner von der Leistung. Das gleiche gilt für die Aufrechnung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger.	Art. 467 Folgen der vollen Leistungserbringung durch einen der Gesamtschuldner <u>Erfüllung</u> Die <u>volle Erbringung der Leistung</u> <u>Erfüllung</u> durch einen der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Schuldner von der Leistung . Das gleiche gilt für die Aufrechnung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger. <u>Mit einer Gegenforderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern gegen die Hauptforde- rung aufgerechnet werden.</u>	384
Art. 468 Unzulässigkeit des Vorbringens der Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gesamtschuldner stehen Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem der Gesamtschuldner stehen, können nur gegen diesen vorgebracht werden, soweit sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt.	Art. 468 Unzulässigkeit des Vorbringens der von <u>Tatsachen, die im Zusammenhang mit in der Person einem eines</u> anderen Gesamtschuldner <u>stehens</u> Tatsachen, die <u>in der Person in Zusammenhang mit einem der eines</u> Gesamtschuldners <u>stehen- vorliegen</u> , können nur gegen diesen vorgebracht werden, soweit sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt.	
Art. 469 Klage gegen einen der Gesamtschuldner Die Erhebung der Klage gegen einen Gesamtschuldner entzieht dem Gläubiger nicht das Recht, gegen die anderen Schuldner ebenfalls Klage zu erheben.	Art. 469 Klage gegen einen der Gesamtschuldner Die Erhebung der Klage gegen einen Gesamtschuldner entzieht dem Gläubiger nicht das Recht, gegen die anderen Schuldner ebenfalls Klage zu erheben.	
Art. 470 Folgen des Verzugs der Leistungsannahme (1) Die Folgen eines Annahmeverzugs durch den Gläubiger gegenüber einem der Gesamtschuldner wirken auch für die übrigen Gesamtschuldner. (2) Die Folgen des Leistungsverzugs durch einen der Gesamtschuldner wirken nicht gegen die anderen Gesamtschuldner.	Art. 470 Folgen des Annahmeverzugs und des Schuldnerverzugs der Leistungsannahme (1) Die Folgen eines Annahmeverzugs durch den <u>Gerät der</u> Gläubiger <u>einem der</u> Schuldner gegenüber <u>einem der Gesamtschuldner in Annahmeverzug, wirken wirkt das auch für die übrigen alle</u> Gesamtschuldner. (2) <u>Gerät einer der Schuldner in</u> Die Folgen des Leistungsverzugs durch einen der Gesamtschuldner <u>wirken wirkt das</u> nicht gegen die anderen Gesamtschuldner.	385
Art. 471 Pflichten der Erben der Gesamtschuldner Wird einer der Gesamtschuldner von mehreren beerbt, dann sind die Erben entsprechend ihrem Erbanteil zur Erfüllung der Forderung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Forderung unteilbar ist.	<i>abstimmen auf Vorschriften zur Erbengemeinschaft</i>	386
Art. 449 Folgen des Erlasses gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern Der Erlass gegenüber einem der Gesamtschuld-	Art. 472 Folgen des Erlasses und der Vereinigung der Forderung eines Gläubigers mit der Schuld <u>einer eines</u> der Gesamtschuldner	387

<p>ner befreit auch die übrigen Gesamtschuldner, es sei denn, dass sich der Gläubiger seine Forderung ihnen gegenüber vorbehält. In diesem Fall kann er gegenüber den verbleibenden Gesamtschuldnern nur noch eine Forderung unter Abzug des Anteils des befreiten Gesamtschuldners geltend machen.</p>	<p>(1) Der Erlass gegenüber einem der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Gesamtschuldner, es sei denn, dass sich der Gläubiger seine Forderung ihnen gegenüber vorbehält. In diesem Fall <u>erlischt die</u> kann er gegenüber den verbleibenden Gesamtschuldnern nur noch eine Forderung in dem Umfang, in dem sie von dem Gesamtschuldner hätten Ausgleich verlangen können unter Abzug des Anteils des befreiten Gesamtschuldners geltend machen.</p>	
<p>Art. 472 Vereinigung der Forderung eines Gläubigers mit der Schuld einer der Gesamtschuldner Vereinigt sich die Forderung des Gläubigers mit der Schuld eines der Gesamtschuldner, dann erlischt die Verpflichtung der anderen Gesamtschuldner um dessen Anteil.</p>	<p>(2) Vereinigt sich die Forderung des Gläubigers mit der Schuld eines der Gesamtschuldner, dann erlischt die Verpflichtung der anderen Gesamtschuldner <u>in dem Umfang, in dem sie von dem Gesamtschuldner hätten Ausgleich verlangen können.</u></p>	
<p>Art. 473 Rückforderungsrecht bei voller Leistungserbringung von einem der Schuldner (1) Der Schuldner, der eine Gesamtschuld erfüllt, hat das Recht, auf Grundlage der Anteilsgleichheit und unter Abzug seines eigenen Anteils, Rückforderung von den anderen Schuldnern zu verlangen, soweit durch einen Vertrag oder ein Gesetz nicht etwas anderes vorgesehen ist. (2) Ist es unmöglich, den Umfang der Verpflichtung des einzelnen Schuldners zu bestimmen, so sind die Gesamtschuldner einander zu gleichen Teilen verpflichtet.</p>	<p>Art. 473 Verpflichtungen der Gesamtschuldner untereinander Rückforderungsrecht bei voller Leistungserbringung von einem der Schuldner (1) Der <u>Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt,</u> der eine Gesamtschuld erfüllt, hat <u>er</u> das Recht, auf Grundlage der Anteilsgleichheit und unter Abzug seines eigenen Anteils, Rückforderung von den anderen Schuldnern zu verlangen, soweit durch einen Vertrag oder ein Gesetz nicht etwas anderes vorgesehen ist. (2) Ist es unmöglich, den Umfang der Verpflichtung des einzelnen Schuldners zu bestimmen, so sind die Gesamtschuldner einander zu gleichen Teilen verpflichtet.</p>	<p>388</p>
<p>Art. 474 Folgen der Zahlungsunfähigkeit eines Gesamtschuldners Ist einer der Gläubiger zahlungsunfähig geworden, so wird der für ihn bestimmte Anteil zwischen den anderen zahlungsfähigen Schuldnern gleichmäßig verteilt.</p>	<p>Art. 474 Folgen der Zahlungsunfähigkeit <u>Ausfall eines Gesamtschuldners</u> Ist einer der Gläubiger zahlungsunfähig geworden <u>Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so wird ist der für ihn bestimmte Anteil zwischen</u> <u>Ausfall von den anderen zahlungsfähigen übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern gleichmäßig verteilt</u> <u>zu tragen. Artikel 473 Absatz 2 gilt entsprechend.</u></p>	<p>389</p>
<p>Art. 475 Ausgleich für einen Gesamtschuldner Hat der Gesamtschuldner einen Vorteil aus der Gesamtschuld erzielt, so kann der Gesamtschuldner, der diesen Vorteil nicht erzielt hat, für die Erfüllung seiner Verpflichtung von diesem Ausgleich verlangen.</p>	<p>Art. 475 Ausgleich für einen Gesamtschuldner Hat der Gesamtschuldner einen Vorteil aus der Gesamtschuld erzielt, so kann der Gesamtschuldner, der diesen Vorteil nicht erzielt hat, für die Erfüllung seiner Verpflichtung von diesem Ausgleich verlangen.</p>	
<p>Art. 476 Folgen des Verjährungsablaufs Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung gegenüber einem der Gesamtschuldner entfaltet keine Wirkung für die übrigen Schuldner.</p>	<p>Art. 476 Folgen des Verjährungsablaufs Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung gegenüber einem der Gesamtschuldner entfaltet keine Wirkung für die übrigen Schuldner.</p>	

